

Heft 1/2004

28. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56, e-mail: hauptverband@vienna.at
Internet: www.sachverstaendige.at
Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22
Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien
Fachredakteur: Helmut Peisser
Anzeigenannahme: Telefon (01) 813 58 58
Anzeigenkontakt: Helmut Peisser
Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22
ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@aon.at
Jahresbezugspreis: € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland
Einzelpreis: € 5,10
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996
Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000
Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

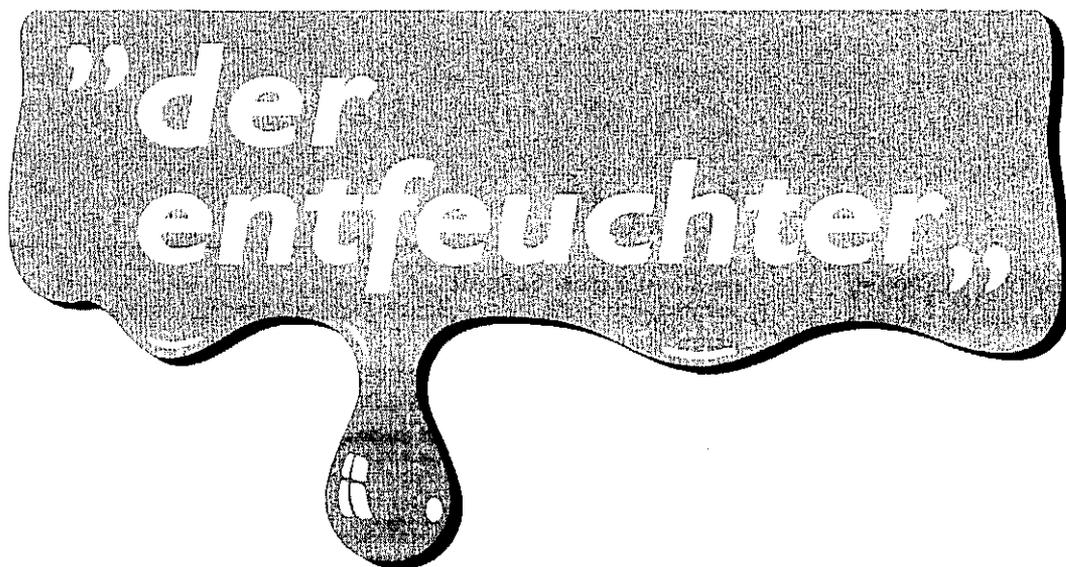
Inhalt

HR Dr. Alexander Schmidt www.sdgliste.justiz.gv.at – Gerichtssachverständigenliste online!	1
HR Dr. Alexander Schmidt Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im Behördenverkehr	3
Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Judmann Elektronische Signaturen und ihre Anwendung	7
o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber Aktuelle Fragen des Sachschadens	13
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Guido Moschig Künstliche Bauteiltrocknung und Feuchtemessung	31
Michael Hladik Materialversagen? – Beweisfragen!	34
Dr. Georg Karasek Ausgewählte Probleme des schiedsrichterlichen Verfahrens	43
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	45
Aufhebung des § 51 Abs 2 GebAG als verfassungswidrig (mit Anmerkung von H. Krammer)	45
Amtshilfe der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verkehrs- und Personensicherung während eines Ortsaugenscheins auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Art 22 B-VG, § 26 Abs 1 StPO) (mit Anmerkung [Erlas des BMJ vom 16. 1. 2004, 380.017/1-II.3/2004])	49
Zur Präklusion des Sachverständigenbeweises (§§ 279, 332 Abs 2, 365 ZPO)	51
Kostenvorschuss (§ 3 GEG, § 365 ZPO)	52
Honorarleitlinie für Sachverständige im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels	53
Schmerzensgeldsätze in Österreich	53
Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2004	54
Internationales Fachseminar Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen für Sachverständige und Juristen 2004	56
Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2004	56
Berichte	58
Seminare	59

Anmerkung: Die Artikel von **HR Dr. Alexander Schmidt** und **Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Judmann** basieren auf Vorträgen gehalten anlässlich des Internationalen Fachseminars *Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen in Bad Hofgastein 2004*. Der Beitrag von **o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber** beruht auf einem Vortrag gehalten beim Internationalen Fachseminar *Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2004*. Die Artikel von **Michael Hladik** und **Dr. Georg Karasek** beruhen auf Vorträgen gehalten beim Internationalen Fachseminar *Bauwesen in Bad Hofgastein 2004*.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“: Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufspraxis, insbe-

sondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.
Betriebsgegenstand der Firma CREATIVE CONSULTING Michael Rathausky KEG: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt.
Geschäftsführer der Michael Rathausky KEG: Michael Rathausky



Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

- 💧 **Entfeuchtung nach Wasserschäden**
(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)
- 💧 **Bauentfeuchtung**
- 💧 **Dämmstoffentfeuchtung**
- 💧 **Feuchtemessungen**
- 💧 **Geruchsneutralisation**
- 💧 **Schimmelanalyse und Bekämpfung**
(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)
- 💧 **Leckortung**
(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)
- 💧 **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlageanlagen und Wäschetrocknern**

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

**„der entfeuchter“
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.**

**Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15**

**Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz**

**e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
<http://www.entfeuchter.co.at>**

HR Dr. Alexander Schmidt
Rechtskonsulent

www.sdgliste.justiz.gv.at – Gerichtssachverständigenliste online!

1. Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG)

In SV 2003/3, 125 habe ich über die Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz zur **Umstellung der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten auf ADV** berichtet. Der dort in Grundzügen vorgestellte Entwurf ist mittlerweile Gesetz geworden: Am 16. 12. 2003 ist die Änderung des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) und des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) im Bundesgesetzblatt erschienen (BGBl I 2003/115; im Internet abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/bgbl-pdf/>).

Gegenüber dem Entwurf sind einige **Änderungen** erfolgt, mit denen unter anderem auch **Anregungen des Hauptverbandes im Begutachtungsverfahren** Rechnung getragen wurde und die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen (Zitate ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich auf das SDG):

1. Die im Begutachtungsverfahren als nicht sehr verständlich kritisierte Kurzbezeichnung „**SDG-Liste**“ wird durch die Bezeichnung „**Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste**“ ersetzt.

2. In § 3 Abs 2 wird eine **Spezialregelung für Wien** getroffen: Soll der Bewerber gleichzeitig in Fachgebiete beider infrage kommenden Präsidenten (nämlich des **Handelsgerichts Wien** und des **Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien**) eingetragen werden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem **zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete** eines der beiden Präsidenten, mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat. Spätere **Fachgebietsänderungen** bleiben für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit so lange unbeachtlich, solange der Sachverständige noch für ein Fachgebiet des bisher zuständigen Präsidenten eingetragen ist. Dieselben Grundsätze gelten, wenn ein **außerhalb Wiens** eingetragener Sachverständiger die Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthalts oder des Orts seiner beruflichen Tätigkeit nach Wien bekannt gibt (§ 3 Abs 4). Für jene Sachverständige, die **bisher in die Liste beider Präsidenten eingetragen** waren, ist mit Übertragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ab 1. 1. 2004 ausschließlich jener Präsident sachlich zuständig, auf den die oben genannten Kriterien zutreffen (§ 16b Abs 2).

3. § 3a Abs 4 ist nun klar dahin formuliert, dass sich die Möglichkeit, **Änderungen** der registrierten Daten **selbst einzutragen**, nicht auch auf die **Spezialisierung** innerhalb des Fachgebiets bezieht. Der Möglichkeit der eigenen **Wartung durch den Sachverständigen** unterliegen daher **Zustellanschriften, Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen**, Angaben zur **leichteren Erreichbarkeit** sowie eine **Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs** auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte.

4. In § 3a Abs 5 wird durch Einfügung der Worte „zur näheren Darstellung solcher Daten“ klargestellt, dass der nunmehr ermöglichte **Link auf eine Homepage** als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige der **Darstellung von Ausbildung, beruflicher Laufbahn, Infrastruktur** der Sachverständigentätigkeit und **Umfang** der bisherigen Tätigkeit als Sachverständiger (insbesondere Anzahl der Bestellungen und Gegenstand der Gutachten) dient.

5. Während im Entwurf auf dem **Ausweis nur die Fachgruppen** angeführt werden sollten, enthält das Gesetz nun in § 8 Abs 2 die Anordnung, dass **nach Tunlichkeit auch die Fachgebiete**, für die der Sachverständige eingetragen ist, anzuführen sind. Damit wurde einem weiteren Anliegen des Hauptverbandes Rechnung getragen.

6. Dem § 10 Abs 1 wird ein **weiterer Entziehungstatbestand** angefügt: Nach Z 4 ist die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger auch dann zu entziehen, wenn der Sachverständige **beharrlich gegen das Verbot des § 3a Abs 7 verstößt** (also **verbotene Inhalte** veröffentlicht) oder **Inhalte öffentlich zugänglich macht**, die geeignet sind, das **Ansehen der Justiz zu schädigen**. Damit wird die **besondere Bedeutung** der standes- und wettbewerbsrechtlich **einwandfreien Gestaltung** der in § 3a Abs 5 vorgesehenen **entgeltlichen Zusatzeintragung** und der damit **verlinkten Homepage** unterstrichen.

7. In § 12 Abs 1 wird angefügt, dass der zuständige **Landesgerichtspräsident** nicht verpflichtet ist, die vom Sachverständigen selbstständig zugänglich gemachten Informationen von **Amts wegen auf verbotene Inhalte zu prüfen**.

8. Anders als nach dem Entwurf wird nun die **umgehende Sperre wegen verbotener Inhalte** (§ 12 Abs 2) nur dann vorgesehen, wenn **Gefahr im Verzug** ist oder wenn es das **öffentliche Interesse dringend erfordert**. Ist dies nicht der Fall, ist im Sinn des **rechtlichen Gehörs** dem Sachverständigen und sonstigen Betroffenen **Gelegenheit zur Äußerung** zu geben, bevor der Präsident entscheidet.

9. Für die **allgemein beeideten Sachverständigen für nur einen Bezirksgerechtssprengel** (§ 14a) ist nun nicht der **Vorsteher des Bezirksgerichts**, sondern ebenfalls der **Präsident des Landesgerichts** zuständig. Diese Sachverständigen haben bei Unterfertigung schriftlicher Gutachten **kein Siegel** zu verwenden (§ 14a Z 5). Sie sind **auf Antrag** in die Liste jenes Bezirksgerichts zu übertragen, auf das sich ihr Wirkungsbereich beschränkt. Ihre Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger **erlischt**, wenn sie die **Übertragung nicht spätestens bis zum 31. August 2004 beantragen** (§ 16b Abs 4).

10. Die für die **Zusatzeintragung** in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs 5 vorgese-

hene **Gerichtsgebühr von 150 € jährlich** ist **indexgesichert** (Art VI Z 20 GGG) und wird durch **Abbuchung und Einziehung** entrichtet (§ 4 Abs 6a GGG).

2. Umsetzung

Die bestehenden **Eintragungen** von Sachverständigen und Dolmetschern wurden planmäßig bis zum **Ende des Jahres 2003** in die **elektronische Liste** übernommen.

Seit 1. 1. 2004 ist die Liste unter der Internetadresse

www.sdgliste.justiz.gv.at

im Internet veröffentlicht. Sie verfügt über diverse **Suchfunktionen** und enthält auch einen **Link** auf die **Homepages** des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen und des Verbands der Gerichtsdolmetscher. Die Liste ist für jedermann **kostenlos zugänglich**. Die Gerichte verfügen darüber auch im **Intranet der Justiz**, sodass die Liste auf allen Justiz-PC's und damit praktisch **allen Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeitern** zugänglich ist, auch wenn (noch) kein Internet-Zugang besteht.

Die in § 3a Abs 4 erwähnte Möglichkeit, **Änderungen** der **Zustellanschrift, Telefonnummer und fakultativen Daten selbstständig einzutragen** und die durch § 3a Abs 5 eröffnete **Präsentationsmöglichkeit** für den Sachverständigen setzen die Verwendung eines **geeigneten Zertifikats** voraus. Über derartige Zertifikate verfügen derzeit schon die Sachverständigen für **Liegenschaftsbewertung im Zwangsversteigerungsverfahren**. Nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung wird zur Eigenwartung ein Zertifikat der Klasse „**strong**“ erforderlich sein, also ein solches, bei dem eine **persönliche Identifizierung** vorgesehen ist. Derartige Zertifikate werden von **Zertifizierungsdiensteanbietern** (www.signatur.rtr.at/de/providers/providers.html), etwa der **A-Trust**, angeboten.

Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass demnächst der bisherige **Ausweis** des Sachverständigen durch einen **Lichtbildausweis in Kartenform** (Chipkarte) ersetzt wird, der ebenfalls mit einem **geeigneten Zertifikat** versehen sein wird (§ 8 Abs 3). Mit der Ausgabe dieser Ausweise ist **bis Ende 2004** zu rechnen,

sodass dann die Eintragungen in die Liste dann auch auf diesem Weg vorgenommen werden können.

3. Folgerungen für Sachverständige

Die referierten Neuerungen haben auch Auswirkungen auf die **Organisation der Tätigkeit der oder des einzelnen Sachverständigen**. Dazu noch einige **Hinweise**:

1. Erste Diskussionen mit einzelnen Sachverständigen haben ergeben, dass die **Qualität der Datensätze** in der Liste nicht immer zufrieden stellend ist. Dies ergibt sich einerseits aus **Fehlern** in den bisherigen **Papierlisten**, zu denen noch **Fehler bei der Übertragung** in die elektronische Liste kommen, die im Hinblick auf das Datenvolumen und den Zeitdruck bei der Übertragung durchaus verständlich sind. Da die jetzt **im Internet** veröffentlichten Daten aber **weltweit einsehbar** sind und mit **hohen Zugriffszahlen** gerechnet werden kann, sollten Sachverständige die über sie gespeicherten Daten durch **Einsicht in die Liste** kontrollieren. Dies geschieht durch **Abfrage** unter der Adresse **www.sdgliste.justiz.gv.at**. Voraussetzung dazu ist ein **Internet-Zugang**, der aber vom Standpunkt moderner Bürokommunikation ohnehin **dringend zu empfehlen** ist. Fehler sind dem zuständigen **Landesgerichtspräsidenten** bekanntzugeben.

2. Auch wenn **Änderungen der Daten** auf dem Postweg mitgeteilt werden können, wäre bei **häufiger und intensiver Sachverständigentätigkeit** der **Erwerb eines Zertifikats** zu überlegen (siehe 2.), weil mittels eigener **Wartung der Daten** sichergestellt werden kann, dass diese immer aktuell sind und weil der **elektronische Verkehr mit dem Gericht**, wie er etwa schon jetzt im **Liegenschaftsbewertungsverfahren** bei der **Zwangsversteigerung** beschränkt wird, in den nächsten Jahren zweifellos intensiviert wird. Wenn keine besondere Eile besteht, kann man dazu auch auf die **Ausgabe der Sachverständigenausweise in Kartenform** warten.

3. **Allgemein beeidete Sachverständige für nur einen Bezirksgerichtssprengel** (§ 14a) müssen bis **31. 8. 2004** beim zuständigen Präsidenten des Landesgerichts ihre **Übertragung** in die **Liste des Bezirksgerichts** beantragen.

WICHTIGE ZUSAMMENFASSUNG!

- Seit 1. 1. 2004 werden die **Daten von Gerichtssachverständigen nur mehr im Internet veröffentlicht** – die bisherigen **Sachverständigenverzeichnisse werden nicht mehr aufgelegt!**
- Fragen Sie unbedingt unter der Adresse **www.sdgliste.justiz.gv.at** die Sie betreffende Eintragung ab, **kontrollieren Sie diese genauestens** und teilen Sie **Fehler** sofort dem **zuständigen Landesgerichtspräsidenten** (entnehmen Sie der Liste) mit.
- Falls Sie zu den **allgemein beeideten Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel** (§ 14a SDG) gehören, beantragen Sie bis **31. 8. 2004** beim zuständigen Präsidenten des Landesgerichts ihre **Übertragung** in die **Liste des Bezirksgerichts**.

Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im Behördenverkehr

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Begriff der Signatur

Das Wort „**Signatur**“ wird vom Lateinischen „signare“ abgeleitet, das seinerseits „**mit einem Zeichen (Prägezeichen, Stempel) versehen**“ bedeutet. Es steht daher für das Ergebnis eines Verfahrens, das dem Vorgang einer **Unterschrift**, aber auch einer Stampiglie im herkömmlichen Sinn entspricht. Entsprechend der Übermittlungsart ist heute aber nicht von solchen auf Urkunden angebrachten Zeichen, sondern von der „**elektronischen Signatur**“ die Rede. Diese ist für die Rechtssprache eindeutig in § 2 Z 1 SigG definiert: Danach handelt es sich bei der elektronischen Signatur um **elektronische Daten**, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der **Authentifizierung**, also der **Feststellung der Identität** des Signators, dienen. Im Folgenden soll ein Überblick über die **rechtlichen Rahmenbedingungen** dieses Instruments gegeben werden.

1.2. Regelungen

1.2.1. Signaturrechtlinie

Nach engagierter Diskussion auf europäischer Ebene, die teilweise unter dem Vorsitz Österreichs geführt wurde, trat am 19. 1. 2000 die **Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen**, ABI. L Nr. 13 (Signaturrechtlinie – SigRL) in Kraft. Ihr Ansatz ist **technologie-neutral**, weshalb nicht von „digitaler“, sondern von „elektronischer“ Signatur gesprochen wird. Gemeint ist damit jedes Verfahren, das im elektronischen Weg zu einer Authentifizierung führt. Die RL enthält in Art 5 die wichtigen Grundsätze, dass „**fortgeschrittene**“, also nach unserer Diktion „**sichere**“ **elektronische Signaturen** einer **handschriftlichen Unterschrift gleichstehen** und in Gerichtsverfahren als **Beweismittel anerkannt werden** müssen. Auch andere Signaturen dürfen nicht allein deshalb als unwirksam angesehen werden, weil sie **nur in elektronischer Form vorliegen** oder **nicht auf qualifiziertem Weg erstellt** wurden. Weiters enthält die Richtlinie **Mindesthaftungsbestimmungen** (Art 6). Anhang I zur Richtlinie enthält **Anforderungen an qualifizierte Zertifikate**, Anhang II Anforderungen an **Zertifizierungsdiensteanbieter**. In Anhang III finden sich Regelungen für **sichere Signaturerstellungseinheiten**. Schließlich enthält Anhang IV Empfehlungen für die **sichere Signaturprüfung**.

1.2.2. Signaturgesetz

Schon vor Inkrafttreten der SigRL hat Österreich am 14. 7. 1999 das Bundesgesetz über elektronische Signaturen (**Signaturgesetz – SigG**) erlassen, das zu BGBl I 1999/190 kundgemacht

wurde und am **1. 1. 2000 in Kraft getreten** ist. Da sich das Gesetz an dem damals bereits bekannten Richtlinieninhalt orientierte, war es grundsätzlich **gemeinschaftsrechtskonform** und wurde lediglich mit BGBl I 2000/137 geringfügig angepasst. Eine weitere Änderung (BGBl I 2001/32) betraf den Ersatz der die Aufsichtsstelle unterstützenden Telekom-Control GmbH durch RTR-GmbH. Schließlich wurde im Rahmen des E-Commerce-Gesetzes – ECG (BGBl I 2001/152) der Anwendungsbereich der sicheren elektronischen Signatur in Bezug auf die **Bürgerschaft** erweitert.

1.2.3. Signaturverordnung

Die aufgrund des § 25 SigG erlassene Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen (**Signaturverordnung – SigV**; BGBl II 2000/30) enthält neben der Regelung der **Gebühren für Aufsichtstätigkeiten** und der **finanziellen Ausstattung** der Zertifizierungsdiensteanbieter vor allem **technische Anforderungen** für sichere elektronische Signaturen sowie technische, personelle und organisatorische **Vorgaben für Zertifizierungsdiensteanbieter**. Anhänge enthalten Parameter für technische Komponenten und Verfahren für sichere elektronische Signaturen sowie technische Verfahren und Formate, die als sicher anerkannt werden. Der Verordnungsweg wurde hier gewählt, um sich dem jeweiligen **technischen Fortschritt leichter anpassen** zu können.

1.2.4. Bestätigungsstellenverordnung

Die VO BGBl II 2000/31 stellt die Eignung des **Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“** als **Bestätigungsstelle** fest.

1.2.5. E-Government-Gesetz

Das am 29. 1. 2004 beschlossene Bundesgesetz, mit dem ein **E-Government-Gesetz** erlassen wird sowie das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, das **Zustellgesetz**, das **Gebührengesetz 1957**, das **Meldegesezt 1991** und das **Vereinsgesetz 2002** geändert werden (BGBl I 2004/10), stellt die **sichere elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden** auf eine einheitliche Rechtsgrundlage. Es enthält dazu insbesondere Regelungen über

- die „**Bürgerkarte**“ als ein neues Mittel zum elektronischen Identitätsnachweis samt elektronischer Signatur, das im öffentlichen wie im privaten Bereich einsetzbar ist,
- ein „**Standarddokumentenregister**“ zum elektronischen Nachweis von wichtigen Personenstandsdaten und Daten über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten,
- Anpassungen des **Verwaltungsverfahrenrechts** und

- ein technisch sicheres Verfahren der **elektronischen Zustellung**.

1.3. Signaturerstellung

Das SigG geht abgesehen vom oben erwähnten **Begriff der Signatur** von einigen weiteren Begriffen aus, die zum besseren Verständnis hier angesprochen werden sollen (vgl im einzelnen § 2 SigG):

- Als **Signator** wird eine natürliche Person bezeichnet, der ein **privater Signaturschlüssel** („Signaturstellungsdaten“) und ein **öffentlicher Signaturschlüssel** („Signaturprüfdaten“) zugeordnet ist und die eine elektronische Signatur im eigenen oder fremden Namen erstellt.
- Eine sichere elektronische Signatur ist eine solche, die **ausschließlich dem Signator zugeordnet** ist, die **Identifizierung des Signators** ermöglicht, mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner **alleinigen Kontrolle** halten kann, mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede **nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt** werden kann, sowie auf einem **qualifizierten Zertifikat** beruht und bestimmten **Sicherheitsanforderungen entspricht**.
- Ein **Zertifikat** ist eine **elektronische Bescheinigung**, mit der Signaturprüfdaten einer **bestimmten Person zugeordnet** werden und deren **Identität bestätigt** wird. Wenn es darüber hinaus bestimmte Angaben enthält (§ 5 SigG) und von einem den entsprechenden Anforderungen (§ 7 SigG) entsprechenden **Zertifizierungsdiensteanbieter** ausgestellt wird, wird es als **qualifiziertes Zertifikat** bezeichnet.
- Unter einem **Zertifizierungsdiensteanbieter** versteht man eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige rechtsfähige Einrichtung, die Zertifikate ausstellt oder **andere Signatur- und Zertifizierungsdienste erbringt**.

Obzwar nach dem Gesetz auch **dezentrale Signatursysteme** wie etwa **Pretty Good Privacy (PGP)** möglich sind, liegt ihm in seinem Hauptregelungsbereich doch ein hierarchisches System zugrunde, bei dem die **Identität des Signators** von einem **Zertifizierungsdiensteanbieter** (§§ 6 ff SigG) bestätigt wird. Die **Aufsicht** über diese Vorgänge und überhaupt über die Einhaltung der normativen Vorgaben obliegt dabei der **Aufsichtsstelle** (§§ 13 ff SigG), die auch die **Zertifizierungsdiensteanbieter akkreditiert**.

Nach § 13 Abs 1 SigG fungiert als **Aufsichtsstelle** die **Telekom-Control-Kommission (TKK)**. Sie ist eine **Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag**. Ihre Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes **unabhängig und weisungsfrei**.

Als **Geschäftsstelle** dieser Kommission fungiert die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**, deren Anteil zu 100 % der **Bund** hält.

Derzeit sind die folgenden **Zertifizierungsdiensteanbieter** registriert (<http://www.signatur.rtr.at/de/providers/providers.html>):

- **Arge Daten** – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz (Verein)
- **A-Trust** Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
- **Generali IT-Solutions GmbH**
- **Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie**

- **Web und Co** – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG
- **TeleTrust Deutschland e. V.**

1.4. Rechtswirkungen der Signatur

1.4.1. Allgemeines

Nach allgemeinem Privatrecht herrscht in Österreich der **Grundsatz der Formfreiheit**. Daher können grundsätzlich Verträge in jeder beliebigen Form abgeschlossen werden. Ein Vertragsabschluss **in elektronischer Form**, insbesondere mittels **e-mail** ist daher wirksam und hat sogar eigene gesetzliche Regelungen (vgl zB die Bestimmungen über den **Fernabsatz** in § 5a ff KSchG) erfahren.

In der Praxis werden dazu neben einfachen **e-mails** auch häufig „einfache“ Signaturen verwendet, die man etwa nach **telefonischer Prüfung der Identität** erhält. Derartige Signaturen ersetzen nicht die **Schriftform**, haben aber auf der **Beweisebene** eine gewisse Bedeutung (siehe unten 1.4.3.).

1.4.2. Schriftformersatz

Nach § 4 Abs 1 SigG erfüllt eine **sichere elektronische Signatur** das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der **Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB**, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist. Folgende Fälle sind davon aber ausgenommen (§ 4 Abs 2 SigG):

- Rechtsgeschäfte des **Familien- und Erbrechts**, die an die **Schriftform** oder ein **strengeres Formerfordernis** gebunden sind,
- Geschäfte und Eingaben, die zu ihrer Wirksamkeit an die Form einer **öffentlichen Beglaubigung**, einer **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung** oder eines **Notariatsakts** gebunden sind,
- nicht unternehmensbezogene **Bürgschaftserklärungen**.

Trotz dieser recht bedeutsamen **Ausnahmen** bleibt für die sichere elektronische Signatur doch ein gewisser Anwendungsbereich. Haben etwa die Parteien eines Vertrages **Schriftform vereinbart (gewillkürte Form)**, so reicht auch eine sichere Signatur zur Erfüllung dieser Formpflicht. Gesetzliche Anwendungsfälle sind etwa ein **befristeter Mietvertrag** (§ 29 Abs 1 Z 3 MRG) oder ein **Rücktritt vom Haustürgeschäft** (§ 3 Abs 4 KSchG). Auch kann jetzt ein **Rechtsanwalt** für seinen Klienten per Mauseklick eine **Bürgschaft übernehmen**.

1.4.3. Beweisfragen

Mit zunehmender Verwendung moderner Kommunikationstechniken spielt die **Würdigung des Beweiswerts elektronischer Erklärungen** eine immer größere Rolle. Im Fall der Bestreitung der Echtheit wird einem **einfachen e-mail** nur ein geringer Beweiswert zukommen, ist es doch sehr leicht, hier Fälschungen vorzunehmen. **Höhere Beweiskraft** wird schon einem (einfach) **signierten mail** zukommen, dessen Echtheit in freier richterlicher Beweiswürdigung zu beurteilen ist. Wurde aber eine **sichere Signatur verwendet**, so greift eine gesetzliche Vermutung ein: Nach § 4 Abs 3 SigG ist die Bestimmung des § 294 ZPO über die **Vermutung der Echtheit** des Inhalts einer unterschriebenen Privaturkunde auf elektronische Dokumente, die mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen sind, anzuwenden.

1.4.4. Diskriminierungsverbot

Die **rechtliche Wirksamkeit einer elektronischen Signatur** und deren Verwendung als Beweismittel können nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil die elektronische **Signatur nur in elektronischer Form** vorliegt, weil sie **nicht auf einem qualifizierten Zertifikat** oder nicht auf einem von einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht oder weil sie nicht unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren im Sinne des § 18 SigG erstellt wurde (§ 3 Abs 2 SigG). Damit ist gesichert, dass auch **einfache Signaturen** sowohl im rechtsgeschäftlichen Verkehr als auch vor Behörden **grundsätzlich anzuerkennen** sind.

1.5. Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden

1.5.1. Allgemeines

Das bereits erwähnte **E-Government-Gesetz** bietet mit den Einrichtungen der **Bürgerkarte**, des **Standarddokumentenregisters** und der **elektronischen Zustellung** Instrumente, die die Kommunikation des Bürgers mit der Behörde verbessern und vereinfachen sollen. Im Einzelnen sind dies:

1.5.2. Bürgerkarte

Zum Nachweis der **eindeutigen Identität eines Einschreiters** und der **Authentizität** des elektronisch gestellten Anbringens bei Behörden wird eine **Bürgerkarte** vorgesehen (§ 4 Abs 1 E-GovG). Dabei wird jeder Person eine individuelle **Stammzahl** zugewiesen (§ 4 Abs 2 E-GovG). Die **Authentizität** eines mit Hilfe der Bürgerkarte gestellten Anbringens wird durch die darin enthaltene **elektronische Signatur** nachgewiesen (§ 4 Abs 4 E-GovG). Mit der Bürgerkarte ist auch **Stellvertretung** möglich (§ 5 E-GovG).

Für eine **Übergangszeit bis Ende 2007** dürfen im Behördenverkehr auch so genannte **Verwaltungssignaturen** verwendet werden, das sind Signaturen, die im zulässigen Bereich ihrer Verwendung **hinreichende Sicherheit bieten**, auch wenn sie nicht notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten der **sicheren Signatur** genügen und nicht notwendigerweise auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen (§ 25 E-GovG).

1.5.3. Standarddokumentenregister

Eine wesentliche **Vereinfachung** bei der Stellung von Anbringen an Behörden wird dadurch erzielt, dass die Vorlage bestimmter immer wieder gebrauchter Dokumente wie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Gewerbeschein dadurch entbehrlich wird, dass im **Zentralen Melderegister** elektronisch lesbar angemerkt wird, welche Meldedaten durch Einsicht der lokalen Meldebehörde in die Originalurkunden **überprüft wurden und daher als richtig anzusehen** sind. Soweit andere Behörden die Richtigkeit eines Personenstands- oder Staatszugehörigkeitsdatums, das auch Meldedatum ist, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen haben, dürfen sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenbeschaffung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, an das Zentrale Melderegister eine diesbezügliche elektronische Anfrage richten (§ 17 E-GovG).

1.5.4. Elektronische Zustellung

Elektronische Zustellungen werden entweder von einem **Zustelldienst der Behörde** oder von einem **elektronischen**

Zustelldienst vorgenommen. Die Eigenschaft als elektronischer Zustelldienst wird mit **Bescheid des Bundeskanzlers** verliehen (§ 29 Abs 1 ZustG). Wer elektronische Zustellungen wünscht, meldet sich mittels **Bürgerkarte** bei einem Zustelldienst seiner Wahl an und gibt diesem unter anderem seine **Zustelladresse** an (§ 32 ZustG). Wird eine Zustellung veranlasst, so wird über einen **Verteilerdienst** festgestellt, bei welchem Zustelldienst der Empfänger registriert ist, über diesen wird dann zugestellt. Dazu wird der Empfänger elektronisch verständigt, wo die zuzustellenden Stücke zur Abholung bereit liegen. Erfolgt eine solche nicht innerhalb der nächsten zwei Tage, wird die elektronische Verständigung wiederholt. Wird das Dokument auch innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, wird dem Adressaten eine Verständigung auf nicht-elektronischem Wege übersandt (§ 34 Abs 3 ZustG). Die **Rechtswirkungen der Zustellung** treten mit dem **Zeitpunkt der Abholung**, spätestens jedoch **eine Woche nach dem Tag der Versendung der ersten Verständigung** ein (§ 34 Abs 4 ZustG). Es gibt **Zustellungen mit und ohne Zustellnachweis** (§§ 35, 36 ZustG). Nach § 37 ZustG richtet sich die **elektronische Zustellung der Gerichte** nach den §§ 89a ff GOG.

2. Anwendungen im Behördenverkehr

2.1. Allgemeines

Die am 6. 3. 2003 abgegebene **Regierungserklärung** räumt den modernen Kommunikationstechniken hohen Stellenwert ein. Mit einer **e-government-Offensive** sollen neue Maßstäbe gesetzt werden: **Steuererklärung, Inskription, Gewerbeanmeldung, Sozialversicherungskarte und Bürgerkarte** werden aufgezählt. Dazu kommen **Vergabewesen, Förderabwicklung, Akteneinsicht und Dokumentenregister auf elektronischer Basis**.

Die folgenden Ausführungen sollen einen kurzen **Überblick über den derzeitigen Stand** einiger Projekte geben.

2.2. E-Government-Gütesiegel

Das österreichische **E-Government Gütesiegel** bestätigt die **Selbstverpflichtung zur Einhaltung** bestimmter technischer **E-Government Kriterien** und **Qualitätsmerkmale** von Applikationen, Hard- und Software im Bereich des E-Government. Es wird vom Bundeskanzleramt an Unternehmen, Behörden und Organisationen verliehen, deren Online-Anwendungen, Verfahren oder Produkte den technischen E-Government Kriterien entsprechen. Träger dieses Siegels sind zB die **a.sign premium Bürgerkarte** der A-Trust oder die **Mitgliedskarte der Österreichischen Computergesellschaft**.

Information: www.guetesiegel.gv.at

2.3. Anwendungen der Justiz

2.3.1. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Unter „Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)“ versteht man die **strukturierte, elektronische Kommunikation** zwischen den **Parteien und den Gerichten** sowie umgekehrt. Sie dient der **Übermittlung von Mahnklagen, Exekutionsanträgen und sonstigen Schriftsätzen**. Im sogenannten **Rückverkehr** erfolgen auch **elektronische Zustellungen** an Parteien und Verfahrensbeteiligte. Die **Entrichtung der Gebühren** erfolgt durch **Gebühreneinzug**. Die Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr werden durch eine **Zeichenfolge (Anschriftscode)** identifiziert.

Der elektronische Rechtsverkehr nimmt in den Abläufen der Justiz einen bedeutenden Stellenwert ein: Das Aufkommen beträgt derzeit **1,9 Millionen Eingaben pro Jahr**. Damit werden bereits **85% aller Mahnklagen und 60% aller Exekutionsanträge elektronisch eingebracht**. Im Rückverkehr erfolgten im Jahr 2002 **3,9 Millionen elektronische Zustellungen**.

Information:

http://www.bmj.gv.at/broschueren/download/erv_faq.pdf

2.3.2. Liegenschaftsbewertung nach der EO-Novelle 2000

Nach den durch die **EO-Novelle 2000** (BGBl I 2000/59) eingeführten **Änderungen im Bereich der Liegenschaftsschätzung** haben die mit der Liegenschaftsbewertung beauftragten Sachverständigen neben dem schriftlichen Gutachten dem Gericht eine **Kurzfassung des Gutachtens**, die auch einen **Lageplan** und bei Gebäuden einen **Grundriss** sowie **zumindest ein Bild** enthalten muss, in **elektronischer Form** zur Verfügung zu stellen (§ 141 Abs 4 EO). Zum **Zugriff auf die Anwendung** braucht man ein **persönliches Benutzerzertifikat**. Die Teilnahme beginnt damit, dass der Sachverständige den ihm zugewiesenen **W-Code** erfragt. Dabei handelt es sich um eine Buchstaben-Ziffern-Kombination, mit der der Sachverständige bei der Justiz in einer eigenen Datenbank geführt wird. Man bestellt bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter über Internet einen **Prepaid-Code** und installiert dann zwei **Wurzelzertifikate** auf dem eigenen Browser. Danach stellt man wiederum über Internet einen **Zertifizierungsantrag** und wird sodann aufgefordert, mit einem Dokument **persönlich eine Registrierungsstelle aufzusuchen**, damit die Nämlichkeit überprüft werden kann. Das sodann erteilte **Zertifikat** wird wiederum auf dem Browser installiert.

Beim **Einstieg in die Ediktsdatei** sieht man jeweils die Verfahren, in denen man als Sachverständiger bestellt wurde. Die elektronisch zu liefernden Objekte (Text und Bilder) werden bei Gericht in eine **eigene Datenbank** eingestellt und können auch **sukzessive geliefert und bearbeitet** werden. Für die **Kurzfassung des Gutachtens** wurde ein **Formular** entwickelt, das am Bildschirm ausgefüllt wird. Nach Erteilung der **Freigabe** für das Gericht erfolgt dort dann nach Überprüfung die **Veröffentlichung in der Ediktsdatei** und damit **im Internet**.

Information:

<http://www.sv.justiz.gv.at/>

2.3.4. Elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste

Mit der im Wesentlichen am 1. 1. 2004 in Kraft getretenen Änderung des Bundesgesetzes über die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – SDG und des Gerichtsgebührengesetzes – GGG (BGBl I 2003/115) wird eine **elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste** errichtet, die österreichweit in Form einer **Datenbank** geführt wird. Darin werden folgende **Daten obligatorisch** eingetragen (§ 3a Abs 2 SDG):

- **Vor- und Familiennamen**
- **Geburtsdatum**
- **Beruf**
- **Zustellanschrift**
- **Telefonnummer**
- **Fachgruppe und Fachgebiet** samt allfälligen Beschränkungen
- **Zertifizierungsdauer**

Fakultativ sind noch folgende **Eintragungen** möglich (§ 3a Abs 3 SDG):

- **Spezialisierung** innerhalb des Fachgebiets
- **zweite Zustellanschrift**
- **weitere Telefon- und Faxnummern**
- **e-Mail-Adressen**
- Angaben, die die **Erreichbarkeit** erleichtern
- **Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs**

Änderungen, die den Namen, die Erreichbarkeit und die Tätigkeit als Sachverständiger und deren Voraussetzungen betreffen haben die Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten **unverzüglich bekannt zu geben**. **Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und fakultativen Daten** (mit Ausnahme der Spezialisierung) können sie unter Verwendung eines geeigneten **Zertifikats** (§ 2 Z 8 SigG) **auch selbstständig eintragen** (§ 3a Abs 4 SDG). Dadurch soll erreicht werden, dass die **Daten möglichst aktuell gehalten** werden.

Weiters wird eine eigene **Präsentationsmöglichkeit** für den Sachverständigen geschaffen (§ 3a Abs 5 SDG): In einem eigenen **gebührenpflichtigen Bereich** (Beitrag von 150 € jährlich) können folgende Daten unter Verwendung eines Zertifikats **selbstständig eingetragen werden**:

- **Ausbildung und berufliche Laufbahn**
- **Infrastruktur**
- **Umfang der bisherigen Tätigkeit** als Sachverständige (Anzahl der Bestellungen, Gegenstand der Gutachten)

Weiters ist ein **Link auf eine eigene Sachverständigen-Homepage** zulässig.

Information:

<http://www.sdgliste.justiz.gv.at>

2.4. Anwendungen der Verwaltung

2.4.1. Finanz Online

Mit dem Verfahren **FINANZOnline** können alle Bürger, aber auch Parteienvertreter und Unternehmer **mit dem Finanzamt kommunizieren**. So kann etwa der **Steuerausgleich** oder die **Umsatzsteuervoranmeldung** an das Finanzamt übermittelt werden.

Die **Anmeldung** zu diesem Dienst erfolgt elektronisch, schriftlich oder persönlich bei jedem Finanzamt. **Unternehmer** oder **Gemeinden** können sich **nur persönlich anmelden**. Der Zugang erfolgt nach Zuweisung von **Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation** und eines persönlichen **Passworts (PIN)**.

Rechtsgrundlage ist die **FinanzOnline-Verordnung 2002** (BGBl II 2002/46 idF BGBl II 2002/448 und BGBl II 2003/312a).

Information:

http://www.bmf.gv.at/Egov/foronline/buerger/_start.htm

2.4.2. www.help.gv.at

Unter dieser Adresse findet man **HELP-Amtshelfer**, eine universale Seite für die Unterstützung bei Amtswegen. Sie enthält neben Erklärungen aller möglichen Situationen, denen sich der Bürger im Zusammenhang mit Behörden und Ämtern gegenübersehen kann, auch über **500 Formulare** zum **download** oder zur **elektronischen Bearbeitung**.

Dabei sind auch **Online-Verfahren** unter Verwendung einer **Signatur** vorgesehen. Als Beispiel soll die **Ausstellung einer Meldebestätigung** dienen:

Man benötigt dazu:

- **Chipkarte (Bürgerkarte) oder Bürgerkarte-Light**
- **Benutzerberechtigung bei paybox**
- **Benutzerberechtigung bei einem elektronischen Zustellservice**

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars **signiert** man den Antrag mit der **Bürgerkarte** und **bezahlt** die **anfallenden Gebühren** elektronisch. Nach erfolgreicher Erledigung erfolgt die **Zustellung der Meldebestätigung** über den **elektronischen Zustelldienst**.

Information:

<http://meldung.wien.gv.at/ma62/egovmb/>

2.4.3. SVA der gewerblichen Wirtschaft

Im Bereich der Sozialversicherung wird in vielen Geschäftsfällen eine eigenhändige Unterschrift gefordert. So müssen zB **Pensionsanträge** unterschrieben werden. Die **Sozialversiche-**

rungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft tritt für alle Sozialversicherungsträger als **Clearingstelle für digitale Signaturen** auf.

Elektronisch übermittelte Formulare werden in **Abhängigkeit vom Geschäftsfall und vom Zertifikat des Absenders bearbeitet**. Sollten **ergänzende Angaben** notwendig sein, so wird der Absender kontaktiert. Die Nachricht gilt aber als **fristwahrend eingebracht**.

Information:

<http://esv-sva.sozvers.at/>

Korrespondenz:

HR Dr. Alexander Schmidt

Rechtskonsulent des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Telefon 01/405 45 46

e-Mail: hauptverband@vienna.at

Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Judmann

Elektronische Signaturen und ihre Anwendung

1. Einleitung

Dokumente werden im geschäftlichen Bereich zum weitaus überwiegenden Teil mit Hilfe von Computersystemen und entsprechenden Programmen erstellt. Durch die weitgehende Anbindung der Computer an das Internet, ergibt sich die Nutzung der dadurch verfügbaren Kommunikationsmethoden zur elektronischen Übertragung von Dokumenten. Im einfachsten Fall handelt es sich dabei um die Übermittlung von Nachrichten, bei denen es primär auf die rasche Informationsübermittlung ankommt, in Form von E-mails. Sehr weit verbreitet ist darüber hinaus auch die Übermittlung von elektronischen Versionen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen in Form von Dateien, wie sie mit den entsprechenden Erstellungs- und Bearbeitungsprogrammen erzeugt werden können. Solche Dateien werden entweder als sogenannte Attachments gemeinsam mit E-mails versandt, oder aber mit Hilfe anderer Übertragungstechniken übermittelt. Sie können weiters auch auf Datenträger gespeichert, und auf konventionellem Weg zu den Adressaten transportiert werden.

Die Übermittlung elektronischer Versionen von Dokumenten bietet vielfältige Vorteile. Einerseits erfolgt die Übermittlung selbst mit der Geschwindigkeit des Internet, sie steht als „unmittelbare“ Funktion zur Verfügung, weiters bietet sie die Möglichkeit, dass der Adressat den Inhalt der elektronischen Version der Dokumente mit den entsprechenden Programmen nicht nur zur Darstellung bringen, sondern auch bearbeiten kann. Dies ist allerdings nicht immer gewünscht, sodass entsprechende techni-

sche Methoden dafür sorgen müssen, dass die Veränderung von Dokumenten durch den Adressaten, aber auch durch Fehler oder Manipulationen hintangehalten bzw. jedenfalls kenntlich gemacht werden. Mit der elektronischen Übermittlung von Dokumenten treten in diesem Zusammenhang Anforderungen an den Schutz der Dokumente auf, die durchaus in Analogie zum Versand herkömmlicher Dokumente angesehen werden können. Die Dokumente sollen auf dem Transportweg gegen Einsichtnahme durch Dritte gleichermaßen geschützt werden wie gegen unzulässige Veränderungen, weiters soll für den Empfänger die Herkunft des Dokuments, also der Absender deutlich erkennbar sein und darüber hinaus soll der Absender über eine gesicherte Möglichkeit verfügen die Zustellung eines Dokumentes verifizieren zu können. Für herkömmliche Dokumente und deren Versand bestehen dafür etablierte Verfahren, die beispielsweise in den Einschluss der Dokumente in Kuverts und der Versiegelung bestehen, sowie in dem Versand durch eingeschriebene Briefe mit Rückbestätigung. Solche Verfahren sind mit anderen technischen Methoden auch für elektronische Dokumente zu implementieren, wobei sich dabei zum Teil gegenüber den herkömmlichen Methoden erhebliche Qualitätsverbesserungen ergeben. Ein Beispiel dafür ist die Sicherstellung der Provenienz des Absenders, die bei einem herkömmlich versandten Schriftstück nicht unmittelbar gegeben ist.

Der vorliegende Artikel bietet eine Übersicht über die Methoden Dokumente im Zusammenhang mit ihrer elektronischen Übermittlung zu schützen und einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

2. Dokumente

Als Dokumente bezeichnet man Darstellungen, in der Regel in Form von Schriftstücken oder Graphiken. Sie stellen Urkunden dar, bei denen meist der Inhalt und in der Regel auch der Verfasser und der Zeitpunkt der Erstellung von Bedeutung sind. Sind Urkunden in entsprechender Form ausgefertigt, beispielsweise unterschrieben oder auch notariell beglaubigt, können sie in rechtlicher Hinsicht weitergehende Wirkung haben als wenn dies nicht der Fall ist.

Meist versteht man unter Dokumenten einfach Schriftstücke, die eine bestimmte Information enthalten. Solche Dokumente, unabhängig davon, ob sie nun lediglich Texte oder auch Graphik enthalten, können üblicherweise mit den Sinnesorganen des Betrachters interpretiert werden. Es wird dabei unmittelbar deutlich, welchen Inhalt das Dokument trägt und meist auch wer es verfasst bzw. unterfertigt hat und welche Datums- bzw. Zeitinformation dazu angefügt ist. Eine Verifikation dieser Informationen in Hinblick auf die Echtheit ist durch einfache Betrachtung in der Regel nicht möglich und kann sich häufig als äußerst schwierig erweisen. Oft sind dazu graphologische Gutachten und chemische Analysen zur Altersbestimmung erforderlich.

Bei der elektronischen Version von Dokumenten handelt es sich um eine Informationsmenge, die üblicherweise in einer Datei gespeichert wird, aus der sich das graphische Bild des Dokumentes ableiten lässt. Es kann damit zur Anzeige gebracht bzw. auch ausgedruckt werden. Dazu sind entsprechende Computerprogramme erforderlich, deren Art sich im Wesentlichen am Inhalt der Dokumente orientiert. Dokumente die aus Texten bestehen können dementsprechenden mit Textbearbeitungsprogrammen erstellt und wiederum zur Anzeige gebracht werden, für Dokumente die Bilder oder Zeichnungen, oder gemischte Inhalte aufweisen, sind andere Programme, wie Bildanzeigeprogramme, Dokumentendarstellungsprogramme, etc., erforderlich. Dokumente können mit solchen Programmen primär erstellt werden, gleichermaßen kann aber auch aus einem ursprünglich in konventioneller Form entstandenen Dokument, durch den Vorgang des Scannens eine elektronische Version erzeugt werden. Aus der Sicht der Informationstheorie stellt die elektronische Version eines Dokumentes eine Transformation des Informationsinhaltes, den das konventionelle Dokument enthält, dar. Der Vorgang der Wiedergabe und des Ausdrucks eines elektronischen Dokumentes stellt demnach die Überführung einer Informationsdarstellung in einen andere dar.

Beim Scannen einer graphischen Darstellung, also bei einer Digitalisierung, geht allerdings Information verloren. Der Grad des Informationsverlustes hängt dabei von der sogenannten Auflösung, das sind im Wesentlichen die Punktrasterung, und der Farbtiefe, das ist die Anzahl der dargestellten Farben, ab. Information die bei diesem Vorgang verloren geht, kann in weiterer Folge nicht mehr exakt wieder hergestellt werden. Dementsprechend muss darauf geachtet werden, dass ein Dokument so digitalisiert wird, dass jene Information, die für den Zweck des Dokumentes wichtig ist, erhalten bleibt. Wegen der bei der elektronischen Speicherung von Dokumenten anfallenden hohen Datenmengen werden zur Speicherung technische Verfahren verwendet, mit denen die erforderliche Informationsmenge minimiert werden kann. Ein einfaches Beispiel stellt die Speicherung von Texten dar. Es wird dabei lediglich gespeichert um welche Buchstaben bzw. welches Symbol aus dem Alphabet es sich handelt, während die graphische Ausführung, die bestimmt wie die einzelnen Buchstaben tatsächlich in der Anzeige dargestellt werden, genormt und weltweit verbreitet ist, sodass diese

Information mit dem Dokument nicht gespeichert werden muss. Dadurch ist es auch möglich, ein und denselben Text in unterschiedlichen Schriftarten darzustellen. Dies kommt natürlich einer Veränderung des Aussehens eines ursprünglichen Dokumentes gleich.

Bei der Speicherung von Bildern werden sogenannte Kompressionsverfahren verwendet. Sie fußen darauf, dass nicht jeder Bildpunkt entsprechend der darzustellenden Auflösung des Bildes gespeichert werden muss, sondern dafür eine wesentlich geringere Zahl ausreicht. Der graphische Verlauf zwischen den Bildpunkten wird bei der Anzeige durch rechnerische Verfahren, wie beispielsweise Interpolationen, näherungsweise ermittelt. Dadurch kann bei der Speicherung der Bilder eine große Datenmenge eingespart werden. Die Darstellung des Bildinhaltes verändert sich allerdings durch die Anwendung dieser Verfahren. Die Art und Weise der Darstellung von Dokumenten ergibt sich aus Normen und Industriestandards. Sie sind im Bereich der PC-Technik aus den Dateiformaten und den Endungen der Dateien ersichtlich. Nachstehend sind einige wichtige Formate festgehalten.

Textformate

- | | |
|-------|------------------------------------|
| • TXT | ASCII Textfile (ohne Formatierung) |
| • DOC | WORD |
| • WPD | WordPerfect |
| • RTF | Rich Text Format |

Graphik

- | | |
|--------|-----------------------------|
| • PSD | Adobe Photo Shop |
| • DXF | AutoCAD Drawing Exchange |
| • BMP | Windows Bitmap |
| • GIF | Graphics Interchange Format |
| • JPG | JPEG/JFIF Format |
| • TIFF | Tag Image File Format |
| • WMF | Windows Meta File Format |

Zur Beschreibung von Dokumenten von gemischtem Inhalt stehen auch komplexere Formate zur Verfügung, mit denen zum Teil auch Strukturen vorgegeben und Inhaltsklassen definiert werden können. Die wichtigsten Formate dazu sind.

- | | |
|--------|----------------------------|
| • PDF | Portable Document Format |
| • HTML | HyperText Markup Language |
| • XML | Extensible Markup Language |

Dateiformate können häufig neben Informationen, die unmittelbar zur Darstellung verwendet werden, auch Programmzeilen enthalten, die bei der Darstellung des Dokumentes als Programm ausgeführt werden. Beispiele dafür sind sogenannte Makros in Word Dokumenten, mit denen die Darstellung des Dokumentes gesteuert verändert werden kann. Dadurch kann auch ein Dokument erstellt werden, das abhängig vom Systemdatum eines Computers unterschiedliche Texte oder Zahlenwerte zur Anzeige bringt.

Es ist jedenfalls erforderlich, dass man sich des Umstandes bewusst wird, dass völlig unabhängig von der Absicherung der Dokumente gegen Verfälschung mit Hilfe elektronischer Signaturen, wie sie im weiteren beschrieben werden, sich die „Echtheit“ eines elektronischen Dokumentes ausschließlich auf die elektronisch gespeicherte Form, die mit den Sinnesorganen allerdings nicht interpretierbar ist, beziehen kann. Diese elektronische Form enthält beispielsweise bei Bildern nur eine geringe Anzahl „echter“ Bildpunkte, die überwiegende Anzahl wird bei der Darstellung durch Rechenvorgänge rekonstruiert. Sie stellen lediglich eine Annäherung – nicht definierter Genauigkeit – an

eine allenfalls zuvor vorhandene „echte“ Vorlage dar. Der Ausdruck bzw. die bildliche Darstellung eines elektronischen Dokumentes stellt daher lediglich eine Kopie bzw. aus technischer Sicht eine Transformation des elektronischen Dokumentes dar, die je nach verwendetem Hilfsmittel zur Herstellung unterschiedlich aussehen kann. „Echt“ ist in diesem Fall die elektronische Version. Während aus technischer Sicht die Bestrebung zweckmäßig ist, Dokumente mit zukünftigen Techniken für Anzeigeprogramme in verbesserter Qualität darstellen zu können, wird das Ziel rechtlicher Anforderungen an solche Systeme darin bestehen müssen, unabhängig von der Technologie, dafür zu sorgen, dass die Darstellung elektronischer Dokumente immer gleich aussieht.

3. Der Schutz von Dokumenten

3.1 Allgemeines

Bei der Übermittlung von elektronischen Dokumenten besteht das, je nach Anwendung unterschiedlich stark ausgeprägte, Erfordernis die Echtheit des Inhaltes und des Versenders abzusichern. Nachstehende Eigenschaften sind dabei von Bedeutung.

Vertraulichkeit

Ein wesentlicher Begriff bei der Informationsübermittlung ist die Vertraulichkeit des übertragenen Inhalts. Es soll sichergestellt werden, dass nur jene Personen, für die die Nachricht bestimmt ist, diese auch lesen können. Es muss dazu ein Schutz gegen den Zugriff auf den Dokumenteninhalte durch Dritte implementiert werden. Dazu stehen die Methoden der Verschlüsselung zur Verfügung.

Integrität

Darüber hinaus besteht auch das Erfordernis die Unverfälschtheit des Dokumenteninhaltes zu sichern. Wie vorstehend dargestellt, können elektronische Dokumente mit Hilfe der zugehörigen Erstellungsprogramme verändert werden, sodass am Wege der Übermittlung die Möglichkeit bestehen kann den Inhalt von Dokumenten zu verfälschen. Der dazu erforderliche Schutz ist unabhängig von einer allfälligen Verschlüsselung des Inhalts, die das Dokument für Dritte unlesbar macht. Es ist auch für nicht verschlüsselte Dokumente sicherzustellen, dass Änderungen nicht möglich bzw. unmittelbar kenntlich gemacht werden. Die technische Lösung zur Sicherstellung der Integrität stellt die Verwendung elektronischer Signaturen dar.

Authentizität

Dabei handelt es sich um die Zuordnung eines elektronisch übermittelten Dokumentes zu einem Absender. Eine einfache Lösung dafür besteht darin, das Dokument einer technischen Adresse zuzuordnen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Emailadresse eines Versenders handeln. Ohne weitere technische Maßnahmen besteht beim üblichen Emailversand die sehr einfache Möglichkeit der Fälschung einer Absenderadresse. Zur sicheren Zuordnung einer Nachricht zu einer Absenderadresse sind weitere Maßnahmen, die ebenfalls durch die Verwendung elektronischer Signatur geboten werden, erforderlich. Allerdings muss der Empfänger dabei auch eine gesicherte Kenntnis darüber haben, wer der Inhaber der zugeordneten Emailadresse ist. Meist kann nicht einfach verifiziert werden, ob die Versendung tatsächlich durch den Inhaber oder allenfalls im Rahmen eines Mißbrauchs erfolgt ist. Eine weitergehende Anforderung besteht darin, ein Dokument einer Person zuzuordnen zu können. Dazu ist

neben der Zuordnung zu einer technischen Adresse auch noch eine Verknüpfung der Adresse mit der Person erforderlich. Dies wird ebenfalls durch Verwendung elektronischer Signaturen erreicht, wobei die Zuordnung der technischen Adresse zur Person durch Institutionen bestätigt werden, die mit einer Art des öffentlichen Vertrauens ausgestattet sind. Dazu muss sich der Inhaber einer solchen Adresse bei diesen Institutionen registrieren lassen, sich in der Regel persönlich legitimieren und die Zuordnung autorisieren. Er erhält dabei eine technische Einrichtung, beispielsweise in Form einer Chipkarte, die es ausschließlich ermöglicht die ihm zugeordnete Signatur herzustellen. Er muss allerdings selbst dafür sorgen, dass diese Chipkarte nicht mißbräuchlich verwendet wird.

3.2 Kryptographie

3.2.1 Grundlagen

Das Grundprinzip der Verschlüsselung von Nachrichten, ist schon lange bekannt und wird, seitdem Nachrichten zwischen Menschen ausgetauscht werden, in der einen oder anderen Art verwendet. Das nachstehende Bild zeigt das Grundprinzip der sogenannten symmetrischen Verschlüsselung, bei der der Versender und der Empfänger jeweils den gleichen Schlüssel zum Entschlüsseln und verschlüsseln verwenden.

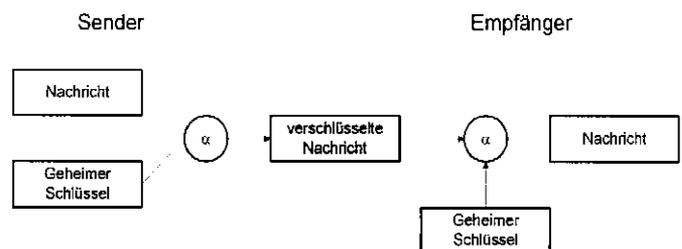


Bild 1: Symmetrische Verschlüsselung

Die zu verschlüsselnde Nachricht wird dabei beim Sender mit dem Schlüssel in einer Art und Weise – meist rechnerisch – verknüpft, die beim Empfänger durch eine reziproke Operation rückgängig gemacht werden kann. Dieses System setzt voraus, dass Sender und Empfänger einander kennen, bzw. zumindest über den gleichen Schlüssel verfügen, der zuvor in irgend einer Art und Weise ausgetauscht werden muss. Diese Art der Verschlüsselung eignet sich dementsprechend nicht für den Informationsaustausch zwischen Personen die zuvor miteinander nicht Kontakt hatten, da als erster Schritt ein entsprechend gesicherter Schlüsselaustausch erfolgen müsste. Jedenfalls muss der verwendete Schlüssel geheim gehalten werden.

Eine Lösung für dieses Problem bilden die sogenannten asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren, bei denen der Sender und der Empfänger unterschiedliche Schlüssel verwenden. Das Grundprinzip ist im nachstehenden Bild dargestellt. Es basiert darauf, dass es bei Anwendung entsprechender mathematischer Verfahren, die der Sender und der Empfänger benutzen, gelingt zur Verschlüsselung einen Schlüssel zu verwenden, mit dem es nach der einmal durchgeführten Verschlüsselung nicht mehr gelingt, die verschlüsselte Nachricht wieder zu entschlüsseln. Zur Entschlüsselung ist ein zweiter Schlüssel erforderlich, der zu jenem Schlüssel mit dem verschlüsselt wurde, passen muss.

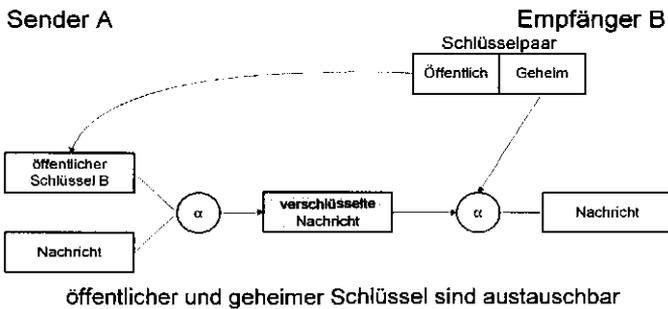


Bild 2: Asymmetrische Verschlüsselung, Public Key Systeme

Zur Anwendung dieses Systems muss ein Empfänger, der eine verschlüsselte Nachricht erhalten will, über die beiden Schlüssel verfügen. Sie werden als Schlüsselpaar in einem technischen Vorgang erzeugt. Jener Teil mit dem verschlüsselt werden soll, wird allen möglichen Empfängern zugänglich gemacht, er wird daher als öffentlicher Schlüssel bezeichnet. Jeder kann diesen Schlüssel verwenden und auf diese Art und Weise eine Nachricht verschlüsseln, die an den Adressaten gerichtet ist. Da sich mit dem öffentlichen Schlüssel verschlüsselte Nachrichten mit diesem Schlüssel nicht mehr entschlüsseln lassen, verfügt niemand außer dem Empfänger über die Möglichkeit die Nachrichten zu entschlüsseln. Dazu benötigt er den zweiten Teil des Schlüsselpaares, den man als geheimen Schlüssel bezeichnet. Mit ihm ist es möglich, mit einer entsprechenden Rechenoperation die verschlüsselte Nachricht wieder in die Klartextnachricht umzuwandeln.

Zur Realisierung der asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren stehen unterschiedliche mathematische Methoden zur Verfügung. Der bekannteste Algorithmus ist der sogenannte RSA Algorithmus (Rivest, Shamir, Adleman). Die mathematischen Grundlagen lassen sich wie folgt einfach darstellen.

Nachricht m	{0 - (n-1)}
Geheimtext c	{0 - (n-1)}
öffentlicher Schlüssel e	{0 - n} (e,n)
geheimer Schlüssel d	{0 - n} (e,n)

Bedingungen für das Schlüsselpaar

$n = p * q$	n ... nat. Zahl
$Z = (p-1)*(q-1)$	p, q ... Primzahlen

$e * d = k * (p - 1) (q - 1) + 1$	k ... nat. Zahl
$(d * e) \bmod z = 1$	

Verschlüsseln	$c = m^e \bmod n$
Entschlüsseln	$m = c^d \bmod n$

Ein vertieftes Verständnis für den Vorgang kann man auf einfache Weise dadurch gewinnen, dass man das Verfahren mit „kleinen“ Zahlen nachprüft. Dazu kann man beispielsweise für die beiden Primzahlen p und q die Werte 3 und 11 auswählen und auf diese Weise z (es ergibt sich die Zahl 20) errechnen.

Ein Schlüsselpaar lässt sich entsprechend der angegebenen Gleichung durch Probieren leicht finden, sodass dem Versuch, beispielsweise die Textnachricht m=3 zu verschlüsseln und das Ergebnis weiters wieder zu entschlüsseln kein Hindernis im Wege stehen sollte. Reale Schlüsselpaare verwenden lange Binärzahlen, sodass das Probieren zur Ermittlung des einen Schlüssels aus dem anderen so rechenaufwendig ist, dass dies mit den bestehenden Computern in einer praktikablen Zeit nicht ausgeführt werden kann.

3.2.2 Digitale Signatur

Die digitale Signatur ist ein Kennzeichen, das einen Schluss auf die Unverfälschtheit der signierten Daten zulässt. Wenn in diese Daten nicht nur eine zu übermittelnde Datei, sondern auch Informationen über den Absender, beispielsweise in Form einer technischen Adresse, einbezogen werden, kann damit auch eine Zuordnung einer empfangenen Nachricht zu dieser Absenderadresse vorgenommen werden.

Zur Herstellung einer digitalen Signatur, also des Kennzeichens mit dem die Unverfälschtheit einer übermittelten Nachricht samt Absenderinformation gewährleistet wird, werden die Methoden der asymmetrischen Verschlüsselung, wie vorstehend beschrieben, angewandt. Man nützt dabei die Eigenschaft dieser Verfahren aus, dass sich sowohl der öffentliche als auch der geheime Schlüssel dafür eignen eine Nachricht zu verschlüsseln und jeweils der andere Teil des Schlüssels dann zum entschlüsseln verwendet werden kann. Das Grundprinzip der Erzeugung einer Signatur ist im nachstehenden Bild wiedergegeben. In einem ersten Schritt wird für das Dokument für das eine Signatur erzeugt werden soll, ein sogenannter Hash Wert gebildet. Dabei handelt es sich um die Berechnung einer Zeichenkette, die auf dem Inhalt der Datei fußt und für diese Datei repräsentativ ist. Dafür stehen unterschiedliche Verfahren zur Verfügung, beispielsweise kann für eine Datei, für die eine Signatur erstellt werden soll, ein Hash Wert, der eine Länge von 160 Stellen hat, erzeugt werden. Geht man von einer Datei aus und erzeugt einen Hash Wert, ergibt das mathematische Verfahren, dass jede Änderung an der Datei dazu führt, dass ein anderer Hash Wert generiert wird. Das Prinzip dieser Kennzeichnung fußt darauf, dass praktisch keine zwei Nachrichten erzeugt werden können, bzw. eine Nachricht nicht so verfälscht werden kann, dass sich bei der Berechnung des Hash Wertes jeweils der gleiche Wert ergibt.

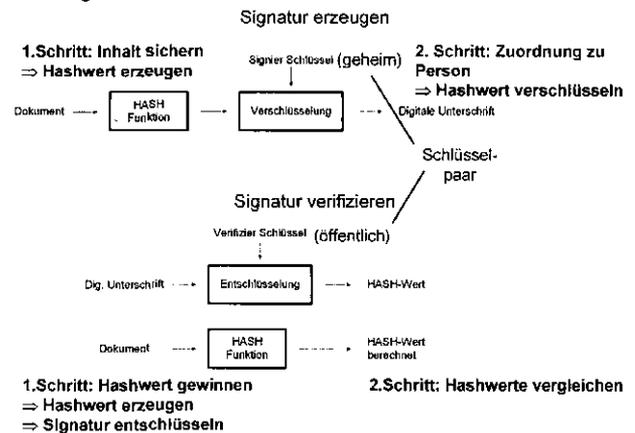


Bild 3: Elektronische Signatur

Der für das Dokument gebildete Hash Wert wird im Zuge des Signierens eines Dokumentes mit dem geheimen Schlüssel der Person, die die Signatur erzeugt, verschlüsselt. Dies ist jener Schlüssel über den nur diese Person verfügt. Die verschlüsselte Version des Hash Wertes stellt die digitale Unterschrift dar. Sie ist durch die Verwendung des Hash Wertes, sowohl für das Dokument als auch durch die Verwendung des geheimen Schlüssels für die unterfertigende Person signifikant.

Zur Überprüfung der Echtheit und Unverfälschtheit des Dokumentes sind beim Empfänger zwei Schritte erforderlich. Das Grundprinzip basiert darauf, dass für das empfangene Doku-

ment beim Empfänger ebenfalls der Hash Wert gebildet wird. Dieser Hash Wert wird mit jenem verglichen, der sich aus der digitalen Signatur – die den Hash Wert verschlüsselt enthält – nach der Entschlüsselung ergibt. Zur Entschlüsselung der digitalen Signatur ist der öffentliche Schlüssel des Signators, das ist jene Person die die Unterschrift erzeugt hat, erforderlich. Stimmen die beiden Hash Werte, nämlich jener der sich aus dem Dokument selbst ableiten lässt und jener der sich aus der Entschlüsselung der Signatur ergibt, überein, ist das Dokument als unverfälscht und dem Signator zuzuordnen anzusehen.

Dadurch erfolgt allerdings noch keine Bindung an eine bestimmte Person. Im allgemeinen Fall kann der Empfänger einer Nachricht sich wohl den öffentlichen Schlüssel eines Versenders, der eine Nachricht signiert hat, beschaffen, beispielsweise von einer WEB Seite oder einem sogenannten Schlüsselsever, er kann allerdings nicht wissen, ob der vermutete Versender tatsächlich der Ersteller und Inhaber dieses Schlüssels ist. Um eine sichere Zuordnung zu einer Person vornehmen zu können, muss eine Zuordnung des verwendeten öffentlichen Schlüssels – der im Zuge des Entschlüsselungsvorganges einen Rückschluss darauf zulässt, dass nur der Besitzer des zugehörigen geheimen Schlüssels der Signator sein kann – vorgenommen werden.

Dazu stehen im praktischen Geschäftsleben mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Die einfachste Möglichkeit besteht darin den öffentlichen Schlüssel einer Person, die ein signiertes Dokument übersendet, von dieser Person direkt zu erhalten, oder aber von einer Quelle zu beziehen, für die die allenfalls auch persönlich bekannte Person vertrauenswürdig bestätigt, dass es sich dabei um den eigenen öffentlichen Schlüssel handelt. Im praktischen Geschäftsleben wird so eine Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer Person, beispielsweise durch ein Telefonat, oder dadurch, dass der öffentliche Schlüssel auf der WEB Seite des Versenders enthalten ist, ausreichen, um eine Personenzuordnung mit ausreichender Sicherheit annehmen zu können.

Im allgemeinen Fall ist allerdings der Personenkreis der Signatoren von Dokumenten untereinander nicht bekannt, sodass zur Zuordnung von öffentlichen Schlüsseln zu Personen sogenannte Zertifikatsdienste herangezogen werden. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die im Rahmen gesetzlich definierter Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen tätig, und somit per Definition vertrauenswürdig sind und als sicher gelten. Diese Institutionen verwenden eigene Schlüssel, mit denen sie die – verifizierte – Zuordnung des unterschriebenen Schlüssels mit einer Person bestätigen.

3.2.3 Technische Aspekte

Für die technische Umsetzung der kryptographischen Verfahren, sind wesentliche Parameter durch die die Sicherheit beeinflusst werden, zu beachten. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Verfahren zur Herstellung des Hash Wertes und die Schlüssellänge, die im Verschlüsselungs- bzw. Signiervorgang verwendet werden. Im Allgemeinen gilt, dass mit der Länge des Hash Wertes und der Schlüssellänge die Sicherheit bzw. der Aufwand um eine unautorisierte Dechiffrierung durchführen zu können steigt. Praktisch gesehen werden die Werte dabei so gelegt, dass mit aktuellen Technologien eine unautorisierte Entschlüsselung, wegen der dabei auftretenden langen Rechenzeiten, nicht möglich ist. Daraus ergibt sich auch, dass Schlüssellängen und auch Verschlüsselungsverfahren nur für einen bestimmten Zeitraum als sicher angenommen werden. Nach Verstreichen dieses Zeitraumes muss die Situation, auf Basis der dann zur

Verfügung stehenden technologischen Möglichkeiten, jeweils neu bewertet und allenfalls verbesserte Verfahren oder längere Schlüssel eingesetzt werden.

Eine weitere wesentliche Implementierungsfrage besteht darin, wo der geheime Schlüssel, der zur Entschlüsselung bzw. zum Signieren erforderlich ist, gespeichert wird und wo der Verschlüsselungsvorgang, das ist eine Menge von Rechenoperationen, tatsächlich ausgeführt wird. Speichert man beispielsweise den geheimen Schlüssel in einem Personalcomputer und führt die Rechenvorgänge zum Verschlüsseln bzw. zum Signieren mit der CPU des Personalcomputers aus, ergibt sich das Problem, dass der Schlüssel allenfalls unautorisiert aus diesem Computer ausgelesen bzw. von nicht autorisierten Personen verwendet werden kann. Alternativ dazu können zur Erstellung der Signatur – man spricht von Signaturerstellungseinheiten – anstelle des Personalcomputers Chipkarten, auf denen auch Prozessoren enthalten sein können, verwendet werden. Auf diesen Chipkarten kann auch der geheime Schlüssel gespeichert werden, wobei gleichzeitig spezielle Schutzmechanismen dafür sorgen, dass der geheime Schlüssel aus der Chipkarte nicht ausgelesen werden kann. Schützt man weiters die Chipkarte durch Verwendung eines PIN Codes gegen unautorisierte Verwendung, wird mit hoher Sicherheit gewährleistet, dass lediglich die autorisierte Person mit dem geheimen Schlüssel signieren und dass dieser Schlüssel nicht dupliziert werden kann.

4. Anwendung elektronischer Signaturen

Im Bürobereich können unterschiedliche Ausführungsformen elektronischer Signaturen eingesetzt werden. Überall dort, wo die Speicherung des geheimen Schlüssels in einem Computer für die zu erreichende Sicherheit ausreicht, können sogenannte „Softsignaturen“ verwendet werden. Dies ist beispielsweise oft in Bürouräumlichkeiten der Fall in denen durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass Fremde weder Zutritt zu den Personalcomputern der einzelnen Personen haben, noch ein unautorisierte Auslesevorgang eines Schlüssels stattfinden kann. Geht man im Geschäftsverkehr davon aus, dass der Schlüsselaustausch zwischen den Beteiligten durch persönliche Übermittlung oder Bestätigung, oder durch Kennzeichnung auf WEB-Seiten zur Zuordnung eines Schlüssels zu einer Person ausreicht, muss auch kein Zertifikatsdienst involviert werden.

Ein weit verbreitetes Softwareprodukt, das diese Anforderungen abdeckt, ist das Produkt PGP (Pretty Good Privacy). Dabei handelt es sich um ein Computerprogramm, das auch in WINDOWS und MS-Office-Umgebungen betrieben werden kann. Es erlaubt die Generierung von Schlüsselpaaren und ihre Verwaltung und verfügt über Funktionen, um Emails und einzelne Dateien zu signieren sowie diese und gesamte Festplattenbereiche mit Hilfe asymmetrischer Verfahren zu verschlüsseln. Bei der Versendung eines E-mails prüft das System beispielsweise automatisch, ob der öffentliche Schlüssel des Adressaten bereits gespeichert ist und führt den Verschlüsselungsvorgang gegebenenfalls automatisch durch. Bei ankommenden verschlüsselten E-mails kann das System so betrieben werden, dass eine automatische Entschlüsselung erfolgt.

Systeme, bei denen erhöhte Sicherheitsanforderungen gelten, involvieren Schlüssel für die Zertifikate von Zertifikatsdiensteanbietern vorliegen, mit Hilfe derer die aktuelle Gültigkeit des Schlüssels und die Zuordnung zu einer Person verifiziert werden können.

Eine weitere Verbesserung der Sicherheit ergibt sich durch die Verwendung von Chipkarten, in denen die Zertifikate gespei-

chert sind. Mit Hilfe entsprechender Softwareteile können in Office-Umgebungen einfache Lesegeräte, in die solche Chipkarten eingeschoben werden, angesprochen werden.

Das Signaturgesetz sieht vor, dass die elektronische Unterschrift gewisse Rechtswirkungen dann entfaltet, wenn sie bestimmten technischen Ausführungs- und Umfeldbestimmungen entspricht. Dazu ist es erforderlich, dass die verwendeten Komponenten von entsprechend autorisierten Stellen überprüft und bestätigt sind. Eine besondere Stellung kommt dabei, neben den Chipkarten selbst, auch jenen Programmen zu, mit denen ein Dokument im Zuge der Erstellung einer Signatur angesehen und validiert werden kann und weiters die Gültigkeit einer Signatur beim Empfänger überprüft werden kann. Dabei handelt es sich um die sogenannten „Secure Viewer“. Diese Programme stellen sicher, dass Dateien, für die Signaturen erstellt werden, sowohl bei der Erstellung der Signatur als auch später, in der gleichen Art und Weise interpretiert und zur Anzeige gebracht werden. Hält man sich die technischen Methoden zur Speicherung von Texten und Graphiken vor Augen sowie weiters auch die Möglichkeiten, beispielsweise in Word Dokumente sogenannte Makros einzubauen, die automatisch das Erscheinungsbild und auch den dargestellten Inhalt einer Datei verändern können, muss ein derartiger Viewer sicherstellen, dass eine Datei keine Elemente aufweist, die eine solche automatische Veränderung zulassen. Weiters muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Komprimierungsverfahren bei der Anzeige jeweils in gleicher Art und Weise aufgelöst werden und zum gleichen graphischen Ergebnis führen. Diese Anforderung führt dazu, dass solche Viewer nur für eine geringe Anzahl von Datenformaten, wie beispielsweise XML, vorliegen und vielfältige Formate, die mit weit verbreiteten Textverarbeitungsprogrammen erzeugt werden können, nicht mit sicheren Signaturen signiert werden können. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, bei der Übermittlung der elektronischen Version eines Dokumentes, durch die Verwendung einer Signatur, die Authentizität und Integrität der Datei zu sichern und damit dafür zu sorgen, dass unautorisierte Änderungen erkennbar sind.

Auch die ledigliche Absicherung der elektronischen Form eines Dokumentes, ohne Einbeziehung seiner visuellen Darstellung, ist vielfach aus praktischer Sicht zweckmäßig. Man kann damit nachweisen, in welcher Art und Weise mit welcher Zeit- und Datumskennung man eine Datei, beispielsweise eine Textdatei, an jemand anderen übergeben hat. Würde später eine veränderte Datei als zugegangen behauptet werden, ließe sich mit Hilfe der Signatur leicht der Nachweis erbringen, dass es sich um eine manipulierte Datei handelt. Wenngleich diese Anwendungen digitaler Signaturen hohe praktische Bedeutung im Geschäftsleben haben, entspricht dies nicht den Vorgaben des Signaturgesetzes an die Ausführung einer sicheren Signatur, in die jedenfalls auch die Darstellung des signierten Dokumentes in bestätigter Art und Weise einbezogen wird.

5. Ausblick

Durch das Signaturgesetz und die Signaturverordnung, sowie weiters auch durch das e-Government Gesetz, wird die Anwendung elektronischer Signaturen in ihrer „sicheren“ Ausführung definiert und für wesentliche Geschäftsfälle des Verkehrs von Parteien mit den Behörden vorgesehen. Dazu sind Chipkarten mit sicheren Signaturen und einer Personenzuordnung erforderlich sowie weiters auch entsprechende Anwendungsprogramme und Applikationen, die die Verwendung dieser Signaturen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erlauben. Ein aktuelles Beispiel dafür, das für viele weitere Einsatzgebiete maßgebend

sein wird, ist die elektronische Zustellung von Schriftstücken von Behörden mit einer entsprechenden Rechtswirkung im Sinne des Zustellgesetzes. Dabei ist vorgesehen, dass sich die Bürger eines sogenannten Zustelldienstes bedienen, gegenüber den man sich, gleichermaßen wie der Behörde gegenüber, mit Hilfe einer sicheren elektronischen Signatur identifizieren muss. Nach einer entsprechenden Verständigung per E-mail und Identifikation dem Zustelldienst gegenüber hat man die Möglichkeit das Behördenschriftstück, das von der Behörde auch signiert ist, auf seinen Computer zu laden. Ein derartiges, von der Behörde signiertes, Schriftstück kann auch, da dadurch die Authentizität gewährleistet ist, auf elektronischem Wege wiederum der Behörde vorgelegt werden. Vorgesehen ist dabei auch die zentrale Speicherung der wesentlichen Schriftstücke die man üblicherweise im Verkehr mit den Behörden benötigt.

Für den Kreis der Gerichtssachverständigen wird eine entsprechende elektronische Signatur zur Authentifizierung der Justiz gegenüber verwendet werden. Sie wird auf Chipkarten enthalten sein, die entsprechend dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz als Sachverständigenausweise ausgegeben werden. Mit Hilfe dieser Signatur können die Sachverständigen spezielle Daten der elektronisch geführten Sachverständigenliste auch selbst warten. Der weitere Automatisierungsschritt der elektronischen Übermittlung von Gutachten auf Basis einer vorgegebenen Struktur und einer elektronischen Unterschrift, stellt dabei einen logischen Schritt dar, der vorhergesehen werden kann.

Für übliche Office-Anwendungen im Geschäftsleben sowie allenfalls auch für Informationsübermittlungen zu Behörden, für die nicht so hohe Sicherheitsanforderungen bestehen, ist auch eine weniger qualifizierte Signatur ausreichend. Dabei kann es sich entweder um einfache Signaturen oder sogenannte fortgeschrittene Signaturen oder Verwaltungssignaturen handeln. Zur Anwendung im üblichen Geschäftsleben werden dabei zum überwiegenden Teil auch computerbasierte Signaturen und Softzertifikate ausreichen, die den Sicherheitsstandard bei der Übermittlung von Informationen, gegenüber nicht signierten Verfahren signifikant erhöhen. Ihre Anwendung ist einfach, eine wesentliche Verbreitung dieser Techniken und zugehöriger Produkte in absehbarer Zeit kann vorhergesehen werden. Festgehalten kann zur Anwendung dieser Techniken auch werden, dass sich auch schon durch die Verwendung einfacher Signaturen bei der elektronischen Informationsübermittlung der Sicherheitsstandard gegenüber der Übermittlung konventioneller Dokumente erheblich verbessert. Durch die elektronische Unterschrift kann der Versender identifiziert werden, die technischen Fälschungsmöglichkeiten sind gering bzw. erheblich aufwendiger als dies bei Schriftstücken der Fall ist.

Literatur:

- Smith, Richard E.: Internet-Kryptographie, Bonn: Addison-Wesley-Longmann, 1998
- Brenn, C.: Signaturgesetz: SigG; Bundesgesetz BGBl I 1999/190, Wien Manz, 1999
- Brenn, C., Posch R.: Signaturverordnung, Wien: Manz, 2000
- Born, G: Dateiformate – Die Referenz, Bonn: Galileo Press GmbH, 2001

Korrespondenz:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt P. Judmann
Judmann Ziviltechniker GmbH
A-1040 Wien, Rechte Wienzeile 5/2
E-mail: k.judmann@jic.at

Aktuelle Fragen des Sachschadens¹

A. Vorbemerkung

I. Worüber will ich sprechen?

Das Thema „Aktuelle Fragen des Sachschadens“ lässt dem Referenten einen breiten Ausgestaltungsspielraum. Es ist deshalb eine Eingrenzung vorzunehmen. Beschränken möchte ich mich auf Streitfragen bei der Bemessung des Substanzschadens eines Kfz, also bei dessen **Reparatur** und den **Totalschadensfall** unter Ausschluss des **merkantilen Minderwertes**², wobei ich die Spezialfragen, die bei Beschädigung bzw. Zerstörung von **Leasingfahrzeugen** auftreten, ausklammere.

Ebenfalls unerörtert bleiben **Mietwagenkosten**, die wegen des gespaltenen Haftpflichttarifs in Österreich³ nur selten Schwierigkeiten hervorrufen, sowie die **Betriebsreservekosten**, über deren dogmatische Einordnung sich zwar Wissenschaftler immer wieder Gedanken machen⁴, die aber nach meinem Kenntnisstand in der akademischen Auseinandersetzung eine größere Rolle spielen als in der Praxis. Ebenfalls nicht in die Darstellung einbezogen werden die **Sachfolgeschäden**, wie etwa die Frage der Überwälzbarkeit der Kosten eines Kfz-Sachverständigen⁵.

II. Bezugnahme auf die Rechtslage in Deutschland

In Deutschland findet sich gelegentlich der Hinweis, dass Judikatur, die älter als 10 Jahre ist, nur noch mit Einschränkungen Gültigkeit hat⁶. Für Österreich ist demgegenüber zu konstatieren, dass es in den letzten 10 Jahren zum Substanzschaden eines Kfz kaum noch OGH-Entscheidungen gibt. Konnten *Steiner/Witt-Döring*⁷ Anfang der 90er Jahre noch feststellen, dass sich die höchstrichterliche Judikatur wegen der großen Bedeutung des Kfz in besonders hohem Ausmaß mit derartigen Rechtsfragen zu beschäftigen habe, so trifft das für die letzten 10 Jahre gerade nicht mehr zu. Was sich noch gelegentlich findet, das sind Entscheidungen bei Beschädigung von Gebäuden und Liegenschaften. Bei diesen wird darauf verwiesen, dass einerseits die Grundsätze des **Kfz-Sachschadensrecht** anzuwenden sind, so etwa in Bezug auf die fiktiven Reparaturkosten⁸ oder den merkantilen Minderwert⁹, andererseits aber Besonderheiten gelten, so bei der Grenze zwischen zulässiger Reparaturkostenabrechnung und wirtschaftlichem Totalschaden¹⁰.

Ich war daher überaus dankbar, dass ich neben der spärlichen Judikatur und der – von den systematischen Bearbeitungen¹¹ abgesehen – kaum vorhandenen Aufsatzliteratur¹² mir durch Fachgespräche mit Vertretern der **Versicherungswirtschaft** einen Eindruck verschaffen konnte, von welchen Leitprinzipien sich die österreichischen Kfz-Haftpflichtversicherer bei der außergerichtlichen Schadensregulierung leiten lassen¹³.

Im Gegensatz zu Österreich ist dieses Feld in **Deutschland** nach wie vor heftig umkämpft. Es gibt eine hohe Zahl veröffentlichter Entscheidungen. Viele Wissenschaftler als auch Praktiker tragen das Ihre zu einer fruchtbaren Diskussion bei. Durch die Novellierung des § 249 BGB, der Entsprechung zu § 1323 ABGB, hat zuletzt sogar der Gesetzgeber eingegriffen und die Gewichte verschoben. Es ist somit beim „großen Bruder“ **reichlich An-**

schaungsmaterial vorhanden. Das Schadensrecht ist dort in Bewegung, ganz im Gegensatz zu Österreich.

Da die Gesetzeslage vergleichbar ist, das Maßgebliche im Schadensrecht nicht der Gesetzeswortlaut, sondern das richterliche *Judiz* ist¹⁴, könnte ein Blick von Österreich nach Deutschland somit durchaus anregend sein. Man erfährt, was dort umkämpft ist und wozu die österreichischen Gerichte mangels Causen, die an sie herangetragen werden, keine Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen¹⁵. Möglicherweise können durch den Vergleich mit einer Nachbarrechtsordnung **Rationalitätsdefizite** des österreichischen Schadensrechts aufgedeckt, aber auch **Vorzüge** der österreichischen Lösung hervorgehoben werden; schließlich gilt längst nicht mehr der Satz: „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen!“¹⁶

Wie kommt es aber, dass für das Kfz-Sachschadensrecht sich ein so unterschiedlicher Befund ergibt? Aus der Vielzahl der Gründe sollen die wichtigsten aufgezählt werden:

- Die österreichische Kfz-Flotte ist nicht so **hochpreisig**. Das hängt weniger mit dem unterschiedlichen Einkommens- oder Vermögensniveau zusammen, sondern durchaus mit dem Stellenwert, den das Kraftfahrzeug für den einzelnen hat. Dem entsprechend sind in Deutschland bei Unfällen die Streitwerte höher. Aus diesem Grund und wegen der geringeren Zulässigkeitschwelle für die Erhebung eines Rechtsmittels an das Höchstgericht gibt es in Deutschland mehr einschlägige Entscheidungen. Dazu kommt, dass die der Untergerichte in einer Vielzahl einschlägiger Fachzeitschriften veröffentlicht und kommentiert werden¹⁷.
- Die Menschen machen aber auch öfter von einer gerichtlichen Streitaustragung bzw. der Einlegung eines Rechtsmittels Gebrauch. Es gibt in Deutschland auf das Verkehrsrecht **spezialisierte Anwälte**, die auch in der Literatur in Erscheinung treten¹⁸. Sowohl der einzelne Geschädigte als auch der Kfz-Haftpflichtversicherer will es selbst bei geringen Streitwerten wissen, was rechtens ist. Die österreichischen Kfz-Haftpflichtversicherer erbringen demgegenüber lieber im Einzelfall eine Kulanzleistung als zu riskieren, dass durch ein Gerichtsurteil ein für sie nachteiliges Präjudiz geschaffen wird, das sie dann in einer Vielzahl von Fällen belastet.
- Dass der einzelne Geschädigte öfter einem Gericht Gelegenheit gibt, zu einer strittigen Rechtsfrage Stellung zu nehmen, ist eine **Mentalitätsfrage**; die (relativ) meisten veröffentlichten Entscheidungen entstammen dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, nämlich den OLG Hamm, Düsseldorf und Köln. Darüber hinaus hängt die Bereitschaft zur gerichtlichen Streitaustragung mit dem höheren Verbreitungsgrad von **Rechtsschutzversicherungen** auf Seite des Geschädigten in Deutschland zusammen.
- Dass die Geschädigten öfter einen Prozess riskieren, dürfte aber auch damit zu tun haben, dass von der Grundtendenz die **Rechtsprechung in Deutschland geschädigtenfreundlich** ist¹⁹, während sie in Österreich stärker darauf bedacht ist, den Interessen des Ersatzpflichtigen, somit typischerweise den Kfz-Haftpflichtversicherern, entgegen zu kommen.

Auch wenn in Deutschland seit Beginn der 80er Jahre immer wieder betont wird, dass sich der Wind gedreht habe²⁰, es nicht mehr darum gehe, neue Schadensposten wie den merkantilen Minderwert, die abstrakte Nutzungsentschädigung oder die fiktive Schadensabrechnung zu kreieren bzw. auszubauen, ist der **Gegenwind**, den der Geschädigte verspürt, dort nicht mehr als ein **laues Frühlingslüftchen**. Und in jüngster Zeit sind in der Judikatur des BGH zudem Tendenzen erkennbar, die ohnehin schon starke Position des Geschädigten weiter auszubauen²¹.

Dem gegenüber hat sich in Österreich unter dem Einfluss der Monographie von *Apathy*²² eine **Kopernikanische Wende** vollzogen. Ein Anliegen dieses Vertrags ist, auszuloten, ob dadurch nicht nur die Beseitigung von – unberechtigten – Überentschädigungen erfolgt, sondern in manchen Bereichen des Guten zuviel geschehen ist, mit anderen Worten, das Pendel von einem Extrem ins andere ausgeschlagen ist und es nun an der Zeit wäre, sich auf die **goldene Mitte** zuzubewegen.

Der Zuspruch fiktiver Reparaturkosten hat dazu geführt, dass der Geschädigte in ausgerissenen Sachverhaltskonstellationen mehr erhielt als den Zeitwert²³, ja sogar mehr als den Neuwert²⁴. Bereits *Welser*²⁵ hatte 1978 dagegen polemisiert. *Apathy*²⁶ hat dann 1979 das **dogmatische Fundament** geliefert, um eine Judikaturwende zu bewirken. Erleichtert wurde diese gewiss dadurch, dass kurz nach dem Erscheinen der Monographie von *Apathy* *Kozioł* dessen Thesen in der 1980 erschienenen 2. Auflage seines Haftpflichtrechts²⁷ übernommen hat. Die Gegenschritt von *Messiner*²⁸ konnte den Paradigmawechsel nicht mehr aufhalten. Spätestens mit der Leitentscheidung JBI 1985, 41 (*Apathy*), dass Reparaturkosten nur bis zur Höhe der Wertminderung ersatzfähig sind, hat der OGH auch ohne Befassung eines verstärkten Senats den turn around vollzogen²⁹.

Der OGH hat in der Folge³⁰ ausgesprochen, dass die Einschränkung des Zuspruchs fiktiver Reparaturkosten lediglich für einen **deliktischen Schadenersatzanspruch** gelte, während im Vertragsrecht weiterhin uneingeschränkt fiktive Reparaturkosten begehrt werden können. Bei Anspruchskonkurrenz ist es für den Geschädigten daher vorzugswürdig, seinen Anspruch auf die vertragliche Anspruchsgrundlage zu stützen³¹. Diese Differenzierung ist indes fragwürdig³². Gerade im Vertragsrecht verfügt der Schuldner über spezifisches Know-how für die Schadensbeseitigung. Jedenfalls dann, wenn die Einstandspflicht nicht aus der persönlich vorwerfbaren Unzuverlässigkeit des Schuldners herührt, ist nicht einzusehen, warum dem Schuldner nach einer mangelhaften Leistung nicht eine zweite Chance eingeräumt werden soll. Die Wertung des Gewährleistungsrechts spricht ebenfalls für eine solche Rechtsfolge.

Auch auf dem Boden des Deliktsrechts verweist *Apathy*³³ darauf, dass es im Einzelfall Gründe geben kann, dass der Ersatzpflichtige berechtigt ist, sich von seiner Schuld durch eine von ihm zu leistende Restitution zu befreien. Das wird man dann umso eher bejahen können, wenn einerseits keine für die Sicherheit eines Kfz maßgeblichen Teile betroffen sind und andererseits die Schadenshebung durch den Ersatzpflichtigen diesen **finanziell wesentlich weniger belastet** als die Zahlung eines Geldbetrags, damit der Geschädigte sich darum kümmern kann.

Hat die Versicherungswirtschaft lange Zeit unter Berufung auf § 49 VersVG darauf gepocht, ausschließlich zu einer Geldzahlung verpflichtet zu sein, könnte der Gesetzeswortlaut des österreichischen § 1323 ABGB als Ansatzpunkt für ein **Schadenmanagement** der Versicherungswirtschaft sein, wie es bei der Kaskoversicherung in Pilotversuchen erprobt wird. Darunter versteht man, dass nicht mehr der Geschädigte Herr des Restitu-

tionsverfahrens ist, sondern die ersatzpflichtige Versicherung die Reparatur in ihre Hände nimmt. Bei der Kaskoversicherung ist das eine Frage der Vereinbarung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Haftpflichtrecht geht es dem gegenüber um ein gesetzliches Schuldverhältnis. Während im deutschen Recht schon der eindeutige Wortlaut des § 249 Abs 2 S 1 BGB dem Geschädigten einen Anspruch auf den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag einräumt, also seine Rolle als Herr des Restitutionsgeschehens festschreibt, ist die Anordnung des § 1323 ABGB weniger eindeutig³⁴.

B. Einigkeit über die Grundsätze, Streit über die Details

Einigkeit besteht im Schadensrecht darüber, dass der Geschädigte vollen Ausgleich seiner Einbuße erhalten soll, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Durch die Begriffe Bereicherungsverbot, Vermeidung der **Überkompensation** bzw. Überentschädigung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschädigte auch ja keinen Cent zu viel erhält, er durch den Schadensfall unter keinen Umständen etwas verdienen soll. Der Hinweis auf die **voll angemessene Entschädigung** akzentuiert dem gegenüber den Gesichtspunkt, dass der Geschädigte jedenfalls nicht zu wenig erhalten soll.

Früher wurde der Grundsatz der **Dispositionsfreiheit** betont³⁵. Damit ist nicht gemeint, dass der Geschädigte mit dem erhaltenen Schadenersatzbetrag nach Belieben verfahren kann. Das ist eine pure Selbstverständlichkeit. Vielmehr geht es bei Berufung auf dieses Prinzip meist darum, dass der Geschädigte die bestmögliche – und zumeist die teuerste – Art der Restitution der Berechnung seines Schadenersatzanspruchs zugrundelegen darf, wobei es nicht darauf ankommt, ob er in der Folge diesen Weg der Schadensbeseitigung beschreitet³⁶.

Dem gegenüber ist es namentlich seit der grundlegenden Arbeit von *Apathy*³⁷ außer Streit, dass der Umfang des Ersatzes häufig davon abhängt, ob und in welcher Weise der Geschädigte sein **Restitutionsinteresse** betätigt. Wer bloß die Auffüllung der durch das schädigende Ereignis gerissenen Vermögenslücke und damit Kompensation begehrt, erhält bloß einen Mindestersatz. Wem hingegen daran gelegen ist, dass der reale Zustand, wie er ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte, wieder hergestellt wird, kann die über den Mindestersatz hinausreichenden Aufwendungen ersetzt verlangen³⁸. Es kann somit für den Umfang des Ersatzes einen Unterschied machen, ob das beschädigte Fahrzeug repariert, ein Ersatzfahrzeug angeschafft oder auf jegliche Restitution verzichtet wird. Der Umfang des Ersatzanspruchs ist aber nicht nur abhängig, ob eine Restitution vorgenommen wird, sondern auch davon, in welcher Weise restituiert wird³⁹.

Wählt der Geschädigte exakt die Art der Restitution, die im **Sachverständigengutachten vorgegeben** wird, mit anderen Worten, lässt er das Kfz unter Verwendung von Neuteilen in einer Fachwerkstätte reparieren, bei der schlussendlich der Betrag in Rechnung gestellt wird, der vom Sachverständigen ex ante geschätzt wird, halten sich die Streitpunkte in Grenzen. Bei gravierenden Beschädigungen stellt sich die Frage, ob die Reparatur noch tunlich ist. Das ist es aber im Wesentlichen. Erheblich mehr Konfliktpotential ist gegeben, wenn der Geschädigte von diesem „Pfad der Tugend“ abweicht. Streitfragen zur Höhe des Ersatzbetrags stellen sich bei folgenden Konstellationen:

- Der Geschädigte lässt die Reparatur nicht in einer Fachwerkstätte in der **Stadt**, wo er wohnt oder der Unfall stattgefunden hat, durchführen, sondern im **Umland**, wo erheblich geringere Stundensätze in Rechnung gestellt werden.

- Er wählt eine kostengünstigere **kleinere** Werkstätte aus, eine billigere **freie** und nicht eine teurere Markenwerkstätte, er lässt im benachbarten **Ausland** (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien) reparieren, wo bloß ein Bruchteil der Kosten anfällt.
- Der Geschädigte verwendet **gebrauchte Ersatzteile** anstelle von neuen, die der Sachverständige in seinem Gutachten zugrunde gelegt hat⁴⁰.
- Der Geschädigte wählt eine **weniger aufwendige Art** der Schadensbeseitigung. Beispielsweise ersetzt er den eingedrückten Kotflügel nicht durch einen neuen, sondern klopft ihn aus.
- Es werden nicht sämtliche Gebrechen behoben, sondern nur diejenigen, die für die **Verkehrssicherheit** von Bedeutung sind⁴¹. Die optischen Beeinträchtigungen bleiben bestehen.
- Der Geschädigte legt selbst Hand an. Die Ersatzteile hat er für weniger Geld als im Sachverständigen Gutachten dafür angesetzt am **Baumarkt** besorgt. Durch Betätigung seiner Arbeitskraft kommt es jedenfalls nicht zu einem Geldabfluss⁴².

In all diesen Fällen sind unterschiedliche Bemessungsansätze denkbar. Betont man die **voll angemessene Entschädigung**, werden dem Geschädigten die Kosten zugebilligt, als habe er in einer Fachwerkstätte reparieren lassen. Akzentuiert man das **Bereicherungsverbot**, erhält der Geschädigte bloß Ersatz seiner tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese mit einem Abfluss von Liquidität verbunden sind. Dass sich der eine vom anderen Bewertungsansatz ganz erheblich unterscheiden kann, liegt auf der Hand⁴³. Es stellt sich freilich die Frage, welcher der richtige ist.

C. Unterschiedliche Positionierung der Kfz-Sachverständigen in Österreich und Deutschland

Nach welchen Bemessungsdeterminanten der Ersatzumfang zu bestimmen ist, das ist eine **Rechtsfrage**. Für den Umfang des Ersatzes kommt es aber auch in erheblichem Ausmaß auf die tatsächliche Ebene an, somit auf denjenigen, der den Reparaturbedarf faktisch ermittelt. Insoweit gibt es gewiss Ermessensspielräume. Der Kfz-Sachverständige ist dabei der **archimedische Punkt** im Rahmen der Schadensregulierung. Er steht zwischen dem Interesse des Geschädigten nach einer voll angemessenen Entschädigung und dem des Ersatzpflichtigen, nicht mehr zahlen zu müssen als den Schaden.

Bedeutsam könnte dabei sein, ob der Geschädigte eher in einem Naheverhältnis zum Geschädigten oder zum Ersatzpflichtigen steht. Die Kfz-Sachverständigen werden dabei – selbstverständlich – betonen, dass sie nur der Wahrheit verpflichtet sind. Berichtenswert ist immerhin, dass die Betrauung des Kfz-Sachverständigen in **Deutschland** typischerweise durch den **Geschädigten** erfolgt, wobei häufig die Werkstätte den Kontakt zwischen dem Geschädigten und dem Kfz-Sachverständigen herstellt, während in Österreich der Kfz-Sachverständige vom **Kfz-Haftpflichtversicherer** nominiert wird. Vertragspartner des Kfz-Sachverständigen ist also in Deutschland der Geschädigte, in Österreich der Kfz-Haftpflichtversicherer, so der Kfz-Sachverständige nicht ohnehin in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung steht.

Wegen dieser unterschiedlichen Ausgangslage stellen sich ganz **unterschiedliche Rechtsfragen**. In Deutschland ist heftig umstritten, in welchem Ausmaß die **Sachverständigengebühren überwälzbar** sind⁴⁴, bzw unter welchen Voraussetzungen

der Kfz-Sachverständige vom Kfz-Haftpflichtversicherer zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn der Geschädigte im Vertrauen auf ein erstelltes Gutachten eine Disposition trifft und der Kfz-Haftpflichtversicherer auf dieser Basis Ersatz an den Geschädigten leisten muss⁴⁵. Vor allem im Zusammenhang mit der Ermittlung des Restwertes sind **Regressprozesse** der Kfz-Haftpflichtversicherer gegen den Kfz-Sachverständigen an der Tagesordnung⁴⁶.

Die Frage der Überwälzung von Sachverständigengebühren stellt sich im österreichischen Recht hingegen nicht, weil es nicht der Geschädigte, sondern der Kfz-Haftpflichtversicherer ist, der den Sachverständigen betraut. Da der Kfz-Haftpflichtversicherer die **Auswahl** des Sachverständigen in der Hand hat, ist es erklärbar, dass es keine Urteile über mangelhaft erstellte Sachverständigen Gutachten und daraus resultierende Folgeschäden gibt.

Dem gegenüber hatte sich der OGH in einer jüngeren Entscheidung⁴⁷ damit zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Werkstätte berechtigt ist, einen Kfz-Sachverständigen auszusperrern, ihm also den Zutritt zu seiner Werkstätte zu versagen. Während die Untergerichte ein solches „**Hausverbot**“ unter Hinweis auf eine fehlende vertragliche Beziehung sowie darauf, dass das Hausrecht ein Grundrecht sei, für wirksam ansahen und das Begehren des Sachverständigen auf Duldung des Zutritts abwiesen, entschied der OGH – zu Recht – gegenteilig:

Mit Übernahme eines Reparaturauftrags, bei dem für den Betreiber der Werkstätte erkennbar sei, dass für die Reparaturrechnung ein Versicherer aufzukommen habe, erkläre er **schlüssig** seine **Einwilligung** zur Möglichkeit der Besichtigung durch einen vom Versicherer nominierten Sachverständigen. Die Aussperrung war erfolgt, weil der Betreiber der Werkstätte meinte, der Sachverständige nehme zu geringe Werte an, während der Sachverständige betrügerische Manipulationen behauptete, denen er im Interesse des Versicherers durch eine Besichtigung vor und nach Durchführung der Reparatur vorbeugen wollte. Welcher Standpunkt zutrifft, also die Auseinandersetzung darüber, sollte mE nicht durch eine Beweisvereitelung entschieden werden. Vielmehr ist es legitim, dass der Versicherer, der letztendlich zahlt, auch nachvollziehen können soll, was mit seinem Geld geschieht. Dazu kommt, dass eine Aussperrung zu einer Beeinträchtigung der Berufsausübung des Sachverständigen führen würde.

Nachdem in Deutschland der Kfz-Sachverständige – häufig über Vermittlung der Werkstätte – als Vertragspartner des Geschädigten tätig wird, ist es plausibel, dass sich solche Konflikte im deutschen Recht nicht ergeben.

Zu unterstellen ist im Ausgangspunkt die Unabhängigkeit des Kfz-Sachverständigen, unabhängig, ob er vom Geschädigten oder vom Kfz-Haftpflichtversicherer betraut wird. Gewisse Zweifel könnten indes gegeben sein, wenn der Sachverständige beim Versicherer angestellt ist oder das Sachverständigenunternehmen eine Tochterfirma des Kfz-Haftpflichtversicherers ist. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist, wird man nicht umhin kommen, die **Einflussmöglichkeiten** desjenigen auf den **Sachverständigen** höher zu veranschlagen, der sein Vertragspartner ist, als desjenigen, der von seinem Gutachten bloß auch betroffen und allenfalls in die vertraglichen Schutzwirkungen einbezogen ist. Es ist daher bei der Auslegung schadensrechtlicher Normen im österreichischen Recht in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Interessen desjenigen, der nicht Vertragspartner ist, nicht verkürzt werden.

D. Die Abgrenzung zwischen Reparaturkosten- und Totalschadensabrechnung

I. Warum ist das so wichtig?

Wird ein Kfz erheblich beschädigt, stellt sich mitunter die Frage, ob der Geschädigte das Fahrzeug auf Kosten des Ersatzpflichtigen reparieren lassen oder der Ersatzpflichtige den Geschädigten auf die Beschaffung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs verweisen darf. Im ersteren Fall spricht man von Reparaturkosten-, im letzteren von Totalschadensabrechnung. Zum Teil wird in Deutschland die Ansicht vertreten, dass bei der einen und der anderen Abrechnungsweise annähernd das gleiche Ergebnis herauskommen müsse. Die Summe aus Reparaturkosten und merkantiler Wertminderung müsste in etwa der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert des Wracks entsprechen⁴⁸. Das ist indes unzutreffend. Im deutschen Recht kommt bei der Reparaturkostenabrechnung mitunter sogar **doppelt** soviel heraus als bei der Totalschadensabrechnung⁴⁹.

ME muss es sich schon um einen ganz **ausgerissenen Sachverhalt** handeln, dass die Totalschadensabrechnung einen höheren Wert ergibt als die Reparaturkostenabrechnung. So war das etwa in der E OLG Hamm⁵⁰, in der bei der Wiederbeschaffung deshalb erheblich höhere Kosten entstanden sind als bei der Reparatur, weil bei Einfuhr des als Ersatz angeschafften Fahrzeugs nach Kroatien 100% Zoll angefallen ist, während das bei der Reparatur des ursprünglich in Kroatien erworbenen Fahrzeugs nicht der Fall gewesen wäre.

Von derartigen – rational erklärbaren – Ausreißern abgesehen, ist es so gut wie ausgeschlossen, dass die Totalschadensabrechnung zu einem höheren Ersatzbetrag führt als die Reparaturkostenabrechnung. Das kann wie folgt begründet werden: Der Aufkäufer des Wracks zahlt für dieses im Ausgangspunkt so viel, dass er dieses nach Aufwendung der geschätzten **Reparaturkosten** zum Zeitwert ohne Beschädigung mit **Gewinn** veräußern kann. Der merkantile Minderwert soll der Einfachheit halber außer Betracht bleiben. Typischerweise wird für das Wrack aber ein wesentlich **höherer Preis** geboten. Das hat mehrere Gründe:⁵¹

- Der Aufkäufer mit eigener Werkstätte kalkuliert für die von ihm durchzuführende **Reparatur** mit **geringeren Kosten** als denjenigen, die der Kfz-Sachverständige in seinem Gutachten für den Geschädigten bei Reparatur in einer Fachwerkstätte zugrunde legt. Das liegt vor allem daran, dass die Ressourcen des Aufkäufers nicht stets voll ausgelastet sind. Ob seine Arbeitskräfte untätig herumstehen oder ein aufgekauftes Wrack reparieren, führt für ihn zu keinen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.
- Der Aufkäufer kann einzelne **Teile** des Wracks verwerten; und die Summe der Werte der Teile macht mitunter mehr aus als der Gesamterlös des Wracks.
- Der Aufkäufer veräußert das Wrack nach **Osteuropa**. Warum werden dort höhere Preise geboten? Die Antwort lautet: Weil die Arbeitskraftkosten dort erheblich geringer sind und womöglich auch die Anforderungen an die technische Sicherheit nicht dem Standard von Deutschland bzw. Österreich zu genügen haben, sodass sich in manchen Fällen eine Reparatur lohnt, die hierorts unwirtschaftlich wäre. Auswirkungen hat das dann auf die Höhe des Wrackwerts. In Osteuropa wird ein **höherer Preis** für das Wrack gezahlt.

Da die Differenz aus Wiederbeschaffungswert abzüglich des höheren Restwerts somit im Regelfall erheblich geringer ausfällt

als die Reparaturkosten in Österreich, der Geschädigte bei der Reparatur auch noch den merkantilen Minderwert verlangen kann, muss bei zutreffender Ermittlung der jeweiligen Werte bei der **Reparaturkostenabrechnung** ein **wesentlich höherer Betrag** herauskommen als bei der Totalschadensabrechnung. Soweit manche Gerichtsentscheidungen⁵² von einem gegenteiligen Ergebnis ausgehen, wäre dem nachzugehen⁵³. Es wäre im Einzelnen zu begründen, worauf dies zurückzuführen ist. In Deutschland verweist in solchen Fällen das Obergericht mitunter an das Untergericht zurück, um die Plausibilität der vom Kfz-Sachverständigen ermittelten Werte überprüfen zu lassen⁵⁴. Im Regelfall wird sich nach meinem Dafürhalten herausstellen, dass einer der Werte vom Sachverständigen falsch ermittelt worden ist.

II. Reparatur und Ersatzbeschaffung als Formen der Naturalrestitution

1. Regel-Ausnahme-Prinzip

Ausgangspunkt ist die Prämisse, dass sowohl die **Reparatur** des beschädigten Kraftfahrzeugs als auch die **Beschaffung** einer gleichwertigen Ersatzsache als Formen der **Naturalrestitution** anzusehen sind. Das ist sowohl in Deutschland⁵⁵ als auch in Österreich⁵⁶ hM. Typischerweise wird dem Integritätsinteresse des Geschädigten durch die Reparatur freilich in höherem Maß Rechnung getragen als durch die Ersatzbeschaffung⁵⁷.

Das ist ausnahmsweise dann anders, wenn ein nahezu neuwertiges Fahrzeug erheblich beschädigt wird. In Deutschland wird eine **Abrechnung auf Neuwagenbasis**⁵⁸ anerkannt, wenn das Fahrzeug weniger als **1 Monat** alt ist und damit weniger als **1000 km** gefahren worden sind, sofern es sich um eine **erhebliche Beschädigung** handelt. Eine solche wird namentlich dann angenommen, wenn der Schaden nicht spurlos beseitigt werden kann oder für die Sicherheit bedeutsame Teile betroffen sind.

Im österreichischen Recht findet sich **keine eigene Kategorie** der „Abrechnung auf Neuwagenbasis“. In der OGH-Entscheidung vom 15. 5. 1991, 2 Ob 18/91 wurde bei einem Totalschaden eines 9 Tage alten Mazda 323 die Abrechnung auf Neuwagenbasis bejaht; in der E EvBl 1987/33 wurde die Frage bei einem Pkw, der 6 Wochen vor dem Unfall erworben wurde und mit dem 1.600 km zurückgelegt worden waren, offen gelassen, weil ohnehin der Neupreis zugestanden worden war.

Die deutschen Grenzwerte erscheinen mE plausibel, sodass sie auch für das österreichische Recht zu übernehmen sind. Im Regelfall wird aber nicht durch die Ersatzbeschaffung, sondern durch die Reparatur dem Integritätsinteresse in höherem Maße Rechnung getragen. Auch wenn das Fahrzeug erheblich beschädigt worden ist, kann dem Geschädigten daran gelegen sein, durch die Reparatur das ihm **vertraute Kraftfahrzeug** zu behalten und nicht auf ein x-beliebiges auf dem Gebrauchtwagenmarkt verwiesen zu werden⁵⁹. Typischerweise wird dadurch freilich der Ersatzpflichtige in stärkerem Ausmaß belastet. Es stellt sich dabei die Frage, bis zu welcher Belastungsgrenze des Ersatzpflichtigen sich der Geschädigte zwischen den beiden potentiell in Betracht kommenden Formen der Restitution für die Reparatur entscheiden darf. Es stellen sich dabei folgende Fragen:

- Welche Größen sind zu einander in Beziehung zu setzen?
- Wie lautet der maßgebliche Schwellwert?
- Gibt es einen einheitlichen Schwellwert oder ist dieser von

den Umständen des Einzelfalles abhängig, und wenn ja, von welchen?

- Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn der Schwellwert – geringfügig – überschritten wird?
- Wer trägt das Risiko, wenn sich herausstellt, dass die Reparatur letztendlich mehr kostet als ursprünglich angenommen und dadurch der kritische Schwellwert überschritten wird.

Diesen Fragen ist im Folgenden nachzugehen, wobei auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Phänomenen hinzuweisen ist:

2. Welche Größen sind zu einander in Beziehung zu setzen

Bei unbefangener Betrachtung kann die Frage nur lauten: Welche vermögensrechtlichen Folgen treten ein, wenn der Geschädigte das beschädigte Kfz **reparieren** lässt und welche, wenn er sich für eine **Ersatzbeschaffung** entscheidet? Die Antwort weist als die jeweils einzubeziehenden Größen die folgenden aus:

- Reparaturkostenabrechnung: Reparaturkosten zuzüglich merkantiler Wertminderung
- Totalschadensabrechnung: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Man sollte meinen, dass mit der Gegenüberstellung des jeweiligen Saldos dieses Problem erledigt sei. Dem ist aber nicht so. Umstritten ist einerseits, ob beim Wiederbeschaffungswert der **Restwert** in Abzug zu bringen und bei den Reparaturkosten der **merkantile Minderwert** hinzuzufügen ist. Je nach dem, wie man rechnet, ergibt sich eine unterschiedlich weitreichende Berücksichtigung des Integritätsinteresses des Geschädigten. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei unterschiedlich hohen Reparaturkosten auf dieser Abrechnungsart bestehen und vom Ersatzpflichtigen nicht auf die diesen weniger belastende Totalschadensabrechnung verwiesen werden kann.

Wird bei der Gegenüberstellung von Reparaturkosten- und Totalschadensabrechnung bei der Totalschadensabrechnung der **Restwert** für das Wrack vom Wiederbeschaffungswert in Abzug gebracht, dann kann es passieren, dass der durch diese Subtraktion bewirkte geringere Wert im **Nenner** dazu führt, dass bei konstanten Reparaturkosten eine bestimmte Relation überschritten wird. Die Folge ist, dass der Geschädigte auf die den Ersatzpflichtigen weniger belastende **Totalschadensabrechnung** verwiesen werden kann.

Entsprechendes gilt für die Einbeziehung der **merkantilen Wertminderung** im **Zähler**. Ist diese für die Frage der Unwirtschaftlichkeit der Reparatur einzubeziehen, gelangt man schon durch ihre Berücksichtigung ab einem geringeren Reparaturbetrag dazu, dass sich der Geschädigte auf die Totalschadensabrechnung verweisen lassen muss, die seinem Integritätsinteresse weniger entspricht, dafür aber den Ersatzpflichtigen weniger stark belastet.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Abzug des Restwertes vom Wiederbeschaffungswert sowie die Berücksichtigung der merkantilen Wertminderung sind im Interesse des **Ersatzpflichtigen**. Der bloße Vergleich von Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert führt hingegen zu einer stärkeren Berücksichtigung des Integritätsinteresses des **Geschädigten** und ist in dessen Interesse.

Die Einbeziehung des Restwertes wird als **Nettomethode** bezeichnet, seine Ausklammerung als **Bruttomethode**. Sowohl

die österreichische⁶⁰ als auch die deutsche Judikatur⁶¹ vertritt die Bruttomethode. Die österreichische Lehre⁶² spricht sich dem gegenüber für die **Nettomethode** aus. Seit der grundlegenden Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1991⁶³ hat sich die deutsche Lehre mit dieser Bezugsgröße abgefunden, ohne diese Position anzugreifen.

Die **ökonomische Rationalität** spricht eindeutig für die **Nettomethode**, was auch der BGH⁶⁴ zugesteht. Es sind eben sämtliche Auswirkungen eines schädigenden Ereignisses in die Differenzrechnung einzustellen. Warum der Verwertungserlös des Wracks dabei ausgeblendet werden soll, ist überhaupt nicht einzusehen. Wenn *Steiner/Witt-Döring*⁶⁵ auch die **Logik** für die Bruttomethode ins Treffen führen, so ist dem in keiner Weise zu folgen.

Wenn das deutsche und das österreichische Höchstgericht in seltener Einmütigkeit – wider die Regeln der Logik – allein auf den Wiederbeschaffungswert und nicht auf die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert abstellen, dann sollte es dafür besondere Gründe geben. Der OGH hat in einer Entscheidung Ende der 50er Jahre⁶⁶ ausgesprochen, dass der **Wrackwert** eine viel zu **unbestimmte Größe** sei, um in die Tunlichkeitsbetrachtung einbezogen zu werden. In der Folge wird auf diese Entscheidung verwiesen⁶⁷. *Apathy*⁶⁸ ist dem Anfang der 80er Jahre mit dem Argument entgegengetreten, dass der Erlös des Wracks auch für die Totalschadensabrechnung ermittelt werden müsse, weshalb die Einbeziehung des Restwertes auch bei der Prüfung der Tunlichkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Reparatur möglich und geboten sei.

Bezeichnend ist, dass das Argument des OGH von der schwierigen Ermittlung des Wrackwertes mehr als 20 Jahre später, Anfang der 90er Jahre, vom BGH⁶⁹ aufgegriffen wurde. Dürfte es in der OGH-Entscheidung eher eine **pauschale Unmutsäußerung** gewesen sein, so hatte der Ausspruch des BGH einen ganz **konkreten Hintergrund**. Der Streit um die zutreffende Ermittlung des Restwertes ist um diese Zeit infolge der Öffnung der Ostmärkte und dem Einsatz von Restwertbörsen entbrannt⁷⁰.

Hält der BGH den Wert für maßgeblich, den der Geschädigte bei Inzahlunggabe des Wracks bei seinem **örtlichen Gebrauchtwagenhändler** bei Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs erzielt, so dringt die Versicherungswirtschaft darauf, dass zugrunde zu legen der Wert ist, den der Höchstbieter der durch Einschaltung von Restwertbörsen von ihr namhaft gemachten **spezialisierten Restwerthändler** zu zahlen bereit ist. Dieser verhökert das Wrack in Osteuropa, wo – wie bereits beschrieben – geringere Reparaturkosten und Sicherheitsstandards gegeben sind, sodass dort erheblich höhere Restwerterlöse für das Wrack erzielt werden, wodurch auch er einen höheren Preis zahlen kann. Die Differenz zwischen dem Wrackerlös bei Inzahlunggabe an den lokalen Kfz-Händler und dem Höchstgebot eines spezialisierten Restwertaufkäufer macht nicht selten 100% und mehr aus⁷¹.

Der BGH hat – wie Alexander der Große – den **Gordischen Knoten** mit einem Schlag gelöst, indem er die Frage der Wirtschaftlichkeit der Reparatur von der Höhe des Restwerterlöses abgekoppelt hat. Er wollte die Wirtschaftlichkeit der Reparatur nicht mit dem Streit um den Restwert belasten⁷². Dafür spricht, dass die Reparatur rasch durchgeführt werden soll und ihre Veranlassung auf Kosten des Ersatzpflichtigen nicht von einem langwierigen Streit über eine maßgebliche Bezugsgröße abhängig sein soll. Neben diesem pragmatischen Argument führt der BGH in seiner Leitentscheidung⁷³ weitere Argumente ins Treffen:

Bei **älteren Kraftfahrzeugen** gibt es einerseits nicht immer einen ausreichenden Gebrauchtwagenmarkt, auf den der Geschädigte verwiesen werden kann und andererseits ist der Wiederbeschaffungswert bei solchen Gefährten so gering, dass schon relativ geringe Reparaturbeträge bei Abstellen auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Wrackwert dazu führen würden, dass allzu häufig eine Verweisung auf die Totalschadensabrechnung erfolgen würde⁷⁴. Außerdem sei der Restwert in den **Reparaturkosten mitrepräsentiert**, weil der Restwert umso geringer sei, je höher sich die Reparaturkosten belaufen⁷⁵.

Es ist zu prüfen, ob diese Argumente – für Österreich – zutreffen. Das **pragmatische Argument** der Ausklammerung des Restwertes, weil ein erbitterter Streit über dessen Ermittlung besteht, ist ein **Spezifikum des deutschen Rechts**. Dort wird dem Geschädigten folgende Vorgehensweise ermöglicht: Er kann das Wrack nach Einholung eines vom Geschädigten betrauten – und von der Werkstätte oder vom lokalen Kfz-Händler vermittelten – Sachverständigen schätzen lassen und zu diesem Preis in Zahlung geben, ohne vorher dem Kfz-Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Kfz-Haftpflichtversicherer muss es hinnehmen, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Was ihm bleibt, ist ein Regressanspruch gegen den Kfz-Sachverständigen, sofern er den Nachweis führen kann, dass der Sachverständige den Restwert schuldhaft falsch ermittelt hat⁷⁶.

Warum ist das in Österreich anders? Es würde ein Verstoß gegen die **Schadensminderungspflicht** angenommen, wenn der Geschädigte über das Wrack verfügt, ehe er dem Kfz-Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. So weit kommt es aber im Regelfall gar nicht, weil der vom Kfz-Haftpflichtversicherer betraute **Sachverständige** bereits dessen Interessen wahrnimmt. Streitigkeiten über die zutreffende Höhe des Restwertes, wie sie in Deutschland tagtäglich geführt werden, sind in Österreich gänzlich unbekannt; und das aus durchaus nachvollziehbaren Gründen. Das vom BGH verwendete pragmatische Argument der Ausklammerung des Restwertes, weil es sich um eine in besonders hohem Maß umstrittene Größe handelt, trifft somit für Österreich nicht zu.

Das Argument, dass der Restwert in den Reparaturkosten mitrepräsentiert sei und deshalb ausgeklammert bleiben könne, ist unzutreffend. Lediglich im Ausgangspunkt handelt es sich um eine zutreffende **Tendenzaussage**, dass der Restwert umso geringer ist, je höher die Reparaturkosten sind. Es wurde freilich bereits dargelegt, dass um einen bestimmten Betrag höhere Reparaturkosten nicht zu einem um diesen Betrag geringeren Restwert führen. Dann müsste nämlich in solchen Fällen, in denen die Reparaturkosten so hoch wie der Wiederbeschaffungswert sind, der Restwert Null sein. Das trifft aber nicht zu.

Dass bei älteren Fahrzeugen eine Verweisung auf den Gebrauchtwagenmarkt nicht ohne weiteres möglich ist und zudem wegen des geringen Wiederbeschaffungswertes schon relativ geringfügige Reparaturbeträge dazu führen, dass der Geschädigte auf die Totalschadensabrechnung verwiesen wird, ist zutreffend. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine **ad-äquate Lösung** dieses Problems darin bestehen kann, **generell** den Restwert auszuklammern. Eine solche Vorgehensweise schiebt das Integritätsinteresse des Geschädigten für sämtliche Konstellationen hinaus und führt zu einer höheren Belastung des Ersatzpflichtigen. Dem eigentlichen Anliegen könnte man spezieller entsprechen, wenn man in solchen Fällen den jeweiligen Schwellwert höher ansetzen würde.

Diese Argumente vermögen somit die Bruttomethode für das österreichische Recht nicht überzeugend zu begründen. Zu prüfen ist abschließend, ob die Öffnung der **Ostmärkte** und die entstandenen **Restwertbörsen**, die dazu geführt haben, dass für das Wrack nun höhere Erlöse erzielt werden, dazu führen sollen, dass der österreichische Geschädigte nun häufiger als früher auf die sein Integritätsinteresse weniger berücksichtigende **Ersatzbeschaffung** anstelle der Reparatur verwiesen werden kann. Dagegen könnte sprechen, dass viele Geschädigte schon wegen ihres Wohnsitzes nur in Österreich reparieren lassen können, sodass das geringere Preisniveau bei Reparaturen sich für sie unmittelbar nicht auswirkt. Und wenn ein solcher Geschädigter reparieren lässt, ist es für ihn belanglos, wie viel für das Wrack bezahlt wird, weil sein beschädigtes Fahrzeug ja gerade nicht verkauft, sondern repariert werden soll⁷⁷.

Dagegen ist freilich ins Treffen zu führen, dass es merkwürdig wäre, aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bestimmte Phänomene auszuklammern. Zum Schutz des Ersatzpflichtigen vor übermäßiger Beanspruchung hat der Gesetzgeber angeordnet, dass es eine Grenze der Wirtschaftlichkeit bzw. Tunlichkeit geben soll. Sollte man diesen Aspekt für berücksichtigungswürdig halten, dann kann eine höhere **Transparenz** dieses Ergebnisses auf die Weise erzielt werden, dass dann eben der **Schwellwert**, um den die Reparaturkostenabrechnung mehr ausmachen darf als die Totalschadensabrechnung, entsprechend erhöht wird. Wenig folgerichtig erscheint es aber, einen bestimmten Schadensposten, nämlich den Restwert, aus der Vergleichsrechnung a priori auszuklammern.

Ist man beim Restwert zu diesem Ergebnis gelangt, kann konsequenterweise für den **merkantilen Minderwert** nichts anderes gelten⁷⁸. Die überwiegende österreichische Judikatur⁷⁹ verfährt allerdings gegenteilig⁸⁰. Mag für die Ausklammerung allenfalls ins Treffen geführt werden, dass auch dieser Schadensposten schwierig zu ermitteln sein mag⁸¹, so kann es keinesfalls angehen, die Tunlichkeitsfrage allein durch Gegenüberstellung von Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert zu ermitteln, und dann – quasi als Zugabe – den merkantilen Minderwert dazu zu schlagen⁸². Zum Teil liegt das auch daran, dass dann, wenn die Reparaturkosten sich im Grenzbereich zum Totalschaden bewegen, die Geschädigten auf die Geltendmachung eines merkantilen Minderwertes verzichten⁸³. Gerade in solchen Fällen ist aber kaum denkbar, dass bei Durchführung der Reparatur ein merkantiler Minderwert nicht gegeben ist.

3. Wie hoch ist der maßgebliche Schwellwert, bis zu dem der Geschädigte auf Reparaturkostenbasis abrechnen darf

Von der Frage, welche Größen zu einander in Beziehung zu setzen sind, ist die Frage zu trennen, bis zu welchem **Prozentsatz** durch die Reparaturkostenabrechnung der Ersatzpflichtige stärker belastet werden darf als durch die Totalschadensabrechnung. Hinzuweisen ist darauf, dass die deutsche und österreichische Judikatur nach der Bruttomethode vorgehen, während nach der hier vertretenen Ansicht jedenfalls für das österreichische Recht die Nettomethode vorzugswürdig ist.

Ist auch das Ausmaß der tolerablen Mehrbelastung des Ersatzpflichtigen durch die Reparatur im Vergleich zur Ersatzbeschaffung eine richterliche Wertungsfrage, zu der die Wissenschaft wenig rationale Argumente beitragen kann, so hat Greger⁸⁴ – für das deutsche Recht – völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass beim Übergang von der Netto- zur Bruttomethode über die Her-

absetzung der Prozentsätze nachzudenken gewesen wäre. Sollte sich der OGH von der Vorzugswürdigkeit der Nettomethode überzeugen lassen, so müsste bedacht werden, dass dann der Prozentsatz, um den die Reparatur mehr ausmachen darf als die Ersatzbeschaffung, angehoben werden müsste.

Ein solcher Prozentsatz ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Sowohl das deutsche als auch das österreichische Höchstgericht ist in Bezug auf die Dekretierung von **fixen Prozentsätzen** äußerst **zurückhaltend**. Immerhin lässt sich die Aussage treffen, dass in Österreich eine maßvolle Überschreitung der Reparaturkosten über den Zeitwert tolerabel sei⁸⁵. Die Marge beläuft sich bei Kraftfahrzeugen⁸⁶ auf **10%**⁸⁷, äußerstenfalls auf **15%**⁸⁸; ausnahmsweise wurden auch 17% toleriert⁸⁹, während umgekehrt bei einer Überschreitung um 17,6% eine Reparaturkostenabrechnung auch schon abgelehnt worden ist⁹⁰.

Dem gegenüber gilt seit der Leitentscheidung BGHZ 115, 364 für das deutsche Recht bei der Beschädigung von Kraftfahrzeugen ein Richtwert für den Überhang von **30%**. Das OLG Düsseldorf⁹¹ hat dies treffend als **automobilspezifisches Integritätsinteresse** bezeichnet. Steiner/Witt-Döring⁹² verweisen darauf, dass der BGH dafür gute Gründe gehabt haben wird⁹³, die auch für Österreich zutreffen müssten. Darüber hinaus führen die beiden Autorinnen **ökologische Gründe** an. Aus gesamtgesellschaftlichen Überlegungen solle der Ressourcenverschwendung Einhalt geboten werden, was dafür spreche, die Reparaturkostenabrechnung in weitergehendem Ausmaß als bisher, nach dem Vorbild des BGH somit bis zu 30%, zuzulassen.

Dagegen ist freilich einzuwenden, dass es fraglich erscheint, ob das Schadenersatzrecht ein geeignetes Instrument ist, umweltschützerische Zielsetzungen zu verfolgen. Darüber hinaus wurde das **ökologische Argument** in Deutschland gerade für das gegenteilige Ergebnis bemüht, nämlich einen Anreiz zu schaffen, dass der Geschädigte sich gegen die Reparatur und für eine Ersatzbeschaffung entscheidet. Die fiktive Reparaturkostenabrechnung wurde dort von *Kleine-Cosack*⁹⁴ damit verteidigt, dass die freie Verwendbarkeit des Schadenersatzbetrags dem Geschädigten die Möglichkeit einräume, anstelle der Reparatur des schadstoffreicheren Altfahrzeugs sich ein schadstoffärmeres neues anzuschaffen⁹⁵. Der Gesichtspunkt der Ökologie im Rahmen der Tunlichkeitschwelle soll damit nicht in Bausch und Bogen abgelehnt werden. Es soll aber immerhin zur Vorsicht gemahnt werden, dass sich nicht jedes beliebige gewünschte Ergebnis mit Hilfe des heute so populären Umweltschutz begründen lässt.

4. Einheitlicher Richtwert versus Einzelfallgerechtigkeit

Einhellig vertreten wird, dass es starre Prozentsätze nicht gebe, sondern es vielmehr auf den **Einzelfall** ankomme⁹⁷. Wenig ergiebig sind dabei von vorneherein Leerformeln wie die von Steiner/Witt-Döring⁹⁸, wonach eine umfassende Abwägung des Interesses des Geschädigten an einem möglichst vollkommenen Ausgleich und dem des Schädigers an möglichst geringer Belastung vorzunehmen sei. Das klingt gut, bringt aber wenig, weil man danach so schlau ist wie zuvor⁹⁹. Maßgeblich ist vielmehr, **welche** Umstände des Einzelfalles bedeutsam sein können.

Genannt werden das **Verschulden** des Ersatzpflichtigen¹⁰⁰. Wenn aber wie im Regelfall ein Haftpflichtversicherer für den Schaden aufzukommen hat, ist das nicht besonders überzeugend. Eine höhere Überschreitung des Zeitwertes wird darüber hinaus dann befürwortet, wenn der **Zeitwert gering** ist¹⁰¹ oder ein entsprechendes Gebrauchsfahrzeug am **Markt nicht erhält-**

lich ist¹⁰², weil das beschädigte entweder ganz neu ist oder es sich um einen Oldtimer handelt¹⁰³. Steiner/Witt-Döring¹⁰⁴ plädieren abschließend für **Richtsätze**, von denen Zu- oder Abschläge gemacht werden sollen, wobei sie nach dem Vorbild des BGH für einen Zuschlag von 30% eintreten.

Jedenfalls für das Massenphänomen der Kfz-Schäden wäre es wünschenswert, wenn der Richter seine Lust nach der jeweils differenzierten Beurteilung des Einzelfalles etwas bändigen und der **außergerichtlichen Regulierungspraxis einen festen Prozentsatz** an die Hand geben könnte¹⁰⁵. Ob dieser nun bei 10, 15 oder 30% liegt, wünschenswert wäre jedenfalls, dass der Geschädigte darauf vertrauen darf, bis zu einer bestimmten Marge das Fahrzeug auf Kosten des Ersatzpflichtigen reparieren lassen zu können. Unangemessen wäre jedenfalls folgende Konstellation:

Der Geschädigte lässt im **Vertrauen** auf die bisherige Rechtsprechung das Fahrzeug in einer Werkstätte reparieren, wobei sich ein Überhang von 8% ergibt. Als zusätzliche Unsicherheit kommt ohnehin die Streitfrage dazu, ob der Wrackerlös abzuziehen bzw. der merkantile Minderwert hinzuzurechnen ist. Womöglich kommt schlussendlich das Gericht auf die Idee, dass wegen der besonderen Marktgängigkeit des Fahrzeugs in diesem Fall die Reparaturkosten mit dem Wiederbeschaffungswert zu begrenzen seien. Wenn der Geschädigte dann trotz durchgeführter Reparatur auf die Totalschadensabrechnung verwiesen wird, kann er **nicht mehr umdisponieren**.

Er hat sein Fahrzeug um teures Geld instand gesetzt, bekommt davon aber nur einen Deckungsbeitrag. Denn bei der **Totalschadensabrechnung** kommt häufig **viel weniger** heraus als bei der Reparaturkostenabrechnung. Dagegen kann man auch nicht ins Treffen führen, dass es der Entschluss des Geschädigten war, sich für die Reparatur und gegen die Ersatzbeschaffung zu entscheiden. Zu verweisen ist nämlich darauf, dass es immerhin der Schädiger war, der ihn überhaupt in eine solche Lage gebracht hat.

In welchem Ausmaß eine stärkere Berücksichtigung nach den Umständen des **Einzelfalles** möglich ist, hängt davon ab, welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen, dass der maßgebliche Schwellwert überschritten wird. Von einem Unterschreiten des Schwellwertes sollte aus Gründen der Rechtssicherheit mE hingegen überhaupt abgesehen werden.

5. Überschreitung des Schwellwertes im Sachverständigengutachten – notwendigerweise Abrechnung auf Totalschadensbasis?

Im deutschen Recht hat der BGH in einer Leitentscheidung im Jahr 1991¹⁰⁶ ausgesprochen, dass bei beträchtlicher Überschreitung des Schwellwertes der Geschädigte auf die Totalschadensabrechnung zu verweisen ist. Im konkreten Fall betrug der **Überhang 44%**. Wo immer der Schwellwert verläuft, bei dessen Überschreiten kommt es im deutschen Recht zu einer gravierenden Verminderung des Ersatzumfangs. Wegen ganz geringfügig höherer Reparaturkosten verliert der Geschädigte womöglich 50% des ihm ansonsten zustehenden Ersatzbetrags bzw. vice versa wird der Ersatzpflichtige um eben diesen Prozentsatz entlastet. Das vermag nicht zu überzeugen, insbesondere dann nicht, wenn man ex ante gar nicht weiß, wo die Grenze verläuft.

Das Abstellen auf die Sachverständigenschätzung ex ante unter Zugrundelegung einer Luxusreparatur mit dem Risiko der Verweisung auf die Totalschadensabrechnung ist auch im deutschen Recht auf Kritik gestoßen. Egger¹⁰⁷, Vorsitzender Richter

am OLG Düsseldorf und die prägende Persönlichkeit auf dem Gebiet des Kfz-Sachschadens, hat einen **flexibleren Ansatz** vorgeschlagen¹⁰⁸. Soweit der Kfz-Sachverständige dem Geschädigten einen kostengünstigeren Weg aufzeigt, etwa die Behebung des Gebrechens durch eine alternative Reparaturmethode oder die Verwendung gebrauchter Ersatzteile, soll eine Abrechnung auf Basis der **tatsächlichen Reparaturkosten** möglich sein, wenn diese unter dem Schwellwert bleiben.

Der Sachverständige muss nach einer so erfolgten Reparatur freilich eine Besichtigung vornehmen und eine Bescheinigung ausstellen, dass die Reparatur auch nach diesen Vorgaben erfolgt ist. Das ist durchaus ein **Beschäftigungsprogramm** für den **Kfz-Sachverständigen**, muss dieser doch nach Ansicht von Eggert – auf Kosten des Ersatzpflichtigen – dreimal tätig werden: Einmal bei der normalen Schätzung der Kosten, ein zweites Mal bei Ermittlung einer Billigvariante und ein drittes Mal bei der Besichtigung, um festzustellen, ob diese auch so umgesetzt worden ist.

Ich habe einen noch radikaleren Vorschlag gemacht:¹⁰⁹ Wenn der Geschädigte repariert, kann er **bis zum Schwellwert Ersatz** verlangen unter der Voraussetzung, dass er eine **fachgerechte und ordnungsgemäße** Reparatur nachweist¹¹⁰. Je stärker die finanzielle Eigenbelastung bei der Reparatur gegenüber der Ersatzbeschaffung ausfällt, umso geringer wird der Anreiz für die Reparatur für den Geschädigten, weil er jeglichen über den Schwellwert hinausgehenden Betrag aus eigenen Mitteln zuschießen muss. Dieser Weg hat den Vorzug, dass der Sachverständige nur einmal tätig werden muss, nämlich bei der Ermittlung der maßgeblichen Werte. Ergeben diese die Untunlichkeit der Reparatur, soll es mE dem Geschädigten unbenommen bleiben, eine Reparatur gleichwohl durchzuführen. Ersatz erhält er bei entsprechendem Nachweis der Reparatur allerdings nur bis zum maßgeblichen Schwellwert¹¹¹.

Für das **österreichische Recht** ist ein solcher Weg¹¹² umso mehr **geboten**, als der Kfz-Sachverständige typischerweise nicht vom Geschädigten ausgesucht und betraut wird, sondern vom Kfz-Haftpflichtversicherer. Sollte es darauf ankommen, dass die Reparaturkostenschätzung geringfügig mehr oder weniger ausmacht, ist es wohl nicht denkunmöglich, dass das Ermessen bei Betrauung eines Sachverständigen durch den Kfz-Haftpflichtversicherer in diesem kritischen Bereich nicht zugunsten des Geschädigten ausgeübt wird.

Eine viel geringere Bedeutung hat dann auch die Streitfrage, ob der **merkantile Minderwert** in die Vergleichsrechnung einzubeziehen ist oder nicht. Der Geschädigte riskiert nicht durch dessen Geltendmachung, dass dadurch der Schwellwert überschritten wird mit der Folge, dass er nicht mehr auf Reparaturkostenbasis abrechnen kann, sondern auf die Totalschadensbasis verwiesen wird.

Akzeptiert man diesen Ansatz, kann man sich damit begnügen, als Richtwert einen **Mindestsatz des Überhangs** zu fixieren, um den die Reparaturkosten die Kosten bei der Ersatzbeschaffung überschreiten dürfen, aber eine weitere Zubilligung von den Umständen des Einzelfalles abhängig zu machen, so insbesondere bei einem geringen Zeitwert bei einem älteren Fahrzeug sowie Schwierigkeiten bei der Ersatzbeschaffung, sei das beschädigte Fahrzeug nun besonders alt oder besonders neu. Der Geschädigte, der eine Reparatur in Angriff nimmt, riskiert allenfalls, dass ein geringfügiger Teilbetrag seines Begehrens abgewiesen wird, nicht aber womöglich eine 50%-ige Kappung seines Anspruchs wegen des Verweises auf die Totalschadens-

abrechnung erfolgt. Und in Bezug auf die Tragung der Gerichts- und Anwaltskosten müsste im Fall des Prozesses § 43 Abs 2 ZPO zur Anwendung kommen, wonach bei einem teilweisen Unterliegen die vollen Kosten zuzusprechen sind, wenn der teilweise Prozessverlust aus Gründen erfolgt, die im richterlichen Ermessen liegen. Ein solcher Fall ist mE hier gegeben.

6. Das Werkstatt- oder Prognoserisiko – ein in Deutschland geläufiges, in Österreich aber unbekanntes Phänomen

Ob der Geschädigte sich im Rahmen der Naturalrestitution für die den Ersatzpflichtigen stärker belastende Reparatur oder die diesen stärker schonende Ersatzbeschaffung entscheidet, kann der Geschädigte bloß aufgrund der vom Sachverständigen **ex ante geschätzten Werte** entscheiden. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aber, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Werkstatt für die durchgeführte Reparatur mehr in Rechnung stellt, als der Sachverständige ursprünglich geschätzt hat? Bedeutsam ist dies insbesondere dann, wenn dadurch die maßgeblichen Grenzwerte zum Totalschaden überschritten werden.

Im österreichischen Recht hatte sich mit diesem Problem weder der OGH zu befassen noch ist es in den systematischen Darstellungen abgehandelt. Und auch der **Praxis** ist der Begriff „Werkstatt- bzw. Prognoserisiko“ **nicht geläufig**. Immerhin wird das Problem in zwei OGH-Entscheidungen gestreift:

In der E ZVR 1960/49 wird darauf hingewiesen, dass keine Werkstatt einen **garantierten Kostenvoranschlag** abgeben werde, mit einer Erhöhung der tatsächlichen Kosten gegenüber dem Kostenvoranschlag somit stets zu rechnen sei. In der E ZVR 1977/167 lag sowohl der vom Geschädigten eingeholte Kostenvoranschlag als auch die Sachverständigenschätzung des Haftpflichtversicherers in Bezug auf die Reparaturkosten um ATS 3.000,- unter dem Zeitwert von ATS 15.000,-. Als die tatsächlichen Reparaturkosten diesen dann um ATS 2.415,- oder ca. 16% überstiegen, hat der OGH die Untunlichkeit unter Hinweis auf Vorentscheidungen¹¹³, in denen der Überhang noch gravierender war, abgelehnt. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass es letztendlich zwar auf die tatsächlichen Kosten ankommt, wobei ein geringerer Betrag bei der Schätzung ex ante dazu führen kann, dass die **Tunlichkeitsschwelle** eine Spur **großzügiger** zu beurteilen ist.

Dem gegenüber wird im deutschen Recht eine weitergehende Einstandspflicht des Ersatzpflichtigen angenommen. Sofern den Geschädigten kein Auswahlverschulden trifft, hat der Ersatzpflichtige sämtliche Kostensteigerungen zu tragen, mögen diese auf einem Zufall beruhen oder durch ein **Fehlverhalten** des Sachverständigen oder der Werkstatt verursacht worden sein¹¹⁴. Dies gilt sogar dann, wenn die Werkstatt dem Geschädigten in betrügerischer Absicht Beträge für nicht durchgeführte Reparaturarbeiten in Rechnung gestellt hat¹¹⁵.

Der Geschädigte ist zwar verpflichtet, dem Ersatzpflichtigen allfällige Ersatzansprüche abzutreten¹¹⁶. Im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigen kann ersterer von letzterem vollen Ersatz verlangen. Begründet wird dies damit, dass der Geschädigte einerseits das Risiko in der für ihn **fremden Sphäre** des Sachverständigen oder der Werkstatt nicht beherrschen kann und andererseits auch dem Ersatzpflichtigen Ähnliches passieren hätte können, wenn er sich um die Reparatur gekümmert hätte. Aus dem Umstand, dass der Geschädigte die Reparatur selbst in die Hand genommen hat, dürfe ihm kein Nachteil erwachsen. Abgelehnt wird ausdrücklich, dem Geschädigten

das Fehlverhalten des Sachverständigen bzw der Werkstätte nach den Regeln der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 278 BGB – in Österreich entspricht dem § 1313a ABGB – zuzurechnen¹⁷.

Es stellt sich die Frage, ob diese Wertung auch für das österreichische Recht passt. Einzuräumen ist, dass die **gesetzliche Ausgangslage** insoweit **unterschiedlich** ist, als im deutschen § 249 Abs 2 S 1 BGB das Recht des Geschädigten zur Vornahme der Reparatur in Eigenregie ausdrücklich verankert ist, während der Wortlaut des § 1323 ABGB keine so deutliche Festlegung trifft. Auf die Wortwahl kann es aber letztlich nicht entscheidend ankommen. Da die Interessenlage gleich ist und auch im österreichischen Recht ein Recht des Geschädigten zur Vornahme der Reparatur in Eigenregie anerkannt wird, wäre es folgerichtig, auch im österreichischen Recht den Ersatzpflichtigen mit dem Werkstatt- bzw. Prognoserisiko zu belasten.

Für das deutsche Recht habe ich die Ansicht vertreten, dass das Prognoserisiko dann bis zum äußersten Schwellwert von 130% der Reparaturkosten begrenzt werden soll, wenn der Geschädigte sich im Grenzbereich zwischen 100 und 130% für die Reparatur und gegen die Ersatzbeschaffung entscheidet¹⁸. Das ist damit zu rechtfertigen, dass in dieser Marge schon im Ausgangspunkt die Reparatur die **unwirtschaftlichere Alternative** darstellt, weshalb es sachgerecht ist, das Risiko des Ersatzpflichtigen **umfanglich** zu begrenzen. Überträgt man diesen Gedanken auf das österreichische Recht, würde sich dann, wenn Reparaturkosten und merkantiler Minderwert mehr ausmachen als der Zeitwert, eine Begrenzung des Werkstatt- oder Prognoserisikos bis zu dem Wert ergeben, um den die Reparaturkosten samt dem merkantilen Minderwert nach der maßgeblichen Tunlichkeitsschwelle den Wiederbeschaffungswert¹⁹ maximal überschreiten dürfen.

E. Abweichen der Reaktion des Geschädigten von der im Sachverständigen Gutachten vorgesehenen Reparatur

Steht fest, dass der Geschädigte berechtigt ist, auf Kosten des Schädigers eine Reparatur in einer Werkstätte durchzuführen, somit kein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, stellt sich als nächstes die Frage, wie es sich auf die Höhe des Ersatzanspruchs auswirkt, wenn der Geschädigte bei der **Reparatur** eine **andere Vorgangsweise** wählt, als der Kfz-Sachverständige in seinem Gutachten angenommen hat.

I. Subjektiv-konkrete Schadensberechnung im deutschen, objektiv-abstrakte Schadensberechnung im österreichischen Schadenersatzrecht – paradoxes Ergebnis in der Rechtswirklichkeit

Zwischen dem deutschen und österreichischen Recht ist folgendes **Paradoxon** zu beobachten. Im **deutschen** Recht wird bei jeder passenden – und auch unpassenden – Gelegenheit betont, dass der Schaden allein **subjektiv-konkret** zu berechnen ist. Maßgeblich ist somit die tatsächliche Einbuße im Vermögen des Geschädigten. Demgegenüber vertritt jedenfalls ein gewichtiger Teil der österreichischen Lehre²⁰ die Ansicht, dass im österreichischen Recht die **objektiv-abstrakte** Schadensberechnung gelte, wobei § 1332 ABGB als Belegstelle angeführt wird. Nach diesem Ansatz ist die Einbuße des Geschädigten an seiner beschädigten Sache nach dem gemeinen Wert zu berechnen, somit unabhängig von seinen jeweiligen subjektiven Verhältnissen. Bloß bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz soll eine subjektiv-konkrete Berechnung des Schadens möglich sein.

Analysiert man die deutsche und österreichische Rechtspre-

chung, meint man, sich in der **jeweils anderen Rechtsordnung** aufzuhalten. Im deutschen Recht kann der Geschädigte in vielen Fällen seinen Sachschaden **fiktiv** berechnen, nämlich danach, wie er sich ohne Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit verhalten hätte dürfen, aber tatsächlich nicht verhalten hat. Dem gegenüber erfolgt im österreichischen Recht eine Verweisung auf die jeweils **tatsächlich** rechnerisch nachweisbare Einbuße. Wie ist das zu erklären? Dieser Frage soll aus dem Blickwinkel des österreichischen Rechts nachgegangen werden:

Apathy hat in seiner grundlegenden Monographie²¹ die Überkompensation beim Kfz-Sachschaden zu Recht bekämpft. Er hat das Spannungsverhältnis zwischen **Restitution** und **Kompensation** in den Vordergrund gestellt, somit den Umstand, ob und wie der Geschädigte repariert oder ob es ihm bloß um die Auffüllung der eingetretenen Vermögenslücke geht. Diese Unterscheidung ist für das Ausmaß des Ersatzes derart bedeutsam geworden, dass der von Apathy gar nicht bekämpften objektiv-abstrakten Schadensberechnung nicht mehr als ein Stiefmütterchensein verblieben ist.

Trotz aller Bemühungen zu ihrer Eindämmung führt die fiktive Schadensabrechnung im deutschen Recht dazu, dass der Geschädigte den Substanzschaden an seinem Fahrzeug überaus großzügig entschädigt bekommt. Der BGH orientiert den Umfang des Ersatzes an der bestmöglichen Beseitigung des Schadens. Selbst bei Veräußerung des Wracks wird die **Reparatur de luxe** zugrunde gelegt²². Es findet auf diese Weise eine pauschale Abgeltung für wirtschaftliche Nachteile statt, die der Geschädigte einerseits schwer nachweisen kann und die die Regulierungspraxis beim Massengeschäft der Kfz-Schäden auch schwerlich berücksichtigen könnte. An einem prototypischen Beispiel soll dies veranschaulicht werden:

Auch wenn der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug auf Kosten des Ersatzpflichtigen reparieren lassen könnte, entscheidet er sich häufig für die **Anschaffung eines Neufahrzeugs** und gibt das beschädigte Fahrzeug bei demjenigen, bei dem er ein neues Fahrzeug erwirbt, in Zahlung. Die Abrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten in Kombination mit der Zuerkennung einer fiktiven merkantilen Wertminderung führte im österreichischen Recht dazu, dass der Geschädigte einen Betrag erhielt, der zusammen mit dem Veräußerungserlös des Wracks mehr ausmachte als den Neupreis²³. Insoweit fand eine Überkompensation statt, die mit dem Ausgleichsprinzip nicht vereinbar ist. Als Reaktion darauf wird in Österreich nunmehr in solchen Fällen bloß die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und tatsächlich erzieltm Restwert zuerkannt²⁴, ohne näher darauf einzugehen, dass wegen des **Neuwagenkaufs** ein **höherer Restwert** erzielt worden ist²⁵.

In Deutschland werden dem gegenüber auch in einem solchen Fall fiktive Reparaturkosten zuerkannt mit der Begründung, dass einerseits Reparaturkosten- und Totalschadensabrechnung zu einem ungefähr gleichen Ergebnis führen müssen und andererseits in diesem Fall der höhere Wrackwert darauf zurückzuführen ist, dass der Geschädigte ein Neufahrzeug angeschafft hat²⁶. In dem **höheren Wrackwert** ist ein **versteckter Rabatt** für das **Neufahrzeug** enthalten. Das ist ein Vorteil, den sich der Geschädigte nicht anrechnen lassen muss. Um diesen Vorteil zu isolieren, gesteht man ihm zu, in diesem Fall eine Abrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten vorzunehmen.

Das deutsche Recht führt mit seinem **pauschalen Ansatz** typischerweise zu einer **Überentschädigung**. Das österreichische

Recht bewirkt durch sein **mechanisches Abstellen** auf die tatsächlichen Zu- und Abflüsse **weniger als den vollen Ausgleich**. Die Wahrheit, der Schaden des Geschädigten, liegt dazwischen. Angemessen wäre in diesem Fall, nicht auf den tatsächlich erzielten Wrackerlös abzustellen, sondern auf den vom Sachverständigen geschätzten, wobei sich dieser bei Zugrundelegung des Wertes, der bei einer Restwertbörse erzielt wird, die in Österreich von manchen Versicherern hausintern betrieben wird, womöglich gar nicht so stark unterscheiden dürfte. Sollte der Geschädigte allerdings auf einen geringeren Ersatzbetrag verwiesen werden, wäre es Sache des Anwalts des Geschädigten, auf diesen Umstand besonders hinzuweisen und eine normative Korrektur der tatsächlichen Zahlungsvorgänge zu urgieren.

II. Anforderungen an die Reparaturqualität

Durch Reparatur des beschädigten Fahrzeugs wird dem Integritätsinteresse des Geschädigten typischerweise in höherem Maß entsprochen als durch Verweisung auf die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Häufig wird der Ersatzpflichtige dadurch freilich erheblich stärker belastet. Während die Frage nach der **Reparaturqualität** in Österreich noch nicht diskutiert wurde, ist das in Deutschland anders. Es gibt dort eine Fülle von Entscheidungen, in denen Gerichte Sachverhalte zu beurteilen hatten, in denen die Reparatur nicht nach den Vorgaben des Sachverständigen erfolgt ist, der Geschädigte aber gleichwohl über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus den sich aus dem Sachverständigengutachten ergebenden Betrag ersetzt verlangt hat.

Der Grund, warum die Frage der Reparaturqualität in Deutschland anders als in Österreich diskutiert wird, liegt darin, dass der BGH anders als der OGH den Ersatzanspruch nicht nach den **tatsächlichen** Aufwendungen bemisst, sondern bei Durchführung der Reparatur die im Sachverständigengutachten für erforderlich angesehenen Kosten zuerkennt, wofür eine Berufung auf § 249 Abs 2 S 1 BGB möglich ist. Es stellt sich dabei freilich die Frage, welchen Anforderungen die Reparatur zu genügen hat, insbesondere, wenn es sich um eine Selbstreparatur eines Freizeitbastlers handelt¹²⁷. Wird die geforderte Reparaturqualität nicht erreicht, erfolgt eine Verweisung auf die für den Geschädigten viel ungünstigere Totalschadensabrechnung, eine somit sehr weitreichende Rechtsfolge.

In Bezug auf die maßgebliche Reparaturqualität hat Eggert¹²⁸ ein 3-Stufen-Modell entwickelt, von dem der BGH in der Karosseriebaumeister-Entscheidung¹²⁹ die zweite Stufe übernommen hat.

- Betragen die Reparaturkosten nicht mehr als 70% des Wiederbeschaffungswertes, kann der Geschädigte – ohne weiteren Nachweis – **fiktive Reparaturkosten** ersetzt verlangen.
- In der Marge zwischen **70 und 100%** muss das Fahrzeug soweit wieder instand gesetzt werden, dass es **betriebs- und verkehrssicher** ist.
- In der Marge zwischen **100 und 130%** muss es sich um eine **umfassende und fachgerechte** Reparatur handeln.

Steht nunmehr fest, dass der im Sachverständigengutachten ausgewiesene Betrag auch dann verlangt werden kann, wenn nicht alle, insbesondere die optische Schäden nicht beseitigt sind, wenn die im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Reparaturkosten nicht mehr ausmachen als der Wiederbeschaffungswert, so ist nach wie vor offen, welche Anforderungen an eine umfassende und fachgerechte Reparatur in der Marge zwi-

schen 100 und 130% zu stellen sind. Die OLG legen dabei unterschiedlich strenge Maßstäbe an. Während das OLG Stuttgart¹³⁰ etwa beanstandete, dass eine Lackierung nicht gleichmäßig aufgetragen worden sei – **Schwaben** sind eben gründlich – hielt es das OLG Düsseldorf¹³¹ für tolerabel, wenn nach der Reparatur der Airbag gefehlt hat oder gebrauchte Ersatzteile verwendet worden sind¹³² – **Rheinländer** sehen das etwas großzügiger.

Aus dieser deutschen Rechtsprechung ist für das österreichische Recht immerhin soviel zu gewinnen, dass bei tatsächlicher Durchführung der Reparatur unterhalb des vom Sachverständigen vorgesehenen Reparaturniveaus mit der Zuerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen nicht der gesamte Schaden** voll angemessen abgegolten ist. Mit der Zuerkennung der Werkstattkosten de luxe findet im deutschen Recht in solchen Konstellationen gewiss eine Überkompensation statt. Die Beschränkung auf die **tatsächlichen Aufwendungen** im österreichischen Recht ist aber zu wenig. Welcher Zuschlag zu den tatsächlichen Aufwendungen in Betracht kommt, ist im Folgenden näher zu klären:

III. Billigreparatur, nunmehr häufig im benachbarten Ausland aufgrund der Öffnung der Ostgrenzen

Dass der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug mit geringeren Kosten reparieren kann, ist nicht bloß ein ausgerissener Ausnahmefall, sondern kommt durchaus häufig vor. Möglichkeiten dazu gibt es vielfältiger Natur:

- Reparatur nicht in der nächstgelegenen Markenwerkstätte, sondern in einer kleinen oder freien Werkstatt, einer solchen im Umland oder im benachbarten osteuropäischen Ausland
- Verwendung gebrauchter Ersatzteile oder solcher vom Baumarkt bzw. Anwendung alternativer Reparaturmethoden
- Beseitigung bloß der Gebrechen, die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit von Bedeutung sind, Verzicht auf die Behebung optischer Defizite

Nach deutschem Recht würde in solchen Fällen dann, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, der ungeschmälerte sich aus dem Sachverständigengutachten ergebende Betrag vom Geschädigten verlangt werden können. Begründet wird das Ergebnis damit, dass die Reaktion des Geschädigten eine **überobligationsgemäße Verhaltensweise** sei, die nicht den Schädiger entlasten dürfe.

In Österreich erfolgt demgegenüber eine Verweisung auf die **tatsächlich angefallenen** Kosten. Bei einer billigeren Reparatur in Afghanistan wurde ausgesprochen, dass die Verweisung auf die tatsächlichen Kosten lediglich zur Voraussetzung habe, dass die **Betriebssicherheit** des Fahrzeugs wieder hergestellt sei¹³³. Andere Entscheidungen¹³⁴ nehmen eine Begrenzung auf die tatsächlich angefallenen Kosten nur dann vor, wenn das Fahrzeug auch vollständig und ordnungsgemäß repariert worden ist. Die außergerichtliche Praxis lässt – um es überspitzt auszudrücken – mit sich reden, dem Geschädigten auch die Fahrtkosten zur Werkstatt nach Bratislava zu ersetzen, wenn dadurch die Reparatur um ein Drittel der Kosten in Wien durchgeführt worden ist.

Unter dem Gesichtspunkt der voll angemessenen Abgeltung der Einbuße des Geschädigten erscheint das zu wenig. Wer bei Veräußerung offen legt, dass sein Fahrzeug in **Afghanistan repariert** wurde, bei dem wird ein potentieller Käufer neben der üblichen merkantilen Wertminderung noch einen **weiteren Abschlag** heraushandeln und durchsetzen können, weil aus der

Sicht eines solchen Käufers das zusätzliche Risiko besteht, dass die Reparaturqualität in Afghanistan mit der österreichischen doch nicht ganz mithalten kann.

Selbst wenn es sich um eine vollständige und ordnungsgemäße Reparatur handelt, ist den Gründen nachzugehen, warum der Geschädigte die Reparatur mit geringeren Kosten durchführen konnte. Hat sich der Sachverständige geirrt und den Schaden zu hoch taxiert, ist eine Rückführung auf die tatsächlich angefallenen Kosten nicht zu beanstanden. Liegt es aber darin, dass der Geschädigte zusätzliche Mühe investiert hat, ist nicht einzusehen, dass diese **Mühewaltung ausschließlich dem Ersatzpflichtigen** zugute kommen soll.

Der mit der Schadensbeseitigung verbundene **Zeitaufwand** wird grundsätzlich als **nicht ersatzfähiger Schadensposten** angesehen. Im deutschen Recht zieht man daraus die Konsequenz, dass dem Geschädigten auch keine besonderen zeitlichen Mühen aufzulasten sind und er nach der Vorgehensweise zu entschädigen ist, die er ohne Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit wählen hätte dürfen¹³⁵. Wenn man im österreichischen Recht auf die **tatsächlichen** Aufwendungen abstellt, wäre darüber nachzudenken, jedenfalls die Mühewaltung abzugelten, die über die normale Belastung mit der Schadensbeseitigung hinausgeht. Ansatzpunkte dazu gibt es in der OGH-Judikatur durchaus:

So wurde in der Leitentscheidung SZ 51/7 ausgesprochen, dass die Mühewaltung bei der Schadensbeseitigung als Aufwendung nach den Regeln der **Geschäftsführung ohne Auftrag** ersatzfähig sei¹³⁶. Auch im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag beginnt sich die Ansicht durchzusetzen, dass nicht bloß bei geschäftsmäßiger Tätigkeit eine Abgeltung des Arbeitskräfteeinsatzes zu erfolgen hat, sondern auch bei Tätigkeiten einer Privatperson, die am Markt nicht ohne Entgelt erbracht werden¹³⁷.

In Fortführung dieser Rechtsprechung wären dann nicht nur die Fahrtkosten von Wien nach Bratislava zu vergüten, sondern auch der damit verbundene **Zeitaufwand** inkl. allenfalls anfallender Suchkosten, wobei im Interesse der größtmöglichen Vereinfachung eine pauschale Abgeltung pro Stunde zu erfolgen hätte. Die Ersparnis zwischen den Reparaturkosten in Wien und in Bratislava wird dann immerhin zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen aufgeteilt: Der Geschädigte erhält die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie über die Werteinbuße hinausreichen, darüber hinaus aber auch einen Ausgleich dafür, wenn die Reparaturqualität dort nicht der der österreichischen Markenwerkstätte entspricht und schließlich eine Abgeltung für seinen zusätzlichen Zeitaufwand, dass er das Fahrzeug nicht bei der nächstgelegenen Werkstätte in Wien, sondern in Bratislava reparieren hat lassen.

Bei den derzeitigen Preisgefällen dürfte dabei immer noch eine beträchtliche Ersparnis gegenüber der Durchführung in einer Wiener Werkstätte für den Ersatzpflichtigen herauskommen. Als Obergrenze wäre der Ersatzanspruch grundsätzlich mit dem Betrag zu begrenzen, der bei Durchführung einer Reparatur in Wien anfallen würde¹³⁸.

In prozessualer Sicht ist darauf zu verweisen, dass der Anwalt des Geschädigten ein möglichst **präzises Vorbringen** zu erstaten hat, warum durch die tatsächlichen Kosten nicht der gesamte Schaden abgegolten ist. Die Gerichte sollten diesbezüglich freilich großzügig sein, weil es in Österreich wenige auf das Straßenverkehrsrecht spezialisierte Anwälte gibt und das Vorbringen mitunter nur den Graubereich erwischt, aber nicht stets ins

Schwarze trifft¹³⁹.

IV. Eigenreparatur

Die Eigenreparatur zeichnet sich dadurch aus, dass sich der Geschädigte mit der **Bezifferung** seines Schadens schwer tut. Für das **Material** kann er typischerweise noch eine Rechnung vorlegen, mag sie auch umfangreich hinter den im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Werten zurückbleiben, weil der Geschädigte am Baumarkt einkauft und/oder keine Markenerersatzteile verwendet oder überhaupt gebrauchte Ersatzteile einbaut. Bei den **Arbeitskraftkosten** fällt ihm die Dokumentation des Umfangs aber besonders schwer, sofern er nicht über ein Unternehmen mit einem ausgebauten Rechnungswesen verfügt. Wie wird der Ersatz im Fall einer Eigenreparatur im deutschen und österreichischen Recht bemessen?

Im **deutschen** Recht ist darauf abzustellen, ob der Geschädigte über eine **Betriebswerkstätte** verfügt oder nicht¹⁴⁰. Namentlich Verkehrsbetriebe haben Betriebswerkstätten eingerichtet, die sich ausschließlich mit der Reparatur der Fahrzeuge des Verkehrsbetriebs beschäftigen. Diese können lediglich die jeweils anfallenden **Selbstkosten** verlangen, die typischerweise erheblich unter den Kosten einer externen Markenwerkstätte liegen. Alle anderen Geschädigten können auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnen¹⁴¹. Bei diesen wird als Begründung ins Treffen geführt, dass ihnen eine Eigenreparatur nicht zumutbar wäre mit der Folge, dass eine gleichwohl durchgeführte als überobligationsgemäße Anstrengung zu qualifizieren ist. Die dabei erzielte Kostenersparnis soll nicht den Schädiger entlasten. Daraus leitet man ab, dass diesem Geschädigten eine Abrechnung auf Basis des Sachverständigengutachtens, somit der bei Reparatur in einer Markenwerkstätte anfallenden Kosten, zustehe.

Seit 1. 8. 2002 erfolgt gemäß § 249 Abs 2 S 2 BGB eine Kappung der **Mehrwertsteuer**, soweit diese nicht angefallen ist. Während das für einen vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten überhaupt keine Auswirkung hat, weil dieser niemals mehr verlangen konnte als den netto anfallenden Betrag, führt dies bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten, somit einer Privatperson oder Behörde zu einer Verminderung des Ersatzumfangs, insbesondere bei Abgeltung des Arbeitskräfteeinsatzes.

Der **ursprüngliche Gesetzesentwurf** sah die Kappung sämtlicher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vor¹⁴². Dem lag die Erwägung zugrunde, dass solche Kostenbestandteile einerseits bei einem Freizeitbastler nicht anfallen und andererseits der Betreiber der Werkstätte von diesen Entgeltsbestandteilen letztlich auch nichts habe, weil er insoweit bloß als Treuhänder des Fiskus und der Sozialversicherungsträger tätig werde. Diese im Ausgangspunkt durchaus plausible Überlegung¹⁴³ konnte aber **politisch nicht durchgesetzt** werden. Zu groß war der – gut organisierte – Widerstand der Kfz-Sachverständigen, Geschädigtenanwälte und der Autofahrerverbände, wobei auch der Haftpflichtsenat des BGH¹⁴⁴ Schützenhilfe leistete. Der Gesetzgeber hat sich schlussendlich mit einer punktuellen Lösung, nämlich der Kappung der Mehrwertsteuer bei der fiktiven Schadensabrechnung, begnügt, weil diese einfach zu handhaben sei¹⁴⁵, und die weitere Einschränkung der fiktiven Schadensabrechnung der Rechtsprechung überantwortet¹⁴⁶. Wie nicht anders zu erwarten, wird daraus freilich nichts¹⁴⁷.

Im **österreichischen** Recht wird nicht nur der Verkehrsbetrieb mit eigener Betriebswerkstätte, sondern **jeder Geschädigte** auf die **Selbstkosten** verwiesen¹⁴⁸. Ein kaufmännisches Unternehmen kann dabei noch einen Gewinnzuschlag verlangen, der

einem Nichtkaufmann versagt wird¹⁴⁹. Dem Grunde nach ist das durchaus zu billigen, wenn **sämtliche Aufwendungen** des Geschädigten **erfasst** und **voll angemessen abgegolten** werden¹⁵⁰. Die Rechtsprechung läuft freilich Gefahr, über das Ziel hinauszuschießen, indem sie den Geschädigten auch dann auf die geringeren tatsächlichen Kosten verweist, wenn seine Werteinbuße mehr ausmacht¹⁵¹.

Aus dem spärlichen Rechtsprechungsmaterial sei ein Fall¹⁵² pars pro toto herausgegriffen: Der Eigentümer eines beschädigten Porsche legte selbst Hand an. Wie in zwei Leitentscheidungen zum deutschen Recht¹⁵³, handelte es sich auch hier um einen **Porsche**, sodass man mit Fug und Recht aussprechen kann: Um wie viel ärmer wäre das Schadensrecht, wenn es keine – beschädigten – Porsche gäbe! Zurück zum konkreten Sachverhalt: Die Arbeitskraftkosten haben den Hauptteil der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten ausgemacht, von ATS 23.879,- nämlich ATS 18.418,-¹⁵⁴. Das Gericht orientierte die Bemessung dieses Schadenspostens bei der Selbstreparatur am Lohn eines **Pfuschers**, was zum Zuspruch von ca. **25%** des Arbeitslohnes einer Werkstätte, nämlich ATS 4.650,-, führte. Das erscheint mE gar wenig, selbst wenn man die unterschiedliche Kostenstruktur zwischen dem Betreiber einer Werkstätte und einem Freizeitbastler berücksichtigt.

So sehr die Maßgeblichkeit des Porschezentrums in der DEKRA-Entscheidung des BGH¹⁵⁵ zu einer **Überentschädigung** führt¹⁵⁶, so wenig angemessen erscheint der Pfuscherlohn in der österreichischen Entscheidung. Um nicht nur zu kritisieren, sondern auch einen konstruktiven Gegenvorschlag zu machen, könnte als Schätzungsgrundlage nach § 273 ZPO der **Stundensatz** einer Werkstätte abzüglich **Steuern** und **Sozialversicherungsbeiträgen** herangezogen werden, wobei die Benutzung von Werkzeug und Räumlichkeiten mit einem weiteren Aufschlag zu berücksichtigen wäre. Beim Stundenlohn der Werkstätte wäre derjenige durchaus sachgerecht, den die DEKRA in Deutschland als Mittelwert aller Marken- und freien Werkstätten ermittelt. Vertretbar wäre allenfalls noch der geringste Stundenlohn einer Werkstätte, aber keinesfalls der – wie auch immer ermittelte – Pfuscherlohn¹⁵⁷.

Darüber hinaus soll auf einen weiteren Punkt nachdrücklich hingewiesen werden. Solche Bemessungsprobleme sollten sich überhaupt nur im Bereich zwischen der Wertminderung nach Totalschadensabrechnung und den höheren fiktiven Reparaturkosten auf der Basis des Sachverständigengutachtens stellen. Die **Werteinbuße** auf der Basis der Totalschadensabrechnung stellte für *Apathy*¹⁵⁸ den **Mindestersatz** dar¹⁵⁹. Sein Anliegen war die Kappung der darüber hinaus gehenden fiktiven Reparaturkosten, nicht aber eine weitere Beschneidung des Ersatzanspruchs des Geschädigten, wenn dieser die Reparatur mit geringeren Kosten durchführt, als bei der Totalschadensabrechnung herausgekommen wäre. Die Zugrundelegung des Pfuscherlohnes dürfte aber zu einem derartigen Ergebnis geführt haben.

F. Bedeutsamkeit des Zeitpunkts der Abrechnung, vor oder nach Durchführung einer Restitutionsmaßnahme

I. Im österreichischen Recht

Bereits vor der von *Apathy* ausgelösten Judikaturwende hat der OGH ausgesprochen, dass **vor Durchführung** einer Reparatur deren angemessene Kosten ersatzfähig sind, **nach** ihrer Durchführung aber die – mitunter geringeren – **tatsächlichen**¹⁶⁰. Es stellt sich die Frage, wie diese Rechtsprechung entstehen konnte, ob sie rational ist und nach der Ablehnung des Zuspruchs fik-

tiver Reparaturkosten aufrechtzuerhalten ist. Schlussendlich soll auf die Berechtigung von Unterschieden zwischen Kfz- und Liegenschaftsschäden eingegangen werden.

Ein rationales Argument dafür, dass vor Durchführung einer Reparatur die angemessenen Reparaturkosten gebühren, danach aber nur die tatsächlichen, könnte darin liegen, dass man vor Durchführung der Reparatur **keinen besseren Kenntnisstand** hat. Keinesfalls damit vereinbar ist freilich, dass auf diese Weise Schadensposten zuerkannt werden, wie etwa die **Umsatzsteuer**, wenn diese nach Durchführung niemals ersatzfähig sein könnten¹⁶¹. Evident falsch ist es umgekehrt auch, wenn der Geschädigte die Reparatur durchführen lässt, der Werklohnanspruch des Vertragspartners des Geschädigten, der die **Reparatur** durchgeführt hat, **verjährt** ist und der Schadenersatzanspruch unter Berufung auf die Begrenzung des Schadenersatzanspruchs auf die tatsächlichen Kosten zur Gänze abgewiesen wird¹⁶². Jedenfalls im Ausmaß der Wertminderung kann es darauf nicht ankommen.

Da ein Sachverständiger, namentlich wenn er Vertragspartner des Geschädigten ist, im Zweifel die Reparaturkosten großzügig schätzt bzw. der Geschädigte häufig ein beträchtliches Einsparungspotenzial hat, wird auf diese Weise ein Anreiz für den Geschädigten ausgeübt, die Schadensregulierung möglichst vor Durchführung der Reparatur abzuschließen, mit anderen Worten, die **Reparatur** einstweilen **hinauszuschieben**. Das ist aus seiner Warte häufig wenig erfreulich, weil es auf diese Weise zu Folgeschäden kommen kann. Wird die Sache nicht repariert, kann sie der Geschädigte häufig nicht nutzen.

Umgekehrt wird für den **Ersatzpflichtigen** ein **wenig rationaler Anreiz** zum Ausspionieren, ob entgegen den aufgestellten Behauptungen der Geschädigte die Reparatur womöglich doch schon durchgeführt hat, bzw. zur Verschleppung der Schadensregulierung geschaffen. Zögert der Ersatzpflichtige die Begleichung der Ersatzforderung hinaus, muss er zwar möglicherweise für Folgeschäden einstehen. Da der Geschädigte die Reparatur in der Folge aber womöglich mit geringeren Kosten behebt, fällt nach dieser Rechtsprechung seine Gesamtbelastung u.U. trotzdem geringer aus. Er handelt somit rational.

Abgesehen von diesem negativen Anreizmoment spricht auch das Verhältnis von Restitutions- und Kompensationsinteresse gegen eine solche Differenzierung. Durch das **Kompensationsinteresse** soll bloß ein **Mindestersatz** zuerkannt werden, der dem Geschädigten jedenfalls zusteht¹⁶³. Wenn er sein **Restitutionsinteresse** betätigt, soll er keine Abstriche von diesem Mindestersatz machen müssen. Es kann aber sein, dass sein Ersatzanspruch darüber hinaus geht. Diese durchaus sachgerechte Abstufung würde geradezu auf den Kopf gestellt, wenn der Geschädigte vor Durchführung der Reparatur einen typischerweise weiterreichenden Ersatzanspruch geltend machen könnte.

Lehnt man die Zuerkennung fiktiver Reparaturkosten ab, ist es folgerichtig, es dem Geschädigten zu versagen, vor Durchführung einer Reparatur die Zuerkennung angemessener Reparaturkosten verlangen zu können¹⁶⁴. Während das bei **Kfz-Schäden** mittlerweile auch umgesetzt wird¹⁶⁵, verfährt der OGH bei **Liegenschaftsschäden** gegenteilig¹⁶⁶. Dort genügt für das endgültige Behalten die Feststellung¹⁶⁷ bzw. Behauptung¹⁶⁸, dass der Geschädigte die Absicht hat, eine bestimmte Reparaturmaßnahme durchführen zu wollen. Bemüht wird dabei mitunter auch die Parallele zu den **fiktiven Heilungskosten**¹⁶⁹.

Soweit für ein bestimmtes Sachproblem für einzelne Anspruchs-

arten ein **einheitlicher Lösungsansatz** gefunden wird, ist das gewiss begrüßenswert. Im vorliegenden Kontext ist das mE auch möglich. Ob es sich um Heilungskosten für eine malträtierte Person, Reparaturkosten für ein beschädigtes Fahrzeug oder Instandsetzungskosten für ein in Mitleidenschaft gezogenes Gebäude oder eine beeinträchtigte Liegenschaft handelt, in jedem Fall gebührt ohne weiteren Nachweis Ersatz im Ausmaß der eingetretenen **Wertminderung**, soweit es sich um einen Vermögensschaden handelt.

Soweit die tatsächlichen Reparaturkosten darüber hinausgehen, kann für diese bei entsprechender Behauptung der konkreten Absicht ihrer Durchführung ein **Vorschuss** begehrt werden¹⁷⁰, über dessen widmungsgemäße Verwendung der Geschädigte gegenüber dem Ersatzpflichtigen abrechnungspflichtig ist¹⁷¹. Die bloße Behauptung, dass die beschädigte Sache noch vorhanden und eine Reparatur noch möglich ist, ist für den endgültigen Zuspruch nicht ausreichend¹⁷². Der merkantile Minderwert gebührt mE überhaupt erst nach Durchführung der Reparatur. Vor diesem Zeitpunkt ist er nicht fällig, sodass auch keine Verzugszinsen laufen können.

Praktische Probleme können sich bei einem Schaden ergeben, bei dem es sich wegen der Geringfügigkeit der Beeinträchtigung um einen **eindeutigen Reparaturschaden** handelt. Der Sachverständige wird dann weder den Wiederbeschaffungs- noch den Wrackwert ermitteln. Ohne Durchführung der Reparatur gebührt auch in einem solchen Fall lediglich die Werteinbuße. Diese kann dann annäherungsweise in der Weise ermittelt werden, dass die Reparaturkosten auf Basis eines Mindeststundenlohnes ermittelt werden. Als Anhaltspunkt für die Schätzung der Werteinbuße nach § 273 ZPO könnte vom geringsten Stundenlohn einer Fachwerkstätte ausgegangen werden, von dem noch die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen wären. Soweit die außergerichtliche Praxis so verfährt, ist das grundsätzlich nicht zu beanstanden, soweit nicht noch darüber hinaus gehende Abschläge vorgenommen werden.

II. Im deutschen Recht

Im deutschen Recht ist die Schadensregulierung in vielfacher Weise von den bei der tatsächlichen Durchführung entstehenden Kosten abgekoppelt. Wenn man dem 3-Stufen-Modell von *Egger*¹⁷³ folgt, dann ist die Zuerkennung der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten jenseits der **70%-Grenze** davon abhängig, dass eine Reparatur **tatsächlich vorgenommen** worden ist, wobei es zwischen 70 und 100% auf die Herstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit ankommt, während in der Marge zwischen 100 und 130% eine fachgerechte und umfassende Reparatur verlangt wird. Die über die Totalschadensabrechnung hinausreichenden Beträge werden dem Geschädigten deshalb zuerkannt, weil zu respektieren ist, dass ihm am **Erhalt des vertrauten Fahrzeugs** in besonderer Weise gelegen ist.

Wenn allerdings der Geschädigte das Fahrzeug im **zeitlichen Naheverhältnis** nach Durchführung der **Reparatur** veräußert, wird deutlich, dass es ihm daran offenbar doch nicht so sehr ankommt. Die Folge ist, dass der Ersatzpflichtige trotz durchgeführter Reparatur in einem solchen Fall den Geschädigten auf die für diesen viel nachteiligere Totalschadensabrechnung verweisen kann¹⁷⁴. Womöglich wird sogar die bereits abgeschlossene Schadensregulierung dann wieder aufgerollt. Misslich daran ist, dass bis jetzt höchstrichterlich ungeklärt ist, wie lange diese **Schamfrist** zu bemessen ist.

Das OLG Düsseldorf hat sich in einer jüngeren E¹⁷⁵ darum bemüht, die mit dieser Rechtsprechung verbundene Rechtsunsicherheit möglichst in Grenzen zu halten. Abgestellt wird darauf, ob der Geschädigte im **Zeitpunkt** der Inangriffnahme der **Reparatur** die Absicht hatte, das Fahrzeug für den weiteren **eigenen Gebrauch** instandsetzen zu lassen. Dieser Wille soll nicht mit einem Lügendetektor, sondern anhand der Kriterien ermittelt werden, die für die abstrakte Nutzungsentschädigung gelten.

Ich habe demgegenüber einen noch **weitergehenden Vorschlag** gemacht, dass man auf eine solche Schamfrist überhaupt verzichten sollte¹⁷⁶. Sofern der Geschädigte die Reparatur mit dem geforderten Qualitätsstandard nachweisen kann, soll er den sich daraus ergebenden Ersatzbetrag endgültig behalten können, wie immer er in der Folge mit der Sache verfährt. Auch ohne schädigendes Ereignis wäre er in seiner Dispositionsbefugnis nicht eingeschränkt gewesen. Da die derzeitige **deutsche Rechtsprechung nicht überzeugt**, sollte diese für das österreichische Recht keinesfalls übernommen werden.

G. Totalschadensabrechnung

Bei der Totalschadensabrechnung gibt es in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – kaum Probleme. Ich kann mich daher insofern auf einige Einzelprobleme beschränken:

I. Der maßgebliche Referenzwert

Ungeachtet des Umstands, dass die Mehrzahl der Gebrauchtwagenkäufe von Privat zu Privat abgewickelt werden¹⁷⁷, hat der Kfz-Sachverständige nach der Judikatur des Höchstgerichts – in Deutschland¹⁷⁸ wie in Österreich¹⁷⁹ – den Wiederbeschaffungswert nach dem Kauf bei einem seriösen Gebrauchtwagenhändler mit Werkstattgarantie zu ermitteln. In einer unveröffentlichten Entscheidung¹⁸⁰ hatte der OGH die Frage zu klären, ob bei einer Abrechnung auf Neuwagenbasis auf den **Listenpreis** abzustellen ist oder Rabatte davon in Abzug zu bringen sind. Der OGH entschied, dass ein handelsüblicher Rabatt abzuziehen sei, soweit ein solcher nach § 2 RabG erlaubt sei.

Mittlerweile ist das Rabattgesetz aufgehoben, sodass diese Begrenzung weggefallen ist. Da der Zeitaufwand im Zuge der Schadensbeseitigung nicht als erstattungsfähige Aufwendung anerkannt wird, wird man an den Geschädigten keine allzu großen Anforderungen stellen dürfen, bei einem Deckungsgeschäft um den Kaufpreis zu **fellschen** bzw. sich bei **mehreren Anbietern** schlau zu machen, welcher den weitestgehenden Nachlass gewährt.

II. Begrenzung auf den vom Sachverständigen geschätzten Wert bei Totalschadensabrechnung?

Bei den Reparaturkosten ist es im deutschen Recht anerkannt, dass der Geschädigte zwischen der Abrechnung auf Basis des Sachverständigengutachtens und der Vorlage der konkreten Reparaturrechnung wählen kann¹⁸¹. Im österreichischen Recht wird der Geschädigte bei der **Reparaturkostenabrechnung** von vorneherein auf die **tatsächlich** anfallenden Kosten verwiesen. Wie verhält es sich aber im Fall der **Ersatzbeschaffung**?

Einerseits wird der Totalschadensfall als Unterfall der Vergütung des Schätzwertes nach § 1332 ABGB angesehen. Andererseits wird betont, dass auch die Ersatzbeschaffung eine Ausprägung der Naturalrestitution im Sinn des § 1323 ABGB darstellt. Wenn

man letzteres zu Recht bejaht, muss dem Geschädigten auch insoweit ein Recht zu **konkreter Abrechnung** zustehen. Dieses Problem stellte sich in der OGH-Entscheidung ZVR 1987/94: Der Wiederbeschaffungswert eines LKWs in Griechenland wurde vom Sachverständigen auf ATS 305.000,- geschätzt, wobei der Sachverständige zugestanden hat, dass es in Griechenland keine Gebrauch-LKWs gibt und ein solcher aus Deutschland besorgt werden hätte müssen. Der Geschädigte tätigte einen Deckungskauf in Deutschland, veranlasste eine Teilreparatur in Österreich und adaptierte den LKW in Griechenland, wofür er in Summe ATS 437.000,- ausgab. Der OGH begrenzte den Zanspruch auf ATS 305.000,-, weil es auf den Ort der Beschädigung ankomme.

Möglicherweise wurde der Schaden einmal mehr zu **mechanisch** ermittelt. Zunächst fragt man sich, wie der Sachverständige zu einem Wiederbeschaffungswert von ATS 305.000,- in Griechenland kommt, wenn es dort keinen Gebrauchtwagenmarkt gibt. Selbst wenn dieser Wert zutreffend sein sollte, wären jedenfalls die **Adaptierungsarbeiten** wie etwa das Aufmalen von Aufschrift und Firma des Transportunternehmens ersatzfähig gewesen, weil es auf dem deutschen Markt gewiss kein Fahrzeug gegeben hat, das diesen Anforderungen genügt hätte. Sofern der Geschädigte einen Deckungskauf tätigt, durch den er eine Ersatzlage herstellt, muss es ihm möglich sein, über den vom Geschädigten geschätzten Wiederbeschaffungswert hinaus die **konkreten Aufwendungen** ersetzt zu bekommen¹⁸². Und das gilt nicht nur bei einer Anschaffung durch einen Unternehmer.

III. Überkompensation durch Zubilligung des fiktiven Wiederbeschaffungswertes

Sowohl die deutsche¹⁸³ als auch die österreichische¹⁸⁴ Rechtsprechung legen bei der Totalschadensabrechnung den Wiederbeschaffungswert zugrunde, unabhängig davon, ob der Geschädigte irgend eine Restitutionsmaßnahme ergreift. Dadurch kommt es zu einer **Überkompensation** insoweit, als der Geschädigte durch das schädigende Ereignis einen Sach- in einen Geldwert auf Basis eines Wertmaßstabes umwandeln kann, der ihm ohne schädigendes Ereignis nicht zugute käme. Würde der Geschädigte ohne schädigendes Ereignis das Kraftfahrzeug veräußern, bekäme er lediglich den Händlereinkaufspreis, somit 10–20% weniger als den Wiederbeschaffungswert, den die Höchstgerichte zugrundelegen.

Es wäre deshalb sachgerecht, in einem Fall, in dem der Geschädigte auf **jegliche Restitution** verzichtet, vom geringeren Händlereinkaufspreis auszugehen¹⁸⁵. Sofern der Geschädigte aber das total beschädigte Fahrzeug gleichwohl reparieren lässt oder ein Gebrauch- bzw. Neufahrzeug anschafft, setzt er eine Restitutionsmaßnahme, sodass es angemessen ist, weiterhin vom Wiederbeschaffungswert auszugehen.

IV. Sensibilisierung in Bezug auf die Mehrwertsteuer durch das 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz in Deutschland – § 249 Abs 2 S 2 BGB

Im deutschen Recht hat der Gesetzgeber durch den berühmten Federstrich in die fiktive Schadensabrechnung eingegriffen und in § 249 Abs 2 S 2 BGB angeordnet, dass die **Mehrwertsteuer** nur noch insoweit ersatzfähig ist, als sie **tatsächlich angefallen** ist. Die inzwischen erfolgte intensive Beschäftigung mit dem Zusammenspiel von Mehrwertsteuer und Schadensrecht¹⁸⁶ hat Ergebnisse gezeitigt, die ungeachtet der unterschiedlichen gesetzgeberischen Regelung auch für das österreichische

Recht bedeutsam sind. Es ist zunächst die deutsche Regelung darzustellen, ehe auf die für das österreichische Recht maßgeblichen Schlussfolgerungen hinzuweisen ist.

Wenn ein Gebrauchtwagenhändler ein Fahrzeug von einer nicht vorsteuerabzugsberechtigten Person erwirbt, also von einer Privatperson oder einer Behörde, unterliegt bei der Weiterveräußerung an eine Privatperson nicht der gesamte Veräußerungspreis der Umsatzsteuer, sondern gemäß § 25a dUStG bzw. § 24 öUStG lediglich die **Handelsspanne**. Damit diese der Veräußerer dem Käufer nicht offen legen muss, verbietet das Gesetz den offenen Ausweis der Mehrwertsteuer. Der Gebrauchtwagenhändler, mit dem der potentielle Käufer um den Kaufpreis feilscht, könnte ansonsten in eine schwierige Lage geraten. Einerseits behauptet er, beim konkreten Geschäft ohnehin nichts mehr zu verdienen, andererseits würde bei offenem Ausweis der Umsatzsteuer auf die Handelsspanne der Käufer mit der Nase darauf gestoßen, wie groß die Spanne in Wahrheit ist.

Beim Wiederbeschaffungswert eines Gebrauchtfahrzeugs kommen demgemäß **drei Konstellationen** in Betracht. Hochpreisige neuwertige Fahrzeuge unterliegen dem vollen Mehrwertsteuersatz. Im Normalfall fällt Mehrwertsteuer lediglich auf die Handelsspanne an, somit durchschnittlich in Höhe von ca. 2% des Veräußerungswertes. Der Wiederbeschaffungswert von älteren niedrigpreisigen Fahrzeuge enthält überhaupt keine Umsatzsteuer, weil sie typischerweise nur noch von einer Privatperson, aber nicht mehr von einem Händler erworben werden können. In Deutschland ist dazu jüngst eine Präzisierung durch die Schwacke-Liste¹⁸⁷ erfolgt.

Berichtenswert ist darüber hinaus, dass sowohl der **Restwert** als auch der **merkantile Minderwert** eines Verbrauchers keine Umsatzsteuer enthalten. Der Bewertung zugrundezulegen sind jeweils Veräußerungsgeschäfte eines Verbrauchers; und diese sind kein umsatzsteuerbarer Vorgang, mag der Verbraucher ein Veräußerungsgeschäft mit einem anderen Verbraucher oder einem Unternehmer tätigen.

Für das **österreichische Recht** sind diese Ausführungen insoweit bedeutsam, als dem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer letztlich nur der **Nettowert** zusteht. Mag bisher stets ein Abzug in Höhe des vollen Mehrwertsteuersatzes vorgenommen worden sein, so ist diese pauschale Vorgehensweise von nun an überprüfungsbedürftig. Darüber hinaus ist – wie im deutschen Recht – sowohl der Restwert als auch der merkantile Minderwert eines Verbrauchers stets netto zu bemessen.

V. Streit um den Restwert in Deutschland und Österreich

In Deutschland tobt seit mehr als 10 Jahren ein heftiger Streit um die richtige Ermittlung des Restwertes. Der BGH¹⁸⁸ räumt dem Geschädigten die Möglichkeit ein, nach Einholung eines Schätzgutachtens des von ihm betrauten Sachverständigen das Wrack beim örtlichen Kfz-Händler zu veräußern oder bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs in Zahlung zu geben. Der Sachverständige hat bei seiner Schätzung von dem dabei erzielbaren durchschnittlichen Wert auszugehen. Da der örtliche Kfz-Händler das Wrack an einen spezialisierten Restwertaufkäufer weiterveräußern und dabei auch noch etwas verdienen will, ist der von ihm dem Geschädigten gebotene Kaufpreis zumindest um seine Handelsspanne geringer als der Preis, den ein **spezialisierte Restwertaufkäufer** dafür bietet.

Der gegnerische Haftpflichtversicherer ist demgegenüber daran interessiert, dass der Geschädigte das Wrack direkt an den spezialisierten Restwertaufkäufer veräußert, und zwar nicht bloß an

irgend einen solchen, womit eine Handelsstufe übersprungen würde, sondern an den **Bestbieter**, der unter Heranziehung der **Restwertbörsen** im Internet ermittelt wird. Nur wenn es dem Haftpflichtversicherer gelingt, dem Geschädigten ein bindendes Angebot auf dem Silbertablett **vor dessen Disposition** zu unterbreiten, muss sich der Geschädigte darauf einlassen. In vielen Fällen, ja man wird sagen müssen, im Regelfall, kommt der Haftpflichtversicherer in Deutschland zu spät. Anders als im österreichischen Recht muss sich der Geschädigte nämlich keinen Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit vorwerfen lassen, wenn er nach Einholung des Sachverständigengutachtens über das Wrack verfügt, ohne den gegnerischen Haftpflichtversicherer vom Schadensfall auch nur informiert zu haben¹⁸⁹.

Solche Malaisen können im österreichischen Recht nicht entstehen, weil der **Sachverständige** des Haftpflichtversicherers den Restwert – unter Berücksichtigung der von manchen Versicherern selbst organisierten Restwertbörsen – ermittelt. Da der Sachverständige nicht vom Geschädigten betraut wird, sondern als Vertragspartner des Versicherers tätig wird, ist es erklärbar, dass in Deutschland eine **heftige Auseinandersetzung** tobt, während in Österreich **Friede** herrscht. Indiz dafür ist, dass es in den letzten 10 Jahren nicht eine einzige Gerichtsentscheidung dazu gibt.

H. Straßenverkehrsunfälle mit internationalem Bezug

Kommt es auf österreichischem Hoheitsgebiet zu einem Straßenverkehrsunfall mit internationalem Einschlag, ist nach Art 3 des Haager Straßenverkehrsübereinkommens grundsätzlich österreichisches Recht anzuwenden¹⁹⁰. Danach beurteilt sich, **welche Schadensposten ersatzfähig** sind. Mag der Geschädigte auch deutscher Staatsbürger sein oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, kann er für den **bloßen Gebrauchsentgang** – anders als nach deutschem Recht – keine Nutzungsentschädigung verlangen, weil dieser Nachteil im österreichischen Recht als nicht ersatzfähige ideelle Einbuße qualifiziert wird. Die Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten kommt dem gegenüber durchaus in Betracht. Hat aber der Geschädigte als Halter des Fahrzeugs mit einem (österreichischen) Versicherungsunternehmen eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in der er nach dem Spalttarif auf den Ersatz von Mietwagenkosten verzichtet hat, sind auch solche nicht ersatzfähig.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, auf welche **Marktverhältnisse** bei der Ermittlung der jeweiligen Werte abzustellen ist. Für die Kategorien des Wiederbeschaffungswertes¹⁹¹, der Reparaturkosten¹⁹² und des merkantilen Minderwertes¹⁹³ hat der OGH zutreffend auf den Ort abgestellt, wo der Geschädigte wegen seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes die entsprechende Restitution bzw. Veräußerung durchführt. Dort wird er eine Wiederbeschaffung tätigen, die Sache reparieren lassen oder im Fall des merkantilen Minderwertes eine potentielle Veräußerung nach Durchführung der Reparatur tätigen. Entgegen der Ansicht von *Kozio*¹⁹⁴ und in Übereinstimmung mit dem OGH ist die **objektiv-abstrakte Schadensberechnung**, die zu einem Abstellen auf die Verhältnisse am Unfallort führen würde, der **verfehlte Lösungsansatz**. Wie bei objektiv-abstrakter Schadensberechnung nicht davon zu abstrahieren ist, welcher Handelsstufe der Geschädigte angehört, ist auch nicht von dessen Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt zu abstrahieren.

In zwei der drei vom OGH zu beurteilenden Sachverhalte hat das zu einer Anhebung des Ersatzbetrags geführt, weil der Geschä-

digte seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, wo die maßgeblichen Werte über denen in Österreich lagen. Es ist freilich darauf zu verweisen, dass die EU-Erweiterung mit der wachsenden Anzahl von **Verkehrsteilnehmern aus Osteuropa** und der damit einhergehenden Zunahme der Straßenverkehrsunfälle mit Geschädigten aus diesen Staaten dazu führen wird, dass sich derartige Fragen häufiger stellen werden. Bei Geschädigten aus Osteuropa wird das zu einer gegenüber dem Abstellen auf die österreichischen Werte geringeren Belastung für den Haftpflichtversicherer führen.

I. Resümee

Ich versuche ein kurzes Resümee: Das Kfz-Schadensrecht ist nach wie vor eine **nationale Domäne**. Der Blick ins benachbarte Ausland kann trotzdem hilfreich sein. Nach **Deutschland** deshalb, weil der kleine Bruder mitunter vom großen etwas lernen kann. Das Anschauungsmaterial ist dort erheblich größer, was nicht nur an der Anzahl der Menschen und der Verkehrsunfälle liegt, die jeweils ca. mit dem Faktor 10 zu quantifizieren sind, sondern auch an der umfassenderen Dokumentation in Fachzeitschriften, was einher geht mit einer heftigeren Auseinandersetzung in der Literatur. Es ist aber auch der Blick nach **Osten** zu richten, weil billigere Reparaturkosten und höhere Wrackerlöse faktischen Einfluss auf die Regulierungskosten haben. Ein solches Schweifen des Blickes über die Grenzen ist wohl auch aufgrund des **genius loci** angezeigt, findet doch die Tagung in einem Tal statt, das schon lange in der Geschichte eine Verbindung hergestellt hat zwischen Deutschland und Südosteuropa.

Abschließend will ich darauf hinweisen, dass die Position der Haftpflichtversicherer in Österreich eine viel stärkere ist als in Deutschland, weil die Kfz-Sachverständigen als ihre Vertragspartner tätig und nicht vom Geschädigten betraut werden. Die **österreichischen Haftpflichtversicherer** sind deshalb in der Lage, manche **Effizienzpotenziale** auszuschöpfen, was den deutschen Haftpflichtversicherern aufgrund der weniger versicherungsfreundlichen Rechtsprechung und der anderen Einbindung der Sachverständigen verwehrt ist. Bedenken Sie aber stets, von wem immer Sie Ihr Mandat sowie Ihr Honorar erhalten, Sie haben als unabhängiges und nur der Wahrheit verpflichtetes Organ die **Interessen beider Parteien** angemessen zu berücksichtigen!

Anmerkungen:

- 1 Um Fußnoten erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten am 22. 1. 2004 am Internationalen Fachseminar „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Bad Hofgastein. Für die Hilfe bei der Materialsammlung danke ich *Dr. Alexander Wittwer*.
- 2 Dazu demnächst *Ch. Huber*, Der merkantile Minderwert, Festschriftbeitrag.
- 3 Anders die Rechtslage in Deutschland, wo das Ausmaß der ersatzfähigen Mietwagenkosten nicht zuletzt wegen des besonders hohen Unfallersatztarifs der Mietwagenunternehmen, bei dem unter anderem der Einzug der diesbezüglichen Forderung gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer übernommen wird, für erbitterte Auseinandersetzungen gesorgt hat. Dazu BGH NJW 1996, 1958 sowie *Lemcke*, in: *van Bühren* (Hrsg.), *Anwaltshandbuch Verkehrsrecht* (2003) Teil 3 Rn 231 ff.
- 4 Aus der Diskussion der letzten Jahre: *Apathy*, Der Ersatz von Kosten eines Reservefahrzeuges, ZVR 1989, 257 ff; *Ch. Huber*, Betriebsreservekosten – Einordnung in das Schadenersatzrecht, *ecolx* 1997, 77 ff; *Fötschi*, Reservehaltungskosten und Geschäftsführung ohne Auftrag ZVR 2003, 220 ff.
- 5 Auch dieses Problem stellt sich in Österreich – im Gegensatz zu

- Deutschland – kaum, steht doch in der Alpenrepublik der Kfz-Sachverständige zumeist entweder im Sold eines Kfz-Haftpflichtversicherers bzw. wird er als dessen Vertragspartner tätig, während er in Deutschland auf Seite des Geschädigten steht und von diesem betraut wird. Zum Streitstand in Deutschland *Lemcke*, in: *van Bühren* (Hrsg.), *Anwaltshandbuch Verkehrsrecht Teil 3* Rn 290 ff.
- 6 *Eggert*, *Der Fahrzeugschaden – Abrechnung auf Neukauf*, Reparaturkosten- und Totalschadensbasis, ZAP 1997, Fach 9, 451.
 - 7 Überlegungen zum wirtschaftlichen Totalschaden, ZVR 1991, 359.
 - 8 OGH JBI 1990, 718 (*Ch. Huber*); zu den Abweichungen bei bloßer Behauptung der Absicht der Durchführung einer Reparatur OGH SZ 68/101; RdW 1997, 12; 20.6.1996, 6 Ob 2075/96g.
 - 9 OGH 20. 6. 1996, 6 Ob 2075/96g; 10. 3. 1998, 5 Ob 47/98t; 9. 6. 1998, 10 Ob 113/98K; bbl 2000/106.
 - 10 OGH SZ 68/101; 11. 6. 1996, 7 Ob 2062/96b; bbl 2000/106.
 - 11 *Apathy*, EKHG (1992); *Reischauer* in *Rummel*, ABGB² (1992); *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB² Band 7 (1997); *Kozioł*, *Haftpflichtrecht I* (1997), II (1984).
 - 12 Die einschlägigen Aufsätze der letzten 20 Jahre lassen sich an den Fingern einer Hand aufzählen: *Apathy*, *Merkantile Wertminderung unter besonderer Berücksichtigung der Bagatellschäden*, ZVR 1988, 289 ff; *Messiner*, *Die Reparaturkosten – Schadensablässe*, ZVR 1985, 37 ff; *Schmidt/Faast/Stögerer*, *Der merkantile Minderwert von Kraftfahrzeugen*, ZVR 1991, 135 ff; *Steiner/Witt-Döring*, *Überlegungen zum wirtschaftlichen Totalschaden*, ZVR 1991, 359 ff.
 - 13 Danken darf ich sehr herzlich *Dr. Reisinger* und *Dr. Hochleitner* von der Wiener Städtischen Versicherung sowie *Dr. Kramer* und *Dr. Wieser* von der Uniq.
 - 14 *Eggert*, ZAP 1997, Fach 9, 451, 452.
 - 15 Nach Auskunft von *Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl* hatte sich der einschlägige 2. Senat beim OGH im Jahr 2003 kein einziges Mal mit einer Frage der fiktiven Schadensabrechnung bei einem Kfz-Schaden zu befassen.
 - 16 Vgl. dazu *Kerschner*, *Probleme der Sachmängelhaftung*, Oder: Das ABGB ist tot – Es lebe das BGB! JBI 1989, 541, der darauf hinweist, dass eine Rechtsauffassung nicht deshalb richtig sein müsse, weil sie aus Deutschland stamme. Umgekehrt ist dies freilich auch kein Grund, über ihre Plausibilität nicht wenigstens nachzudenken.
 - 17 Gibt es als fachspezifisches Publikationsorgan in Österreich nur die ZVR, sind für Deutschland folgende Publikationsorgane zu nennen, in denen zu einem beträchtlichen Anteil Gerichtsentscheidungen zum Kfz-Sachschadensrecht veröffentlicht und kommentiert werden: *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, *Deutsches Autorecht*, *Versicherungsrecht*, *Zeitschrift für Schadensrecht*, *Recht und Schaden*, *Verkehrsrecht aktuell*, *Praxis Verkehrsrecht*, *Verkehrsrechtssammlung*.
 - 18 Für Österreich können nach diesem Kriterium nur *Steiner* und *Witt-Döring* namhaft gemacht werden.
 - 19 *Eggert*, ZAP 1997, Fach 9, 451.
 - 20 *Grunsky*, *Der Ersatz fiktiver Kosten bei der Unfallschadensregulierung*, NJW 1983, 2465.
 - 21 Dazu *Ch. Huber*, *Fiktive Kfz-Schadensabrechnung de luxe? – die DEKRA-Entscheidung*, MDR 2003, 1205, 1210.
 - 22 *Aufwendungen zur Schadensbeseitigung* (1979).
 - 23 *Nachweise bei Apathy*, *Fragen des Ersatzes von Reparaturkosten nach der Beschädigung von Kraftfahrzeugen*, ZVR 1981, 257.
 - 24 OGH ZVR 1978/115; OLG Wien ZVR 1994/114.
 - 25 *Aktuelle Fragen der zivilrechtlichen Haftung aus Verkehrsunfällen*, ZVR 1978, Sonderheft, 30, 31.
 - 26 *Aufwendungen zur Schadensbeseitigung; eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Thesen findet sich in Apathy*, ZVR 1981, 257 ff.
 - 27 *Österreichisches Haftpflichtrecht I* (1980) 177 f.
 - 28 ZVR 1985, 37 ff.
 - 29 Immerhin der Kuriosität halber sei darauf hingewiesen, dass der BGH in der E NJW 1985, 2469 eine ganz ähnlich gelagerte Entscheidung traf, dass nämlich fiktive Reparaturkosten nur bis zur Grenze der Wertminderung begehrt werden können, ohne dass dies – wie in Österreich – zu einem Umdenken im Kfz-Schadensrecht geführt hätte. In dieser E sprach der BGH aus, dass fiktive Reparaturkosten ohne Durchführung der Reparatur grundsätzlich nur bis zur Grenze der Wertminderung, somit der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert begehrt werden können. Im Unterschied zu Österreich wird aber weiterhin eine Abrechnung auf Basis des Sachverständigengutachtens zugelassen, wenn die Reparatur tatsächlich, wenn auch mit geringeren Kosten durchgeführt wird.
 - 30 OGH SZ 66/17.
 - 31 Eine Anspruchskonkurrenz war gegeben in den Sachverhalten der OGH-Entscheidungen JBI 1998, 582: Vermieter muss sich Fehlverhalten eines Bauunternehmers zurechnen lassen, sowie 11. 9. 2003, 6 Ob 246/02y: Fehlkonstruktion eines Deckels durch einen Werkunternehmer in einem Hangar, wodurch ein Flugzeug beschädigt worden ist.
 - 32 Kritisch auch *Welser*, *Urteilsanmerkung*, *ecolex* 1993, 378.
 - 33 ZVR 1981, 257, 259 f.
 - 34 Für eine Deutung im Sinn des § 249 Abs 2 S 1 BGB indes *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1323 Rn 6; aA *Kozioł*, *Haftpflichtrecht I* 9/7.
 - 35 Dazu jüngst *Haug*, *Die Rechtsprechung des BGH zur Dispositionsfreiheit*, NZV 2003, 545 ff.
 - 36 In diesem Sinn wohl noch *Messiner*, ZVR 1985, 37, 39.
 - 37 *Aufwendungen zur Schadensbeseitigung; so auch ders.*, ZVR 1981, 257, 261.
 - 38 So auch *Ch. Huber*, *Fragen der Schadensberechnung*² (1994) 141 ff.
 - 39 Diese Differenzierung verkennend OLG Wien ZVR 1994/49; *Messiner*, ZVR 1985, 37, 38 FN 8. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass fiktive Reparaturkosten nur bis zur Höhe der Wertminderung zugesprochen werden; davon zu unterscheiden ist freilich, dass tatsächliche Reparaturkosten jedenfalls bis zum Zeitwert, ja sogar bei dessen maßvoller Überschreitung zustehen.
 - 40 Insofern spricht man von zeitwertgerechter Reparatur. Vgl. dazu *Lemcke*, in: *van Bühren* (Hrsg.) *Anwaltshandbuch Verkehrsrecht Teil 3* Rn 83 mit weiteren Nachweisen in FN 1.
 - 41 Es liegt eine Teilreparatur vor.
 - 42 Es ist eine Selbstreparatur gegeben.
 - 43 Zum Spektrum expansiver und restriktiver Bewertungsansätze *Ch. Huber*, *Fragen der Schadensberechnung* 64 ff.
 - 44 Dazu *Karczewski*, in: *Wussow* (Hrsg.), *Unfallhaftpflichtrecht*¹⁵ (2002) Kap 41 Rn 4.
 - 45 Dazu *Lemcke*, in: *van Bühren* (Hrsg.), *Anwaltshandbuch Verkehrsrecht Teil 3* Rn 298 ff.
 - 46 *Nickel*, *Der Restwertregress*, zfs 1998, 409 ff.
 - 47 OGH ZVR 2003/104.
 - 48 So BGH BGHZ 66, 239, 247; *VersR* 1985, 593; ebenso *Steffen*, *Die Rechtsprechung des BGH zur fiktiven Berechnung des Fahrzeugschadens*, *Homburger Tage* 1991, 7, 13; *Eggert* ZAP 1997, Fach 9, 451, 468.
 - 49 *Schiemann*, *Perspektiven des Rechts der Verkehrsunfallschäden*, NZV 1996, 1, 5.
 - 50 OLG Hamm NZV 1995, 27 = r+s 1994, 258.
 - 51 Näheres bei *Ch. Huber*, MDR 2003, 1205, 1208.
 - 52 OLG Wien ZVR 1994/128: Kfz-Schaden; bbl 2002/94: Schaden an einem Gebäude nach Auftreten von Rissen; BGH NJW 2003, 2086 mit kritischer Besprechung von *Ch. Huber*, MDR 2003, 1205, 1208.
 - 53 Vgl. dazu auch *Apathy*, *Urteilsanmerkung*, JBI 1985, 42, der es ebenfalls für die rare Ausnahme hält, dass die fiktiven Reparaturkosten nicht mehr ausmachen als die Werteinbuße bei der Totalschadensabrechnung.
 - 54 BGH NJW 1985, 2469; OLG Nürnberg NZV 1990, 465.
 - 55 BGH NJW 1972, 1800; BGHZ 66, 239, 247; BGHZ 115, 364, 368; BGHZ 115, 375, 378; NJW 1992, 1618, 1619; *Steffen*, *Der normative Verkehrsunfallschaden*, NJW 1995, 2057, 2060; *Lipp*, *Der Ausgleich des Integritätsinteresses im Kfz-Schadensrecht*, NZV 1996, 7.
 - 56 *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB § 1323 Rn 4; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1323 Rn 8.
 - 57 OGH SZ 43/186; JBI 1972, 149; ZVR 1977/167; LG Feldkirch 30. 6. 1999, 3 R 208/99g. BGH BGHZ 115, 364, 371; NJW 1999, 500; *Steffen*, NJW 1995, 2057, 2060.
 - 58 Näheres dazu bei *Lemcke*, in: *van Bühren* (Hrsg.), *Anwaltshandbuch Verkehrsrecht Teil 3* Rz 179 ff.
 - 59 *Steiner/Witt-Döring*, ZVR 1991, 359, 361; *Eggert*, *Entschädigungsobergrenzen bei der Abrechnung „fiktiver“ Reparaturkosten – ein Dreistufenmodell*, DAR 2001, 20; *Ch. Huber*, *Eine bedeutsame Klarstellung im Rahmen der Kfz-Sachschadensabrechnung – die Karosseriebaumeister-Entscheidung des BGH*, MDR 2003, 1334, 1335.
 - 60 OGH JBI 1959, 453; ZVR 1963/45; ZVR 1980/325; ZVR 1981/95; ZVR 1987/38; SZ 68/101; zuletzt LG Feldkirch 30. 6. 1999, 3 R 208/99g unter Hinweis auf deutsche Literatur und den BGH.
 - 61 BGH BGHZ 115, 364.

- 62 *Apathy*, ZVR 1981, 257, 259; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1323 Rn 9; *Kozioł*, Haftpflichtrecht I 9/19; *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB § 1323 Rn 50; *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 191; ebenso *ders.*, MDR2003, 1334, 1335.
- 63 BGH BGHZ 115, 364.
- 64 BGH BGHZ 115, 364, 372.
- 65 ZVR 1991, 359, 360.
- 66 ZVR 1959/173 = JBl 1959, 453.
- 67 *Apathy*, ZVR 1981, 257, 259.
- 68 ZVR 1981, 257, 259.
- 69 BGHZ 115, 364.
- 70 Zum Streit um den Restwert *Ch. Huber*, Der Restwert, DAR 2002, 337 ff.; 385 ff. BGH NJW 1992, 903; NJW 1993, 1849; NJW 2000, 800.
- 71 *Ch. Huber*, DAR 2002, 337, 338.
- 72 *Steffen*, NJW 1995, 2057, 2060.
- 73 BGHZ 115, 364, 371, 373.
- 74 So auch OGH ZVR 1960/49; ZVR 1977/167; ZVR 1981/95.
- 75 *von Gerlach*, Die Rechtsprechung des BGH zum Verkehrshaftpflichtrecht, DAR 1992, 201, 203.
- 76 *Ch. Huber*, DAR 2002, 338, 339, 393 ff.
- 77 In diesem Sinn *Gebhardt*, Der Restwert bei der Regulierung von Fahrzeugschäden, NZV 2002, 249, 252.
- 78 *Apathy*, ZVR 1981, 257, 259; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB 1323 Rn 9. Ebenso für das deutsche Recht *Eggert*, BGH zur Abrechnung fiktiver Reparaturkosten: Konsequenzen für die Praxis VA 2003, 94, 96.
- 79 OGH JBl 1988, 249; 29. 3. 1989, 2 Ob 19/89; ZVR 1995/7; LG Feldkirch 30. 6. 1999, 3 R 208/99g.
- 80 *Steiner/Witt-Döring* (ZVR 1991, 359, 360) verweisen darauf, dass die OGH-Judikatur widersprüchlich sei, die Entscheidung ZVR 1987/38 das offen lasse.
- 81 *Messiner*, ZVR 1985, 37, 39; *Apathy*, ZVR 1988, 289, 291.
- 82 So aber OGH ZVR 1981/95. Diese Entscheidung ist aber insoweit überholt, als sie den merkantilen Minderwert fiktiv, also unabhängig von der Durchführung einer Reparatur zugesprochen hat. Bei tatsächlicher Durchführung der Reparatur geht es aber nach wie vor darum, ob der merkantile Minderwert in die Wirtschaftlichkeitsprüfung einzu beziehen ist.
- 83 OGH ZVR 1960/49; ZVR 1977/167.
- 84 Haftungsrecht des Straßenverkehrsrechts³ (1997) Anh 1 Rz 39.
- 85 *Steiner/Witt-Döring*, ZVR 1991, 359, 360; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1323 Rz 9; *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB § 1323 Rn 52.
- 86 Zu den wesentlich höheren Margen bei Liegenschaften: OGH SZ 68/101; 11.6.1996, 7 Ob 2062/96b; bbl 2000/106. Die höhere Tunlichkeitschwelle kann wie folgt begründet werden. Eine Liegenschaft bzw. ein darauf befindliches Haus hat eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer als ein Kraftfahrzeug. Der Geschädigte hat zu einem Grundstück oder einem Haus eine engere Bindung als zu einem Fahrzeug. Der Austausch durch eine gleichwertige Ersatzsache kommt bei einem Fahrzeug viel eher in Betracht als bei einem Grundstück oder Gebäude.
- 87 So die Aussage der Vertreter der Wiener Städtischen und der Uniqa.
- 88 OGH SZ 68/101 in einem obiter dictum des BerG bei einem Liegenschaftsschaden, dass bei Kfz 15% Überhang anerkannt würden. Jedenfalls tolerabel sind 8%; OGH ZVR 1960/49; ZVR 1977/167.
- 89 OGH ZVR 1959/173 = JBl 1959, 435.
- 90 OGH ZVR 1975/163.
- 91 OLG Düsseldorf NZV 1996, 279 = VersR 1996, 904.
- 92 ZVR 1991, 359, 361.
- 93 Gegenteilig freilich *Schiemann*, NZV 1996, 1, 5 f: Bei Durchführung einer Reparatur, die mehr ausmacht als der Wiederbeschaffungswert, liege keine Betätigung des Integritätsinteresses, sondern schlicht Rechthaberei vor.
- 94 *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 61.
- 95 Systembruch zu Lasten des Geschädigten – Zur geplanten Einschränkung der fiktiven Schadensabrechnung, DAR 1998, 180, 183.
- 96 Kritisch dazu *AnwKomm/Ch. Huber* § 249 Rn 10.
- 97 *Apathy*, ZVR 1981, 257, 258; *ders.*, EKHG (1992) § 16 Rn 11; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1323 Rn 9; *Steiner/Witt-Döring*, ZVR 1991, 359, 361; *Kozioł*, Haftpflichtrecht I 9/19; OGH ZVR 1977/167; LG Feldkirch 30. 6. 1999, 3 R 208/99g. Für das deutsche Recht *Steffen*, Homburger Tage 1991, 7, 14 = NZV 1991, 1; *Greger*, NZV 1994, 11 f.
- 98 ZVR 1991, 359.
- 99 Zur begrenzten Bedeutsamkeit solcher Allerweltsformeln *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 64 ff.
- 100 *Steiner/Witt-Döring*, ZVR 1991, 359; *Kozioł*, Haftpflichtrecht I 9/20. Ebenso für Schäden an Liegenschaften und Gebäuden OGH SZ 68/101; 11. 6. 1996, 7 Ob 2062/96b; bbl 2000/106: Die Tunlichkeitschwelle ist nicht zu eng anzusehen, wenn das gesamte subjektive Interesse zu ersetzen ist.
- 101 *Steiner/Witt-Döring*, ZVR 1991, 359, 361 unter Hinweis auf OGH ZVR 1977/167.
- 102 OGH ZVR 1987/34.
- 103 *Steiner/Witt-Döring*, ZVR 1991, 359, 361.
- 104 ZVR 1991, 359, 361.
- 105 *Ch. Huber*, MDR 2003, 1205.
- 106 BGHZ 115, 375.
- 107 DAR 2001, 20, 26 f.
- 108 Kritisch dazu freilich *Lemcke*, Abrechnung des Fahrzeugschadens nach § 249 Abs 2 n.F., r + s 2002, 265, 269
- 109 *Ch. Huber*, Das neue Schadensersatzrecht § 1 Rn 148 ff.
- 110 Nach der Karosseriebaumeister-E des BGH NJW 2003, 2085 wäre überlegenswert, bei einer bloß die Betriebs- und Verkehrssicherheit herstellenden Reparatur den Ersatzumfang auf die Wiederbeschaffungskosten zu begrenzen.
- 111 In diesem Sinn OGH ZVR 1987/38: Ein Geschädigter lässt bei einem Zeitwert von ATS 100.000,- und einer Reparaturkostenschätzung durch den Sachverständigen in Höhe von ATS 130.000,- das Fahrzeug unter Verwendung von Altteilen um ATS 101.000,- reparieren und verlangt dazu noch einen merkantilen Minderwert von ATS 6.000,-, insgesamt somit ATS 107.000,-. Der OGH gab dem Begehren in vollem Umfang statt.
- 112 Dafür auch *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1323 Rn 9.
- 113 OGH ZVR 1976/76 und 106.
- 114 BGH BGHZ 63, 182, 185; *Staudinger*³/*Schiemann* § 249 Rn 219, 229 f; § 251 Rn 26; *Karczewski*, in: *Wussow* (Hrsg.), Unfallhaftpflichtrecht Kap 41 Rn 24.
- 115 OLG Hamm NZV 1995, 442.
- 116 Hinzuweisen ist darauf, dass es solche nicht stets geben wird, wenn es an einem Verschulden fehlt, bzw. nicht immer durchsetzbar sind. Zu denken ist an den Fall der Insolvenz der Werkstätte oder des Sachverständigen.
- 117 BGH BGHZ 63, 182, 185.
- 118 *Ch. Huber*, Das neue Schadensersatzrecht § 1 Rn 149.
- 119 Nach der hier vertretenen Ansicht sollte freilich auf die Wiederbeschaffungskosten, somit die Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Wrackwert, abgestellt werden.
- 120 *Kozioł*, Haftpflichtrecht I 2/56 mit weiteren Nachweisen in FN 166.
- 121 Aufwendungen zur Schadensbeseitigung 46 ff.
- 122 So zuletzt in der DEKRA-Entscheidung BGH NJW 2003, 2086.
- 123 OGHZVR 1978/115.
- 124 OGH JBl 1985, 41 (*Apathy*); JBl 1988, 249; ZVR 1995/7; ZVR 1996/114; OLG Wien ZVR 1994/114; ZVR 1994/126.
- 125 Für eine Berücksichtigung dieses Umstands freilich OGH ZVR 1960/49; OLG Wien ZVR 1994/127; *Apathy*, ZVR 1981, 257.
- 126 BGH BGHZ 66, 239; VersR 1978, 235.
- 127 Dazu *Lemcke*, r + s 1992, 234.
- 128 DAR 2001, 20 ff.
- 129 BGH NJW 2003, 2085.
- 130 DAR 2003, 176.
- 131 VersR 2002, 629.
- 132 Näheres zur divergierenden Judikatur der OLG bei *Ch. Huber*, MDR 2003, 1334, 1338.
- 133 OGHZVR 1982/194.
- 134 BerG in OGH 9. 9. 1986, 2 Ob 35/86; OLG Wien ZVR 1994/10.
- 135 So namentlich bei der Verwertung des Fahrzeugwracks (dazu BGH NJW 2000, 800) sowie bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs (dazu BGH NJW 1996, 1958).
- 136 Ob auch ein Gewinn zu ersetzen ist, so OGH SZ 40/144, ist demgegenüber eine Detailfrage, die an dieser Stelle nicht vertieft werden kann. Näheres bei *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 206 ff.
- 137 *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 206 ff; *Meissel*, Geschäftsführung ohne Auftrag (1993) 197; *Apathy* in *Schwimmann*, ABGB § 1036 Rn 10; zurückhaltender *Rummel* in *Rummel*, ABGB § 1036 Rn 4; *Weiser* in *Kozioł/Weiser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹² (2001) 365. Ähnlich die Diskussion in Deutschland weitergehend *Erman*¹⁰/*Ehmann* § 683 Rn 8; zurückhaltender *Palandt*⁸¹

- Sprau § 683 Rn 8.
- 138 OLG Wien ZVR 1994/10.
- 139 Vgl. etwa OGH 9. 9. 1986, 2 Ob 35/86: Abweisung des weitergehenden Begehrens, weil es an einem solchen Vorbringen gefehlt hat. Großzügiger OLG Wien ZVR 1994/10: Aufhebung, weil diese Frage durch das Untergericht nicht geklärt worden ist.
- 140 BGH BGHZ 54, 82. Näheres dazu bei *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 233 ff.
- 141 BGH BGHZ 115, 364.
- 142 Zur Entstehungsgeschichte *Bollweg/Hellmann*, Das neue Schadensersatzrecht (2002) 24 ff; *AnwKommCh. Huber* vor § 249 Rn 15 ff.
- 143 *Ch. Huber*, Gedanken zum 2. Schadensrechtsänderungsgesetz, DAR 2000 20, 24 ff.
- 144 *G. Müller*, Das reformierte Schadensersatzrecht, VersR 2003, 1, 6.
- 145 Dazu *Ch. Huber*, Die Kappung der Mehrwertsteuer bei der fiktiven Schadensabrechnung gemäß § 249 Abs 2 S 2 BGB – eine einfach zu handhabende Regelung? NZV Februar 2004
- 146 BTDrs 14/7752, 14. Abgedruckt bei *Bollweg/Hellmann*, Das neue Schadensersatzrecht 339.
- 147 *Ch. Huber*, MDR 2003, 1205, 1210; so auch die Einschätzung von *Luckey*, Neues Schadensersatzrecht – neue Probleme? PVR 2003, 302, 308.
- 148 OLG Wien 24. 4. 1986, 15 R 63/86.
- 149 OGH SZ 51/7; 28. 3. 1995, 4 Ob 1554/95.
- 150 So auch für das deutsche Recht *Staudinger/Schiemann* § 249 Rn 227.
- 151 OGH 18. 3. 1999, 8 Ob 318/98t.
- 152 LGZ Wien 28. 6. 1989, 42 R 531/89.
- 153 BGHZ 115, 364; NJW 2003, 2086.
- 154 Die Bruttomaterialkosten des Sachverständigengutachtens in Höhe von ATS 5.461,- wurden offenbar ohne weiteren Nachweis zuerkannt.
- 155 BGH NJW 2003, 2086.
- 156 Die DEKRA-Entscheidung erging zwar nicht zur Selbstreparatur; es muss aber folgender Größenschluss angestellt werden: Wenn schon bei Verzicht auf die Vornahme jeglicher Reparatur die Kosten des Porschezentrums zugrunde gelegt werden dürfen, dann muss dies erst recht bei tatsächlicher Vornahme, sei es auch in Eigenregie, gelten.
- 157 Näheres zur Bemessung des Arbeitskräfteeinsatzes bei der Eigenreparatur *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 254 ff.
- 158 ZVR 1981, 257, 260, 261; *ders.*, JBl 1985, 42.
- 159 Für einen Mindestersatz auch *Messiner*, ZVR 1985, 37, 38, der diesen freilich in Höhe der fiktiven Reparaturkosten bemessen will, was aber mittlerweile einhellig abgelehnt wird.
- 160 OGH SZ 51/7; OLG Wien 24. 4. 1985, 15 R 63/86; OLG Wien ZVR 1993/8. Ebenso SZ 63/46 = VersR 1991, 721 (*Ch. Huber*), wobei in dieser E die Misslichkeit dieser Rechtsfolge immerhin erkannt wurde, ohne daraus freilich Konsequenzen zu ziehen. Auf diese Rechtsprechung hinweisend *Messiner*, ZVR 1985, 37, 38.
- 161 So aber OGH SZ 51/7; OLG Wien 24. 4. 1985, 15 R 63/86; kritisch auch *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB § 1323 Rn 58. Gegenteilig aber bereits SZ 63/46 = VersR 1991, 721 (*Ch. Huber*).
- 162 So aber OGH 20. 1. 1988, 1 Ob 40/87.
- 163 *Ch. Huber*, Urteilsanmerkung, VersR 1991, 723, 724.
- 164 In diesem Sinn bereits *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 225 ff.
- 165 OGH 29. 3. 1989, 2 Ob 19/89; OGH ZVR 1995/7.
- 166 OGH SZ 68/101; RdW 1997, 12; 20. 6. 1996, 6 Ob 2075/96g.
- 167 OGH RdW 1997, 12.
- 168 OGH SZ 68/101.
- 169 So in der E OGH 23. 2. 1999, 1 Ob 331/98b: Ein Mieter war während der Unbenutzbarkeit der Wohnung gleichwohl in dieser verblieben und hatte bei den Reinigungsarbeiten mitgeholfen, um die Wohnung wieder rascher beziehen zu können. Für die Beeinträchtigung der Wohnungsbenutzung verlangte er Ersatz. Der OGH wies jegliches über die Mietzinsminderung hinausgehende Begehren unter Hinweis auf die Parallele zu den fiktiven Heilungskosten und den fiktiven Reparaturkosten ab. Nur soweit ohne Restitutionsmaßnahme ein Vermögensschaden gegeben sei, sei ein solcher ersatzfähig. Bei den Heilungskosten und beim Gebrauchsentgang sei dies gar nicht der Fall, bei den Reparaturkosten nur bis zur Wertminderung. Sosehr die Parallele zutrifft, so wenig überzeugt das Ergebnis. Während der Mieter immerhin eine Mietzinsminderung begehren kann, würde der Eigentümer bei einer vergleichbaren Schadenszufügung leer ausgehen. Ein Ersatzanspruch kommt nach der österreichischen Rechtsprechung nur in Betracht, wenn der Geschädigte während dieses Zeitraums ins Hotel zieht und auf diese Weise einen Vermögensschaden „produziert“. Nach deutschem Recht (BGH Großer Senat – entspricht einem verstärkten Senat des OGH – BGHZ 98, 212) könnte er eine abstrakte Nutzungsentschädigung verlangen, was eine gewiss angemessenere Rechtsfolge darstellt. Dieses Problem kann freilich an dieser Stelle nicht vertieft werden.
- 170 OGHZVR 1995/7.
- 171 *Apathy*, ZVR 1981, 257, 260 f; *ders.*, JBl 1985, 43; LG Feldkirch 30. 6. 1999, 3 R 208/99g.
- 172 So zutreffend für den Kfz-Schaden OGH 29. 3. 1989, 2 Ob 19/89; OGH ZVR 1995/7; gegenteilig für Liegenschaftsschäden OGH SZ 68/101; RdW 1997, 12; 20. 6. 1996, 6 Ob 2075/96g. Daran ändert auch der Umstand nichts, wenn eine Schadensbehebung nicht unverzüglich nach Schadenseintritt möglich ist, weil der Setzungsschaden noch fortwirkt. So der Sachverhalt in der E OGH RdW 1997, 12.
- 173 DAR 2001, 20 ff.
- 174 Aus der jüngeren Rechtsprechung der OLG, wo diese Frage eine Rolle gespielt hat: OLG Hamm NZV 1997, 441; OLG Düsseldorf SP 1998, 390; OLG Köln NZV 1999, 333; OLG Hamm NZV 1999, 297, 298; OLG Hamm r + s 1999, 457, 458; OLG Düsseldorf NZV 2001, 475; OLG Hamm DAR 2002, 215.
- 175 OLG Düsseldorf VA 2003, 80.
- 176 *Ch. Huber*, Das neue Schadensersatzrecht § 1 Rn 399 ff.
- 177 *Eggert*, Zwanzig Jahre Kfz Agenturgeschäft – Bilanz eines Provisoriums, NZV 1989, 456, der den Anteil auf über 70% schätzt. Anders die Beurteilung von *J. Schneider*, Kfz-Totalschaden und Umsatzsteuer – fiktiver Steuersatz für fiktive Abrechnung? NZV 2003, 555, 559, der einen Wert von ca. 50% nennt.
- 178 BGH NJW 1966, 1455; NJW 1982, 1864; *Karczewski*, in: *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht Kap 41 Rn 14; *Staudinger/Schiemann* § 251 Rn 48.
- 179 OGH ZVR 1978/48; ZVR 1971/254; ZVR 1970/35; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1332 Rn 9; *aA Harrer* in *Schwimmann*, ABGB § 1332 Rn 2, der generell auf den geringeren Verkaufswert abstellen will.
- 180 OGH 15. 5. 1991, 2 Ob 18/91.
- 181 *Ch. Huber*, Das neue Schadensersatzrecht § 1 Rn 93 ff.
- 182 In diesem Sinn auch *Ch. Huber*, Keine Kappung der USt bei Erwerb von Privat nach einem Totalschaden, VA 2004, 9 ff.
- 183 BGH NJW 1966, 1454; NJW 1982, 1864; *Staudinger/Schiemann* § 251 Rn 50.
- 184 OGH 15. 5. 1991, 2 Ob 18/91; ebenso OLG Wien ZVR 1998/83.
- 185 *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 158 ff; *ders.*, MDR 2003, 1334, 1340; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB § 1332 Rn 14; so auch für vertragliche Schadenersatzansprüche *Welser*, *ecolex* 1993, 378.
- 186 Zum Streitstand *Pamer*, Schadensersatz und Mehrwertsteuer (2003); *Ch. Huber*, NZV Februar 2004.
- 187 Schwacke-Liste Regel- und Differenzbesteuerung mit Erläuterungen von *E. Fuchs* und *J. Pamer*, 1/2003.
- 188 BGH NJW 1992, 903; NJW 1993, 1849; NJW 2000, 800.
- 189 Zur Rechtslage in Deutschland *Ch. Huber*, DAR 2002, 337 ff, 385 ff.
- 190 Dazu und allfälligen Ausnahmen *Kozioł*, Haftpflichtrecht I 19/47 ff.
- 191 OGH IPRE 1.66.
- 192 OGH ZVR 1978/321: In Griechenland bloß 8 und nicht 18% Mehrwertsteuer.
- 193 OGH ZVR 1998/119: Für die Ermittlung des merkantilen Minderwertes kommt es auf die Verhältnisse am Wohnsitz des Geschädigten in Deutschland an. Ob zur Ermittlung des merkantilen Minderwertes unbedingt ein deutscher Kfz-Sachverständiger herangezogen werden muss, ist freilich eine mE davon zu unterscheidende Frage.
- 194 Haftpflichtrecht M 0/26.

Korrespondenz:
Prof. Mag. Dr. Christian Huber
 Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
 Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 RWTH Aachen
 D-52056 Aachen, Templergraben 55

Künstliche Bauteiltrocknung und Feuchtemessung

Die künstliche Bauteiltrocknung, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt wird, entspricht einerseits dem Stand der Technik und führt andererseits zu einem nachhaltigen Erfolg.

Die künstliche Bauteiltrocknung wurde ursprünglich im Schadensfall eingesetzt, heute kann aber auch im Neubau eine breite Einsatzpalette der künstlichen Bauteiltrocknung gesehen werden.

Bevor auf die künstliche Bauteiltrocknung und ihre Verwendung im Bauwesen eingegangen wird, sollen die bauphysikalischen Grundlagen der Bauteiltrocknung und die Feuchtemessmethoden kurz umrissen werden.

Die künstliche Bauteiltrocknung stellt eine Beschleunigung der natürlichen Austrocknung dar. Befeuchtung und Austrocknung sind zeitabhängige Vorgänge, die vom Feuchtetransport und den Umgebungsbedingungen abhängen. Im porösen Bauteil erfolgt dieser Feuchtetransport in flüssiger und gasförmiger Form durch kapillare Wasserleitung und Diffusion.

Folgende Mechanismen der Wasseraufnahme können unterschieden werden:

- Kapillare¹ Wasseraufnahme (ohne Druck)
- Wasseraufnahme unter Druck (Hangwasser, Sickerwasser usw.)
- Hygroskopische² Wasseraufnahme (Gehalt an wasserlöslichen Salzen)
- Wasseraufnahme durch Sorption³ (Kapillarkondensation⁴)
- Wasseraufnahme durch Kondensation⁵ (Tauwasser)

An der Bauteiloberfläche wird Wasser durch Verdunstung abgegeben und damit der Feuchtegehalt⁶ der Umgebungsluft erhöht.

Der Gehalt der Luft an Wasserdampf (relative Luftfeuchte) wird in Relation zur Sättigungsfeuchte angegeben. Luft einer bestimmten Temperatur kann nur eine bestimmte Menge an Wasserdampf (Maximaler Wasserdampfgehalt = Sättigungsfeuchte in g) enthalten.

Lufttemperatur in °C	Sättigungsgehalt in g
- 20	0,9
± 0	4,8
+ 20	17,3
+ 30	30,4
+ 40	51,2

Wird Luft mit Sättigungsfeuchtegehalt abgekühlt, so fällt Wasser in flüssiger Form aus. Bei Abkühlung einer Luft von 30°C auf 20°C fallen 13,1 g/m³ Wasser an, das sich an Bauteiloberflächen niederschlägt.

Poröse Baustoffe enthalten, entsprechend ihrer Porosität (Art, Anzahl, Größe und Verteilung der Poren) auch im sogenannten trockenen Zustand einen bestimmten Gehalt an Wasser, die so genannte Ausgleichsfeuchte. Die Ausgleichsfeuchte ist neben der Wassersättigung und dem gemessenen Feuchtegehalt eine wichtige Kenngröße für die Planung und Durchführung der künstlichen Bauteiltrocknung.

Da die Ausgleichsfeuchte eine vom Umgebungs-klima (Temperatur und relative Luftfeuchte) abhängige Größe ist, kann sie in bestimmten Bereichen schwanken.

Die im Labor ermittelten Werte für Ausgleichsfeuchte und Sättigungsfeuchte werden in der Regel bei einer Temperatur von 20° und einer rel. Luftfeuchtigkeit von 50% bestimmt. Dies entspricht in mehr als 80% aller Fälle auch den Gegebenheiten im Bauwerk.

Nachstehend die im Labor ermittelten Werte für Ausgleichsfeuchte und Wassersättigung einiger Baustoffe:

Baustoff	Rohdichte (kg/ dm ³)	Ausgleichsfeuchte (M-%)	Wassersättigung (M-%)
Ziegel NF	1,55	0,85	21,60
Ziegel porosiert	1,06	0,30	23,55
Ytong P 4/06	0,58	2,70	77,25
Heraklith BM	0,35	5,20	96,20
Beton B35	2,20	1,60	8,20
Selbstverd. Beton	1,95	4,20	14,30
Kalkmörtel	1,65	1,45	20,40
KZ Mörtel	1,95	2,30	14,70
Gipskarton GKFI	0,85	0,45	62,70

Neben dem Begriff Ausgleichsfeuchte findet man auch die Begriffe Gleichgewichtsfeuchte und praktische Feuchte.

Um festzustellen, ob ein Bauteil durchfeuchtet ist, wird daher die Kenntnis der Ausgleichsfeuchte des zu untersuchenden Baustoffes und damit die genaue Bestimmung des entsprechenden Baustoffes zwingend erforderlich sein.

Zur besseren Kennzeichnung der Werte verschiedener Baustoffe (zB Ziegelarten) wird die Rohdichte herangezogen. Daher wird in einer Aufstellung über Materialkennwerte die Rohdichte (siehe obige Tabelle) mit angegeben.

Die Bestimmung des Feuchtegehaltes kann entweder über entnommene Proben im Labor (in der Regel Darrtrocknung) oder durch zerstörungsfreie Feuchtemessung direkt am Bauteil vorgenommen werden.

Bei der Darrtrocknung, die im Allgemeinen bei 105°C erfolgt, ergibt sich die massebezogene Feuchte um eines Stoffes in M-% nach der Formel:

$$U_m = (G_f - G_{tr}) / G_{tr} \cdot 100[\%]$$

G_f = Masse feucht
 G_{tr} = Masse trocken

Einige Baustoffe wie zB Gipsbaustoffe werden einer Darrtrocknung bei 40°C unterworfen, damit nicht der Gehalt an Kristallwasser das Messergebnis beeinflusst.

Neben der Bauteilfeuchtemessung ist immer die Messung des Umgebungsklimas notwendig, damit beurteilt werden kann, inwieweit gegebenenfalls der Ausgleichsfeuchtwert vom Laborwert abweichen kann.

Aus dem gemessenen Feuchtwert und dem Wassersättigungs-wert kann auf einfache Art und Weise der Durchfeuchtungsgrad bestimmt werden, der eine wichtige Kenngröße für die Planung der künstlichen Bauteiltrocknung darstellt.

Der Durchfeuchtungsgrad DG_f berechnet sich nach der Formel:

$$DG_f = G_f / (G_s / 100) [\%] \quad DG_f = \text{Masse wassergesättigt}$$

Auf die weiteren Labormethoden zur Bestimmung des Feuchtegehaltes wird hier nicht näher eingegangen und auf die bezugshabende umfangreiche Fachliteratur verwiesen. Es sei noch das Indikatorpapier erwähnt, das als Testmethode zur Abschätzung des Einsatzes weiterer und genauerer Messmethoden dient.

Die für die zerstörungsfreie Feuchtemessung im Bauwesen verwendeten indirekten Messmethoden sind in erster Linie:

- Widerstandsmessung
- Kapazitätsmessung
- Mikrowellenmessung

Daneben kommen noch

- Kernresonanzverfahren
- Kernstrahlungsverfahren
- Infrarot-Messverfahren
- Wärmeleitfähigkeitsverfahren
- Hygrometrische Verfahren zum Einsatz.¹⁰

Die CM-Messung stellt eine zerstörende indirekte Messmethode zur Überprüfung auf Unterschreiten eines von der Norm vorgegebenen Grenzwertes dar und hat eigentlich nur für die Estrichmessung Bedeutung. Mit der CM-Methode wird nicht der gesamte Wassergehalt¹¹ der Probe erfasst und außerdem ist die Aussagekraft von der Sorgfalt bei der Handhabung abhängig, so dass die ermittelten Werte oft stark streuen können.

Hochwertige Feuchtemessgeräte¹², so wie sie heute im Bauwesen im Einsatz sind, können mehrere Messmethoden, zB Widerstandsmessung und Kapazitätsmessung, sowie die Klimamessung (Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit) in einem Gerät vereinigen. Solche Geräte besitzen einen eingebauten Mikroprozessor mit Kalibrierkurven für einzelne Baustoffe und Messwertspeicher. Damit kann die Protokollierung über ein Auswertprogramm¹³ über ein Notebook erfolgen.

Die einzelnen Kalibrierkurven können über einen einzugebenden Code aufgerufen werden und das Messergebnis direkt in M-% angezeigt bzw. gespeichert werden. Voraussetzung dazu ist aber die genaue Kenntnis des zu messenden Baustoffes.

Bei der Holzfeuchtemessung muss beispielsweise die Holzart bekannt sein, um die richtige Kalibrierkurve aufzurufen.

Eine Messung in Ablesewerten (digits) ist nur dann zielführend, wenn für den betreffenden Baustoff für die Kenngrößen Ausgleichsfeuchte und Wassersättigung digit-Werte bekannt sind. Denn nur dann kann zwischen den beiden Grenzwerten der gemessene Feuchtwert eingeordnet werden und auch der Durchfeuchtungsgrad abgeschätzt werden.

Der Vorteil der zerstörungsfreien Messung besteht darin, dass mit geringem Aufwand an Zeit und Geräteeinsatz eine große Zahl von Messpunkten, verteilt auf den durchfeuchteten Bauteil, aufgenommen werden kann und damit eine Aussage über eine große Fläche und nicht so wie bei Einzelproben nur für die Entnahmestelle getätigt werden kann. Mit dieser Methode kann auch die Fläche des durchfeuchteten Bauteiles bestimmt und in weiterer Folge für die Planung der Entfeuchtungsmaßnahmen herangezogen werden.

Bei einer Wanddurchfeuchtung, als Folge eines Rohrgebrechens, kann beispielsweise durch Anlage von orthogonalen Messpunkten die durchfeuchtete Fläche exakt eingegrenzt und auch die Abnahme des Feuchtegehaltes mit zunehmender Höhe in der Wand sehr genau bestimmt werden. Der gleich bleibende Feuchtigkeitswert ab einer bestimmten Höhe ist in diesem Fall ein Hinweis für den Ausgleichsfeuchtwert.

Eine Feuchtemessung ist aber nicht nur vor Beginn der Entfeuchtungsmaßnahmen, sondern auch während der Entfeuchtungsmaßnahmen in bestimmten Abständen notwendig, damit die Abnahme des Feuchtegehaltes gegen den Grenzwert Aus-

gleichsfeuchte hin, verfolgt werden kann. Die Messungen sollten dazu immer an den gleichen Messpunkten erfolgen. Daher bietet sich das vorgenannte orthogonale Netz von Messpunkten, das in einer Skizze oder in einen Tablet-PC eingetragen werden kann, an.

Über die Feuchtemessungen ist ein Messprotokoll zu führen, aus dem die genaue Lage der Messpunkte, die Messwerte und auch die Klimadaten, sowie der Name des die Messungen Durchführenden zu entnehmen sind.

Die künstliche Bauteiltrocknung hat das Ziel, möglichst rasch und mit möglichst geringem Aufwand, den Feuchtegehalt einer Baukonstruktion auf den Ausgleichsfeuchtwert, bzw. in die Nähe des Ausgleichsfeuchtwertes zu trocknen, d. h. den Feuchtigkeitsgehalt auf diesen Wert abzusenken.

Die künstliche Bauteiltrocknung stellt eine Beschleunigung des natürlichen Vorganges der Austrocknung dar. Die Austrocknungsgeschwindigkeit ist abhängig vom Dampfdruckgefälle und von der Luftgeschwindigkeit der an der Bauteiloberfläche vorbeistreichenden Luft. Gleichlaufend muss aus dem Bauteilinneren die Feuchtigkeit kontinuierlich an die Oberfläche transportiert werden, wobei dies durch kapillaren Wassertransport und Diffusion erfolgt.

Unter Kapillaren versteht man dünnwandige, feine, zusammenhängende Poren, die einen Wassertransport in alle Richtungen ermöglichen.

Mit einem Kondenstrockner wird der Luft Feuchtigkeit entzogen und damit ein Dampfdruckgefälle gegenüber der Wand aufgebaut, so dass von der Wandoberfläche Feuchtigkeit an die Raumluft abgegeben wird. Diese Methode ist einerseits langwierig und andererseits energieaufwändig, das das gesamte Luftvolumen entfeuchtet werden muss.

Das Bestreben moderner Entfeuchtungsmethoden¹⁴ geht daher dahin, das Dampfdruckgefälle unmittelbar am betroffenen Bauteil aufzubauen. Vom Verfasser wurde dazu ein System entwickelt, trockene Luft direkt dem durchfeuchteten Bauteil über wärmeisolierte Transportschläuche zuzuführen, um damit den Umweg über die Raumluft zu vermeiden.

Damit kann sowohl die Trocknungszeit als auch der dafür erforderliche Energieaufwand entscheidend gesenkt werden. Hinzu kommt, dass durch die Wärmedämmung der Transportschläuche auch die Schallentwicklung im Raum wesentlich abgesenkt werden kann. Damit konnten beispielsweise die energieäquivalenten Dauerschallpegel um 10 dB(A) gegenüber ungedämmten Schlauchsystemen abgesenkt werden. Eine Absenkung um 10 dB entspricht der Verringerung um die Hälfte. Außerdem ermöglicht dieses System die Auslagerung der Geräte aus dem Raum und damit eine relativ ungehinderte Raumnutzung während der Trocknungsmaßnahmen.

Bei einer Estrichtrocknung mit diesem System kann ein Zementestrich in 9 Tagen von der Wassersättigung auf die Ausgleichsfeuchte getrocknet werden, wobei ansonsten mehr als 12 Tage erforderlich sind. Der Energieaufwand kann dabei um rund ¼ gesenkt werden. Vom Verfasser wurden umfangreiche Vergleichsuntersuchungen an Bauteilmodellen im Maßstab 1:1 vorgenommen, die in mehrjährigen Laboruntersuchungen diese Ergebnisse erbrachten.

Bei der Estrichtrocknung eines Zementestriches oder Anhydritestriches kann über die Wandfuge trockene Luft eingebracht werden und damit das Dampfdruckgefälle direkt in der Zone zwischen Estrich und Abdeckfolie erzeugt werden.

Aufgrund der vorgenannten Versuche ist bei einer Lufttemperatur von 35–40° bei einer relativen Luftfeuchte der eingeblasenen Luft von 10–15% in kürzester Zeit diese Trocknung durchzuführen.

Bei den vorgenannten Klimawerten der Einblasluft kommt es im Estrich zu keinem Abreißen des kapillaren Wasserfadens, sodass der kapillare Wassertransport zum Dampfdruckgefälle hin ungestört erfolgen kann.

Bei der Trocknung einer durchfeuchteten Wand kann eine Abschottung unmittelbar vor der Wand vorgenommen werden, damit ähnliche Verhältnisse wie bei der Estrichtrocknung entstehen und damit das Dampfdruckgefälle unmittelbar an der Wandoberfläche bewirkt wird.

Im Zusammenhang mit der Feuchteerhebung, vor Beginn der Trocknungsmaßnahmen, empfiehlt sich die gesamte Baukonstruktion mit einzubeziehen. Das heißt, es muss bei einer Fußbodenkonstruktion eine Feuchtemessung der darunterliegenden Decke erfolgen, damit nicht zufolge nachschiebender Feuchte eine Erhöhung des Feuchtigkeitsgehaltes der getrockneten Baukonstruktion nach Beendigung der Trocknungsarbeiten erfolgt. Aus dieser Miteinbeziehung der Unterkonstruktion können sich gegebenenfalls zusätzliche Trocknungsmaßnahmen ergeben.

In einer Reihe von Schadensfällen hat sich gezeigt, dass nach einer künstlichen Bauteiltrocknung eines Estriches nach dem Belegen dieses Estriches mit einem dampfdichten Belag es zu Schäden an dem Belag kam. Bei einer Feuchtebestimmung zeigte sich, dass gegenüber der vor den Belegen gemessenen Feuchtigkeit eine stark erhöhte Feuchte vorhanden war, die aus der Unterkonstruktion, zufolge Diffusion, zu einer Erhöhung im Estrich führte und damit verbunden zu den vorzitierten Schäden. Das Phänomen der nachschiebenden Feuchte konnte ebenfalls durch umfangreiche Laborversuche verifiziert werden.

Bei dampfdichten Belägen muss daher eine Feuchtigkeitsuntersuchung zwingend auch die darunterliegende Deckenkonstruktion mit einschließen.

Aus den mit vorstehend beschriebenen Methoden der Feuchtemessung (Ermittlung einer möglichst großen Anzahl von Feuchtwerten) und der Kenngröße Wassersättigung kann, wie bereits ausgeführt, der Durchfeuchtungsgrad, die Feuchteverteilung und die im Bauteil befindliche Wassermenge bestimmt werden.

Dies stellt die Grundlage für die Kalkulation und die Planung der Entfeuchtungsmaßnahmen dar. Es kann daraus nicht nur die Entfeuchtungsmethode und der erforderliche Geräteeinsatz, sondern auch die Dauer der Entfeuchtungsmaßnahme bestimmt werden.

Die Geräteleistung muss immer auf den erforderlichen Entfeuchtungsaufwand abgestimmt sein, denn nur dann kann wirtschaftlich und mit geringen Energiekosten in kurzer Zeit eine nachhaltige Entfeuchtung vorgenommen werden.

Künstliche Bauteiltrocknungen, sowohl im Schadensfall als auch bei der Neubautrocknung¹⁵ können nur von Firmen vorgenommen werden, die einerseits mit den entsprechenden Geräten und andererseits mit dem entsprechend ausgebildeten Personal ausgerüstet sind.

Jeder Entfeuchtungsfall ist für sich zu betrachten und Rückschlüsse von anderen Fällen sind meist nicht möglich. Daher ist in jedem Fall zwingend eine genaue Bestandaufnahme und Analyse vor der Planung der Entfeuchtungsmaßnahmen notwendig.

Ebenso können Messergebnisse nur von entsprechend bauphysikalisch ausgebildeten Personen vorgenommen, interpretiert und beurteilt werden.

Zur Feuchtebestimmung können ausschließlich kalibrierfähige Messgeräte herangezogen werden, die in Abständen überprüft und neu kalibriert werden müssen.

Aus der Erfahrung zeigt sich, dass ein Überprüfungsintervall von 6 Monaten für ein solches Messgerät samt den dazu gehörenden Sonden für die Klimamessung, Kapazitätsmessung und Widerstandsmessung ausreicht, um eine für baupraktische Zwecke ausreichende Messgenauigkeit zu gewährleisten.

Für den nachhaltigen Erfolg einer künstlichen Bauteiltrocknung ist nicht nur der Einsatz einer für den Einzelfall geeigneten Trocknungsmethode notwendig, sondern auch eine ausreichende Feuchtemessung vor, während und nach Abschluss der Trocknungsmaßnahmen unabdingbar.

Trocknungsmaßnahmen ohne geeignete Feuchtemessungen sind als unsachgemäß und nicht dem Stand der Technik entsprechend abzulehnen.

Anmerkungen:

- ¹ Wasserleitung in engen Poren, auch gegen die Richtung der Schwerkraft
- ² Wasseraufnahme aus der Umgebungsluft
- ³ selektive Aufnahme durch Berührung mit anderem Stoff
- ⁴ Anlagerung an den Kapillarwänden
- ⁵ Wasserbildung beim Erreichen der Tautemperatur
- ⁶ Gehalt der Luft an Wasserdampf
- ⁷ daneben ist die Bestimmung der volumsbezogenen Feuchte möglich
- ⁸ komplex gebundenes Wasser, das bei Temperaturen über 40°C entweicht
- ⁹ keine direkte Bestimmung des Wassergehaltes
- ¹⁰ siehe *Kupfer*, Materialfeuchtemessung
- ¹¹ nach *Diem* ca. 90%
- ¹² z. B. GANN M 4050 u. A.
- ¹³ z. B. GANN Dialog
- ¹⁴ Kombination aus Seitenkanalverdichter und Trocknungsgerät
- ¹⁵ Beseitigung der Überschussfeuchte

Literatur:

- Diem Paul*, Zerstörungsfreie Prüfmethode für das Bauwesen, Bauverlag GmbH Wiesbaden
- Gösele Karl*, Schall-Wärme-Feuchte, Bauverlag GmbH Wiesbaden
- Krischer Otto*, Trocknungstechnik, Springer Verlag Berlin
- Kupfer Klaus*, Materialfeuchtemessung, Expert-Verlag Renningen-Malmsheim
- Moschig G. F.*, Bausanierung Grundlagen-Planung-Durchführung, erscheint voraussichtlich 2. Halbjahr 2004 im Teubner Verlag
- Schormann Gerhard*, Feuchtigkeit in Gebäuden, Verlag Rudolf Müller Köln
- Schulze Walter*, Einführung in die Baustoffprüfung, VEB Verlag für Bauwesen Berlin
- Wiese Gerhard*, Wasserdampfdiffusion, Verlag B. G. Teubner Stuttgart

Korrespondenz:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. G. F. Moschig
Allgem. beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
A-8010 Graz, Grazbachgasse 53
Telefon 0316/83 73 70
e-Mail: technic@aon.at

Michael Hladik

Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Materialversagen? – Beweisfragen!

Schadensanalyse im Fachbereich „Ausbau & Fassade“

Grundsätzliches

Ausbau & Fassade ist das Fach, das sich mit jenen Bauwerksflächen befasst, die zwar in der Regel als Letztes ausgeführt werden, aber als Erste allfällige Mängel aufzeigen oder Schäden erkennbar machen. Bauteiloberflächen verdecken, egalisieren, schützen, gestalten und erfüllen eine Reihe von bauphysikalischen Funktionen und signalisieren.

Die äußeren Bauwerksflächen, die Gebäudehülle, kann ein konventioneller Fassadenputz oder ein Außenwand-Wärmedämmverbundsystem (Vollwärmeschutz) sein, die inneren Bauwerksflächen können beschichtete oder verputzte Wand- oder Deckenflächen sein. Sie haben an den gesamten Herstellungskosten eines Gebäudes einen relativ geringen, zwischen 4% und 8% liegenden, Anteil. Diese monetäre Wertung ist ungerecht, wenn man bedenkt, dass vor allem diese Flächen das Erscheinungsbild eines Bauwerkes und seiner Räumlichkeiten prägen und zudem auch einen erheblichen Teil der bauphysikalischen Anforderungen des Gesamtbauwerks erfüllen müssen.

Technisches Versagen oder beeinträchtigte Optik führen dazu, dass die zuerst geringwertig eingestufte Bauleistung „Putz“ bzw. „Fassadenbau“ ganz plötzlich eine fast uneingeschränkte Gewichtung bekommt.

Allein aus diesem Blickwinkel ist es erstaunlich, dass diese Leistungen im Wesentlichen durch unausgebildete Mitarbeiter erbracht werden. WDVS- und Putz-Ausführende Bauarbeiter lernen ihr Geschäft ausnahmslos nach der Methode „learning-by-doing“. Erst jetzt, etwa dreißig Jahre nach der Erfindung der maschinellen Putztechnik und ebenso lang nach Beginn des Dämmzeitalters, sind Ansätze organisierter Ausbildungsmaßnahmen erkennbar.

Keine andere Bauleistung muss so oft für Fehler anderer büßen. Versäumnisse in der Planung hinterlassen gleichermaßen unerfreuliche Spuren, wie Veränderungen bzw. Verformungen der Konstruktion. Jeder Riss in einer Bauteiloberfläche, wurde und wird zuerst einmal als Putzriss reklamiert.

Innenputz, Außenputz, Vollwärmeschutz und Beschichtungen stehen in einer mannigfaltigen Wechselbeziehung zu einer Vielzahl von Einflüssen. Die Verträglichkeit mit dem Substrat, das handwerkliche Können der Ausführenden, die Umgebungsbedingungen bei der Herstellung, die klimatischen Bedingungen und die Nutzungsintensität während der Bestandszeit und ganz besonders die Eigenschaften der verwendeten Materialien bzw. der angewandten Systeme entscheiden über Qualität und Dauerhaftigkeit.

Bei Schadensanalysen und Gutachten werden diese Aspekte jedoch zu wenig bis gar nicht berücksichtigt. Welche Gründe es dafür gibt, soll dieser Beitrag analysieren und schließlich Lösungsansätze aufzeigen.

Die nachfolgenden Ausführungen dürfen nicht vordergründig als Kritik an Gewohntem und Althergebrachtem gesehen werden,

vielmehr wollen sie die Vielfalt der Einflüsse auf Mängel und Schäden im Fachbereich Ausbau & Fassade aufzeigen und anhand von Fakten auch beweisen. Den Technikern mögen sie Gedankenanstöße sein, den Juristen ein Hinweis, dass gerade in diesem Fachbereich, die eine oder andere technische Erklärung oder Begründung durchaus noch hinterfragt werden kann, selbst wenn sie scheinbar schlüssig ist.

Nach einer Reihe beispielhafter und unterschiedlichster Betrachtungen, findet sich dann der Titel dieses Beitrages, als logische Konsequenz an dessen Ende wieder, und zwar als Frage und zugleich als Anregung für eine zu beginnende Diskussion – über diesen Tagungssaal hinaus.

Technischer Ist-Zustand

Die Umfassungsbauteile unserer Wohn- und Arbeitsstätten, also die Decken und Wände von Bauwerken, haben sich von einfachen Holz- und Steinschichtungen zu High-Tech-Konstruktionen entwickelt. Nicht immer sind es aber Ergebnisse intensiver Forschungsarbeit und gezielter Systementwicklungen, sondern eher eine Vielfalt von Einzel-Innovationen die irgendwann, irgendwer übereinander, nebeneinander oder ineinander gefügt hat und die oft erst aufgrund von nicht erwünschten Erscheinungen Schritt für Schritt einander angepasst wurden. Beispiele dafür folgen.

Ideelle und materielle Möglichkeiten der Menschen, der technische Fortschritt, das Streben nach baulicher Umsetzung neuer Architekturformen, erhöhtes Umweltbewusstsein, die Notwendigkeit zur Einsparung von Heizenergie, natürlich auch der Wettbewerb der Wirtschaft und eine Vielzahl weiterer Einflüsse, haben dazu geführt, dass wir heute einer fast unüberschaubar gewordenen Palette von Baustoffen, Baumaterialien und Systemen gegenüber stehen.

Die Marktmechanismen, aber auch ständig ändernde bauphysikalische und energetische Anforderungen an Bauwerke, fördern den Erfindungs- und Entwicklungsgeist der Baustoffhersteller. Die Globalisierung – selbst wenn sie nur innerhalb von Landesgrenzen stattfindet – lässt Sättigungs- und Verdrängungsmechanismen am Markt lebendig werden, die am besten in Bewegung gehalten werden, in dem man sie kontinuierlich mit neuen Produkten füttert.

Die Zahl der Bauprodukte wird täglich noch größer werden und wahrscheinlich nie aufhören zu wachsen. Neue Materialien und neue Technologien, die Bemühungen, Gebrauchtes und Altes wieder in den Produktionskreislauf neuwertiger Baustoffe einzufügen und nicht zuletzt die Tatsache, dass in einem zunehmend größeren Wirtschaftsraum alle Erzeuger aller Länder überall alles anbieten wollen und werden, wird nicht nur die planenden und ausführenden Bauschaffenden fordern, sondern auch die pathologisch-bautechnisch Tätigen, die Sachverständigen.

Der Begriff „Konstruktion“ stammt aus dem lateinischen „construere“ und bedeutet so viel wie „Zusammenfügen“. Dieses

Zusammenfügen, und zwar das dauerhafte und beständige Zusammenfügen von Baustoffen zu Bauteilen und von Bauteilen zu gesamt funktionierenden Bauwerken, wird auch aufgrund der Vielzahl der Materialien immer schwieriger.

Mängel – Schäden – Sachverständige

Misslingt ein Bauteil partiell oder ganz, treten also Mängel oder gar Schäden auf, stellt sich noch vor der Frage der technischen Behebbarkeit, die Frage nach Ursache und Verursacher – auf einen kurzen Nenner gebracht: „Wer zahlt?“. Weil dies nur in ganz seltenen Fällen unstrittig und offenkundig ist und noch viel seltener ein Bauschaffender freiwillig die Börse zückt, braucht es neutrale Schiedsrichter. Der Bausachverständige tritt auf den Plan.

Das o.a. Szenario erfordert nun nicht mehr in erster Linie langjährige Erfahrung, sondern überdurchschnittliches Fachwissen, ein Quäntchen kriminalistischen Spürsinn und zugleich auch Weitblick.

Wie in vielen anderen Lebensbereichen, entstanden auch im Bauwesen unzählige Spezialgewerke, deren Aufgabe es ist, klar abgegrenzte Bauabläufe kurzfristig, rasch und vor allem kostengünstig zu bedienen. Dieses Spezialistenwesen wird durch entsprechende Halbfertig- und Fertigprodukte der Industrie unterstützt. Bauhandwerker wurden mehr oder weniger zu Montagetrupps, die fast immer ohne Rücksicht auf andere Gewerke, ganz sicher aber von zu kurzen Terminplänen und sehr strengen Pönalandrohungen getrieben, ihr Werk verrichten.

An dieser Stelle ist die Frage zulässig, ob sich auch die Arbeit der Sachverständigen auf diese gravierenden Veränderungen im Bauwesen umgestellt hat. Die häufige Kenntnisnahme von Gutachten aus dem ganzen Bundesgebiet und aus angrenzenden Ländern, lassen beim Verfasser diesbezügliche Zweifel aufkommen.

Schadensanalyse

In der Fülle aller erdenklicher Mangel- oder Schadenursachen ist der bestellte Sachverständige gefordert über die Verantwortlichkeiten der am Werk beschäftigten Geist- und Handwerker zu befinden.

Der Sachverständige hat bei Problemen an, in und mit einem Bauwerk auch selbst ein Gebäude zu errichten – ein „Denkgebäude“. Das Fundament dieses Gebäudes besteht im Wesentlichen aus sehr speziellen, umfassenden Informationen aus der Auftraggeber-Sphäre und aus der Auftragnehmer-Sphäre sind die tragenden Elemente.

Das zu Sehende, das Gezeichnete und nicht Gezeichnete, das Geschriebene und nicht Geschriebene, umreißen sehr bald das Bild jener Umstände, die für die Herstellung der bemängelten Leistung von Bedeutung waren. Die Spuren des Geschehenen, eingeholte Witterungsdaten, Erkenntnisse aus der bisherigen Nutzung, verdichten die Indizien und machen das zu erstellende Mosaikbild immer deutlicher.

Normen und Regulative

Eine der wesentlichsten Handlung des Sachverständigen ist der SOLL-IST-Vergleich, der Vergleich mit Regulativen. „Entspricht das Norm?“ ist auch eine sehr häufig gebrauchte Frage von Juristen.

Ob es Normen braucht, steht nicht zur Diskussion, wohl aber, ob

der Inhalt von Normen die allein gültige Basis unseres bautechnisch richtigen Handelns sein kann.

Wir haben das in Österreich, zumindest auf breiter Basis, nie diskutiert. Und wie es im Bereich von Ausschreibung und Ausführung zulässig ist, zB deutsche Normen (DIN) subsidiär heranzuziehen, sollte auch in der Frage der Unfehlbarkeit von Normen das deutsche Normenwesen zitiert werden.

DIN-Normen gibt es in den äußerst praktischen DIN-Handbüchern, wo alle für das jeweilige Gewerk in Frage kommenden Vertrags- und Ausführungsnormen enthalten sind. Im jeweiligen Vorwort dieser offiziellen Bücher finden sich folgende Hinweise:

... **Die Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten; ...**

... **DIN-Normen sind nicht die einzige, sondern eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall. ...**

Durch das Anwenden von Normen entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Textauszug aus DIN-Taschenbuch 70
Putz und Stuckarbeiten VOB/StLB
Seite IX

Nun wird diese „Benutzerklausel“ nicht unbedingt viel Zustimmung finden. Noch weniger Gefallen wird ein oberstes Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts finden, das schon seit einiger Zeit unter der Bezeichnung „Meersburg-Urteil“ in Fachkreisen kolportiert wird.

Im „Meersburg-Urteil“ heißt es:

... **„Abgesehen davon darf der Erkenntniswert von DIN-Normen nicht überbewertet werden.**

Technische Regelwerke des Deutschen Instituts für Normung e. V. dienen in erster Linie einer Standardisierung von Produkten im Interesse ihrer Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit, Austauschbarkeit.

Darüber hinaus kommt ihnen praktische Bedeutung für die Vereinheitlichung behördlicher Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Materialien, Bauwerken u. dgl. im Interesse der Gleichbehandlung und Verfahrensvereinfachung zu.

Die Normenausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht.

Daneben gehören ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmer an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden.

Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken.

Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.“

Bundesverwaltungsgericht (D)
Aktenzeichen 4 C 33-35/83
Urteil vom 22. 5. 1987 NJW
Fundstelle: Neue Juristische Wochenschrift
Jahrgang 1987, Heft 45, Seite 2888.

Derart ernüchternde Feststellungen sind aus österreichischer Sicht nicht bekannt. Wenn es bei uns heißt: „Entspricht der ÖNORM ...“, dann hat eigentlich immer alles seine beste Ordnung.

Das dies nicht immer so ist, sei an drei Beispielen aufgezeigt:

Beispiel Maßtoleranzen:

ÖNORM DIN 18202 – Toleranzen im Hochbau – Bauwerke.

Es ist üblich, dass in Vorbemerkungen der Satz aufscheint: „Alle derzeit gültigen ÖNORMEN sind Vertragsbestandteil.“ Damit wird auch die zitierte Norm zum Vertrag. Wenn dann ein Auftraggeber schiefe Ecken und Kanten, sowie wellige Oberflächen reklamiert und nach dem Sachverständigen ruft, wird der gut informierte Gutachter nur die Schulter zucken können, denn diese Norm lässt raumhohe Abweichungen aus dem Lot von bis zu 8 mm zu, was noch am ehesten hinnehmbar ist, aber Abweichungen aus der Ebenföchigkeit, bei einem Messpunktabstand von 10 cm von sage und schreibe 3 mm, ist doch eine nicht hinnehmbare Zumutung. Niemand würde so etwas bewusst bestellen, doch wenn die ÖNORM Grundlage ist, dann ist eine derartige Leistung zu akzeptieren.

In diesem Referat geht es aber mehr um den Themenbereich „Material“, daher ein

Beispiel Stoffnormen:

ÖNORM B 6050 – Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Expandierte Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS. Also die „Styropor-Norm“.

Im Abschnitt 4.2.2 Lagerungszeit der Produktart EPS-F heißt es:

Die Produktart EPS-F muss beim Hersteller mindestens 3 Monate nach der Erzeugung lagern. Diese Lagerungszeit kann aufgrund besonderer technischer Maßnahmen reduziert werden, wenn die Eignung derart hergestellter Platten hinsichtlich des Schwindverhaltens von ... Prüfanstalt ... nachgewiesen wird.

Gegebenheit ist, dass die intensive Zunahme der Bauleistung „Wärmedämmverbundsystem“ zu größerem Bedarf an Dämmplatten geführt hat und der Anstieg der Dämmstoffdicken ein schlechteres Verhältnis Lagerfläche zu gelagerter Fassaden-Dämmfläche bewirkt hat. Die Folge ist eine raschere Auslieferung.

Eine diesbezügliche Kontrollmöglichkeit für den Verarbeiter vor Ort gibt es nicht. Im guten Glauben an seinen System-Lieferanten verarbeitet er die Platten. Nicht einmal ein Kunststofflabor könnte an einer allenfalls aus einer Lieferung gezogenen Probe deren Alter bestimmen.

Treten später Schäden auf, zeichnen Risse oder Quetschfalten die Lager- und Stoßfugen nach, so kann man in den meisten Gutachten zu solchen Schäden es fast als Regel erkennen, dass aufgrund klaffender Fugen und dort drinnen befindlicher Spachtelmasse, ein Verarbeitungsfehler, nämlich nicht pressgestoßenes Verlegen der Dämmplatten, diagnostiziert wird. In Bilddokumentationen zu solchen Gutachten kann man dann erkennen, dass anhand eines nur wenige Quadrat-Zentimeter kleinen Guckloches, die Dicke der Deckschicht, die Lage des Gewebes und die Fugenausbildung befundet wurde. Nachträgliche, jedenfalls langfristig schadenskausale Schwindverformungen der Dämmplatten kann man aber nur feststellen, wenn man die Deckschicht großzügig entfernt und Ganze Platten frei zu liegen kommen und nicht durch die anhaftende Deckschicht in ihrem Bestreben, sich rückzustellen, behindert werden.

Beispiel Putzarmierung:

ÖNORM B 3346 – Putzmörtel, Regeln für die Verwendung und Verarbeitung.

Im Innenbereich wird i.d.R. Kalk-Gips-Putz eingesetzt, auch „Maschinenputz“ oder „Einlagenputz“ genannt. Weil homogenes Mauerwerk in Bauwerken der Gegenwart zur Ausnahme wurde, benötigen Innenputze, die über statische Glieder oder Bauteile (Pfeiler, Unterzüge, Überzüge, Jalousiekästen, etc.) verlaufen, oder die zunehmend beliebteren Wandheizungen zu überdecken haben, eine Maßnahme zur Rissminderung.

Bei Kalk-Gips-Putzen ist ein Textilglasgewebe einzulegen. Gemäß Abschnitt 6.3.6.1 der zitierten Norm ist dieses im vorderen Drittel der Putzlage zu positionieren. Dass dies schon aus arbeitstechnischen Gründen schwer, eigentlich kaum gelingt, wissen nur mit dieser Technologie bestens Vertraute. Alle anderen sehen die Ursache von Rissen trotz eingelegtem Gewebe in der falschen Lage desselben. Liegt das Gewebe im hinteren Drittel, so haben schon viele Verarbeiter die entstandenen Risse zu verantworten gehabt. Dass eine Gewebeamierung in einem rein mineralischen Putz, ohne jeglichen organischen Bindemittelanteil – wie es beim Kalk-Gips-Innenputz der Fall ist – überhaupt keine Armierungsfunktion aufbauen kann, und zwar im Sinne kraftschlüssiger Ableitung auftretender Spannungen, steht nicht in der Norm. Eine Textilglasgittereinlage in Kalk-Gips-Putz kann man maximal als „Risse-Irritation“ bezeichnen, die aus einem möglicherweise größeren Riss, viele kleine unsichtbare, unauffällige macht.

Diese Beispiele zeigen, dass Normen immer mit gebotener sachlicher Distanz und vor allem mit einem möglichst umfassenden Fachwissen als Hintergrund zu lesen sind und im Übrigen Interpretationsspielräume enthalten, die zu beachten es gilt.

Es gäbe noch eine Reihe ähnlicher Beispiele im österreichischen Normenwerk, sie enthalten Stoff für einen Vortrag mit dem Titel „Der genormte Bauschaden“.

Bei Normen zu beachten ist, dass immer wieder Neuauflagen in rascher und auch in verzögerter Folge erscheinen. So ist z.B. Die Werkvertragsnorm für die Herstellung von Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen, nach der Ausgabe 11/1993, in 01/1999, 03/1999 und 05/1999 kurz hintereinander gleich dreimal neu erschienen. Die besondere Situation, die durch die erst drei später erschienene Verarbeitungsnorm B 6410 eingetreten ist, wird im Vortrag erörtert.

Regulative von Interessensgemeinschaften und Herstellern

Für den Fachbereich Ausba & Fassade gibt es in Österreich drei wesentliche Interessengruppierungen.

Für den Bereich Innenputz, Außenputz (Fassadenputz) und Beschichtungen bietet die **Österreichische Arbeitsgemeinschaft Putz (ÖAP)** eine Reihe von Richtlinien und Merkblättern an.

Etwa 60 Mitgliedsfirmen aus den Herstellerbereichen Baustoffindustrie, Putzindustrie und Zulieferindustrie, sowie aus den Handwerksbereichen Stuckateure, Putzfachbetriebe, Beschichter und Maler, erarbeiten seit nunmehr 16 Jahren Merkblätter und Richtlinien zum gesamten Spektrum „Putz“. Siehe auch Internet: www.oep.at.

Selbst diese Regulative sind im Sinne des „Meersburg-Urteils“ nicht als „geronnener Sachverstand“ zu sehen, nicht als unfehlbar zu bewerten. Ein Beispiel wird in diesem Beitrag noch später aufgezeigt.

Im Fassadenbau dominiert das WDVS, das Außenwand-Wärmedämmverbundsystem. Dafür hat die **Qualitätsgruppe Vollwärmeschutz**, eine reine Industrie-Interessensgruppierung, eine Verarbeitungs-Richtlinie herausgegeben. Siehe Internet: www.waermeschutz.at

Eine zweite Interessengruppierung, eine Mischung aus Industrie, Gewerbe und Handwerk hat sich im Raum Wien etabliert. Die **Gütegemeinschaft Wärmedämmverbundsystem-Fachbetrieb**, im Internet unter www.wdvsfachbetrieb.at erreichbar, hat ebenfalls eine eigene Richtlinie veröffentlicht.

Die Erwähnung dieser Gruppierungen und deren Ausarbeitung-

gen ist kein thematischer Abstecher in den Verarbeitungsbe- reich, sondern im Zusammenhang mit den Materialien erwäh- nenswert, weil die genannten Regulative zugleich auch Herstel- lervorschriften sind und weil sie Angaben machen, wie Produkte und Systeme zu be- und verarbeiten sind.

Anpassung von Herstellerrichtlinien

Erfahrungen von den Baustellen haben in der Regel auch Anpassungen, also Textänderungen in Technischen Unterlagen zur Folge.

Beispiel Technisches Merkblatt Edelputz ohne/mit Deckanstrich (Egalisationsanstrich)

In einem Schadensfall spielte die Tatsache, dass kein Egalisations- anstrich aufgebracht wurde, eine wesentliche Rolle. Bei den Recher- chen stellte sich eine interessante Textveränderung in den verschie- denen Ausgaben des Technischen Merkblattes (TM) zu ein und demselben Produkt heraus:

- TM, Ausg. 1996: ... für WDVS geeignet. Nachbehandlung: keine
- TM, Ausgabe 1997.1: ... für WDVS geeignet. Nachbehandlung: keine
- TM, Ausg. 1997.2: ... für WDVS innen und außen geeignet und als Deckputz auf WPS-Platten, die mit mineralischen Spachtelmassen gespachtelt wurden. Nachbehandlung: keine
- TM, Ausg. 1998: Ausgabe war nicht mehr auffindbar
- TM, Ausg. 1999: ... mit verbesserter Haftung für WDVS. Die farbi- gen Edelputze müssen mit ... Egalisationsfarbe gestrichen werden.
- TM, Ausg. 2000: ... für WDVS und für höher beanspruchte Fassaden und Innenwandbereiche. Nachbehandlung: keine
- TM, Ausgabe 2001: ...für WDVS, ist mit einem diffusionsoffenen, wasserabweisenden Anstrich zu versehen
- TM, Ausgabe 2002/2003: ... für WDVS, Fassaden, Innenwände und Decken. Auf WDVS, stark feuchtigkeitsbelasteten Fassaden und ein- gefärbtem ... ist ein diffusionsoffener, wasserabweisender Nachan- strich vorzusehen.
- TM, Ausgabe 2003: ... als spezieller Struktur-Deckputz, sowie als ästhetischer Feinputz für ... WDVS. In Verbindung mit WDVS, sowie an stark feuchtigkeitsbelasteten Fassaden (kein Vordach, etc.) ist ein Nachanstrich mit ... Egalisationsfarben (... Silikat- oder Silikonharz- Außenfarbe) als zusätzlicher Witterungsschutz vorzusehen.

Die Ausführung des Schadensobjektes erfolgte übrigens in der Zeit 2000 bis 2001!

Bereits einige Produkthersteller publizieren ihre Technischen Merkblätter nur mehr über das Internet. Auf ganz besonderen Wunsch erhält man eine CD-ROM. Änderungen in Texten sind daher nur dann nachvollziehbar, wenn man sich die entspre- chenden Merkblätter aus dem Internet ausdrückt und auf der Festplatte archiviert.

CE- und Ü-Zeichen

Der materialtechnische Aspekt bleibt bei der Schadensanalyse zu oft, zu wenig berücksichtigt oder steht überhaupt völlig außer Frage, nicht nur weil Normen, Merkblättern und Herstellervor- schriften zugebilligt wird, die allumfassende technische Grund- lage zu sein. Trägt nämlich eine Sache oder ein System das CE- und das Ü-Zeichen und präsentiert der Händler oder Hersteller auch noch ein Zertifizierungs-, Zulassungs- oder Normprüfungs- dokument, egal wie alt dieses auch sein mag, ist die Frage nach der Kausalität der eingesetzten Stoffe und Systeme in vielen Fäl- len tatsächlich tabu.

Besondere Baustoffkenntnisse sind gefordert

Die Produktvielfalt macht es dem Sachverständigen eigentlich unmöglich, über alle materialrelevanten Aspekte ausreichend Bescheid zu wissen. Er sollte dennoch bemüht sein, ein vertief-

tes Wissen um Materialien, deren Inhaltsstoffe und vor allem um deren Eigenschaften zu erwerben.

Beispiele von Schäden, die nur mit überdurchschnittlicher Kenntnis der Materialbesonderheiten und der Baustellengege- benheiten gutachtlich zu klären sind:

Beispiel Innenputz Deckenputzabstürze

Gipshaltige Einlagenputze dürfen gemäß Regulative auf Betonde- ckenuntersichten nur unter Verwendung von Haftbrücken aufge- bracht werden. Diese Dispersionsanstriche werden seit Jahrzehnten von den Herstellern der Werk trockenmörtel vorgeschrieben. Es gibt unzählige Produkte am Markt. Leider auch eine Vielzahl von Scha- densfällen. Deckenputzflächen stürzen ab, der Haftverbund Putz- Beton versagt trotz aufgebrachter Haftbrücke. Hat die Haftbrücke versagt? Oder der Putz? Oder gab es andere kausale Einflüsse? Die eigentlich nur auf Mutmaßungen gestützten gutachtlichen Aussagen dazu lassen gelegentlich sogar Szenarien entstehen, die einer ge- wissen Humoreske nicht entbehren. Hat da doch ein Gutachter unter Verwendung eines Blattes Blaupapier, eines Blattes weißen Papiers und einer kleinen Gummiwalze, den an der Betondecke verbliebe- nen Haftanstrich bzw die dort anhaftenden Strukturkörner der Haft- brücke als Abdruck abgenommen, dem Gutachten beigefügt und an Hand der dokumentierten, nicht gleichmäßig verteilten Strukturkör- ner den Schluss gezogen: Die Haftbrücke wurde vom Verarbeiter nicht ordentlich aufgerührt, der Deckenabsturz ist von ihm zu ver- antworten.

Weniger unterhaltsam ist jedoch die Tatsache, dass diese Haftbrü- cken zwar seit drei Jahrzehnten verbindlich anzuwenden sind, es aber dennoch bis dato keine allgemein gültigen Prüfkriterien dafür gibt.

Erkenntnisse aus verschiedenen Schadensfällen haben dazu geführt, dass sowohl die Verarbeitungsrichtlinien der ÖAP wie auch die Ö-NORM B 3346 in diesem Punkt einfach neu, vor allem aber grundsätzlich anders formuliert wurden.

ÖAP VAR II, 06/1995	ÖAP VAR III, 05/2001
<p>3.2.2 Haftbrücken für gipshaltige Putze auf Betonputzgründen sind mit feinteilar- men Banden gefüllte Kunstharzdispersionen und müssen nach dem Abtrocknen folgende wesentliche Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alkalibeständigkeit 2. dauerhafte Verbindung zwischen Betonoberfläche und Putz 3. Hemmung des Durchgangs von Wasser und wässrigen Lösungen 4. geringe Wasserdampfdiffusions- Widerstandszahl 5. verbesserte mechanische Putzhaftung durch Vergrößerung der spezifischen Haftfläche <p>Die für den jeweiligen gipshaltigen Putz zu verwendende Haftbrücke wird vom Hersteller des Werkputzmörtels vorge- schrieben und unterliegt somit auch seiner Gewährleistung.</p> <p>Haftbrücken sind mit der Rolle aufzutragen. Um das Absinken der Feststoffe zu vermeiden, muss vor und während des Aufbringens die Haftbrücke im Gebinde kräftig durchgerührt werden. Vor Beginn der Putzarbeiten muss die Haftbrücke abgetrocknet sein.</p>	<p>3.2 ... Für gipshaltige Putze auf Beton- Putzgründen sind ausschließlich dafür geeignete und vom Putzhersteller emp- fohlene Haftbrücken zu verwenden.</p> <p style="text-align: right;">... mehr nicht!</p>

Materialversagen? – Beweisfragen!

Die diesbezügliche Textänderung in der ÖNORM B 3346 stellt sich folgend dar:

ÖNORM B 3346, 11/1993	ÖNORM B 3346, 07/2001
2 ... Haftvermittler: Stoffe, die den erforderlichen Verbund zwischen Putzgrund und der Putzlage erleichtern bzw. ermöglichen. Als Haftvermittler finden Vorspritzer, Haftmörtel, Haftschlämme und Haftbrücken Verwendung.	4.2.2 Haftbrücken werden für gipshaltige Putze auf Betonuntergründen verwendet und müssen nach Art des Putzgrundes und des Putzmörtels ausgewählt werden.
5.4.2 (2) Haftbrücken für gipshaltige Putze sind in der Regel Voranstriche, müssen während der Verarbeitung aufgerührt werden und sind vollflächig aufzutragen. Haftbrücken müssen auf den Putzgrund und den Putzmörtel abgestimmt sein, die Herstellerangaben sind zu beachten.	6.4.4.2 (2) Haftbrücken für gipshaltige Putze sind vollflächig aufzubringen. Vor Aufbringen der Haftbrücke auf Betonflächen ist der Feuchtigkeitsgehalt des Untergrundes festzustellen.

Wie wesentlich die Beachtung von Textveränderungen in Regulatorien ist, wird im nächsten Teil dieses Beitrags behandelt.

Wir bleiben noch bei den Deckenputzabstürzen: Derzeit wird deren Ursache meist auf zu junges Betonalter und damit verbundener zu hoher Feuchtigkeit des Putzgrundes zurückgeführt. In der Annahme, dass die Feuchtigkeit eines Betonbauteils einfach zu prüfen ist, wird dann ein Ausführungsmangel behauptet, mit mangelnder Untergrundprüfung begründet und dem Ausführenden zugeordnet. Dass hier eine ganz besondere Problematik vorliegt, nämlich eine über Jahre anhaltende Betonkernfeuchte, mit nachschiebender Wirkung zur Betonoberfläche (bzw. Beton-Deckenuntersicht) hin, wissen alle Teilnehmer dieser Tagung, wenn Sie sich des Vertrages von Senatsrat Dr. Miedler im Januar 2002 erinnern. Dass damit auch die geforderte Feuchtigkeitsmessung bzw. deren Richtigkeit in Frage zu stellen ist, liegt auf der Hand.

Dass es Haftbrücken gibt, die im ausgetrockneten, erhärteten Zustand bereits nach wenigen Minuten Benetzung zu erweichen beginnen, wird in diesem Zusammenhang für viele überraschend sein.

Dass auch behinderter oder fehlender Luftaustausch nach dem Putzauftrag, zB durch eine dicht verschlossene Baustelle (Blindstöcke mit Folienverschluss) oder durch Kondensat in der Kontaktzone Putz ↔ Betondecke, hervorgerufen durch zusätzliche Feuchtigkeitzufuhr zB durch unmittelbar nach dem Putz folgenden Fließestrich-Einbau, schadenskausal sein kann, sind Erkenntnisse aus langjähriger intensiver Schadensbearbeitung.

Weil es für dieses Thema keine Staatsgrenzen gibt, beschäftigen sich viele Labors, Institute und natürlich auch die Putzhersteller mit diesem Problem.

Die soeben aufgezeigte Problematik erfuhr eine fast unglaubliche Bestätigung: Eine der bisher angebotenen Lösungen für das „Gipsdeckenputz-Feuchtigkeits-Absturz-Problem nennt sich „PutzPin“ und ist nichts anderes als der „angenagelte Deckenputz“.

Beispiel Außenputz

Gerichtete, strukturfolgende Risse im Fassadenputz

Wärmedämmendes Ziegelmauerwerk benötigt wärmedämmenden Mauerputz (MM), sog. Leichtmauerputz (LMM). Die hohe Saugfähigkeit der Ziegel entzieht dem MM sehr rasch das Mörtelanmachwasser. Davon kann man sich im Zuge der Rohbauerrichtung am Tag nach dem Aufmauern überzeugen. – Die dunklen Wasserränder an den Ziegelsteinen sind nicht zu übersehen. Das den LMM zuge-

gebene Wasserretentionsmittel (meist Methylcellulose) ist kein Zaubermittel, das genau jene Menge Wasser im Bindemittel-Zuschlag-Gemisch zurückhält um dieses korrekt abbinden zu lassen. Auch das Wasserrückhaltemittel hat Wirkungsgrenzen. Überwiegt die Saugfähigkeit der Ziegel, kann dem LMM zuviel Anmachwasser entzogen werden, er bindet nicht vollständig ab. Wird ihm später wieder Feuchtigkeit zugeführt, zB durch den frisch aufgetragenen Fassadenputz, aktiviert sich der Abbindeprozess im MM wieder – zumindest geringfügig – was jedenfalls mit Volumenvergrößerungen verbunden ist. Die Folgen dieses Vorgangs können bereits am Tag nach dem Putzauftrag nur mittels Lupe festgestellt werden: allerfeinste Haarrisse im Putz, den Ziegellagerfugen folgend.

Hygrisch-thermische Einwirkungen auf die Fassadenflächen tun dann im Laufe der Bestandszeit ihr übriges. Besitzen die betroffenen Fassaden keinen ausreichenden Witterungsschutz, z.B. durch eine zeitgenössische „KKU-Architektur“¹² kann aktiv eindringender Niederschlag, Sekundärdiffusion und Frost den Schadensablauf schnell hochschaukeln. Der Sachverständige steht in diesen Fällen meist erst drei Jahre später vor dem Malheur. Gerissener Fassadenputz.

Diese Beispiele beweisen, dass die vertiefte Befassung mit den Produkten und den daraus hergestellten Systemen unabdingbar ist und es für die Beweisführung jedenfalls nicht (mehr) ausreicht, Produkt-Beschreibungen, Prospekte, Kataloge und Normen zu zitieren.

Es ist auch nicht zielführend beim Versagen neuzeitlicher Materialien auf die „gute alte Zeit“ zurückzugreifen. Wenn ein Spezial-Sachverständiger historische Mörtelrezepturen vergleichend heranzieht und die Gebrauchstauglichkeit von Werk trockenmörtel zumindest teilweise in Frage stellt, so ist das an sich zulässig, nicht aber, wenn Selbiger lange Zeit selbst im Auftrag der herstellenden Industrie Rezeptierungen der neuzeitlichen Putze vornahm.

Kleine Dosis, große Wirkung – die Zusatzmittel

Verflüssiger, Verdickungs- und Wasserretentionsmittel, Verzögerer, Luftporenbildner, Stabilisierer, Filmbildner und Hydrophobierungsmittel sind aus dem heutigen Baubetrieb nicht mehr wegzudenken. Sie sind allesamt bauchemische Produkte.

Das Fach „Bauchemie“ definiert die Website der TU München so:

Bauchemie umfasst das Gebiet der Betonzusatzmittel, Beton instandsetzungs- und Oberflächenschutzsysteme, Bodenbeschichtungen sowie der modifizierten mineralischen Mörtelsysteme für Boden, Wand und Decke.

Die Bauchemie ist eine Querschnittswissenschaft, die Disziplinen wie die anorganische, organische, makromolekulare und physikalische Chemie, die Biochemie, Mineralogie, Kristallographie, Physik und die Toxikologie vereinigt.

Bauchemische Aufgabenstellungen sind vor allem durch interdisziplinäre Denkweise zu lösen. ...

aus: http://aci.anorg.chemie.tu-muenchen.de/infotag/anorganische_ch.html

Diese Erklärung zeigt ebenfalls auf, wie komplex die Putz- und Mörteltechnologie heute zu sehen ist. „Interdisziplinär“ ist auch die Wirkung von Zusatzmitteln. Sie nehmen Einfluss auf die Frischmörtel Eigenschaften und auf die Förderwilligkeit und Verarbeitbarkeit der Mörtel.

Bauchemische Produkte beeinflussen die Festmörtel Eigenschaften in dem sie Druck- und Biegezugfestigkeiten regulieren, sie steuern die Porosität, vermindern die Wasseraufnahme, bremsen die kapillare Saugfähigkeit, regulieren die Wasserdampfdiffusion, beeinflussen die Haftzugfestigkeit und verbessern die Wärmedämmeigenschaften, etc.

Die Wirkung dieser Ingredienzien ist nicht einseitig nur von diesen ausgehend, vielmehr gibt es eine Wechselwirkung der Zusatzmittel mit den Komponenten des Zuschlag-Bindemittelgemisches, aber auch mit dem Putzgrund und mit den unmittelbaren Umgebungsbedingungen zum Zeitpunkt der Applikation.

Als Beispiel sei hier die Saugfähigkeit des Untergrundes genannt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Eigenschaften des erhärteten Putzes hat. Mehr dazu im Abschnitt „Materialprüfung, Analysen“.

Hydratation, Kristallisation, Rekristallisation, Filmbildung, Karbonatisierung, und andere physikalisch-chemische Prozesse lassen durch Wasserzugabe und Luftzufuhr, aus zuerst trockenen, pulverförmigen Gemischen, je nach Produktart, feste Mörtel-lagen, funktionelle Putzschichten oder auch relativ elastische Systeme entstehen. Die Endprodukte müssen aber den speziellen und vielfältigen Erfordernissen der Baustelle angepasst sein. Kürzeste Bauzeiten, widrige Witterungsbedingungen, maschinelle Verarbeitung, u.a.m. lassen sich bis zu einem bestimmten Grad durch Modifikationen austricksen bzw. einstellen. Die Angebotspalette der Bauchemie dazu ist grenzenlos.

Im Normalfall verlaufen die o.a. Erhärtungsprozesse, einfachen und logischen Naturgesetzen gehorchend. Erst der Einsatz von Additiven hat viele, heute üblichen oder auch speziellen Beschichtungen möglich gemacht, ja sie lassen sogar die Verarbeitung wässriger Mischungen selbst noch bis -10°C zu.

Bereits geringste Mengen eines Zusatzmittels verhindern oder verändern die natürlichen Reaktionen der Komponenten, ebenso geringe Unter- oder Überdosierungen können die eigene Wirksamkeit von Zusatzmitteln merklich verändern und in manchen Fällen sogar das Beabsichtigte ins Gegenteil verkehren. Die erwähnten Zusatzmittel, die schadfreies Arbeiten bis -10°C zulassen, werden zum Problem für den Verarbeiter, wenn die Tagestemperatur zB kurze Zeit auf $+15^{\circ}\text{C}$ steigt.

Selbst hochtechnisierte, computergesteuerte Mischwerke sind nur Maschinen, die Funktions-Toleranzen haben – und außerdem von Menschen bedient werden.

Die Bauchemie hat die gleiche Marktsituation, wie alle anderen auch: Drängen und Verdrängen! – Angebot und Nachfrage regeln den Preis! – Der Preis regelt die Nachfrage! – ... Deshalb ist ein Lieferantenwechsel bei den chemischen Zusätzen ebenso natürlich, wie bei allen anderen Warenlieferungen in anderen Bereichen des Bauwesens. Offiziell zu erfahren ist so etwas nie, es wird aber von Insidern uneingeschränkt bestätigt.

Wir befinden uns nun im Bereich der Rezeptierung und Herstellung der Putze und Beschichtungsmaterialien, in einer Sphäre, die allen anderen Beteiligten eines Bauwerkes, den Planern ebenso wie den Ausführenden, völlig unbekannt bleibt. Auch wenn auf manchen Bauchemie-Internet-Seiten sogar Musterrezepturen veröffentlicht werden, so wird es kaum jemandem gelingen, die tatsächlichen Rezepturen von Mörtelmischungen zu erfahren.

Der deutsche Bauchemiker *Dipl.-Ing. Dr. Horst Reul* hat in seinem Vortrag anlässlich der ISK 2002, Internationalen Sachverständigentagung für Ausbau & Fassade, sein, den Zusatzmitteln gewidmetes Referat mit diesem Appell geschlossen:

„... Die Hersteller sind aufgerufen, ihr Produkt nicht als ‚black box‘ dem Verarbeiter gegenüber feilzubieten, sondern ihn mit den Eigenheiten seines Produktes vertraut zu machen, ihn produktspezifisch zu schulen.

Die Verarbeiter sind aufgerufen, nicht blindlings unterschiedliche Produkte, ohne mit deren Eigenschaften vertraut zu sein, an der Baustelle anzuwenden.

Die Sachverständigen sind aufgerufen, sich mit den jeweils neuen Produkten der einzelnen Hersteller intensiver auseinanderzusetzen und im Schadensfall, wenn seine Sachkunde aufgrund seiner Bauingenieur- oder handwerklich orientierten Ausbildung an Grenzen stößt, externes Expertenwissen anzuzapfen...“

Vertragliche Einschränkungen der Hersteller

Der vielen Einflüsse auf die Gebrauchstauglichkeit sind sich die Hersteller selbstverständlich bewusst und wohl auch deswegen, weil sie nicht für jeden Einsatzzweck und für jedes, mit ihrem Erzeugnis in Kontakt kommende andere Material – egal ob es sich darunter oder darüber befindet – eine Dauerfunktionsprüfung machen können, gehen sie derzeit den von ihren Haftpflichtversicherern und hauseigenen Juristen empfohlenen Weg, nämlich jenen der massiven Einschränkung der Produkthaftung in den AGB's.

Beispiele:

AGB's (Auszüge) von Herstellern von Werk trocken-Mauer- und Putzmörtel:

Beispiel A

Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen, wie zB Prospekten, technischen Merkblättern, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die die ... in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters gibt, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich, sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise und Empfehlungen **entbinden den Kunden und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu überzeugen.**

Beispiel B

Technische Informationen und anwendungstechnische Aussagen/Hinweise zu unseren Produkten erfolgen nach dem neuesten Stand der Technik, auf Grundlage der Technischen Merkblätter unserer Produkte. **Dem Kunden obliegt die Überprüfung der Eignung unserer Produkte und der Silo-/Maschinentechnik für den jeweiligen Verwendungszweck anhand der individuellen Objekt-/Baustellenbedingungen.**

Beispiel C

Im Hinblick auf die Vielfalt der Untergründe und Objektbedingungen **wird jedoch der Käufer/Anwender nicht von seiner Verpflichtung entbunden, unsere Werkstoffe in eigener Verantwortung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck unter den jeweiligen Objektbedingungen fach- und handwerksgerecht zu prüfen.** Bei Erscheinen einer Neuauflage verliert diese Druckschrift ihre Gültigkeit.

Beispiel D

Dieses Praxismerkblatt basiert auf intensiver Entwicklungsarbeit und jahrelanger praktischer Erfahrung. Der Inhalt bekundet kein vertragliches Rechtsverhältnis. **Der Verarbeiter/Käufer wird nicht davon entbunden, unsere Produkte auf deren Eignung für die vorgesehene Anwendung in eigener Verantwortung zu prüfen.** Darüber hinaus gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Beispiel E

(1) Technische Informationen und anwendungstechnische Aussagen/Hinweise zu unseren Produkten erfolgen nach dem neuesten Stand der Technik, auf Grundlage der Technischen Merkblätter unserer Produkte. **Dem Kunden obliegt die Überprüfung der Eignung unserer Produkte und der Silo-/Maschinentechnik für den jeweiligen Verwendungszweck anhand der individuellen Objekt-/Baustellenbedingungen.**

(2) Eine konkrete Objektberatung erfolgt durch uns nur bei ausdrücklicher separater Vereinbarung.

Beispiel F

Vorstehende Angaben wurden aus unserem Herstellerbereich nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik zusammen gestellt. **Da Anwendung und Verarbeitung außerhalb unseres Einflusses liegen, kann aus dem Inhalt des Merkblattes keine Haftung des Herstellers abgeleitet werden.** Über den Inhalt des Merkblattes hinausgehende oder abweichende Angaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Stammwerk. Es gelten in jedem Fall unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Materialprüfung, Analysen

Der die Gebrauchstauglichkeit der gegebenen Baustoffe und Systeme beurteilende Sachverständige steht nun vor einem Dilemma: Die Rezepturen werksfrischer Fertigprodukte sind Betriebsgeheimnisse. Wie aber kann man unbekannte Rezepturen beurteilen? An dieser Stelle setzt die Frage an, welchen Wert denn ein Analyseergebnis hat, dem keine vergleichbaren Ergebnisse aus echten Vergleichsproben gegenüber gestellt werden können? Was nützt ein Analyseergebnis eines schadhaf gewordenen Endproduktes, wenn die Zusammensetzung des Ausgangsproduktes nicht bekannt ist?

Beispiel

Prüfung entnommener Proben auf Druck- und Biegezugfestigkeit

Das Rohgewicht ist ein entscheidender Faktor für die Druckfestigkeit, es wird von der Saugfähigkeit eines Putzgrundes sehr wesentlich beeinflusst. Die im Bindemittel-Zuschlag-Zusatzmittel-Gemisch enthaltene Wassermenge ist nicht nur von grundlegender Bedeutung für den Wasser-Bindemittel-Faktor (den w/z-Faktor bei zementären Mischungen, den W/G-Faktor bei gipshaltigen Produkten, ...), sondern auch das Porenvolumen. Wird viel Mörtelanmachwasser vom Untergrund abgesaugt, so verringert sich das Porenvolumen im Festmörtel, zugleich steigt aber auch die Rohdichte und damit die Druckfestigkeit.

Die in Normen, Technischen Merkblättern und sonst wo festgeschriebenen technologischen Werte, zB die Festigkeitswerte wurden aber an Prüfkörpern gemacht, die in Stahlschalungen geformt wurden. Der nun schon im Ruhestand befindliche langjährige Leiter der Freilandversuchsstelle Holzkirchen des Fraunhofer-Instituts, *Dr.-Ing. Helmut Künzel*, berichtet aus seiner Erfahrung, dass sich die Festmörteleigenschaften unter derartigen unterschiedlichen Herstellungsbedingungen oft nicht einmal annähern.

In Anbetracht der bisherigen Ausführungen, erweckt es dann schon recht eigene Gedanken, wenn wahre Wundermänner vortragend durch die Lande ziehen und vermitteln wollen, dass man ihnen nur einen Fingerhut voll des schadhaf gewordenen Materials zusenden brauchte, anschließend in Geduld und freudiger Erwartung verharren möge, weil man dann nur mehr seine Honorarnote zum Laborbericht dazuheften müsste. So fix würden die Schadensursachen bewiesen werden.

Auch im Bereich der Labor-, Versuchs- und Prüf-Wirtschaft gibt es eine Marktübersättigung. Diese Institute können nicht von Prüfaufträgen nach Schadensfällen alleine leben, sie sind auf laufende Produktions- bzw Normüberwachungen und auf andere, ausnahmslos den wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers dienende Tätigkeiten angewiesen. An den universitären Instituten nennen sich die derart erzielten Mittel, Drittmittel.

Auch dazu zwei Beispiele:

Beispiel Außenputz, untauglicher Baustoff

Prüfung eines Ziegelscherbens

Entstandene Fassadenputzrisse konnten nach eingehender und vor allem tiefgehender Befundung mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine sehr mübe Konsistenz des Ziegelscherbens bezogen werden. Die sehr behutsam entnommenen Ziegelkammerstege konnten ohne jeglichen Kraftaufwand zwischen den Fingern zerrieben werden. In der Folge war es nicht möglich, eine Expertise einer dafür geeigneten VFA zu erhalten, ohne dort den Namen des Herstellers genannt zu haben.

Ein ausländisches Prüflabor, spezialisiert auf keramische Produkte und Baustoffe, analysierte später zweifelsfrei „Schwachbrand“.

Es ist fast nicht zu glauben, dass dieser Fall noch steigerungsfähig wäre. Der durch das Gutachten als vorrangiger Verursacher bestimmte Baustoffhersteller legte eine Expertise des Leiters eines Universitätsinstituts vor, der das belastende Gutachten zerpfückte, die eindeutige Schadensursache negierte – ja nicht einmal selbst das Schadensobjekt besichtigte – und empfahl, die Sanierungskosten durch alle Beteiligten zu teilen.

Beispiel WDVS

Begutachtung einer Vollwärmeschutzfassade hinsichtlich Mängel, durch eine staatliche Versuchsanstalt

Eine augenscheinliche Mängel aufweisende WDVS-Fassade wurde in einem mit Bundesadler versehenen und mit rot-weiß-roter „Bundesschnur“ gebundenen Gutachten wörtlich u.a. so beurteilt:

... „**Es konnte ein – abgesehen von den Fensterbänken und deren Einbindung – augenscheinlich ein-wand-freies, risse- und blasenfreies Wärmedämm-Verbund-System festgestellt werden.**“ ...

Dass der Gutachter nicht persönlich am Objekt war, ist aufgrund der im Gutachten gemachten Angabe zum Ortstermin, nicht anzunehmen.

Sachverständige, die sich nun ob solcher Darlegungen entrüsten, sei an dieser Stelle entgegnet, dass die Tatsache, dass heute Privatgutachten bei Gericht so gut wie keine Anerkennung finden, auch nicht von ungefähr kommt. Bei Privatgutachten stand und steht der Begriff Auftraggeberloyalität und wohl auch das wirtschaftliche Interesse von Auftraggeber und Gutachter leider zu oft im Vordergrund. Der Fairness halber sei angemerkt, dass dies vor allem bei nicht allgemein beeideten und nicht gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zutrifft, auch wenn diese nicht zu 100% ausgenommen sind.

Bauforschung

Während in anderen Wirtschaftsbereichen verhältnismäßig hohe Summen in die allgemeine Forschung und Entwicklung gesteckt werden, führt die Bauforschung der Gegenwart ein eher bedauerndes Dasein.

Die merklich zunehmenden Baumängel und Bauschäden, und zwar bereits an sehr jungen Bauwerksbeständen, sind nicht nur Nachweis dafür, dass der (Wieder-)Belebung der Bauforschung Vorrang eingeräumt werden müsste.

Das Fraunhofer-Institut listet auf seiner Internetseite, thematisch bezogene Forschungsvorhaben in Deutschland und Österreich auf. 90 Forschungsvorhaben im Bereich „Putz“ beinhaltet die aktuelle Liste, allerdings reicht diese 35 Jahre bis 1968 zurück. Aktuell, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gibt es im Bereich „Putz“ gerade mal 4 Forschungsvorhaben, im Bereich „WDVS“ immerhin 6.

Keinesfalls darf den Herstellern vorgehalten werden, nicht eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu leisten, aber im Hinblick auf die vielen Einflüsse, die dieser Beitrag versucht hat aufzuzeigen, ist das Thema einer universellen Verträglichkeit mit anderen Baustoffen bzw mit anderen Materialien, offenbar nicht ausreichend abzudecken. Siehe Einschränkungen in den ABG!

Wenn bei einer Schadensbefundung ausführungsrelevante und nutzungsbedingte Ursachen weitgehendst ausgeklammert werden können, wie der Nachweis der Funktion und Gebrauchstauglichkeit der verwendeten Stoffe und Systeme erbracht werden kann. Weil es aus den dargelegten Gründen sehr schwer ist, durch externe Befundungen und Analysen die Gebrauchstauglichkeit festzustellen, bleibt die Frage nach einem anderen, zusätzlichen Weg offen.

Zusammenfassung

- Die äußeren und inneren Bauwerksoberflächen haben maßgeblichen Einfluss auf die Qualität und Dauerhaftigkeit des Bauwerks.
- Die monetäre Bewertung reicht von unbedeutend bis überzogen.
- Putze und Beschichtungsmaterialien sind sehr oft nur die Indikatoren für Schadensursachen aus anderen Bauleistungen.
- Wand- und Deckensysteme sind High-Tech-Systeme geworden, die ein entsprechendes Know-how erfordern.
- Dem Sachverständigen werden besondere, über die allgemeine Bau Erfahrung und Fachkenntnis hinausgehende Spezialkenntnisse abgefordert.
- Normen sind nur eine Erkenntnisquelle für bautechnisch richtiges Handeln und für die Beurteilung von Bauleistungen. Sie enthalten zudem Interpretationsspielräume unterschiedlicher Breite.
- Dass ein Baustoff oder ein System auch dauerhaft funktioniert, ist durch sein alleiniges Entsprechen einer bestimmten Norm nicht bzw nicht immer bzw nicht immer ausreichend gegeben.
- Regulative von Herstellern und Interessengruppierungen werden den jeweiligen Erfahrungen und Erkenntnissen angepasst.
- Alle Materialhersteller unterliegen den Vorgaben ihrer Produkthaftpflichtversicherung und schränken ihre Haftung mittels AGB erheblich ein bzw. überbinden die Frage der Gebrauchstauglichkeit ihrer Produkte auf die Anwender.
- Einer zweifelsfreien Materialanalyse von schadhaft gewordenen Putzen, Dämmsystemen und Beschichtungsmaterialien

stehen eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen und sie ist zudem beeinflusst von Stoffen, die in vielen Fällen nicht bekannt sind.

- Auch Prüflabors haben wirtschaftlich zu arbeiten und können in eine Art Gewissenkonflikt kommen, wenn sie Schadensproben eines Herstellers zu befunden haben, dessen Produktionskontrolle durch sie selbst erfolgt.

Lösungsansätze

- Ständige Fortbildung und Aktualisierung des Fachwissens durch neutrale und qualifizierte Vertrags- und Seminarveranstaltungen im In- und Ausland.
- Intensives Literaturstudium in Fachbüchern (Bibliotheken) und vor allem in Fachzeitschriften unterschiedlichster Bereiche.
- Sachlich-kritische Kenntnisnahme von Normen und Regulative.
- Proben grundsätzlich ohne Objekt-, Orts- und Produkthersteller-Hinweise an Prüflabors übermitteln.
- Gründung eines Arbeitskreises von Sachverständigen, die sich in regelmäßigen Abständen fachlich austauschen.
- Initiativen jeglicher Art in Richtung Bauforschung.

Aus den o.a. Betrachtungen abgeleitet, ist daher die Frage zulässig:

„Kann im Schadensfall, bei vermutetem Materialversagen die Beweislast dem Hersteller des Produktes bzw demjenigen, der es in Verkehr gebracht hat, überbunden werden?“

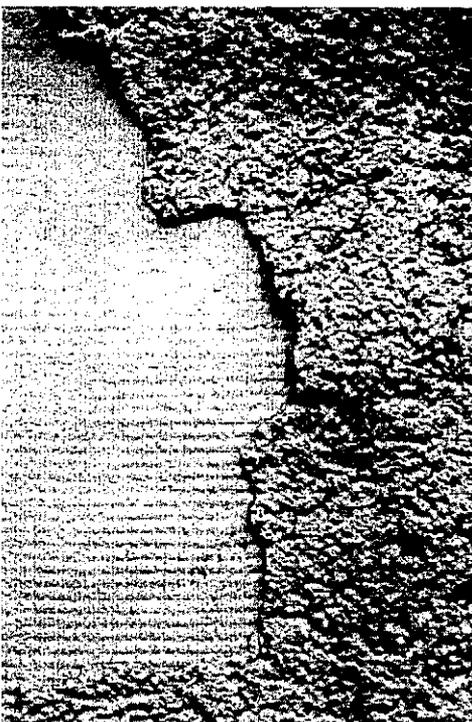
Im Kreise aller Beteiligten möge dazu eine intensive Diskussion in Gang gesetzt werden.

Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass Konfliktlösung nur möglich ist, wenn sich jeder Beteiligte seiner Verantwortung bewusst ist und wenn Sachkunde und Kompetenz sowie gegenseitige Wertschätzung im Vordergrund steht.

Anmerkungen:

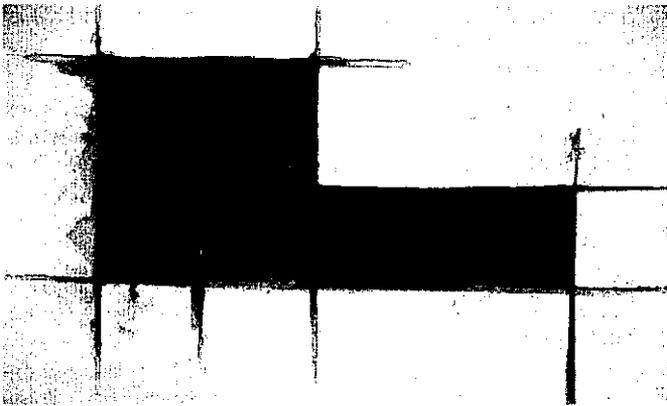
¹ Die ÖAP, ein weltweites Unikat, entstand aus einer 1986 von Michael Hladik gegründeten Gruppe Tiroler Putzfachbetriebe, sie stand 15 Jahre lang unter seiner Leitung. In dieser Zeit entstanden eine Vielzahl von Merkblättern und Richtlinien, die zu allgemein anerkannten Regeln der Putztechnik wurden und im In- und Ausland große Beachtung fanden, ebenso entstand die zwischenzeitlich unzähligen Bauschaffenden als Nachschlagwerk dienende Homepage der ÖAP: www.o3D.3t. Michael Hladik legte Anfangs 2002 seine Präsidentschaft zurück, um sich intensiver (s)einer unabhängigen und objektiven Gutachtertätigkeit widmen zu können.

² ... was die Abkürzung für Kantiq-Kubisch-Ungeschützte Architektur ist.



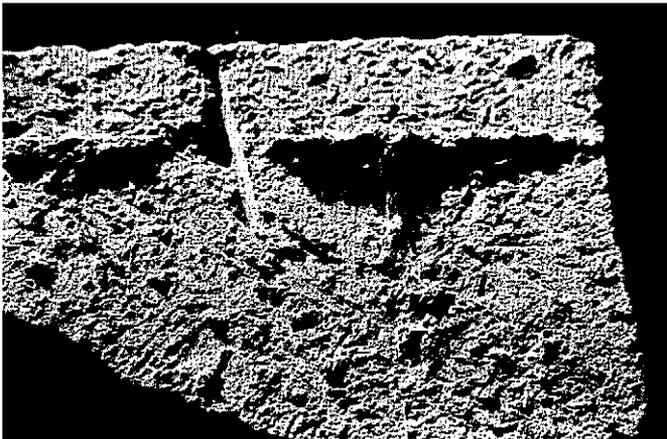
Ablösung des Deckputzes von der Armierungsschicht.

Nicht immer ist die offensichtlich zu dünn ausgeführte Armierungsschicht (Gewebestrukturen schlagen durch) auch die Ursache des Schadens. Materialverträglichkeiten, konstruktiver Witterungsschutz und Feuchteresistenz sind wesentliche Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit von Baustoffen und Systemen.



Innenputzrisse, den Lagerfugen des Mauerwerks folgend.

Für die Ergründung der Rissursache können sowohl Bauteilverformungen, aber auch die Qualität der Dünnbettmörtel-Fuge in Frage kommen. Ständig aktualisiertes, breites Fachwissen ist für den SV absolute Notwendigkeit, um letztlich beurteilen zu können: Verarbeitungsmangel oder Materialmangel?



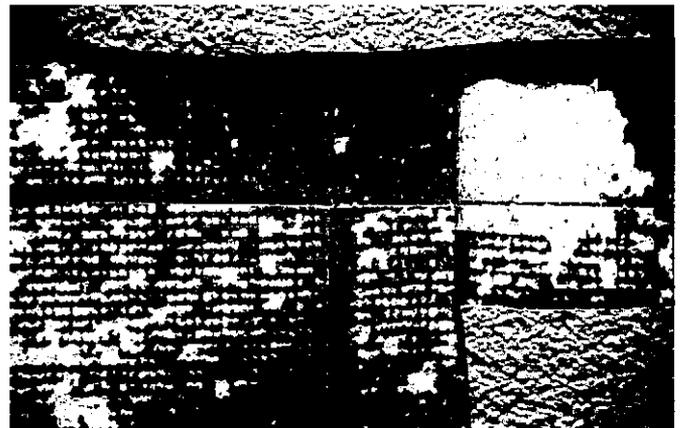
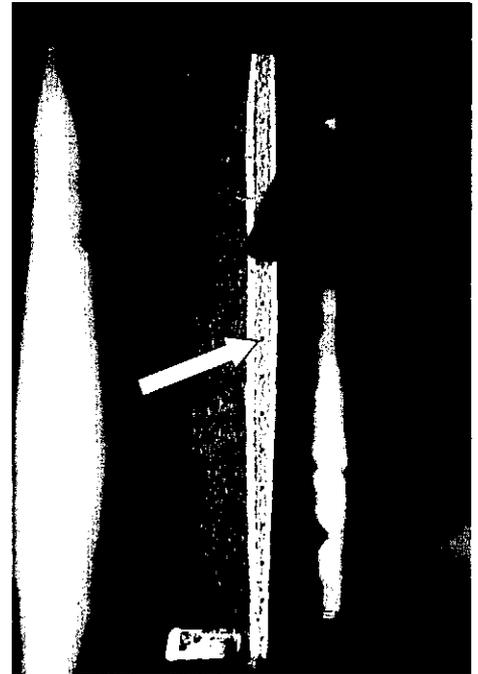
Großflächige Putzablösungen nach 10–15-jährigem Bestand.

Aufwändige Materialanalysen helfen nicht immer. Erst eingehende Fachgespräche mit Kollegen anderer Fachrichtungen führten zur Beantwortung der Frage nach der Schadensursache. Die Analyse des Betonkerns ergab Rezepturfehler (W/Z-Faktor) und lang anhaltenden Feuchttransport, die Konstruktion der Wände bewirkte, dass die Kernfeuchte nur nach innen entweichen konnte.



Prüfung des Verhaltens einer Armierungsschicht bei Zugbelastung.

Wenn Spachtelmasse und Textilglasgewebe keine kraftschlüssige Verbindung eingehen, wird das Armierungsgewebe zur Trennschicht. Folge: Armierungsschicht spaltet sich bei Zugbelastung auf. An der Fassade heißt das: Risse, Fuge, Quetschungen, Aufbrüche. Intensive Bewitterung der Fassade erhöht das Schadensausmaß ums Vielfache.



Klaffende Fugen zwischen Dämmplatten eines WDVS

Der Nachweis der Schwindung kann in erster Linie durch den SV erfolgen, aber nur wenn die Öffnung der Deckschicht großflächig erfolgt.



Problem der Nassmörtelanhaftung. Unmittelbar nach dem Putzauftrag lösten sich handtellergroße Teile aus der Frischmörtellage und fielen ab.

Die Gebrauchstauglichkeit von Mörtel und Putzen hängt von vielen Faktoren ab, auch von der in den Rezepturen eingesetzten Zusatzmitteln. Die Bauchemie spielte in diesem Schadensfall eine sehr wesentliche Rolle.

Korrespondenz:

Michael Hladik

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Sachverständigenbüro M. Hladik, Innenputze – Außenputze – WDVS

6161 Natters-Innsbruck, Osteräcker 38

Tel: +43(0)512-54 64 21, Fax: +43(0)512-54 63 69

www.hladik.at, www.bauinfoalpin.at, www.isk-d-a-ch.org

Ausgewählte Probleme des schiedsrichterlichen Verfahrens

Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren finden sich in den § 577 bis § 599 ZPO.

1. Abgrenzung Schiedsgericht-Schiedsgutachter

§ 577 Abs 2 ZPO

In einem Schiedsvertrag kann auch wirksam vereinbart werden, dass aus einem bestimmten Rechtsverhältnis künftig entstehende Streitigkeiten durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden sollen.

Schiedsrichter haben den strittigen Sachverhalt festzustellen, ihn unter die anzuwendenden Rechtsnormen zu subsumieren und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen verbindlich festzusetzen.

Ob die Parteien dabei in der Vereinbarung das Wort „Schiedsrichter“ oder „Schiedsmann“ gebraucht haben, ist unerheblich. Wesentlich ist, welche Aufgabe die Sachverständigen zu erfüllen haben (OGH 21. 9. 1976 SZ 49/112).

Unter dem einheitlichen Begriff des **Schiedsgutachtens** verbergen sich verschiedene Fallgestaltungen:

- Den Schiedsgutachtern kann die **Feststellung von Tatsachen** übertragen werden, zB die Feststellung eines entstandenen Schadens, des ursächlichen Zusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis und Schaden, des Vorliegens von Verschulden, Feststellung und Bewertung von Baumängeln. Schiedsgutachter entscheiden nicht, was zwischen den Parteien rechtens ist, sondern schaffen nur die Grundlage für eine solche Entscheidung oder eine Streitbereinigung durch die Parteien selbst (OGH 14. 12. 1994 SZ 67/228).
- Auch die **Bestimmung einer Leistung durch einen Dritten** wird als Schiedsgutachten bezeichnet.
- Der Schiedsgutachter kann auch ein bestehendes **Vertragsverhältnis** an veränderte Umstände **anpassen**, insbesondere im Bau- und Anlagenbereich (*Schab/Walter* Schiedsgerichtsbarkeit⁹, 9ff; *Niklisch* RIW/AWD 1978, 633).

2. Erfordernis der Schriftlichkeit

§ 577 Abs 3 ZPO

Der Schiedsvertrag muss schriftlich errichtet werden oder in Telegrammen, Fernschreiben oder elektronischen Erklärungen enthalten sein, die die Parteien gewechselt haben.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist nicht erfüllt, wenn in einem von beiden Teilen unterfertigten Kaufvertrag nur allgemein auf ein Vertragsformular verwiesen wird, das eine Schiedsgerichtsklausel enthält (OGH 18. 5. 1966, EvBl. 1966/407=HS 5523). Die Bezugnahme auf andere, in der Schiedsvereinbarung enthaltene Urkunden genügt nur dann, wenn diese Urkunden unmittelbar der von den Parteien unterfertigten Vertragsurkunde angeschlossen sind (OGH 2. 5. 1972 SZ 45/55; OLG Wien 15. 12. 1998, ecolex 1999/96).

Zu beachten, dass Schriftlichkeit auch bedeutet, dass die Vertragsurkunde eine **Unterschrift** tragen muss. Eine Stampiglienunterschrift genügt nicht, wenn die mechanische Nachbildung

der Unterschrift als nicht im einzelnen Fall verkehrsblich angesehen werden kann (OGH 15. 12. 1937 RZ 1938, 61).

Bei Abschluss durch **Bevollmächtigte** muss auch die Vollmacht schriftlich sein, wobei es sich um eine Spezialvollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung gemäß § 1008 ABGB handeln muss (OGH 26. 1. 2000, JBI 2000, 738-RdW 2000/321).

Schließt ein anderer als der gesetzliche Vertreter einen Schiedsvertrag ab, dann ist dessen schriftliche Bevollmächtigung nicht abdingbare Wirksamkeitsvoraussetzung (OLG Graz 20. 2. 1985 EvBl 1995/130). Dies ist besonders bei Abschluss von Schiedsverträgen bei Bauarbeitsgemeinschaften zu beachten. Oft sind die Geschäftsführer der ARGE keine organschaftlichen Vertreter der Stammfirmen, sodass ihnen die Eigenschaft des gesetzlichen Vertreters fehlt. Derartige Schiedsvereinbarungen sind daher unwirksam.

Eine nachträgliche Genehmigung muss spätestens bei Einlassung in das Schiedsverfahren erfolgen; sie unterliegt dem Formzwang und muss das Geschäft ausdrücklich anführen (OGH 26. 1. 2000 JBI 2000, 738=RdW 2000/321). Ein nicht in der vorgesehenen Form errichteter Schiedsvertrag kann durch zu Protokoll genommene Parteienerklärungen vor dem Schiedsgericht verbessert werden (OGH 28. 2. 1991 SZ 64/22). Das gilt auch für einen nur mündlich zustande gekommenen Schiedsvertrag (OGH 26. 1. 2000 RdW 2000/321).

3. Außerkrafttreten des Schiedsvertrages

§ 583 Abs 2 ZPO sieht vor, dass der Schiedsvertrag außer Kraft tritt, wenn:

1. **bestimmte Personen in dem Schiedsvertrage zu Schiedsrichtern bestellt sind und einer dieser Schiedsrichter stirbt, infolge Ablehnung oder aus einem anderen Grund wegfällt, die Übernahme des Schiedsrichtersamtes oder von dem mit ihm deshalb geschlossenen Verträge zurücktritt, oder wenn**
2. **im Schiedsvertrage ernannter oder aufgrund des Schiedsvertrages von einer Partei oder gemäß § 582 vom Gerichte bestellter Schiedsrichter die Erfüllung seiner durch die Annahme der Bestellung übernommenen Verpflichtung verweigert oder ungebührlich verzögert.**

Zu beachten ist, dass der Wegfall (die Amtsniederlegung) eines **nicht im Schiedsvertrag, sondern aufgrund des Schiedsvertrages** ernannten Schiedsrichters nicht zur Folge hat, dass der Schiedsvertrag außer Kraft tritt, sondern nur, dass ein anderer Schiedsrichter zu ernennen ist (OGH 23. 9. 1959 EvBl 1959/362).

Auf diese Bestimmung ist daher bei der Gestaltung der Schiedsvereinbarung Bedacht zu nehmen. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob es sinnvoll ist, bereits im Schiedsvertrag bestimmte Schiedsrichter zu benennen.

4. Rücktritt eines Schiedsrichters

§ 579 ZPO

Niemand ist verpflichtet, die Bestellung des Schiedsrichters anzunehmen. Aus triftigen Gründen kann der Schiedsrichter

auch nach Annahme der Bestellung von der übernommenen Verpflichtung zurücktreten.

Befangenheit stellt einen solchen triftigen Grund für den Rücktritt eines Schiedsrichters dar.

Beispiel: Geht ein Schiedsrichter nach Abschluss einer Schiedsvereinbarung eine Kanzleigemeinschaft mit dem Klagsvertreter ein, stellt dies einen Befangenheitsgrund dar, der ihn zum Rücktritt berechtigt.

Wurde der Schiedsrichter nicht im Schiedsvertrag selbst nominiert, sondern nur **aufgrund eines Schiedsvertrages**, ist § 583 Abs 2 ZPO nicht anzuwenden. Der Wegfall eines nicht im Schiedsvertrag, sondern aufgrund des Schiedsvertrages ernannten Schiedsrichters hat nicht zur Folge, dass der Schiedsvertrag außer Kraft tritt, sondern nur, dass ein anderer Schiedsrichter zu ernennen ist (OGH 23. 9. 1959 EvBl 1959/362). Bis zur Nominierung eines neuen Schiedsrichters ist das Schiedsgericht nicht handlungsfähig. Es kann keine Sitzungen abhalten und Verfügungen erlassen. Nominiert die gegnerische Partei keinen neuen Schiedsrichter kann die betroffene Partei in analoger Anwendung des § 582 ZPO die Bestellung durch das Gericht oder einer im Vertrag genannten dritten Stelle verlangen. Das gleiche gilt auch, wenn ein Schiedsrichter gestorben ist (OGH 3. 12. 1951 SZ 24/327).

5. Parteiengehör, Sachverhaltsermittlung

§ 587 Abs 1 ZPO

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Das Verfahren wird, sofern durch den Schiedsvertrag oder eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung der Parteien nichts anderes festgesetzt ist, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Der Grundsatz des **rechtlichen Gehörs** erfordert es, dass dem Gegner von jeder Änderung des Sachverhalts Mitteilung gemacht und Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird (OGH 24. 9. 1981 EvBl 1982/77).

Das beiderseitige Gehör ist aber nicht verletzt, wenn bloß aufgrund der Schriftsätze der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde (OGH 13. 1. 1955 JBl 1955, 503).

Ein Schiedsgericht ist nicht deshalb unwirksam, weil das Schiedsgericht Beweisanträge ignoriert oder zurückgewiesen oder sonst den Sachverhalt unvollständig ermittelt hat (OGH 5. 5. 1998 SZ 71/82).

6. Entlohnung der Schiedsrichter

§ 594 Abs 1 ZPO

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles, sofern die Parteien in dem Schiedsvertrage nicht die Zulässigkeit der Anfechtung des Urteiles von einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz vereinbart haben.

Die **Entlohnung der Schiedsrichter** gehört nicht zu den Kosten des Verfahrens, über die die Schiedsrichter entscheiden können. Ein darüber in dem Schiedsspruch aufgenommener Anspruch begründet keinen Exekutionstitel (OGH 13. 1. 1955 JBl 1955, 503).

Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist grundsätzlich entgeltlich, Unentgeltlichkeit müsste ausdrücklich bedungen werden. Mangels einer anders lautenden Vereinbarung gebührt ein angemessenes Entgelt (OGH 7. 3. 1977 JBl 1978, 155). Ihren Entlohnungsanspruch können die Schiedsrichter nur im ordentlichen Rechtsweg gegen die Parteien geltend machen (OGH 20. 12. 1935 RZ 1936, 96).

Das Verbot im Schiedsspruch einen Exekutionstitel für das eigene Honorar zu schaffen, hindert die Schiedsrichter nicht, dem Unterlegenen in der Kostenentscheidung aufzutragen, dem Obsiegenden den von diesem geleisteten Kostenvorschuss zu ersetzen, der auch das Schiedsrichterhonorar enthält (OGH 1. 9. 1999 ecolex 2000/89).

7. Aufhebung des Schiedsspruches

§ 595 Abs 1 Z 6 ZPO

Der Schiedsspruch ist aufzuheben, ...

6. wenn der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der Österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden kann.

Um den Schiedsspruch zu beseitigen, bedarf es einer Aufhebungsfrage (OGH 14. 12. 1994 SZ 67/228).

Die Möglichkeiten der Anfechtung sind sehr eingeschränkt. Ein Schiedsspruch kann nicht schon wegen jeder Rechtswidrigkeit angefochten werden. Der Kreis, der durch die Rechtsordnung geschützten Grundwertungen ist enger als der Bereich des zwingenden Rechtes (OGH 20. 11. 1996 RZ 1997/72). Er entspricht der Ordre-public-Fassung des § 6 IPRG (OGH 8. 6. 2000 RdW 2000/440). Darunter werden vor allem die **tragenden Grundsätze** der Bundesverfassung, des Straf-, Privat- und Prozessrechts, aber auch des öffentlichen Rechts verstanden (OGH 5. 5. 1998 SZ 71/82).

Ein Schiedsspruch kann nicht wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung für unwirksam erklärt werden, wenn er nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Diese sind solche, an die die Parteien ausnahmslos gebunden sind und an denen sie sich auch durch entgegengesetzte Vereinbarungen nicht entziehen können (OGH 14. 12. 1927 SZ 18/212). Unrichtige Rechtsanwendung kann an sich auch keinen der anderen Anfechtungsgründe d

§ 595 ZPO bilden (OGH 16. 9. 1930 JBl 1930, 479).

Als zwingende Rechtsvorschrift im Sinne der Z 6 ist beispielsweise der Grundsatz anzusehen, dass auch unverschuldete Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten zur Auflösung einer Gesellschaft berechtigt (OGH 13. 5. 1953 JBl 1953, 572). Auch das Verbot der Ungleichbehandlung von Ausgleichsgläubigern stellt eine solche zwingende Rechtsvorschrift dar (OGH 24. 11. 1926 SZ 8/327). Ebenso durch Parteienvereinbarung nicht abänderbare Kollektivvertragsbestimmungen (LG Wien 8. 6. 1967 Arb 8434).

Der Aufhebungstatbestand nach Z 6 wird nicht schon dadurch erfüllt, dass das Schiedsgericht Sach- und Rechtsvorbringen des Klägers unberücksichtigt ließ (OGH 24. 7. 1997 SZ 70/156).

Korrespondenz:

Dr. Georg Karasek

Rechtsanwalt

1010 Wien, Ebendorferstraße 3

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Aufhebung des § 51 Abs 2 GebAG als verfassungswidrig

1. § 51 Abs 2 GebAG wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. 6. 2004 in Kraft.
2. Die Tarife des GebAG (§§ 43–51) folgen zwei unterschiedlichen Prinzipien: Ein Teil ist so aufgebaut, dass die Gebühr für Mühewaltung von der Art der Sachverständigentätigkeit, nicht aber vom Wert einer Sache abhängt. So werden in den Tarifen für ärztliche Sachverständige (§ 43 GebAG) die konkreten Arbeiten des Sachverständigen sehr differenzierend, aber dennoch notwendig typisierend umschrieben. Andere Tarife (§ 48 Z 3 und § 51 Abs 1 GebAG) stellen dagegen auf einen Wert oder einen Kostenbetrag ab.
3. Bei einigen anderen Tarifen (etwa beim RATG) geht es um die Entlohnung von Tätigkeiten aufgrund privatrechtlicher Rechtsverhältnisse (z. B. zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten) und bei anderen um Leistungen des Staates, für deren Inanspruchnahme Gebühren zu zahlen sind, wo aber keine Äquivalenz im Einzelfall erforderlich ist (zB § 1 GGG). Der Honoraranspruch des Sachverständigen besteht auf Grund eines Prozessrechtsverhältnisses, ähnlich jenem des Rechtsanwalts gegenüber dem unterliegenden Gegner oder des Gerichtskommissärs gegenüber den Verfahrensbeteiligten.
4. Der Tarif des § 51 Abs 1 GebAG verzichtet darauf, die konkreten Arbeiten des Sachverständigen zu umschreiben und knüpft nur am Schätzwert an. Dass bei höheren Liegenschaftswerten im allgemeinen auch größere Schwierigkeiten bei der Gutachtenserstellung auftreten könnten und damit wegen der höheren Werte eine besondere Sorgfalt verbunden sei und dass diese Umstände einen gewissen Einfluss auf das Ausmaß des Aufwandes haben werden, den der Sachverständige anstellen muss, verkennt der VfGH nicht. Dieser Einfluss wird aber insgesamt so gering sein, dass der tatsächliche Aufwand des Sachverständigen für einen solchen Tarif keine Bedeutung hat. Vielmehr hat der Gesetzgeber bei der Festlegung dieses Tarifs offenbar Gesichtspunkte wie das vermutete Interesse der Parteien, ihre Finanzkraft, die Haftung des Sachverständigen oder ähnliches berücksichtigt.
5. Dem Gesetzgeber steht es frei, bei der Gestaltung seiner Tarife an die tatsächlichen Tätigkeiten des Sachverständigen anzuknüpfen, die er typisierend umschreiben kann, wobei er eine Durchschnittsbetrachtung anstellen muss, oder in geeigneten Fällen - wie bei der Schätzung von Grundstücken - an einen Wert. Knüpft er an den Wert an, so muss sich die Entlohnung in einem ausgewogenen Verhältnis zu diesem Wert halten.
6. Es geht aber nicht an, die - etwa in § 51 Abs 1 GebAG - hergestellte „Äquivalenz“ zwischen Wert und Entlohnungsanspruch dadurch zu zerstören, dass - wie im Falle des § 51 Abs 2 GebAG - nicht mehr an den Wert der geschätzten Sache (des Grundstücksanteils) angeknüpft wird, sondern am Wert der gesamten Liegenschaft, auch wenn diese Wertermittlung für die Bestimmung des Anteilswertes notwendig ist. Überlegungen über die Vorgangsweise des Sachverständigen sind im Rahmen eines Tarifs, der gerade nicht an den tatsächlichen Aufwand, sondern an den ermittelten Wert anknüpft, fehl am Platz.
7. Der Gesetzgeber ist von Verfassungswegen nicht gehalten, bei Hausanteilen dieselben Ansätze wie bei Häusern zugrunde zu legen. Es könnte ein eigener Tarif oder eine Tarifform wie in § 51 Abs 3 GebAG in Frage kommen.
8. § 51 Abs 2 GebAG verknüpft die beiden möglichen Anknüpfungspunkte für einen Tarif - Aufwand des Sachverständigen und Wert des geschätzten Hauses (Baugrundes) - miteinander in einer den Honoraranspruch maximierenden Weise. Dadurch verstößt die Regelung über die Honorierung der Schätzung von Anteilen gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende allgemeine Sachlichkeitsgebot. Die sich aus § 51 Abs 2 GebAG ergebenden überhöhten Honorare, die das anfechtende Gericht veranlasst haben, von einer konfiskatorischen Wirkung zu sprechen, beschränken sich keineswegs auf Einzelfälle, die als bloße Härtefälle toleriert werden könnten.

VfGH vom 11. Dezember 2003, G 320/01-13, kundgemacht BGBl I 2004/1.

I. 1.1. Beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ist zu 43 R 458/00x ein Verfahren über einen Rekurs anhängig, dem folgender Sachverhalt zugrundeliegt:

Am 26. Dezember 1997 verstarb H. I. In seinem Nachlass befanden sich ua. 70 5.000stel Anteile an einer Liegenschaft. Wie von den Söhnen und der Witwe des Erblassers beantragt, beauftragte der Gerichtskommissär einen Sachverständigen damit, den Wert dieser Anteile zu schätzen. Der Sachverständige schätzte (in seinem Gutachten vom 16. Juli 1999) den Wert der (gesamten) Liegenschaft (zum Sterbetag) auf ATS 75.330.000,- und den Wert der Anteile des Erblassers auf ATS 1.055.000,-, er verzeichnete auf der Grundlage des Schätzwertes der Liegenschaft Gebühren für Mühewaltung von ATS 220.361,- (ohne USt.).

Das Verlassenschaftsgericht sprach ihm - gleichfalls auf der Grundlage des Schätzwertes für die gesamte Liegenschaft - Gebühren für Mühewaltung von ATS 192.293,- zu. Gegen diesen Beschluss erhoben (nur) die Söhne des Erblassers Rekurs und beantragten, den Gebührenanspruch des Sachverständigen zur Gänze abzuweisen und ihm eine Gutachtensergänzung dahingehend aufzutragen, dass ihm „lediglich die Schätzung der Liegenschaftsanteile, mit welchen der Anspruch auf Wohnungseigentumsbegründung ... verbunden ist“, aufgetragen werde.

1.2. Aus Anlass dieses Rekurses stellt das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien gemäß Art. 89 Abs 2 und Art. 140 Abs 1 B-VG den Antrag, a) in § 51 Abs 2 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 BGBl 136 (in der Folge: GebAG) die Wortfolgen „von Hausanteilen“ und „nach dem Wert des ganzen Hauses“, b) in eventu zusätzlich zu den unter a) angefochtenen Wortfolgen die Wortfolge „bei der Schätzung von Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG 1955), nach dem Wert der ganzen Liegenschaft“, gleichfalls in § 51 Abs 2 GebAG, c) in eventu zusätzlich zu den unter a) angefochtenen Wortfolgen die Wortfolge, „bei der Schätzung von zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken, die in einer einzigen Grundbucheinlage (§ 2 GBG 1955) eingetragen sind, vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke“, gleichfalls in § 51

Entscheidungen + Erkenntnisse

Abs 2 GebAG, d) in eventu § 51 Abs 2 GebAG zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

1.3. Die Bundesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der sie die Verfassungsmäßigkeit des § 51 Abs 2 GebAG verteidigt und begehrt, den Antrag als unbegründet abzuweisen. Für den Fall der Aufhebung stellt sie den Antrag, gemäß Art. 140 Abs 5 B-VG für das Außerkrafttreten eine Frist von 12 Monaten zu bestimmen.

2. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten (bzw. lauteten zum Zeitpunkt, als der Sachverständige seine Tätigkeit abschloss) wie folgt:

.....

Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen

§ 51. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen beträgt

1. für Hausschätzungen:

2. für Baugrundschätzungen: bei einem Wert

(2) Bei der Schätzung von Hausanteilen ist die Gebühr nach dem Wert des ganzen Hauses, bei der Schätzung von Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG 1955), nach dem Wert der ganzen Liegenschaft, bei der Schätzung von zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken, die in einer einzigen Grundbucheinlage (§ 2 GBG 1955) eingetragen sind, vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke zu bemessen.

(3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraums ist die Gebühr nach deren oder dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre; der Abs 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

3.1. Das anfechtende Landesgericht führt aus, bei der Schätzung eines Liegenschaftsanteiles von rund ATS 1 Mio mache die ursprünglich zutreffend geltend gemachte Honorarsumme (einschließlich der Entschädigung für Zeitversäumnis und der Barauslagen) von ATS 268.235,- knapp ein Drittel des Wertes des Immobilienanteils aus; sollte es zu der beantragten weiteren Schätzung und uU zu einem Obergutachten kommen, dann wäre der Wert des Anteils erreicht oder überschritten. Im Anlassfall gehe es nicht um ein Objekt, an dem bereits Wohnungseigentum bestehe, § 51 Abs 3 GebAG sei daher nicht anwendbar (Hinweis auf *Krammer/Schmidt*, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Gebührenanspruchsgesetz 1975² [1987], E 31 bis 33 zu § 51 GebAG). Die Ansicht der bisher einzigen dem Rekursenat bekannten Entscheidung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 51 Abs 2 GebAG (LG für ZRS Wien 15. 12. 1980, 43 R 1053/80, Der Sachverständige [SV] 1982/1, 24), dass nämlich eine konfiskatorische Wirkung nicht zwingend anzunehmen sei, werde vom anfechtenden Gericht nicht geteilt. Die Motive des Gesetzgebers für § 51 Abs 2 GebAG seien nicht bekannt. Auf Wohnungseigentümer sollte offenbar die Last für die Schätzung des Gesamtobjektes nicht überwältigt werden; für „normale Liegenschaftsanteile“ sei dagegen keine Sonderregelung vorgesehen worden.

Der anfechtende Gerichtshof wirft § 51 Abs 2 GebAG zunächst vor, er verletze das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht

auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG). Es sei eine keinesfalls zufällige, sondern generell vorhersehbare Rechtsfolge und auch keineswegs ein bloßer Härtefall, wenn Ergebnisse wie im Anlassfall entstünden. Vornehmlich zum Zweck der Begründung von Wohnungseigentum würden auch relativ geringe Liegenschaftsanteile an Großobjekten erworben, so im Anlassfall rund 1,4%. Bei allen Großobjekten seien derartige Wirkungen vorhersehbar, die Auswirkungen könnten die Folgen im Anlassfall noch übertreffen. Damit sei eine konfiskatorische Bestimmung geschaffen worden.

Die Bestimmung verstoße aber auch gegen das Gleichheitsgebot, und zwar aus den genannten Gründen und zusätzlich deshalb, weil kein sachlicher Grund erkannt werden könne, der ein solch extremes Ergebnis zu rechtfertigen vermöchte. Auch die Haftung des Sachverständigen für sein Gutachten, die durchaus ein Motiv bei der Gebührenerkennung durch den Gesetzgeber bilden könne, richte sich im Anlassfall nicht nach dem Schätzungsergebnis der Gesamtliegenschaft, sondern nur nach jenem der geschätzten Anteile. Gerade dieser Umstand rechtfertige eine differenzierende Betrachtung; die bekämpfte Norm sei jedoch diesbezüglich nicht verhältnismäßig. Der anfechtende Gerichtshof bezieht sich in der Folge auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit einer Durchschnittsbetrachtung und von Härtefällen; eine Regelung sei aber nicht mehr als gleichheitskonform zu werten, wenn sie zu unsachlichen Härten nicht nur aufgrund einer besonderen Fallgestaltung führe, sondern wenn dies zwangsläufiges Ergebnis der Gesetzeshandhabung sei. § 51 Abs 3 GebAG zeige, dass der Gesetzgeber zum Schutz von Wohnungseigentümern durchaus um eine sachliche Regelung im Sinne des Einziehens von Obergrenzen bemüht gewesen sei. Der Zeitpunkt der Eintragung von Wohnungseigentum sei hierfür keine sachgerechte Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht, da er – wegen der „allseits bekannten Schwierigkeiten betreffend die Einverleibung von Wohnungseigentum“ – vielfach von Zufälligkeiten abhängt.

Zum Anfechtungsumfang führt das antragstellende Gericht aus, sollte dem Primäranspruch stattgegeben werden, so bliebe eine sprachlich „nicht sehr schön[e]“, aber weiterhin Sinn gebende Wortfolge übrig. Die beiden weiteren Fallgruppen des § 51 Abs 2 GebAG halte das Gericht „zwar für nicht zwingend präjudiziell“, aus Gründen prozessualer Vorsicht werde jedoch, sollte der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Struktur der konkreten Grundbucheinlage auch die zweite bzw. die dritte Fallgruppe für präjudiziell halten, hilfsweise auch deren Aufhebung begehrt, und zwar jeweils für sich allein und auch insgesamt.

3.2. Die Bundesregierung führt zu dem Bedenken, § 51 Abs 2 GebAG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, ua. aus, die Tarife des GebAG enthielten als Pauschalabgeltung eine – gestaffelte – Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen. § 51 Abs 1 GebAG mache die Entlohnung für Mühewaltung – bei der Schätzung von Häusern und Baugründen – vom ermittelten Wert des Schätzobjektes abhängig, und zwar zunächst gestaffelt degressiv und dann in Stufen linear. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass die Schätzung einer wertvolleren Liegenschaft in aller Regel aufwendiger sei und dass bei höheren Werten im Allgemeinen auch größere Schwierigkeiten bei der Gutachtenserstattung auftreten könnten. Dem § 51 Abs 2 GebAG liege erkennbar die Überlegung zugrunde, dass eine verlässliche Bewertung eines Liegenschaftsanteiles ohne Ermittlung der wertbestimmenden Faktoren der Gesamtliegenschaft nicht möglich sei. Die Tarife des GebAG orientierten sich in erster Linie an der vom Sach-

verständigen verrichteten Arbeit. Wollte man insoweit lediglich auf den Wert des Anteils abstellen, so führte dies zu dem unbilligen Ergebnis, dass der Sachverständige, der eine der Schätzung der Gesamtliegenschaft vergleichbare Mühe auf sich nehmen müsse, nur mit einem Bruchteil der Gebühr entlohnt würde, die ihm bei Schätzung der gesamten Liegenschaft zugestanden wäre. Das Landesgericht für ZRS Wien habe in einer Entscheidung (SV 1982/1, 24) die Verfassungsmäßigkeit des § 51 Abs 2 GebAG bejaht, weil der Sachverständige nicht nur das ganze Objekt schätzen müsse, sondern zusätzlich noch die Wertminderung zu bestimmen habe, die das Bruchteilseigentum nach der Verkehrsauffassung mit sich bringe. Dieser Auffassung sei auch heute uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Bundesregierung fährt fort, selbst wenn man dem antragstellenden Gericht insoweit zustimmen wollte, dass bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen unverhältnismäßig hohe Gebühren anfielen, so sei doch auf die sogenannte „Härfälle-Judikatur“ des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen. Danach sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen (Hinweis auf VfSlg. 11469/1987, 11775/1988), von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen und auf den Regelfall abzustellen (Hinweis auf VfSlg. 14405/1996). Gerade auf die Erfassung solcher Regelfälle zielten die Tarife des GebAG ab. Dass Konstellationen wie im Anlassverfahren in der Praxis nicht die Regel sein dürften, erhelle schon aus der vereinzelt gebliebenen (veröffentlichten) Judikatur zu § 51 Abs 2 GebAG (Hinweis auf *Krammer/Schmidt* [Hg.], Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Gebührenanspruchsgesetz 1975⁹ [2001], E zu § 51 GebAG). Auch der antragstellende Senat habe nur eine einzige Entscheidung (aus 1980) anführen können, in der zudem die Verfassungsmäßigkeit des § 51 Abs 2 GebAG bejaht worden sei.

Die Überlegungen des antragstellenden Gerichtes zur Haftung überzeugten gleichfalls nicht. Die Haftungsproblematik sei ein bedeutender, aber bei weitem nicht der einzige Faktor, der den Aufwand des Sachverständigen determiniere. Auch der Vergleich mit § 51 Abs 3 GebAG könne keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 51 Abs 2 GebAG begründen. Die Bewertung von Objekten im Wohnungseigentum mache eine andere Vorgangsweise notwendig, dies rechtfertige eine Sonderregelung. Für Wohnungseigentumsobjekte bestehe nämlich im Unterschied zu bloßen Liegenschaftsanteilen ein eigener Markt, sodass insoweit die Bedeutung des Wertes der Gesamtliegenschaft in den Hintergrund trete. Schließlich könne auch das Argument, es hänge oft nur vom Zufall ab, ob der (künftige) Wohnungseigentümer das Privileg des § 51 Abs 3 GebAG genieße, im Hinblick auf die Unterschiede der Objekte nicht überzeugen.

Da das anfechtende Gericht die behauptete Verletzung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums iw. mit denselben Argumenten wie jene des Gleichheitsgrundsatzes begründe, sei darauf in gleicher Weise zu entgegnen. Eine konfiskatorische Bestimmung könne in § 51 Abs 2 GebAG nicht erblickt werden.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Die drei Fallgruppen des § 51 Abs 2 GebAG bilden, wie auch das antragstellende Gericht andeutet, eine Einheit; zwischen ihnen besteht jeweils ein untrennbarer Zusammenhang. Ein Antrag, der sich nur gegen eine oder zwei der insgesamt drei Fallgruppen richtet, ist daher unzulässig. Der Hauptantrag und die beiden zunächst gestellten Eventualanträge, mit denen

jeweils nur Teile des § 51 Abs 2 GebAG angefochten werden, waren daher – als zu eng gefasst – zurückzuweisen.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß seiner ständigen Rechtsprechung darf daher ein Antrag iSd Art. 140 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die angefochtene generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (zB VfSlg. 7999/1977, 9284/1981, 9811/1983, 10296/1984, 10311/1984, 11565/1987, 13720/1994, 13953/1994, 14322/1995).

Es ist nichts hervorgekommen, was daran zweifeln ließe, dass der anfechtende Gerichtshof § 51 Abs 2 GebAG anzuwenden hätte. Zwar enthält der Antrag keine ausdrücklichen Ausführungen zur Präjudizialität, doch ist hinreichend erkennbar, dass der Sachverständige den Wert eines Hausanteils geschätzt hat. Auch die Bundesregierung ist dem Antrag insoweit nicht entgegengetreten.

1.3. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist der (als dritter Eventualantrag gestellte) Antrag, § 51 Abs 2 GebAG (zur Gänze) aufzuheben, insgesamt zulässig.

2.1. Die Tarife des GebAG (§§ 43 bis 51) folgen zwei unterschiedlichen Prinzipien: Ein Teil ist so aufgebaut, dass die Gebühr für Mühewaltung von der Art der Sachverständigentätigkeit, nicht aber vom Wert einer Sache abhängt. Andere Tarife stellen dagegen auf einen Wert oder einen Kostenbetrag ab (§ 48 Z 3 und § 51 Abs 1 GebAG): So hängt die Gebühr für Befund und Gutachten über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs sowie über die Kosten oder die Beschaffenheit einer Instandsetzung vom Wert bzw. vom Kostenbetrag ab; die Gebühr für Haus- und für Baugrundschaftungen hängt vom Wert des geschätzten Objektes ab. Insoweit sind diese beiden Tarife mit verschiedenen anderen gesetzlich festgelegten Tarifen vergleichbar, so etwa mit jenen für Rechtsanwälte (RATG BGBl 189/1969, vgl. § 3, TP 1 bis 3 und 5 bis 8), für Notare (NTG BGBl 576/1973, vgl. §§ 5, 18 bis 20, 22 bis 25), für Notare als Beauftragte des Gerichtes (GKTG BGBl 108/1971, vgl. §§ 3, 13 bis 18, 22), für Masseverwalter (§§ 82, 82 a, 82 d KO), für Ausgleichsverwalter (§ 33 Abs 1 AO), für bestimmte Gerichtsgebühren (GGG BGBl 501/1984, vgl. TP I bis 4, 6 lit. a und b, TP 7 lit. A sublit. a, TP 8, 9 lit. C sublit. b Z I und 3 bis 6, TP 10 lit. D Z II. sublit. a, TP 11 lit. E sublit. a Z 1 und sublit. c, TP 12 lit. F sublit. d), für die Gebühren für verschiedene Rechtsgeschäfte (§ 33 GebG BGBl 267/1957) und für den Bauschbetrag nach § 1 Abs 2 BG über Kosten bei Vertretung eines Minderjährigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, BGBl 190/1969.

Während es aber bei einigen der angeführten Tarife um die Entlohnung von Tätigkeiten aufgrund privatrechtlicher Rechtsverhältnisse geht (zB in § 1 Abs 2 erster Fall RATG um das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten) und bei anderen um Leistungen des Staates, für deren Inanspruchnahme Gebühren zu zahlen sind, wo aber keine Äquivalenz im Einzelfall erforderlich ist (zB § 1 GGG, VfSlg. 11751/1988), besteht der Honoraranspruch des Sachverständigen aufgrund eines Prozessrechtsverhältnisses, ähnlich jenem des Rechtsanwaltes gegenüber dem unterliegenden Gegner (§ 1 Abs 2 zweiter Fall RATG) oder des Gerichtskommissärs gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

Ein Tarif wie jener des § 51 Abs 1 GebAG, der nur an den Schätzwert anknüpft – einen Wert, den notabene der Sachverständige selbst festlegt –, verzichtet darauf, die konkreten Arbeiten des Sachverständigen zu umschreiben, wie dies etwa sehr differenzierend, aber dennoch notwendig typisierend in den Tarifen für ärztliche Sachverständige (§ 43 GebAG) geschieht. Nun weisen das Landesgericht für ZRS Wien in seiner von den Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens erwähnten Entscheidung (SV 1982/1, 24) ebenso wie die Bundesregierung in ihrer Äußerung darauf hin, dass bei höheren Werten im allgemeinen auch größere Schwierigkeiten bei der Gutachtenserstattung auftreten könnten und dass diese höheren Werte geeignet seien, einen entscheidenden Einfluss auf das soziale Umfeld auszuüben, die Interessen der Betroffenen entscheidend zu berühren oder den Gegenstand eines Streites darzustellen und dass daher mit ihnen eine besondere Sorgfalt verbunden sei. Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, dass diese Umstände einen gewissen Einfluss auf das Ausmaß des Aufwandes haben werden, den der Sachverständige anstellen muss; dieser Einfluss wird aber insgesamt so gering sein, dass der solcherart erstellte Tarif den tatsächlichen Aufwand nur in viel unvollkommenerer Weise widerspiegeln kann als die – ihrerseits selbst nur typisierenden – übrigen Tarife des GebAG. Denn es liegt auf der Hand, dass – gerade, wenn eine Durchschnittsbetrachtung zugrundegelegt wird – zB bei einem Wert des Hauses von ATS 50 Mio der Aufwand des Sachverständigen nicht 1,83 mal so hoch sein wird wie bei einem Wert von ATS 25 Mio (dieses Verhältnis ergäben die Ansätze nach Z 17 der Anlage zur Verordnung BGBl II 407/1997), sondern erheblich niedriger. Vielmehr standen dem Gesetzgeber bei der Festlegung dieses Tarifs offenbar Gesichtspunkte wie das vermutete Interesse der Parteien, ihre Finanzkraft, die Haftung des Sachverständigen oder ähnliches vor Augen, nicht aber der Aufwand des Sachverständigen. Dass die Schätzung einer wertvolleren Liegenschaft aufwendiger wäre oder dass bei höheren Werten auch größere Schwierigkeiten bei der Gutachtenserstellung auftraten, hat dagegen – entgegen der Ansicht der Bundesregierung – für diesen Tarif keine Bedeutung; es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit diese Annahmen überhaupt zutreffen.

Der Gesetzgeber hat somit in § 51 Abs 1 (ebenso wie in § 48 Z 3) GebAG einen anderen Anknüpfungspunkt gewählt als in den übrigen Tarifen und deshalb darauf verzichtet, die einzelnen zu entlohnenden Handlungen des Sachverständigen zu umschreiben.

2.2. Die Bedenken des antragstellenden Gerichtshofes richten sich nicht dagegen, dass die Entlohnung für Mühewaltung gemäß § 51 (Abs 1) GebAG grundsätzlich vom Wert der geschätzten Sache abhängig sein soll. Jedenfalls ist im Rahmen der geltend gemachten Bedenken davon auszugehen, dass es dem Gesetzgeber freisteht, bei der Gestaltung seiner Tarife die oben erwähnten Kriterien ins Auge zu fassen und daher an die tatsächlichen Tätigkeiten des Sachverständigen anzuknüpfen – die er freilich, wie erwähnt, immer nur typisierend umschreiben kann, sodass er eine Durchschnittsbetrachtung anstellen muss – oder in geeigneten Fällen, wie bei der Schätzung von Grundstücken, an einen Wert. Knüpft er an den Wert an, so muss sich die Entlohnung in einem ausgewogenen Verhältnis zu diesem Wert halten.

Dann geht es aber nicht an, die so (in § 51 Abs 1 GebAG) hergestellte „Äquivalenz“ zwischen Wert und Entlohnungsanspruch dadurch zu zerstören, dass – wie im Falle des § 51 Abs 2 GebAG – nicht mehr an den Wert der geschätzten Sache, nämlich hier

des Grundstücksanteils, angeknüpft wird. Die Überlegungen der Bundesregierung, der Sachverständige könne den Wert eines Anteils nur dann bestimmen, wenn er zunächst den Wert der gesamten Liegenschaft ermittelt hat, treffen zweifellos zu; im Rahmen eines Tarifs, der gerade nicht an den tatsächlichen Aufwand, sondern an den ermittelten Wert anknüpft, sind sie aber fehl am Platze.

Das bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten ist, bei Hausanteilen dieselben Ansätze wie bei Häusern zugrunde zu legen. Vielmehr könnte ein eigener Tarif oder ein Anknüpfen an den Tarif des § 51 Abs 1 GebAG in Frage kommen, wie dies auch in § 51 Abs 3 GebAG geschehen ist. Damit könnte den Besonderheiten Rechnung getragen werden, die mit der Schätzung von Bruchteilseigentum verbunden sind, denn die Schätzung eines Hausanteils mit einem bestimmten Wert wird – bei einer Durchschnittsbetrachtung – in aller Regel tatsächlich aufwendiger sein als jene eines ganzen Hauses mit demselben Wert.

Der Gesetzgeber hat in § 51 Abs 1 GebAG einen Tarif geschaffen, der nicht vom Aufwand des Sachverständigen, sondern nur vom Wert des geschätzten Hauses (oder Baugrundes) abhängt. Wenn er sich, wie die Bundesregierung meint, in § 51 Abs 2 GebAG aber von der Überlegung leiten lässt, dass die Schätzung eines Anteils die Schätzung der Gesamtsache voraussetzt und daher mindestens den gleichen Aufwand verursacht, so verknüpft er die beiden möglichen Anknüpfungspunkte miteinander in einer den Honoraranspruch maximierenden Weise. Dadurch verstößt die Regelung über die Honorierung der Schätzung von Anteilen gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende allgemeine Sachlichkeitsgebot. Aus dieser Kombination beider Anknüpfungspunkte ergeben sich auch die hohen Werte (des Entlohnungsanspruchs), die das anfechtende Gericht dazu veranlasst haben, von einer konfiskatorischen Wirkung zu sprechen. Derart überhöhte Werte sind, wie das anfechtende Gericht zutreffend erkannt hat, die zwingende Folge der Konstruktion des § 51 Abs 2 GebAG und keineswegs auf Einzelfälle beschränkt, die als bloße Härtefälle toleriert werden könnten. Gleichermäßen trifft es zu, dass die Einverleibung von Wohnungseigentum – welche die Anwendbarkeit des § 51 Abs 3 GebAG zur Folge hätte – mitunter erst nach beträchtlicher Zeit zustandekommt; es gibt daher nicht wenige Anteile iSd § 51 Abs 2 GebAG, die für einen längeren Zeitraum bestehen, bevor sie zu Wohnungseigentum werden. Auch deshalb verbietet sich die Annahme bloßer Einzelfälle.

2.3. § 51 Abs 2 GebAG war daher als verfassungswidrig aufzuheben. Auf das weitere Antragsvorbringen brauchte nicht mehr eingegangen zu werden.

2.4. Der Ausspruch über die Fristsetzung beruht auf Art. 140 Abs 5 dritter Satz B-VG.

Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten, beruht auf Art. 140 Abs 6 erster Satz B-VG.

Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aussprüche im BGBl I erfließt aus Art. 140 Abs 5 B-VG.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 4 erster Satz VfGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Anmerkung: Das Erkenntnis des VfGH vom 11. 12. 2003, G 320/01-13, vermittelt **grundlegende Aussagen zur Gestaltung von Honorartarifen für Sachverständige**.

So kann bei solchen Tarifen einerseits an die tatsächlichen Tätigkeiten des Sachverständigen angeknüpft werden, die in einer Durchschnittsbetrachtung typisierend umschrieben werden, also in einem **Katalog standardisierter Leistungen mit gestaffelter pauschalierter Entlohnung**. Zur Problematik dieser Tarife im Allgemeinen und des Arzttarifs des § 43 GebAG im Besonderen vgl. Krammer/Schmidt, SDG – GebAG³, Anm 6–8 zu § 34 GebAG und Anm 1–4 vor den §§ 43–52 GebAG sowie Krammer, Einige Gedanken zur Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes, SV 1992/1, 21 und Krammer, Das Entgelt bei Privatgutachten, SV 1997/3, 9. Der **verfahrensökonomische Vorteil** dieser Tarife mit standardisiertem Leistungsumfang liegt darin, dass häufig vorkommende Sachverständigenleistungen ohne nähere Prüfung des tatsächlichen Aufwandes an Zeit und Mühe mit Pauschalsätzen vergütet werden. Dem steht **der nicht zu übersehende Nachteil** gegenüber, dass von den Sachverständigen heute immer umfangreichere, auf mehr Einzelheiten eingehende, neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden berücksichtigende Untersuchungen verlangt werden. Dadurch wird das **Spannungsverhältnis** zwischen Sachverständigen, die **nach Tarifen** entlohnt werden, und jenen, deren Honorierung sich ausschließlich **nach dem Zeitaufwand** richtet, immer größer.

Die andere Möglichkeit einer verfassungskonformen Tarifgestaltung sieht der VfGH in geeigneten Fällen – wie bei der Schätzung von Grundstücken – in einem **Werttarif**, bei dem sich die Entlohnung des Sachverständigen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Wert der bewerteten Sache halten muss.

Eine **Kombination beider Anknüpfungspunkte** (Aufwand des Sachverständigen und Werttarif) **verstößt** nach Meinung des VfGH **gegen das** aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende **Sachlichkeitsgebot**, weil es eine den Honoraranspruch unsachlich maximierende Wirkung hat.

Die **gleiche Problematik**, die der VfGH in dem hier besprochenen Erkenntnis zum § 51 Abs 2 GebAG behandelt hat, ist auch bei den **Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG** gegeben, soweit sie neben den dort zumeist enthaltenen Leistungskatalogen (Befunde und Gutachten verschiedener Schwierigkeitsstufen, Zeitgebühren nach Schwierigkeit und Aufwand gestaffelt) auch **Zuschläge nach dem Wert des Streitgegenstandes (!) oder der untersuchten Sache** enthalten. Auch diese Gebührenempfehlungen verstoßen – im Lichte der Ausführungen des VfGH – **gegen das Sachlichkeitsgebot**. Solche Gebührenordnungen sind daher von den Gerichten bei der Sachverständigengebührenbestimmung nicht anzuwenden, zumal sich § 34 Abs 4 GebAG als Maßstab für außergerichtliche Erwerbseinkünfte des Sachverständigen **nur auf „gesetzlich zulässige“ Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen** bezieht. Diese Problematik von außergerichtlichen Honorarempfehlungen mit eingebautem Wertfaktor für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr von Sachverständigen hat im Zusammenhang mit der **Warnpflicht des Sachverständigen** die Rechtsprechung mehrfach beschäftigt (vgl. SV 2000/4, 175 und SV 2002/4, 215 je mit Anm von Krammer sowie auch Krammer, Sachverständigengebührenbestimmung, SV 2001/1, 2, insbes 7f). Die Rechtsmittelgerichte haben in diesen Entscheidungen versucht, die Parteien durch **Kostenvergleichsverfahren vor unsachlich zu hohen Sachverständigengebühren** zu schützen. Das Erkenntnis des VfGH vom 11. 12. 2003, G 320/01–13 weist nun einen anderen Weg, nämlich Honoraransät-

ze nicht anzuwenden, die durch einen integrierten Werttarif unangemessen hoch erscheinen.

Zur Frage einer **allfälligen Neuregelung** der von der Aufhebung betroffenen Rechtsmaterie möchte ich einmal mehr meine **Skepsis gegenüber Pauschaltarifen** für die Honorierung von Sachverständigenleistungen bekunden. Pauschaltarife sind eben sehr oft **nicht leistungsangemessen**; einmal ist das Honorar viel zu hoch, in anderen Fällen viel zu niedrig. In beiden Fällen wird dann von den Parteien und von der Rechtsprechung darüber nachgedacht, wie man aus der Tarifbestimmung herauskommt und das Honorar als Zeithonorar bemisst oder – etwa beim Arzttarif – durch **Kumulierung** ein sachgerechtes angemessenes Honorar bestimmen kann.

Eine sachgerechte und angemessene Honorierung von Sachverständigenarbeit sollte sich jedenfalls an der aufgewendeten Zeit und Mühe und an personenbezogenen differenzierten Stundensätzen orientieren. Für die Frage, welche Stundensätze für einzelne Berufsgruppen angemessen sind, könnten weiterhin unverbindliche Empfehlungen von Interessenvertretungen (vgl § 34 Abs 4 GebAG) eine maßgebliche Rolle spielen. Weder Pauschaltarife noch Werttarife sind meines Erachtens geeignete Instrumente für die Ermittlung eines angemessenen Entgelts (vgl § 1152 ABGB und § 34 Abs 1 GebAG sowie Krammer/Schmidt, SDG – GebAG³, Anm 2 und 3 zu § 34 GebAG).

Ich meine, dass die Aufhebung des § 51 Abs 2 GebAG durch den VfGH zum Anlass genommen werden sollte, die Frage von Tarifen für Sachverständigenleistungen insgesamt gründlich zu überlegen und zukunftsorientierte Lösungen zu suchen.

Harald Krammer

Amtshilfe der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verkehrs- und Personensicherung während eines Ortsaugenscheins auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Art 22 B-VG, § 26 Abs 1 StPO)

1. Art 22 B-VG verpflichtet die staatlichen Organe zur wechselseitigen Hilfeleistung. Daher sind die Strafgerichte nach § 26 Abs 1 StPO berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften unmittelbares Einvernehmen durch Amtshilfeersuchen zu pflegen. Die Erwirkung eines förmlichen **Verwaltungsverfahrens**, in dessen Rahmen dem ersuchenden Gericht die Stellung einer Partei zugewiesen wird, entspricht nicht der Rechtslage.
2. Das Begehren des Bezirksgerichts auf Vornahme der erforderlichen Verkehrs- und Personensicherung während des Ortsaugenscheins wäre als Amtshilfeersuchen

chen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu richten und erforderlichenfalls mit Hilfe der vorgesetzten Behörde (§ 27 StPO) durchzusetzen gewesen.

3. Eine Verrechnung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Bezirkshauptmannschaft an das Gericht und eine Überwälzung dieser Kosten auf den Verurteilten ist bei Amtshilfe ausgeschlossen.

OGH vom 23. Oktober 2003, 12 Os 76/03-6

Im Verfahren AZ 3 U 45/01i des Bezirksgerichtes Judenburg gegen S. R. wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB beschloss das Gericht, die für den 8. November 2001 anberaumte Hauptverhandlung an Ort und Stelle, nämlich im Unfallbereich auf der Murtalschnellstraße S 36, Richtungsfahrbahn Wien-Klagenfurt, durchzuführen. In der Folge stellte das Gericht bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg den „formellen Antrag“, zur Ermöglichung der Hauptverhandlung die Benützung der betreffenden Schnellstraße für verkehrsfremde Angelegenheiten im Sinne der Bestimmung des § 82 StVO zu bewilligen.

Über diesen Antrag führte die Bezirkshauptmannschaft am 6. November 2001 im Beisein des Vorstehers des Bezirksgerichtes Judenburg eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein durch, in deren Rahmen ein straßenbautechnischer Amtssachverständiger Befund und Gutachten über die aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlichen Auflagen erstattete und der Verhandlungsleiter durch Bescheid die entsprechende Benützungsbewilligung erteilte. Mit diesem Bescheid wurden unter Berufung auf §§ 77, 78 AVG iVm § 1 lit a der steiermärkischen Landeskommissionsgebührenverordnung und der Bestimmungen der Landesverwaltungsabgabenverordnung auch Gebühren für die durchgeführte Erhebung sowie Verwaltungsabgaben für die Niederschrift und für die Bewilligungserteilung im Gesamtausmaß von 2.150 ATS (= 156,25 EUR) bestimmt. Nach mündlicher Verkündung des Bescheides erklärte der Vorsteher des Bezirksgerichtes Judenburg, auf das Rechtsmittel der Berufung zu verzichten.

Nachdem S. R. mit Urteil des Bezirksgerichtes Judenburg vom 8. November 2001 rechtskräftig des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, bestimmte das Bezirksgericht mit dem in der Folge gleichfalls in Rechtskraft erwachsenen Beschluss vom 30. November 2001 die Gebühren der Bezirkshauptmannschaft Judenburg „für die Durchführung der Verhandlung vom 6. November 2001 ..., für Erstellung von Befund und Gutachten sowie Bescheiderlassung“ – übereinstimmend mit der erwähnten Kostenentscheidung dieser Bezirkshauptmannschaft – mit 2.150 ATS (156,25 EUR) und veranlasste die Überweisung dieses Betrages durch den Rechnungsführer des Gerichtes an die Bezirkshauptmannschaft. Schließlich ordnete das Bezirksgericht im Rahmen der Endverfügung vom 21. März 2002 unter Punkt 5 die Einhebung der an die Bezirkshauptmannschaft entrichteten Gebühren (durch Hinweis auf deren Verhandlungsschrift vom 6. November 2001) beim Verurteilten an.

Das geschilderte Vorgehen des Bezirksgerichtes Judenburg zur Gewährleistung eines gesicherten Ablaufes der Hauptverhandlung vom 8. November 2001 steht – wie der Generalprokurator in seiner zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend aufzeigt – mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Art 22 B-VG verpflichtet die staatlichen Organe zur wechselseitigen Hilfeleistung und ermächtigt sie zur Inanspruchnahme solcher Leistungen. In Übereinstimmung damit sind nach der hier aktuellen Bestimmung des § 26 Abs 1 StPO Strafgerichte berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen, wobei solchen Ersuchen zu entsprechen ist oder entgegenstehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben sind. Die Amtshilfe, die der Überwindung der einer Amtshandlung des ersuchenden Organs entgegenstehenden faktischen Hindernisse dient, legitimiert das ersuchte Organ demnach nur zur Überprüfung der Frage, ob der Akt, um den ersucht wurde, in seinem gesetzlichen Wirkungsbereich (in sachlicher und örtlicher Hinsicht) liegt sowie zur Überprüfung der konkreten Zuständigkeit des ersuchenden Organs.

Im gegenständlichen Fall wäre das Begehren des Bezirksgerichtes Judenburg auf Vornahme der erforderlichen Verkehrs- und Personensicherung während des anberaumten Ortsaugenscheins als Amtshilfeersuchen an die Bezirkshauptmannschaft Judenburg zu richten und erforderlichenfalls mit Hilfe der vorgesetzten Behörde (§ 27 StPO) durchzusetzen gewesen. Die Erwirkung einer bescheidmäßigen Bewilligung des Ersuchens im Rahmen eines der Abklärung der faktischen Voraussetzungen dienenden förmlichen Verwaltungsverfahrens, in dessen Rahmen dem ersuchenden Gericht die Stellung einer Partei zugewiesen war, entsprach nicht der Rechtslage.

Aus diesem Grund war es verfehlt, dass das Bezirksgericht Judenburg am 31. Oktober 2001 statt eines Amtshilfeersuchens (in diesem Sinne auch Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 28. November 1979, Z 425.008/7-II 1/79, betreffend die Sperre einer Straße für Zwecke der Zivil- oder Strafrechtspflege; JABl 1980, 125) einen formellen Antrag „auf Benützung der Straße für verkehrsfremde Angelegenheiten im Sinne der Bestimmung des § 82 StVO“ stellte und sich am Verwaltungsverfahren als antragstellende Partei und Bescheidempfänger beteiligte.

Dieses Vorgehen gereichte dem Verurteilten S. R. insoweit zum Nachteil, als das Bezirksgericht die in diesem förmlichen Verwaltungsverfahren angefallenen und von ihm am 30. November 2001 beschlussmäßig bestimmten Gebühren und Verwaltungsabgaben dadurch auf den Genannten überwälzte, dass es in der Endverfügung vom 21. März 2002 deren Einhebung unter der unzutreffenden Bezeichnung „Sachverständigengebühr“ und ohne Deckung durch § 381 StPO anordnete. Diese Entscheidung des Bezirksgerichtes war somit (ersatzlos) aufzuheben.

Anmerkung: Zu diesem Problemkreis vgl den Erlass des BMJ vom 16. 1. 2004, 380.017/1-II.3/2004 (Auszug):

*Amtshilfeersuchen der Strafgerichte;
Kosten (Art 22 B-VG; § 26 StPO);
Augenschein auf öffentlicher Verkehrsfläche.*

Art. 22 B-VG verpflichtet die staatlichen Organe zur wechselseitigen Hilfeleistung und ermächtigt sie zur Inanspruchnahme solcher Leistungen. In Übereinstimmung damit sind nach der Bestimmung des § 26 Abs 1 StPO Strafgerichte berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen, wobei solche Ersuchen zu befolgen oder entgegenstehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben sind. Die Erwirkung einer bescheidmäßigen Bewilligung eines

solchen Ersuchens im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, in dessen Rahmen dem ersuchenden Gericht die Stellung einer Partei zugewiesen wird, entspricht nicht der Rechtslage.

Erforderlichenfalls ist ein Amtshilfeersuchen mit Hilfe der vorgeetzten Behörde durchzusetzen (§ 27 StPO). Amtshilfe als wechselseitige Hilfeleistung aller Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben schließt eine Kostenverrechnung aus.

In diesem Zusammenhang bringt das Bundesministerium für Justiz das auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 23. Oktober 2003, GZ 12 Os 76/03-6, zur Kenntnis. Danach wird das Gesetz in den Bestimmungen des § 26 Abs 1 StPO und des Art. 22 B-VG verletzt, wenn ein Gericht bei einer Bezirkshauptmannschaft statt eines Amtshilfeersuchens um Vornahme der Verkehrs- und Personensicherung während einer Hauptverhandlung an Ort und Stelle als Partei eines Bewilligungsverfahrens einen formellen Antrag auf Benützung der Straße für verkehrsfremde Angelegenheiten im Sinne der Bestimmung des § 82 StVO stellt. Der Beschluss, vom Verurteilten Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben unter der unzutreffenden Bezeichnung „Sachverständigengebühr“ und ohne Deckung durch § 381 StPO einzuheben, wurde aufgehoben.

Zur Vermeidung künftiger Gesetzesverletzungen und damit verbundener Kostenbelastungen ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz für den Fall **eines Augenscheines oder einer Verhandlung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche** eine diesem Erkenntnis entsprechende Vorgangsweise zu empfehlen. Zur Durchführung der erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahmen wäre gemäß Erlass vom 28. November 1979, JMZ 425.008/7-11.1/79; JABl. Nr. 23/1980, **im Wege der Amtshilfe** an die nach der StVO zuständigen Stellen mit einem Ersuchen um Veranlassung geeigneter Maßnahmen heranzutreten.

Zur Präklusion des Sachverständigenbeweises (§§ 279, 332 Abs 2, 365 ZPO)

1. Bei nicht rechtzeitigem Erlag eines nach §§ 332 Abs 2, 365 ZPO aufgetragenen Kostenvorschusses hat die Bestellung des Sachverständigen zu unterbleiben. Die Verhandlung ist auf Antrag des Prozessgegners ohne Rücksicht auf das ausstehende Gutachten fortzusetzen.
2. Aus dem Zusammenhalt von § 279 Abs 2 ZPO und § 332 Abs 2 ZPO ergibt sich, dass die Präklusion eines Beweises keine unbedingte Wirkung entfaltet, sondern der befristete Beweis auch nach Ablauf der Frist aufzunehmen ist, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.
3. Wird der aufgetragene Kostenvorschuss zwar nach Ablauf der gesetzten Frist, aber doch so rechtzeitig erlegt, dass der beantragte Sachverständige ohne Verfahrensverzögerung bestellt werden kann, so ist der Sachver-

ständigebeweis trotz eines rechtskräftigen Präklusionsbeschlusses aufzunehmen.

4. Der Erlag des Kostenvorschusses nur 3 Tage nach Ablauf der gesetzten Frist ist eine derart minimale Verspätung, die keine messbare Verfahrensverzögerung bewirkt.

OLG Wien vom 27. November 2003, 14 R 228/03 g

Gegenstand dieses Verfahrens sind behauptete Amtshafungsansprüche des Klägers wegen rechtswidriger und schuldhafter Verhaltensweisen von Organen der beklagten Partei im Zusammenhang mit der von ihm seinerzeit betriebenen Mülldeponie.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 10. 09. 2003 beschloss das Erstgericht auf Antrag der beklagten Partei die Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet der „Müllarchäologie bzw. Mülldeponie“ und trug der beklagten Partei den Erlag eines Kostenvorschusses von € 3.000,- binnen 6 Wochen auf. Auf Antrag der klagenden Partei beschloss es weiters, dieses Beweismittel zu „präkludieren“, falls der Kostenvorschuss nicht bis zum 24. 10. 2003 bei Gericht eingelangt sein würde. Im Anschluss daran wurde die Streitverhandlung zur Ladung mehrerer Zeugen und zur Parteienvernehmung des Klägers auf den 15. 12. 2003 erstreckt.

Am 22. 10. 2003 langte beim Erstgericht ein Fristerstreckungsantrag der beklagten Partei ein, mit dem sie um Verlängerung der eingeräumten Frist bis zum 07. 11. 2003 ersuchte, weil der Kostenvorschuss laut Angaben „der Verwaltung“ voraussichtlich nicht bis zum 24. 10. 2003 überwiesen werden könne.

Noch am selben Tag fasste das Erstgericht den angefochtenen Beschluss auf Zurückweisung des Fristerstreckungsantrages mit der Begründung, dass nach ständiger Rechtsprechung von einem Präklusionsbeschluss nicht mehr abgegangen werden könne.

Am 27. 10. 2003 langte der aufgetragene Kostenvorschuss beim Erstgericht ein.

Der von der beklagten Partei gegen die Zurückweisung des Fristerstreckungsantrages erhobene Rekurs ist unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung setzt jedes Rechtsmittel ein Anfechtungsinteresse, die sogenannte Beschwer, voraus, da es nicht Sache der Rechtsmittelinstanzen sein kann, rein theoretische Fragen zu entscheiden. Die Beschwer muss sowohl bei Einlangen des Rechtsmittels als auch im Zeitpunkt der Rechtsmittelenstcheidung vorliegen; andernfalls ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen (*Kodek in Rechberger, ZPO², Rz 9 vor § 461*).

Das Erstgericht hat der beklagten Partei für den von ihr beantragten Sachverständigenbeweis gemäß § 365 ZPO den Erlag eines Kostenvorschusses binnen einer bestimmten Frist aufgetragen. Gemäß § 365 2. Satz ZPO ist in einem solchen Fall § 332 Abs 2 ZPO sinngemäß anzuwenden; bei nicht rechtzeitigem Erlag des Vorschusses hat daher die Bestellung des Sachverständigen zu unterbleiben und die Verhandlung ist auf Antrag des Gegners ohne Rücksicht auf das ausstehende Gutachten fortzusetzen. § 332 Abs 2 ZPO seinerseits verweist insoweit auf § 279 ZPO, nach dessen Abs. 2 ein auf diese Weise präkludierter Beweis bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung nur mehr benützt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Entscheidungen + Erkenntnisse

Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmungen ergibt sich also, dass die Präklusion eines Beweises keine unbedingte Wirkung entfaltet, sondern der befristete Beweis auch nach Ablauf der Frist aufgenommen werden kann – d.h. aufzunehmen ist (7 Ob 551/83) –, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Wird daher ein aufgetragener Kostenvorschuss zwar nach Ablauf der gesetzten Frist, aber doch so rechtzeitig erlegt, dass der beantragte Sachverständige ohne Verfahrensverzögerung bestellt werden und sein Gutachten erstatten kann, so ist demnach der Sachverständigenbeweis trotz eines rechtskräftigen Präklusionsbeschlusses aufzunehmen.

Im vorliegenden Fall langte der Kostenvorschuss nur drei Tage nach Ablauf der gesetzten Frist beim Erstgericht ein. Eine im Verhältnis zur gesamten Verfahrensdauer von bereits über 10 Jahren derart minimale Verspätung wird angesichts der üblichen Begutachtungsfristen der Sachverständigen und Ausschreibungsfristen der Erstgerichte, die in Wochen und Monaten bemessen werden, keine messbare Verfahrensverzögerung bewirken, zumal das Erstgericht offenbar nicht beabsichtigte, den Sachverständigen schon zur kommenden Tagsatzung am 15. 12. 2003 zu laden, und daher eine weitere Erstreckung der Streitverhandlung ohnehin unvermeidbar gewesen wäre. Folglich wird das Erstgericht den beantragten Sachverständigenbeweis gemäß § 279 Abs 2 ZPO ungeachtet der beschlossenen Präklusion durchzuführen haben.

Spielt aber die beschlossene Präklusion bei der gegebenen Sachlage ohnehin keine Rolle, so kann auch die Nichtverlängerung der gesetzten Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses keine Auswirkungen auf die prozessuale Position der beklagten Partei haben. Der angefochtene Beschluss greift daher nicht in deren Rechte ein und begründet folglich auch kein Anfechtungsinteresse. Mangels Beschwer ist der Rekurs daher als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ist auch das Rekurskostenbegehren zurückgewiesen; ein Ersatz dieser Kosten steht nicht zu. Die Bestimmung des § 50 Abs 2 ZPO kam nicht zur Anwendung, weil der Rekurs erst nach Ertrag des Kostenvorschusses erhoben wurde und daher von vornherein kein Rechtsschutzinteresse (mehr) vorhanden war.

Mangels erheblicher Rechtsfrage im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO ist der ordentliche Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig.

Kostenvorschuss (§ 3 GEG, § 365 ZPO)

1. **Hat keine der Parteien die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, kann der Auftrag zum Ertrag eines Kostenvorschusses nicht auf § 365 ZPO gestützt werden.**
2. **Bei amtswegiger Aufnahme des Sachverständigenbeweises kann der Auftrag zum Ertrag des Kostenvorschusses nur auf § 3 GEG gegründet werden. Diese Bestimmung sieht aber keine Sanktion für den Fall des Nichterlags vor.**
3. **Mangels einer Sanktion bei Nichterlegen des Kostenvor-**

schusses sind die Parteien durch einen Erlagsauftrag nach § 3 GEG nicht beschwert.

4. **Einem Rekurs fehlt daher die Beschwer des Rechtsmittelwerbers.**

OLG Wien vom 22. Dezember 2003, 12 R 234/03z

Der Kläger begehrt von dem Beklagten € 35.616,34 S.A. als restlichen Werklohn. Dieser Betrag sei zu Unrecht vom Beklagten als Pönale einbehalten worden. Die Bauzeit habe nur wegen zahlreicher Nachtragsaufträge nicht eingehalten werden können.

Der Beklagte bestritt und beantragte die Abweisung der Klage. Die Arbeiten seien mangelhaft durchgeführt worden. Die Mängel seien trotz Aufforderungen nicht behoben worden. Es sei vereinbart worden, dass mit Zahlung der Rechnung vom 30. 3. 2001 alle Forderungen des Klägers abgegolten seien. Es bestehe eine Gegenforderung in Höhe der Klagsforderung, weil der Kläger das Haus weder ordnungsgemäß noch vereinbarungsgemäß errichtet habe.

Mit Beschluss vom 5. 11. 2003 trug das Erstgericht dem Beklagten einen Kostenvorschuss von € 6.000,- zur Abdeckung der voraussichtlich entstehenden Sachverständigengebühr auf.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Beklagten mit dem Antrag, ihn ersatzlos zu beheben; in eventu dem Kläger den Kostenvorschuss aufzutragen, in eventu beiden Parteien den Kostenvorschuss zu gleichen Teilen auferlegen, in eventu die Höhe herabzusetzen in eventu stellt er einen Aufhebungsantrag.

Der Rekurs ist unzulässig.

Jedes Rechtsmittel setzt eine Beschwer als Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsmittelwerbers voraus. Im vorliegenden Fall ist eine solche Beschwer des Rechtsmittelwerbers zu verneinen.

Der Auftrag des Erstgerichtes zum Ertrag eines Kostenvorschusses kann nicht auf § 365 ZPO gestützt werden, weil weder der Beklagte (noch der Kläger) die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragten. Die Auferlegung eines Kostenvorschusses ist bei amtswegiger Aufnahme des Sachverständigenbeweises von § 365 ZPO nicht gedeckt. Die Bestimmung des § 3 GEG, wonach das Gericht in bürgerlichen Rechtssachen die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung vom Ertrag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen hat, sieht keine Sanktion im Fall der Nichtbefolgung vor. Die Säumnisfolgen treten nur bei einem Auftrag zum Ertrag des Kostenvorschusses nach § 365 ZPO ein, weil nur in diesem auf § 332 Abs 2 ZPO verwiesen wird (zu all dem vergleiche auch *Rechberger* in *Rechberger ZPO*² § 365 RZ 1 u 2 mwN; *MietSlg* 50.744).

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte durch den Beschluss des Erstgerichtes mangels Sanktion für die Folge des Nichterleges nicht beschwert ist (vgl *WR* 577; *REDOK* 12.578; *OLG Wien* 11 R 129/95).

Der Rekurs war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO. Zu den Beschlüssen über die Gebühren des Sachverständigen zählen auch Aufträge zum Ertrag eines Sachverständigengebührenvorschusses (*EvBl* 1957/354; *MietSlg* 31.746 u.a.).

Honorarleitlinie für Sachverständige im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat zu 25 Kt 161/03 die Eintragung nachstehender unverbindlicher Verbandsempfehlung des Bundesgremiums des Handels mit Juwelen, Uhren, Kunst, Antiquitäten und Briefmarken in der Sektion Handel der Wirtschaftskammer Österreich in das Kartellregister, Abteilung V, zur Reg. Z. 47 angeordnet:

Unverbindliche Verbandsempfehlung des Bundesgremiums des Handels mit Juwelen, Uhren, Kunst, Antiquitäten und Briefmarken gemäß § 31 Kartellgesetz, gerichtet an die Mitglieder des Gremiums:

„1. Zeithonorar

- 1.1 Für die außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten der Sachverständigen aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels wird gemäß der Fachgruppe 78, 35 (Kunst und Antiquitäten) im Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ein Zeithonorar von Euro 60,- je angefangener vollen Stunde unverbindlich empfohlen.
- 1.2 Für Kunstgegenstände, bei denen kein oder nur ein geringer wirtschaftlicher Wert (Grenze Euro 10,-) festgestellt wird, wird kein Zeithonorar in Rechnung gestellt.
- 1.3 Für die Befundaufnahme und die Erstattung eines Gutachtens (Mühewaltung) wird jeweils ein Zeithonorar von Euro 120,- je angefangener vollen Stunde empfohlen.

2. Zeitversäumnishonorar

- 2.1 Für die Wegzeiten bei außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten wird ein Zeitversäumnishonorar von Euro 30,- (Punkt 1.1) bzw. bei gerichtlichen Schätzungstätigkeiten ein solches von Euro 60,- (Punkt 1.3) je angefangener vollen Stunde empfohlen.

3. Werthonorar

- 3.1 Das Honorar für die Schätzung selbst richtet sich nach folgenden unverbindlich empfohlenen Staffelsätzen:
- 4% des Schätzwertes bei einem Schätzwert bis Euro 10.000,- (mindestens jedoch Euro 1.000,-)
- 2% des geschätzten Wertes zwischen Euro 10.000,- und Euro 50.000,-
- 1% des geschätzten Wertes ab Euro 50.000,-

Erläuterung:

Vergleiche die Staffelung bei der Einkommensteuer;

Beispielrechnung: Schätzwert = Euro 20.000,-
Werthonorar = Euro 600,-

4. Honorar für sonstige Kosten

Hinsichtlich des Kostenersatzes werden für die außergerichtliche Tätigkeit des Sachverständigen folgende Sätze unverbindlich empfohlen:

- 4.1 Für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) ein Honorar von mindestens Euro 20,- je angefangener vollen Stunde.
- 4.2 Für sonstige Kosten (§ 31 GebAG):
- | | |
|--|------------|
| je Ablichtung (Kopie) SW | Euro 0,50 |
| je Ablichtung (Kopie) Farbe | Euro 1,50 |
| je Farbfoto (mindestens 9x13) | Euro 5,00 |
| für Reinschrift des Gutachtens pro Seite | Euro 2,00 |
| für CD-Rom | Euro 20,00 |
5. Diese Honorarsätze verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.
6. Alle angeführten Sätze gelten **unverbindlich als Verbandsempfehlung** nach § 31 KartG 1988, sowie als Empfehlung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975."

Anmerkung: Zur Anwendung dieser Honorarempfehlung bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit vgl. Krammer/Schmidt, SDG-GebAG³, Anm. 17 lit e sowie E 101-104 zu § 34 GebAG.

Frühere Fassungen dieser Honorarempfehlung waren zu Kt 134/85-3 und 1 Kt 44/93-7 (Beschlüsse des Kartellgerichts beim Oberlandesgericht Wien vom 13. Mai 1985 und 30. April 1993) registriert. Die frühere Fassung 1 Kt 44/93-7 ist im SV 1993/2, 38, die weitere 25 Kt 89/98-3 im SV 1998/3, 37 abgedruckt.

Harald Krammer

Schmerzensgeldsätze in Österreich

Fucik/Hartl/Schlosser haben ihrem Aufsatz „Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB)“ in SV 1990/2, 2 ff eine Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich mit Stichtag September 1989 angefügt (aaO 7). Im Anschluss an den Aufsatz „Schmerzensgeld für seelische Schmerzen“ von Fucik/Hartl in SV 1994/2, 8 ff wurde eine solche Tabelle mit Stichtag Februar 1994 publiziert (aaO 11). Weitere Aktualisierungen der Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich erfolgten mit Stand Februar 1995 in SV 1995/3, 16, mit Stand Februar 1996 in SV 1996/2, 29, mit Stand Februar 1997 in SV 1997/2, 34, mit Stand April 1998 in SV 1998/2, 47, mit Stand Februar 1999 in SV 1999/2, 95, mit Stand Februar 2000 in SV 2000/1, 33, mit Stand Februar 2001 in SV 2001/4, 195, mit Stand 2002 in SV 2002/3, 158 und mit Stand Februar 2003 in SV 2003/2, 115.

Nunmehr hat Hofrat Prof. Dr. Franz HARTL, Präsident des LG Korneuburg i.R., eine Tabelle der Schmerzensgeldsätze mit **Stand Februar 2004** zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auch diesmal darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine im wesentlichen **rechtstatsächliche Teiluntersuchung** handelt, die also einen tatsächlichen Befund bieten soll, die aber nicht dazu dienen möchte, **Schmerzensgeld zu berechnen statt zu bemessen**.

Schmerzengeldsätze in Österreich in Euro (Stand: Februar 2004)

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	100	150–200	250–300	350–400 und mehr
OLG Innsbruck	100	200	300	
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	90	180	270	
LG Feldkirch	100	175	250	
LG ZRS Graz	110	180	250	
LG Innsbruck	Cg 90–150	130–200	180–300	
	R 90–110	130–180	180–250	
LG Klagenfurt	100–110	200–220	300–330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	90–100	150–200	200–300	
LG St. Pölten	100	200	300	
LG ZRS Wien*)	100	200	300	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	100–120	180–200	250–300	
LG Leoben	110	150–160	190–210	
LG Ried i l	120	200	300	
LG Steyr	100–120	200	300	
LG Wels	100	200	300	
LG Wr. Neustadt	100	200	300	

BEACHTEN:

Diese Schmerzengeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und keine **Berechnungsmethode** dar!

*) Im Einzelfall auch mehr

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2004

Zum 26. Mal fand in der Zeit vom 11. bis 16. Jänner 2004 das in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der österreichischen Richter veranstaltete „Bauseminar“ des Hauptverbandes in Bad Hofgastein statt. In diesem Jahr hatten die Teilnehmer auch die Möglichkeit an Vorträgen des vom 12. 1. bis 15. 1. abgehaltenen Fachseminars „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ teilzunehmen und so die Tagungszeit noch intensiver zu nutzen.

Die Leitung des Seminars war auch in diesem Jahr in die Hände des Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS Graz **Dr. Jürgen SCHILLER** gelegt. In seiner Begrüßungsansprache konnte er mit großer Freude die über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen willkommen heißen und seiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, dass die Fortbildungsbereitschaft der Sachverständigen anhaltend, ja sogar in steigendem Maß gegeben ist.

Als Vertreter der Justiz begrüßte **DR. SCHILLER** den Sektionschef im Bundesministerium für Justiz, **Dr. Werner PÜRSTL**, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz, **Dr. Helmut HUBNER**, die Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, **Dr. Walter GRAFINGER** und des Handelsgerichtes Wien **HR Dr. Rainer GEISLER**, die Leiter der Staatsanwaltschaften Wien und Graz, **HR Dr. Friedrich MATOUSEK** und **Dr. Horst SIGL** und den Senatspräsidenten des Oberlandesge-

richtes Linz **Dr. Karl NEUHUBER**. Grußadressen übermittelten Präsident **Dr. Helmut HUBNER** für die Justiz, **Dr. Werner ZINKL**, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richter für diese als Mitveranstalterin und Bürgermeister Benedikt Lang von Bad Hofgastein. In seiner Eröffnungsansprache wies der Präsident des Hauptverbandes, **Prof. DI Dr. Matthias RANT** unter anderem auf die in letzter Zeit erzielten Erfolge des Hauptverbandes im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Gerichtslisten hin und betonte aufs Neue die Bereitschaft der Sachverständigen zur ständigen Fortbildung.

Bereits der erste Vortrag des anspruchsvollen Programms war einem Thema gewidmet, dessen Aktualität nicht hoch genug bewertet werden kann:

„Ausgewählte Probleme des schiedsrichterlichen Verfahrens“. Der Vortragende, Rechtsanwalt **Dr. Georg KARASEK** aus Wien, verstand es trefflich die anwesenden Sachverständigen auf Stärken und Schwächen der Institution Schiedsgericht sowie auf Bedeutung und Verantwortung richterlicher Tätigkeit im schiedsgerichtlichen Verfahren aufmerksam zu machen.

Auch der weitere Vortrag am Montag, den 12. 1. 2004 war einem komplexen juristischen Thema gewidmet. Der Assistent an der Johannes Kepler Universität Linz, **Mag. Dr. Meinhard LUKAS**, hatte die Aufgabe übernommen über die Gewährleistung bei Werkverträgen, Ausführungsfehler und das Problem Pönale zu referieren. Es muss ihm das Kompliment gemacht werden, dass er in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit einen umfassenden Einblick in die Materie bieten konnte. Dazu waren seine Darlegungen auch für den Nichtjuristen bestens verständlich und trugen so dazu bei, dass auch dem Techniker der Zugang zu dieser bedeutungsvollen Materie eröffnet wurde. Unter anderem fanden die Problemkreise Mängelbegriffe, Gewährleistungsbehelfe, Schadenersatz und Gewährleistung dankenswerterweise ebenso breiten Raum wie das umstrittene Zurückbehaltungsrecht des Werkbestellers. Die lebhaft diskutierte Diskussion ließ die hohe Aktualität des Themas erkennen.

Diesmal war der Dienstag der Tagungswoche einem Workshop gewidmet. **Dr. Walter BUCHACHER** und **Dr. Josef WIMMER** vom Salzburger Institut für Weiterbildung führten zunächst in eindrucksvoller Weise und mit hohem Sachwissen die Teilnehmer in die Grundlagen erfolgreicher Kommunikation ein. Überzeugungskraft, Vermeidung von Konflikten, Deeskalation, Gesprächsleitung in der Verhandlung (um nur einige Themenkreise zu nennen) konnten an Hand praktischer Beispiele von den Teilnehmern auch trainiert werden. Ergänzt wurde das Programm durch die Darstellung des Einflusses der Persönlichkeit auf das Kommunikationsverhalten. Von einem dreistündigen Videotraining am Nachmittag waren die Teilnehmer restlos begeistert; der Wunsch nach Wiederholung war auch für den Präsidenten des Hauptverbandes unüberhörbar.

Der vom Direktionsrat der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG Wien, **Univ.-Doz. DI Dr. Johann GLATZL**, gehaltene Vortrag über Weiße Wannen zeigte die großen Herausforderungen auf, die an Planung und Bauausführung exzeptioneller Bauwerke im Zuge von Eisenbahnneutrassierungen und anderer Großbauvorhaben gestellt werden.

Über die Grundzüge des ökologischen Bauens referierte **Dr. Robert KORAB**, Wien. Die von ihm zu diesem Thema angestellten systemischen Betrachtungen machten klar, dass Ökologie sich mit den Wechselbeziehungen zwischen den Organismen und der unbelebten und der belebten Umwelt befasst: Ökologisches Bauen soll ein Leben nach materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen ermöglichen, ohne langfristig die Umwelt zu schädigen. Das bedeutet, dass die Reduzierung der Umweltbelastung einhergehen sollte mit der Steigerung oder Sicherung von Komfort- und Wohngesundheit. Dazu gehören somit neben ökologischen auch wirtschaftliche und soziale Ziele. Betrachtungen über die Stadt als Ökotope, über die Notwendigkeit der Schaffung bzw. Beibehaltung von Biotopen, Verminderung des Wasserverbrauches, Wahl der richtigen Baustoffe, zum Energieverbrauch etc. zeigten die Komplexität der Materie auf.

Die von **DI Rudolf SONNEK**, Weiz, und **Univ.-Doz. Dr. Martin TREBERSPURG**, Wien, gebotenen Ausführungen über Niedrigenergiehäuser bzw. Passivhäuser waren zu dem vorgenannten Thema eine vollkommene Ergänzung am Beispiel verwirklichter Bauvorhaben. **DI SONNEK** demonstrierte am Beispiel des ersten in Österreich errichteten Passiv-Bürohauses in Weiz, welche Erfordernisse an die Haustechnik eines solchen Gebäudes, sowie alle an einem solchen Projekt Beteiligten gestellt werden. Beeindruckend war dabei der Vergleich des Jahres-Heizenergieverbrauches in kWh/m²: einem solchen Verbrauch von 220 kWh/m² bei einem Baustandard bis 1985 steht der des Passivhauses von 15 kWh/m² moderner Bauweise gegenüber. Architekt **Dr. TREBERSPURG** stellte an die Spitze seiner Betrachtungen die Aussage, dass für die Zukunft zu bauen für jeden Planer bedeute, seine Position als Gestalter der Umwelt mit Verantwortungsbewusstsein zu erfüllen. In einer Zeit des Überganges von der auf fossiler Energie aufbauenden Wachstumsgesellschaft zu

einer auf erneuerbare Energie setzenden Gesellschaft ist der sorgfältige Umgang mit den Ressourcen und die Besinnung auf erneuerbare Energieträger für jede planerische Auseinandersetzung ebenso bedeutend wie Nutzungseffizienz und hohes ästhetisches Niveau.

Einem speziellen Thema betreffend die Schadensanalyse im Fachbereich „Ausbau und Fassade“, nämlich dem Problem des oftmals verkannten Materialversagens, widmete sich der bekannte Tiroler Sachverständige **Michael HLADIK**. Er brach dabei eine Lanze für umfassende Befundaufnahmen zur Vermeidung voreiliger Schlussfolgerungen, für die sachlich kritische Kenntnisnahme von Normen und Regulativen und eine ständige Fortbildung und Aktualisierung des Fachwissens. Praktische Beispiele aus seiner Sachverständigentätigkeit unterstrichen die Bedeutung seiner grundlegenden Aussagen.

Für den durch eine plötzliche Erkrankung verhinderten **DI Dr. Karl MIEDLER**, Wien, referierte **DI Walter PRAUSE**, Wien, über Probleme des Ausbaues von Dachgeschossen mit Gaupen, Vollsparrendämmung und belüfteten Spitzboden. Es gebührt ihm nicht nur deshalb Dank, sondern auch für seine präzisen, von hohem praktischen Wissen geprägten Ausführungen, die zu einer umfangreichen Diskussion anregten und viele Vorschläge für erfolgreiche Sanierungen boten.

Der Freitag war schließlich traditionell einem Thema aus dem weiteren Bereich der Liegenschaftsbewertung gewidmet. Rechtsanwalt **Dr. Alfred NEMETSCHKE** von der Rechtsanwaltssozietät Cerha-Hempel-Spiegelfeld-Hlawati, Wien, beleuchtete in einem viel beachteten Referat das Thema „Due Diligence – Beurteilung des Wertes eines Objektes aus rechtlicher Sicht“. Er stellte nicht nur umfassend das Verfahren selbst dar, sondern behandelte eingehend auch die wichtigsten Anforderungen, welche an eine erfolgreiche rechtliche Due Diligence-Prüfung zu stellen sind. Die Ziele und der Ablauf dieser Prüfung sowohl auf Seiten des Verkäufers, als auch des potenziellen Käufers wurden umfassend erläutert und die Zuhörer konnten einmal mehr erkennen, dass die Zukunft erfolgreicher Sachverständigentätigkeit nicht nur in einer verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit zu finden ist, sondern auch, dass die Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung bereits in vielen westeuropäischen Ländern anerkannter Standards, ein Gebot der Stunde ist.

In seinen Schlussworten stellte der Seminarleiter **Dr. Jürgen SCHILLER** mit Befriedigung fest, dass das Seminar wiederum auf große Zustimmung und ungeteiltes Interesse der Teilnehmer gestoßen ist. So sprach er auch sofort die Einladung zur Teilnahme an der nächstjährigen Tagung aus. Diese wird voraussichtlich in der Zeit von Sonntag dem 16. 1. bis Freitag den 21. 1. 2005 (und nicht wie mündlich in Gastein angekündigt vom 9. 1. bis 14. 1. 2005!) stattfinden.

Das Seminar war geprägt durch die souveräne Moderation des Präsidenten des LGZ Graz **Dr. Jürgen SCHILLER**, der es hervorragend verstand, die Kommunikation zwischen den Vortragenden und den Zuhörern zu fördern und so einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Veranstaltung leistete.

In bewährter Weise sorgte Frau **Christina RÜHMKORF** des Hauptverbandes nicht nur für eine reibungslose Abwicklung der Tagung vor Ort. Ihr ist auch die Auswahl und perfekte Vorbereitung der drei Abendveranstaltungen zu danken, welche wiederum Gelegenheit boten, in angenehmer Atmosphäre kollegiale Kontakte zu knüpfen oder zu vertiefen. Wenn auch das Eisstockschießen in letzter Sekunde dem einsetzenden Tauwetter zum Opfer fiel, so trübte dies zwar ein wenig die Laune der „Titelverteidiger“ der vergangenen Jahre, tat aber der guten Laune der im Eisschützenstüberl Versammelten keinen Abbruch. Ein ausgezeichnetes Menü im Weitmooser-Schlössl, das sich die Teilnehmer erst „erwandern“ mussten und die beliebte Schlittenfahrt in die Prossau waren zweifellos Höhepunkte des gesellschaftlichen Teiles der Tagung.

Internationales Fachseminar Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen für Sachverständige und Juristen 2004

Vom 12. bis 15. Jänner 2004 fand dieses „Nachfolgeseminar“ des „Gebäudetechnikseminars“ erstmalig im Kongreßzentrum Bad Hofgastein statt. Grund dieser Änderung war die Notwendigkeit, einem größeren Kollegenkreis als bisher, eine vor allem juristische Weiterbildung zu ermöglichen. Die Besucherzahl und der Erfolg bestätigte die Richtigkeit dieser Entscheidung. Veranstalter waren der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und die Vereinigung der österreichischen Richter; Seminarleiter war der Präsident des Handelsgerichtes Wien, **Hofrat Dr. Rainer GEISLER**.

Die in Vorträgen und Diskussionen behandelten Themen waren:

- „Elektronische Signaturen und ihre Anwendungen“, **Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Peter JUDMANN**, Ziviltechniker für Elektrotechnik, Nachrichten- und Informationstechnik. Der „Stand der Technik“ ändert sich in der EDV wesentlich schneller als zB im Brückenbau. Der „elektronische Akt“ wird demnächst bei Behörden und Gerichten Wirklichkeit. Die dafür notwendigen Voraussetzungen an Geräten und Programmen, Begriffe wie elektronische Dokumente, Dateiformate, Beschreibungssprache, Verschlüsselung, Sicherheit in verteilten Systemen, digitale Signatur, Authentizität und Integrität von Dateien, Kryptoverfahren usw. wurden von diesem exzellenten Experten spannend, kurzweilig und auch für Juristen und Sachverständige verständlich dargestellt.
- „Elektronische Signaturen – Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungen im Behördenverkehr“, **Hofrat Dr. Alexander SCHMIDT**, Vorsteher des BG für Handelssachen Wien. Ohne rechtliche Einbettung bleibt auch die tollste Computerei lediglich ein Bürohilfsmittel ohne Rechtsrelevanz. Genauso interessant wie sein Vorredner die technischen Inhalte erklärte, erklärte dieser erfahrene und in diversen Gremien tätige Richter den dafür notwendigen Rechtsrahmen, wie Signaturgesetz, E-Government-Gesetz, Rechtswirkung der Signatur, Bürgerkarte, elektronische Zustellung, Anwendungen im Behördenverkehr, elektronischer Rechtsverkehr usw.
- „Erörterung konkreter Gutachten und ihr Beitrag zur Lösung des

Rechtsfalls“, **Mag. Johann GUGGENBICHLER**, Richter des Handelsgerichtes Wien. Drei Gerichts- und ein Privatgutachten, selbstverständlich anonymisiert, wurden zur Diskussion gestellt.

Dank der sachlichen Beurteilung dieses versierten Richters sowie der konstruktiven Kritik einiger Kollegen konnte wohl jeder Seminar Teilnehmer für seine eigene Sachverständigentätigkeit profitieren.

– „Vergabe: Geistige Leistung – Ausführung“, **Ministerialrat Mag. Franz PACHNER**. Dieser im Vergabewesen involvierte Beamte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit konnte auf Grund seines Fachwissens und seiner Erfahrung die wesentlichen Bestimmungen in diesem Rechtsbereich, in dem immer wieder Streitereien entstehen, verständlich darlegen.

– „Amtssachverständiger – Funktion und seine Stellung“, **Hofrat Dr. Peter FRANK**, Bezirkshauptmann des Bezirkes Bad Radkersburg. Dieser humorvolle und bürgernahe hohe Beamte des Landes Steiermark referierte über die Bedeutung des „nichtamtlichen Sachverständigen“ im Verwaltungsrecht. Im Sinne der „schlanken Verwaltung“ eröffnet sich für die Kollegenschaft ein immer größer werdender Geschäftsbereich.

Seminarleiter Hofrat Dr. Rainer GEISLER bedankte sich bei den Teilnehmern für die gute und konstruktive Mitarbeit und im Namen aller Teilnehmer unter zustimmenden Applaus für die organisatorische Leistung aller Damen des Hauptverbandes, besonders bei Frau **Christina RÜHMKORF**, die rund um die Uhr nicht nur dieses, sondern auch das „Bauseminar“ perfekt betreute. Sie sei auch noch besonders bedankt dafür, dass sie bei der Auswahl stimmungsvoller Lokale für die kommunikationsfördernden abendlichen Treffen nicht nur die Qualität der Küche berücksichtigte, sondern auch dem bei einigen Kollegen gegebenen Bewegungs- und Frischluftmangel in gesundheitsfördernder Weise entgegen wirkte.

Dipl.-Ing. Michael Wiese
Zivilingenieur f. Maschinenbau

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2004

Vom 18.–23. Jänner 2004 fand bereits zum 27. Mal das von Fritz SACHER im Jahr 1978 ins Leben gerufene interdisziplinäre Gasteiner Seminar in bewährter Form statt, das 4. Mal in Bad Hofgastein. Das Ziel – Weiterbildung im eigenen Bereich und Einblick in den Bereich anderer Disziplinen zu vermitteln – wurde bestens erreicht. Wieder nützten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Sachverständige die Gelegenheit, Kontakte zu schließen und zu vertiefen.

Die Begrüßung der insgesamt 134 Teilnehmer und die Eröffnung des Seminars erfolgten in traditioneller Weise durch den Präsi-

den des Hauptverbandes **Professor DI Dr. Matthias RANT** und den Seminarleiter **Dr. Robert FUCIK**, Richter des OLG Wien. Der Präsident des Hauptverbandes informierte über die im Internet abrufbare „elektronische“ SV-Liste des BMJ, die ein Link auf die Homepage des HV aufweist, wodurch die Anerkennung und Bedeutung des Hauptverbandes als Partner der Justiz ersichtlich wird. Diese Plattform soll in Zukunft als Service für die Richterschaft bei der Auswahl von Sachverständigen weiter ausgebaut werden. Es wird notwendig sein, sich mit diesem wichtigen Thema aus allen Blickwinkeln tiefgehend zu beschäftigen.

Nach kurzen Festansprachen des Bürgermeisters **Benedikt LANG** und des „Hausherrn“ **Dr. Philipp BAUER** Vizepräsident des OLG Salzburg konnte das reichhaltige Buffet genossen werden.

Der erste Vortrag am Montag von **Dipl.-Phys. Hans PFEUFER** (SV-Institut ifu Hamburg) zeigte Anschauungsmaterial über den Ablauf von Fahrzeugunfällen. Schwerpunkt war die Rekonstruktion von streifenden Kollisionen im gleichgerichteten Verkehr und die Ermittlung deren kollisionsbedingter Geschwindigkeitsänderungen. Zahlreiche eigene Crashtests wurden gezeigt und analysiert. Die Wiederholung des theoretischen Hintergrundes rundete die Präsentation ab. Juristen konnten in anschaulicher Weise den weiten Weg vom Unfallgeschehen bis zu dessen sachverständiger Analyse und Aufbereitung bis zur Unfallrekonstruktion verfolgen. An wichtige Schlussfolgerungen wurde erinnert: Schon geringe Variationen der Art des Stoßes (zB Einfluss der Stoßdauer – Abscheren oder Verhaken) können in drastischer Weise das Unfallgeschehen verändern. Man muss gegenüber „sicheren“ Aussagen der Rekonstruktion skeptisch sein, wenn manche Parameter, im Unterschied zum Crashtest, nicht bekannt sind.

Nachmittags präsentierte **Dr. Wolfgang REISINGER** (Wr. Städt. Vers.) einen interessanten Überblick über die aktuelle Judikatur zur Kfz-Versicherung. Schwerpunkte waren die Kaskoversicherung mit den Themen Fahrerflucht und Aufklärungspflicht – „völlig ausjudiziert und noch immer unklar“ bzw. Leistungsfreiheit wegen grober Fahrlässigkeit – „eine Quelle permanenter Unsicherheit“. Jemandem, der Fahrerflucht begeht, dürfte kaum bekannt sein, dass der Versicherer nur den Verdacht der Alkoholisierung oder Übermüdung des Lenkers äußern muss, um möglicherweise leistungsfrei zu sein, weil der nachträgliche Gegenbeweis des Versicherten praktisch unmöglich zu erbringen ist. Fahrerflucht ist daher auch dumm. Für grobe Fahrlässigkeit gilt die Mosaiksteinchen-Theorie. Es müssen mehrere Faktoren, die gegen den Lenker sprechen, zusammenkommen, um Leistungsfreiheit des Versicherers zu begründen. Bei Diebstählen können schon falsche Angaben im Detail zur gesamten Leistungsfreiheit führen. (Die Behauptung im gestohlenen Fahrzeug sei ein Radio gewesen, führt, wenn sich dies als falsch herausstellt, zur Leistungsfreiheit bezüglich des ganzen Fahrzeuges) – auch dumm.

Dienstag sprach **Prof. Mag. Dr. Werner GRATZER** (Salzburg) zum Thema Möglichkeiten und Grenzen der Unfallrekonstruktion, wobei die rechnerische Simulation mit seinem Programm (Analyser Pro) im Vordergrund stand. Die Beispiele wurden in die Gesamtheorie mit der langjährigen Erfahrung des Lehrenden hervorragend eingebettet. Wenn zur Unfallrekonstruktion nur wenige Details zur Verfügung stehen, wird oft der Ruf nach der Unfallsimulation anstelle herkömmlicher Methoden laut. Hoffentlich eindringlich genug wurde vor Augen geführt, dass mangelnde Prämissen auch durch noch so aufwendige „Computer“-Verfahren (Arbeitsaufwand für eine seriöse Analyse 5–10 Stunden und mehr) nicht ersetzt werden können. Bei der Simulation kann es trotz guter Qualität der Unterlagen vorkommen, dass nach diesem Aufwand eine Geschwindigkeit seriös dennoch nicht genauer als auf 10 km/h aufgeklärt werden kann. Die käuflichen Programme (Analyser Pro – Gratzler, Carat – Burg, PC-Crash – Stefan), deren Rechenmodelle durch Crashtests als gut bestätigt gelten, kann zwar jeder erwerben, fehlerfrei anwenden können sie nur wenige langjährig erfahrene Spezialisten, die auch den anspruchsvollen physikalisch-mathematischen Hintergrund beherrschen. Auf die Möglichkeiten der Fehlerangaben des k-Faktors, der Reibzahl etc. wurde hingewiesen, ebenso wie auf die große „bleibende“ Deformation, die man nachträglich nicht mehr erkennt.

Nachmittags konnten sich die Juristen von den Formeln erholen und einem vertrauteren Thema widmen, als **Univ.-Prof. DDr. Peter LEWISCH** (Imadec University) über den Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr sprach.

Für LEWISCH ist der Vertrauensgrundsatz ein notwendiges haftungseinschränkendes Prinzip, ohne das der Straßenverkehr gar nicht funktionieren könnte, müsste doch sonst jederzeit mit Fehler-

halten Dritter gerechnet werden. Vorrangregeln würden zB wertlos, wenn der Bevorrangte stets mit den Vorrang missachtenden Wartepflichtigen rechnen müsste.

LEWISCH hob auch die immanenten Schranken des Vertrauensgrundsatzes hervor und betonte, dass nicht schon jede „unklare Verkehrslage“ ihn aufhebe. So muss ganz genau festgelegt werden, was etwa Reaktionsanlass ist. Beispiel: Bleibt ein Fußgänger in Fahrbahnmitte stehen, so muss der Lenker nicht damit rechnen, dass er ihm doch noch in die Fahrlinie laufen wird (sobald er das tut, wird nicht mehr genug Abwehrzeit zur Verfügung stehen). Auch den ausdrücklich vom Vertrauensgrundsatz ausgenommenen Personen widmete er breiten Raum (etwa dem Begriff „Kinder“ und den spezifischen Anforderungen der §§ 3 Abs 2 und 29a StVO).

Das Spannungsverhältnis zwischen Vertrauensgrundsatz und Schutzzweck der Norm löste er so: Es darf auch auf die Einhaltung von Normen vertraut werden, die nicht dem Schutz des Vertrauens dienen. Eine Haftung ihm gegenüber kann der Vertrauende aber nicht allein aus der Übertretung dieser Norm ableiten.

Auch Vorrangsituationen sind im Hinblick auf den Vertrauensgrundsatz zu prüfen. Wer als Wartepflichtiger einfährt, weil ein mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit fahrender Bevorrangter dadurch nicht zum Bremsen oder Auslenken genötigt würde, hat nicht gegen § 19 Abs 7 StVO verstoßen.

Am umstrittensten war noch die von LEWISCH referierte Regel, dass derjenige, der mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit fährt, nicht damit rechnen müsse, überholt zu werden. Ein Fahrstreifenwechsel auf dem Wiener Gürtel ohne Kontrollblick schien manchen Teilnehmern doch zu sehr von (Gott-)Vertrauen geprägt.

Mittwoch kamen die Praktiker beim Vortrag und den Demonstrationen zur alternativen Dellenreparatur von **Markus ERZINGER** und **Roland FUHRER** (Fix-a-Ding AG, Schweiz) auf ihre Rechnung. Bei der herkömmlichen Reparatur werden Teile getauscht, geschweißt und lackiert. Das sind mehr oder weniger grobe Eingriffe, oft gravierender als die ursprüngliche Schädigung. Sind die Schäden nur gering (zB Transportschäden, Hagelschäden oder nach Bagatellekollisionen) gibt es die alternative Reparaturmöglichkeit der Dellenreparatur, Ausbeulen ohne Lackieren. Möglichkeiten und Grenzen wurden nicht nur aufgezeigt, sondern vorgeführt. Abgesehen von zu starken Deformationen ist es auch die Geschmeidigkeit des Lacks, die Grenzen setzt. Alte, bereits spröde Lacke könnten splintern. Jüngere Lacke können nach Vorschäden auch mehrfach aufgetragen sein, „Kitt“ ist eine Kontraindikation.

Nachmittags berichtete **DI Marin KUGELE** (Dekra Stuttgart) über Ladegutsicherung. Eingangs wurde anhand von Unfällen mit Todesfolgen die Wichtigkeit des Themas betont. Verrutschende, herabfallende schwere Ladung stellt eine enorme Gefahr dar. Die absoluten Unfallzahlen sind zwar klein, die Dunkelziffer aber beträchtlich und die Unfallskausalität wird nicht immer erkannt. Es gibt zahlreiche Normen, zB VDI 27000 und in Ausarbeitung, möglicherweise künftig EU-weit zu beachten: Code of Best Practice in Cargo Securing basierend auf UK-Code of Practice for the Safety of Loads. Die unterschiedlichen Arten der Ladungssicherung, Direktzurren, Niederzurren etc. bzw. die Anforderungen an die Aufbaufestigkeit wurden vorgestellt. Die Forderung der Sicherung liegt bei einer Belastungsgrenze von 8 m/s² nach vorne und 5 m/s² seitlich und nach hinten. Filmmaterial über die Folgen unzureichender Ladungssicherung bereicherten die umfangreichen Ausführungen. Künftig wird uns die Nähe eines Lkw den Puls noch höher treiben.

Donnerstag gewährte **Ing. Erhard MACHAC** (SV, Klosterneuburg) in das Thema Aufbau Richtlinien von Nutzfahrzeugen einen tiefen und umfassenden Einblick. Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die gesetzlichen EU-Vorschriften zu immer größeren, immer schwereren aber nicht immer sichereren Fahrzeugen führen. Aus früheren 38 t Gesamtgewicht sind bis zu 44 t geworden. Größte Breite und Höhe sind 2,55 (2,60) m bzw. 4,0 m. Abgesehen von Langguthalten

Gelenkbusse mit max. 18,75 m den Längenrekord. Abgesehen von den Formalvorschriften wurde unter vielem Anderen über die statische Belastbarkeit, die Verformung des Rahmens unter Last und den darauf resultierenden Unfallgefahren sowie zahlreichen Fehlerquellen der Elektronik berichtet.

Nachmittags referierte **Univ.-Prof. Dr. Christian HUBER** (RWTH Aachen) über aktuelle Fragen des Sachschadens. Er stellte in sehr lebendiger Weise die Rechtslage in Deutschland und Österreich gegenüber. Vielleicht weil Deutsche teure Fahrzeuge fahren als Österreicher, streiten sie auch heftiger nach einem Schadensfall, wobei regionale Unterschiede groß sind. Die Rechtsprechung in Deutschland ist wesentlich geschädigtenfreundlicher oder umgekehrt, die Rechtsprechung in Österreich versicherungsfreundlicher. Schwerpunkt des Vortrags war die Problematik der Totalschadensabrechnung. Auf das allgemein bekannte Problem wurde hingewiesen, dass bei Eintritt eines Totalschadens die Entschädigungsleistung Wiederbeschaffungswert minus Restwert immer viel kleiner ist, als eine noch wirtschaftliche Reparatur. Der Schädiger hat Interesse auf Totalschadenbasis abzurechnen. Das ist solange kein Problem, solange der Geschädigte an der Reparatur nicht interessiert ist. Bei Reparaturabsicht bestehen nicht leicht vorauszusehende Risiken des Geschädigten. Der Unterschied der durch die Judikatur festgelegten Grenze einer wirtschaftlichen Reparatur lässt aufhorchen (Österreich: 5–10%, max. 15% über dem WBW, Deutschland: bis zu 30%). Die zugesprochenen Beträge der merkantilen Wertminderung sind in Deutschland ebenfalls wesentlich höher als in Österreich, vor allem auch was das maximale Fahrzeugalter betrifft. (Anm.: „Sacher-Wielke-Formel“: absolute Grenze 4,5 Jahre, de facto: Kombination aus km-Stand und Alter)

Den Abschluss bildete am Freitag der Doppelvortrag zum Thema Wertermittlung von Kfz von **Werner BAUER** (Verb. Vers. Untern. Österr.) aus Sicht der Versicherungswirtschaft einerseits und **Komrat Alois EDELSBRUNNER** (Bundesinnungsmeister, SV in Graz) aus Sicht des Autohändlers andererseits. Vorweggenommen: dieser Doppelvortrag war nicht nur bestens besucht, er löste eine breite Diskussion aus. Einer der Schwerpunkte war die Bewertung von Extras. Bekanntlich enthalten die Eurotax-Notierungen eine Mischung von Extras, die nachträglich nur schwer herausgefiltert werden können. Zudem gibt es wert-erhöhende (zB Klimaanlage) und wertmindernde (Anhängekupplung – Überlastungsverdacht, nachträglich eingebautes Schiebedach – Dichtigkeit) Extras.

BAUER brachte einige ausgewählte Wertschätzungsgutachten und stellte sie Internetangeboten gegenüber. Alle Beispiele sollten zeigen, dass die Schätzungen durch die Versicherungswirtschaft in Extremfällen um bis zu 30% höher waren, als die Angebote am Markt. Vom Auditorium wurde die Vergleichbarkeit der Angebote (kein Service-Heft, mehrfacher Besitzerwechsel, „Wanderpokal“) angezweifelt. Zum Thema der Bewertung unterdurchschnittlicher Fahrleistung („Minder-km“) befragt, wurde angegeben, sie werde – entgegen den Eurotax-Notierungen, die nur eine Abwertung bei Mehr-km aber keine Aufwertung für Minder-km vorsieht – mit 1/3 der äquivalenten Abwertung bei Mehr-km berücksichtigt.

EDELSBRUNNER hatte die Möglichkeit auf die Situation des Händlers einzugehen. Auch in diesem Vortrag fand das Thema Sonderausstattung und deren Bewertung einen breiten Raum. Im Vordergrund des Käuferinteresses steht die Sicherheitsausstattung. Für darüber Hinausgehendes (Design, Komfort) wird nur Geld ausgegeben, wenn es den eigenen Wunschvorstellungen entspricht. Nicht das einzelne Extra steht im Vordergrund, sondern die Ausstattungspakete, die durch die nationalen Codes (Eurotax-Hauptcode) erkennbar sind. Tatsächlich machen diese Sonderausstattungspakete bis zu 14% des Listenpreises aus. Ganz kurz wurde auf die Problematik des Restwertes im Totalschadenfall hingewiesen. Dass nur für Kriminelle der Typenschein allein wertvoll ist, ist klar. Dennoch beeinflussen diese Praktiken die Restwertangebote.

Die bereits legendäre grafische Kurzzusammenfassung zum Abschluss des Seminars durch dessen Leiter, **Dr. Robert FUCIK** in Form von Karikaturen begeisterte die Teilnehmer ebenso wie insgesamt seine souveräne, immer launige Moderation.

Das Rahmenprogramm beinhaltete außer der Eröffnung mit dem Eisstockschießen inklusive Glühwein und Gulaschsuppe bei der Siegerehrung am Montag und einer Wanderung zum Brandnerhof mit Gamsgulasch oder Schweinsbraten am Mittwoch, zusätzliche Möglichkeiten einander näher kennen zu lernen und bestehende Kontakte zu vertiefen.

Das nächste Seminar wurde für die Zeit vom 23. 1. – 28. 1. 2005 festgesetzt. Wir alle freuen uns schon darauf und danken unsererseits allen Verbandsmitarbeiterinnen, besonders **Frau Sieglinde SMETA-CEK**, für den reibungslosen Ablauf des Seminars.

Bernhard Wielke

Hofrat Dr. Eberhard KROMMER – Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien



Mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2004 wurde der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien **Hofrat Dr. Eberhard KROMMER** zum Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien ernannt. Er folgt damit **Dr. Harald KRAMMER** nach, der zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ernannt wurde (SV 2003/4, 221).

Hofrat Dr. KROMMER hat sich schon als Vorsteher des Bezirksgerichtes Floridsdorf, vor allem aber auch durch die souveräne Leitung des größten Bezirksgerichtes Österreichs als Behördenleiter einen hervorragenden Ruf erworben. Als einer der Mitgründer und erster Obmann der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der

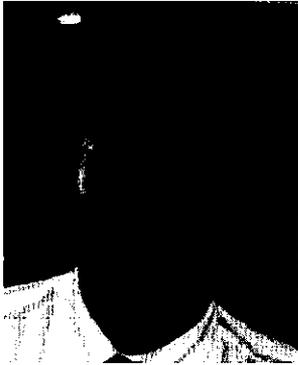
Richtervereinigung hat er weiters einen bedeutenden Beitrag zur richterlichen Standesarbeit geleistet. Als ausgebildeter Mediator verfügt er über hohe Kompetenz bei der Bewältigung von Konflikten.

Schon als Familien- und Verkehrsrichter hat Hofrat Dr. KROMMER immer wieder mit Sachverständigen zusammen gearbeitet. Als Präsident des größten Zivilgerichtes Österreichs ist er nun unter anderem für 651 in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene zertifizierte Sachverständige und für alle im Bundesland Wien gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zuständig.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gratuliert Hofrat Dr. KROMMER sehr herzlich zu seiner Ernennung und wünscht ihm für sein Wirken in seiner neuen Funktion alles Gute und viel Erfolg!

HR Dr. Alexander SCHMIDT
Rechtskonsulent

Prof. DI Dr. Matthias RANT
Präsident



Professor (FH) Dr. Alexander SCHMIDT – Hofrat

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 19. 12. 2003 dem Vorsteher des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien **Prof. (FH) Dr. Alexander SCHMIDT** den Berufstitel „Hofrat“ verliehen.

Alexander SCHMIDT ist eine der herausragenden Richterpersönlichkeiten Österreichs, ein Jurist von größter Begabung, vielseitig

in seinen Interessen und seinen beruflichen Tätigkeiten, ein umsichtiger Behördenleiter, ein von höchstem Berufsethos beseelter Richter, ein sachkundiger Fachschriftsteller und fesselnder Vortragender, vor allem aber auch ein dem Sachverständigenwesen und den Anliegen der Sachverständigen vielfach verbundener Rechtskonsulent. Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gratuliert dem jugendlichen Hofrat sehr herzlich zu dieser hohen Auszeichnung!

Prof. DI Dr. Matthias Rant
Präsident



Goldenes Ehrenzeichen für Komm.-Rat Ing. Peter DIETRICH

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Martin BARTENSTEIN hat am 12. 2. 2004 dem langjährigen Vizepräsidenten des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Herrn KommRat **Ing. Peter DIETRICH** das ihm vom Bundes-

präsidenten verliehene Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich im Marmorsaal des Regierungsbäudes feierlich überreicht.

Der Hauptverband gratuliert seinem hochverdienten Vizepräsidenten sehr herzlich zu dieser hohen Auszeichnung!

Prof. DI Dr. Matthias Rant
Präsident

Die Delegiertenversammlung 2004

findet am

Samstag, 5. Juni 2004 um 9.30 Uhr

im Palais Auersperg, Kronprinz Rudolf Saal,

1080 Wien, Auerspergstraße 1,

statt.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-StraÙe 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

34. Mitgliederversammlung

des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

am Freitag, 14. Mai 2004 um 10 Uhr

im Kavalierhaus Klessheim,

5071 Wals-Siezenheim bei Salzburg

14. Fortbildungsseminar am Brandlhof

Der Landesverband für OÖ und Sbg. veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs auch in diesem Jahr wieder ein Seminar mit den Schwerpunktthemen:

Termin: 23.-25. April 2004

Eröffnung, Begrüßung und einführende Worte
Präsident Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT

Bewertung von Sonderflächen

Leitung: o.Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL, Universität Linz

1) Abbauland (Schotter, Lehm etc.)

Dipl.Ing. Rudolf KULTERER, St. Veit/Glan

Ing.Konsulent und SV

2) Städtisches Grünland

a) Parks, Sportplätze, Trenngrün, Kleingärten

b) Verkehrsflächen

HR Dipl.-Ing. Friedrich BAUER, SV, Graz

Wertminderung von Liegenschaften durch Immissionen

(Fortsetzung von 2002)

Lärm, Geruch, Staub, E-Smog

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand KERSCHNER, Universität Linz

Bewertung von Liegenschaftsanteilen

(Fortsetzung von 2003)

Komm.Rat Gerhard STELLER, SV, Wels

und Präsident von CEPI Brüssel

3) Bewertung von historischen Gebäuden (Burgen, Schlösser)
Dr. Georg SPIEGELFELD, Grieskirchen
SV und Abg. zum Bundesrat

Der gerichtlich zertifizierte SV und der EN-zertifizierte SV
(Widerstreit / Ergänzung)

OSTA i.R. Dr. Klaus BUCHMAYR, Linz

Kann der Computer den SV ersetzen?
Arch. Dipl.-Ing. Barbara KRUPP, Wien

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen
o.Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL, Universität Linz

Zu allen Vorträgen findet anschließend eine Diskussion statt.
Programmänderungen vorbehalten.

Schriftliche Seminaranmeldung und Quartierbestellung ausschließlich beim Landesverband für OÖ und Salzburg,
4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12,
Tel.: 0732/66 22 19, FAX: 0732/65 24 62

Seminarbeitrag: € 495,- (inkl. 20% MWSt)
In diesem Seminarbeitrag ist das trockene Gedeck (Menü) für
2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten.

Quartiermöglichkeit: im Seminarhotel
Sondertarif für Seminarteilnehmer
Doppelzimmer mit Frühstück € 70,-/P/Tag
Einzelzimmer mit Frühstück € 85,-/P/Tag
Teilnehmerzahl und Zimmerkontingent beschränkt! Die Hotel-
reservierung wird nach dem Eintreffen der Anmeldung fixiert.

Begleitpersonen sind herzlich willkommen; ein reichhaltiges
Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess),
Gerichts- u. Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für
Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen,
Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatz-,
Gewährleistungs-, Gebührenrecht etc.

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag. Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ
4020 Linz, Auf der Gugl 3
GS 4/OÖ 5. und 6. Nov. 2004
oder

Landgasthof Holznerwirt
5301 Eugendorf, Dorfstraße 4
GS 2/Sbg. 26. und 27. März 2004
GS 3/Sbg. 17. und 18. Sept. 2004

Seminarbeginn: Freitag 14 Uhr, Samstag 9 Uhr
Seminarende: jeweils ca. 18 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an
die oben angeführten Seminaradressen
(LWK Tel.: 0732/6902/1470 oder Holznerwirt Tel.: 06225/8205)

Seminarkosten: € 414,- inkl. MWSt., 1 Mittagessen, Kaffee,
Getränke und Skripten
€ 327,- inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV
(Erlagschein wird zugesandt, sollte die Rechnung auf eine Fir-
menadresse lauten, bitte dies bei Anmeldung bekanntgeben.)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes,
Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz / FAX 0732/65 24 62

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen
werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn
Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht
teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Admini-
stration einen Betrag von € 40,- einbehalten.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Griesgasse 10

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-20

Mitgliederversammlung

des Landesverbandes Steiermark und Kärnten
der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs findet am Samstag,
den 8. Mai 2004, Beginn 10 Uhr,
im Gemeinderatssitzungssaal der Gemeinde
9210 Pörschach am Wörthersee statt.

Grundlagenseminar für Sachverständige 2004

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbeson-
dere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auf-
trages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebüh-
renanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes,
Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u.a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein
beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen inter-
essiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die The-
menkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

Termine:

15. und 16. Mai 2004
26. und 27. Juni 2004

Beginn jeweils um 9.00 Uhr

Veranstaltungsort: Schloss Seggau, Seggauberg 1, 8430 Leib-
nitz, Tel.: 03452/82435-0

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes € 327,03 (ATS
4.500,-) (inkl. 20% MwSt), Nichtmitglieder € 414,24 (ATS 5.700,-)
(inkl. 20% MwSt); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie
2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Wegen allfälliger Zimmerbestellung werden Sie gebeten, sich
mit dem jeweiligen Seminarhotel direkt in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,33 für Verwal-
tungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und
ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Seminar für Unfallrekonstruktion

Kollisionsversuche mit Berechnungen

Themen: Crash-Versuche zur Ermittlung der EES-Werte bzw. der Struktursteifigkeit. Änderung des Schadenbildes, wenn an der selben Fahrzeugstelle eine zweite Kollision erfolgt. Berechnungen zu den Kollisionsversuchen.

Zielgruppe: Angesprochen werden mit diesem Seminar bevorzugt Sachverständige im Bereich Unfall-Rekonstruktion und Fahrzeugsicherheit. Geeignet ist das Seminar auch für Anwarter auf diesen Fachgebieten und für „Neueinsteiger“ als qualifizierte Ausbildung.

Termin: Samstag, 26. Juni 2004, Beginn um 9 bis ca. 18.00 Uhr

Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL,
Tel. (0316)30 17 66 holl@sachverstaendige.at

Vortragende: Prof. Dipl. Ing. Dr. Josef PLANK
Dipl.-Ing. Wilhelm BREITENHUBER
Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL

Tagungsort: MAGNA STEYR Fahrzeugtechnik AG & Co KG,
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 317

Seminarkosten: Für Mitglieder der Landesverbände € 295,-
(exkl. 20% MWSt), für Nichtmitglieder € 330,- (exkl. 20%
MWSt.). Die Seminarunterlagen sind im Preis enthalten.

Anmeldung: per Fax oder Email an den Landesverband für
Stmk und Ktn, 8020 Graz, Griesgasse 10.
Fax: 0316 771 101820, E-mail: office@sachverstaendige.at

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Mitgliederversammlung

des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich
und Burgenland

20. April 2004, 17 Uhr

Innungen der Wirtschaftskammer Wien (Gewerbehau),
Wilhelm-Neusser-Saal (EG)
1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Platz 1

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis, Gerichts- und Privatgutachten, Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren, Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige, Verhalten vor Gericht, Schadensanalyse, Aufbau eines Gutachtens, Schiedswesen, Werbung, Haftung des Sachverständigen, Sachverständigengebühren, Rechtskunde für Sachverständige

Termin:

Mittwoch, 22. September und Donnerstag 23. September 2004
von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Termine:

Mittwoch, 20. Oktober und Donnerstag, 21. Oktober 2004
Mittwoch, 24. November und Donnerstag, 25. November 2004
jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort wird noch bekanntgegeben.

Vortragende:

HR Dr. Alexander SCHMIDT
BG für Handelssachen Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

€ 414,00 für Nichtmitglieder

€ 327,00 für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Smetacek, e-mail: office5.hauptverband@vienna.at) zu richten. Anmeldungen werden der Reihe nach entgegengenommen, weil die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten Hotel Tulbingerkogel) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teilnahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar ist nicht nur für jene Personen, die eine Gerichtssachverständigentätigkeit anstreben, sondern auch für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen.

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Termin: Donnerstag, 13. Mai und Freitag, 14. Mai 2004
von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien
KommR Brigitte JANK, Gerichtssachverständige
Dipl.-Ing. Werner BÖHM, Gerichtssachverständiger
Mag. Georg EDLAUER, Gerichtssachverständiger

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: € 414,00 für Nichtmitglieder

€ 327,00 für Mitglieder des Landesverbandes

inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten
sowie der 20%igen MwSt.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das

Sekretariat des Landesverbandes (Frau Smetacek, e-mail: office5.hauptverband@vienna.at) zu richten.

Wir weisen darauf hin, dass die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon: 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn Sie spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten Hotel Tulbingerkogel) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort, muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach und Immobilienbereich.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine **Auffrischung und Vertiefung** der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der **Kommunikation bei der Gutachterarbeit**, Probleme der **Haftung des Sachverständigen** und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Weiters werden die **Neuerungen der letzten Zeit (Bildungs-Pass, elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste samt Linkmöglichkeit sowie Chipkarte als Ausweis)** behandelt.

Vor allem wird es **Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen** geben.

Seminarleiter:

Dr. Harald KRAMMER
OLG Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Dienstag, 25. Mai 2004
Dienstag, 15. Juni 2004
9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Termin: Dienstag, 19. Oktober 2004, 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort wird noch bekanntgegeben

Preis: inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 192,- für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
€ 170,- für Mitglieder ohne Skripten
€ 248,- für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
€ 219,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn Sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren

Stornierungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten Hotel Tulbingerkogel) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbau-seminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Termin:

Mittwoch, 26. Mai 2004
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren“

Referenten:

Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Präsident des Handelsgerichtes Wien
Dr. Dietrich GRÜNDER
Vizepräsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
Mag. Dr. Rudolf SCHREIBER
Präsident des LG Wr. Neustadt i.R.

Termin:

Mittwoch, 2. Juni 2004
18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen“

Referent:

Hofrat Dr. Markus THOMA
Richter am Verwaltungsgerichtshof

Termin:

Freitag, 4. Juni 2004
14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung“

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung

1. Stressbewältigung: Copingstrategie in praktischen Übungen

Trainer: Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin
Dr. Wolfgang KLIMA, Psychologe
Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen

Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer

Dr. Dietrich GRÜNDER
 Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
 Dr. Markus THOMA
 Mag. Dr. Rudolf SCHREIBER
 Dr. Eva WIEDERMANN
 Dr. Wolfgang KLIMA
 Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.
 Maximale Teilnehmerzahl 18 Personen

Tagungsort: 1180 Wien, Währinger Straße 145/13
 (beim Aumannplatz)

Preis: inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MWSt.
 € 261,60 für Mitglieder
 € 348,80 für Nichtmitglieder

LKW-Seminar: Ermittlung fahrdynamisch charakteristischer Werte

für Sachverständige der Fachgruppe „Kfz“

Termin: Samstag, 17. April 2004, 8–17 Uhr

Ort: Fahrschule Regenbogen, SV Büro – Ing Helmut Lindl (EKZ Arkadenhof) 1030 Wien, Schlachthausgasse 23–29 (APCOA-Tiefgarage, U3-Station Schlachthausgasse)

Programm:

Kurzeinführung Ausbildungsrichtlinien: Lenkberechtigungen, Kran, Stapler, Gefahrgut

Fahrt zum Übungsplatz der Fahrschule (Alberner Hafen – Zufahrt neben Friedhof der Namenlosen – hinter Schenker-Gelände) – teilweise mit Fahrzeugen der Fahrschule

Einweisung und Kurzerklärung der vorhandenen Fahrzeuge

Stationsbetrieb im Wechsel:

- a) Bremsverzögerung Standard-LKW bzw. LKW-Zug (Fahrschul-fahrzeuge) – Motometer, öffentliche Straßen
- b) Sichtgrenzen aus der Fahrerposition – Stellprobe, Übungsplatz
- c) Kurvenfahren/Rückwärtsfahren – Sattel-Kfz – Ermittlung: Schleppkurven – Fahrversuch, Übungsplatz
- d) Auf/Absetzbetrieb mit Wechsellaufbauten – Erfassung Ladezeit Übungsplatz
- e) Spurwechselfvorgang: LKW, LKW-Zug – Videoaufzeichnung aus Fahrerposition öffentliche Straße
- f) Kranarbeit u. Ladungssicherungshilfsmittel ... nach Interesse und zeitlicher Möglichkeit

Stationsbetrieb a) – f)

Zusammenfassung, Verabschiedung

Preis:

€ 170,- + 20% MWSt = € 204,- pro Person für Mitglieder
 € 220,- + 20% MWSt = € 264,- pro Person für Nichtmitglieder

Ing Helmut LINDL, der das Programm in Zusammenarbeit mit Dipl-Ing Dr Friedrich KAMELREITER erstellt hat, organisiert und leitet dieses Seminar. Er stellt nicht nur seine Erfahrung sondern auch die Kraftfahrzeuge, das Übungsgelände und Mitarbeiter für diese Schulung zur Verfügung.

Wir bitten um schriftliche Anmeldung und Überweisung der Teilnahmegebühr bis 9. April 2004. Die Rechnung erhalten Sie postwendend nach Einlangen Ihrer Anmeldung.

Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, danken wir im Voraus für Ihr Verständnis, dass die Reihung nach Einlangen der Teilnahmegebühr auf unserem Konto Nr. 0049 2653 100 bei der BA-CA (BLZ 12000) erfolgen muss. Bei entsprechender Nachfrage wird als zweiter Termin der 24. April 2004 angeboten.

Aus Organisationsgründen können Stornierungen ebenfalls nur bis zum 9. April 2004 akzeptiert werden. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Eine Teilnahmebestätigung kann nur bei durchgehender Anwesenheit ausgefolgt werden.

Sonstige Seminare

11. forensisch-psychiatrische Tagung in Wien

Veranstaltet von den Gutachterreferaten der Ärztekammer für Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien und dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

Thema: Die forensisch-psychiatrische Begutachtung von Gefährlichkeit und Aggressionsbereitschaft (Die Begutachtungssproblematik im Unterbringungsverfahren eingeschlossen)

Termin: Freitag, 10. Dezember 2004

Tagungsort: Technisch-gewerbliche Abendschule, Hörsaal 1040 Wien, Plösselg. 13

Vortragsanmeldungen bis 30. Juni 2004

an Prof. Dr. Werner LAUBICHLER
 5412 Puch bei Hallein, Vollererhofstr. 682
 Fax: 06245/83893; E-Mail: werner.laubichler@gmx.net

ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH
 1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern zH. Frau Christine Walser, bzw. Frau Veronika Strommer
 1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/Reischachstraße 3
 Tel.: 01/713 80 24-26 bzw. 17
 e-mail: office@ars.at

Schiffstechnik, Schifffahrt – Bewertung, Betrieb, Havarie und Haftung

Thema: Rechtliche Grundlagen des österreichischen Schifffahrtsrechts, Aspekte der Sachverständigentätigkeit: Schiffbau, Bewer-

tung, Betriebsaspekte, Havarien, Versicherungsfragen, Gutachten; Verträge, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatz, Versicherungsfragen; Produkthaftung, Abwehr von Produkthaftungsansprüchen; Neue Navigationssysteme auf Wasserstraßen

Datum: Montag, 5. Juli 2004, 9.00–17.30 Uhr

Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Referenten: DI Richard KUCHAR

Dr. Hans LANGER

Mag. Dr. Alfred POPPER

MR DI Reinhard VORDERWINKLER

DI Dieter HINTENAU

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

SV-Aktuell

Thema: Stand des Bildungspasses; Rezertifizierungsverfahren; das gerichtliche Beweisrecht, insbes. der Sachverständigenbeweis; die Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren; der Aufbau eines Sachverständigengutachtens; Haftung der Sachverständigen im Spiegel der neuesten Rechtsprechung und Lehre; zivilprozessuale Grundsätze; Befangenheit; Folgen verzögerter Gutachtersstattung; Gebührenansprüche

Datum: Montag, 22. März 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Schillerpark, Linz

Datum: Mittwoch, 8. September 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Datum: Montag, 29. November 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Renaissance, Salzburg

Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Das psychiatrische Sachverständigengutachten

Thema: Bedeutung der ZPO-Novelle; das psychiatrische Sachverständigengutachten im Zivilverfahren aus medizinischer Sicht, rechtliche Definitionen und Bedeutung von Geschäfts-, Prozess-, Testier- und Schuldfähigkeit; Bedeutung der ZPO-Novelle für psych. SV-GA, Wahrnehmungspflichten des Gerichts und ihre Konsequenzen, Grenzen von Aufsichtspflichten, Begriff der psychischen und physischen Schmerzen, seelische Schmerzen, Verunstaltungsentschädigung, Bemessungsgrundsätze, Begehrungsneurosen uvm.

Datum: Samstag, 20. März 2004, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER

DDr. Paul NECHVATAL

Univ.-Prof. Dr. Georg PAKESCH

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Seminarkosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

Thema: Glasfassaden – transparente Bauteile – Fenster, Nutzungseigenschaften und bauphysikalische Problematik, Glasfassaden aus Sicht des Glasermeisters (Schäden, Mängel, Auswirkungen von Schäden und Mängel an Verglasungen, Aspekte der Glasreinigung); Funktionsgläser für Wärme-, Sonnen- und Schallschutz; Glaseigenschaften und Bruchrisiko

Datum: Dienstag, 23. März 2004, 9.00–17.00 Uhr

Datum: Dienstag, 19. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Datum: Donnerstag, 8. Juli 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Referenten: DI Wolfgang E. GOLLNER

DI Walter PRAUSE

KR Josef WARZEL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sanierung von Wohnbauten aus technischer, architektonischer und juristischer Sicht

Thema: Nachhaltigkeit im Hochbau – die grundlegenden Anforderungen; thermische Sanierung, Mietrechtsgesetz und Energiesparen; Sanierungskonzept für typische mehrgeschossige Wohnbauten aus den 60er Jahren; Haustechnik – Lösungen; Abnahmeprüfungen; Haftung; Gebäudezertifikat

Datum: Dienstag, 30. März 2004, 9.00–18.15 Uhr

Datum: Dienstag, 5. Oktober 2004, 9.00–18.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Prof. Univ.-Lekt. DI Dr. Manfred BRUCK

Dr. Hans LANGER

Sen.Rat. Dr. Peter HEINDL

DI Georg W. REINBERG

Kosten: € 425,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Mangelhafte Elektroinstallationen

Thema: Undichte Kabel, fehlende Erdungen und andere Unbrauchbarkeiten der elektrischen Anlagen von Wohnhäusern; Schutzmaßnahmen und Erdungsanlagen; Nullungsverordnung; Fallbeispiele; Recht

Datum: Montag, 19. April 2004, 9.15–17.15 Uhr

Mittwoch, 13. Oktober 2004, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Michael HIRSCH

Dr. Peter KOVANYI

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Haftungsrisiken rund um die Fertigstellungsanzeige – Prüferingenieur und Ziviltechniker

Thema: Prüferingenieur in Österreich und Deutschland; Beispiel Wien; Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen; Prüferingenieur in der Praxis; Vermeidung von Störparametern im Bauablauf; Kosten; künftige Entwicklungen; Gesetzliche Grundlagen für Bauführer/Bauverantwortliche; Prüferingenieure, Ziviltechniker, Bauherren, Planungs- und Baustellenkoordinatoren; Abgrenzung der Verantwortungsbereiche gegenüber ÖBA/ begleitende Kontrolle; gemeinsame Verantwortung; vertraglicher Regelungsbedarf; zivil- und strafrechtliche Folgen von Gesetzesverletzungen

Datum: Donnerstag, 22. April 2004, 13.00–18.00 Uhr

Mittwoch, 1. Dezember 2004, 13.00–18.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Jörg GRITSCH

Dr. Hans LANGER

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Sondererfolge in der Landwirtschaft

Thema: Gesetzliche Grundlagen und sich daraus ergebende Anforderungen – Einleitung, Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Begriff des Erbhofes als Anknüpfungspunkt des Anerbenrechtes laut Anerben-

gesetz, Bestimmung des Anerben, Bemessung des Übernahmepreises, Pflichtteilsansprüche; Gestaltungsmöglichkeiten – Aspekte bei der gewillkürten Erbfolge, vertragliche Vorwegnahme der Erbfolgeregelung, steuerliche Aspekte

Datum: Donnerstag, 22. April 2004, 9.30–17.30 Uhr
Ort: ARS, Wien

Datum: Mittwoch, 7. Juli 2004, 9.30–17.30 Uhr
Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Referenten: Univ.-Prof. DI Dr. Helmut HAIMBÖCK
Dr. Maximilian SCHAFFGOTSCH, LL. M.

Kosten: € 420,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Trinkwasserverschmutzung, Blei usw.

Thema: Arten der Verschmutzung – Hygiene, Austausch der Bleirohre im Wohnrecht – Allgemeine installationstechnische Aspekte: Wasserrohrleitungen aus Blei, Haftungen für Steigleitungen, Wohnungseigentum, schadenersatzrechtliche und vertragsrechtliche Aspekte hinsichtlich von Bleirohren und schlechter Wasserqualität – Vergleich mit Asbest; Trinkwasserhygiene; Austausch, Sanierungsarten, Nutzwasser, Trinkwasser, Regenwasser, Austausch bei Versicherungsschäden

Datum: Freitag, 23. April 2004, 9.00–17.00 Uhr
Montag, 18. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Robert MECL
Ing. Diethelm PESCHAK
Dr. Sabine RICHTER-CERMAK

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Bauen ist Kampf gegen Wasser und Baufeuchtigkeit

Thema: Bauvertragsstrategien und Kostensicherheit; Konsulentenverträge und Kostensicherheit; Kostenplanung; Feuchtigkeitschäden als Kostenfaktor; Kanalforschungsuntersuchungen; Aufgrabungsfreie Kanalsanierung im Hausbereich; bauphysikalisch bedingte Feuchteschäden im Kellerbereich; Feuchte- und Nässeschäden im Bereich von Terrassen und Loggien

Datum: Montag, 10. Mai 2004, 9.00–17.00 Uhr
Dienstag, 12. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr

Referenten: DI Stephan BRAUNEGG
Sen.Rat DI Dr. Karl MIEDLER
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Aktuelle Rechtsfragen für ärztliche Sachverständige

Thema: Aktuelles im Sachverständigenbereich; Ausbildungsstand der Ärzte; Gewährleistung für Werke; Abgrenzung, Gewährleistung, Schadenersatz, Versicherung; neue Gewährleistung und Vorrang der Verbesserung; der Sachverständige im Zivilprozess; Sonderprobleme; Recht von Patienten; Haftung für eigenes und für fremdes Verschulden; fehlerhafte Patientenaufklärung; Dokumentation; verschuldensunabhängige Patientenentschädigung; Sonderfall: Wrongful birth und wrongful life; Schmerzensgeld und Verunstaltungsent-schädigung

Datum: Mittwoch, 12. Mai 2004, 9.00–17.00 Uhr
Montag, 4. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL
Prof. DI Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Das neue Wohnrechtsverfahren

Thema: Aktuelle Tendenzen im Wohnrecht, Neuerungen durch die Außerstreitnovelle, Neuregelung der Vertretungspflicht und -befugnis im Verfahren, Freiheit in erster und zweiter Instanz, Vertretungspflicht in dritter Instanz, Kostenersatz nach Billigkeit, Billigkeitskriterien, Neuerungen im Rechtsmittelverfahren, Auswirkungen auf die Praxis uvm.

Datum: Donnerstag, 27. Mai 2004, 9.15–17.15 Uhr
Mittwoch, 17. November 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Patricia WOLF
Dr. Johannes STABENTHEINER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Neue Wege im Nachbarrecht

Thema: Allgemeines und zivilrechtliches Nachbarrecht; Zivilrechtsänderungsgesetz 2004; Mediation im Nachbarrecht; Bäume und Gehölze an der Grenze und die fachlich richtige gärtnerische Behandlung im Zusammenhang mit dem neuen Nachbarrecht

Datum: Mittwoch, 23. Juni 2004, 9.15–17.15 Uhr
Mittwoch, 20. Oktober 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Datum: Donnerstag, 8. Juli 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee
Referenten: Dr. Ingrid AUER
Dr. Arno ENGEL
OLWR Dir. i.R. Ing. Karl HOLZER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Dachbodenausbauten in Wien

Thema: Dachböden aus der Sicht des sachkundigen Planers, Nutzers und Controllers; Dachgeschoßausbauten und Revitalisierung historischer Gebäude von der Planung bis zur Verwertung; Rechtsfragen bei Dachbodenausbauten; Fragen der Wohnbauförderung bei Dachbodenausbauten, Übertragung von Miete ins Eigentum; Mietzinsbildung bei Dachböden; Dachbodenausbauten in Wien aus Warte der Baupolizei

Datum: Montag, 5. Juli 2004, 9.00–17.15 Uhr
Dienstag, 12. Oktober 2004, 9.00–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Johann FRANKE
Sen.Rat Dr. Henriette PLAMETZBERGER
Prof. DI Dr. Matthias RANT
Sen.Rat DI Herbert RICHTER
Dr. Alexander SCHEUCH
Dr. Peter SCHNABL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Schmerzensgeld

Thema: Medizinische Grundlagen; Trennung von kausalen und nicht kausalen Schmerzzuständen; Haftung des Arztes für Behandlungsfehler; ärztliche Aufklärung; Stellung des ärztlichen Gutachters im Zivilprozess nach der Novelle 2002; Judikatur zur Arzthaftung aus gerichtlicher und privater Gutachtertätigkeit; mangelhafte und fehlende Krankengeschichten und Karteikarten; Einsichtsrechte von Patienten und Angehörigen in Krankengeschichten; Haf-

tung für Gehilfen (für Belegärzte); Rechte und Pflichten von ärztlichen Sachverständigen im Zivilprozess nach der ZPN 2002

Datum: Dienstag, 6. Juli 2004, 10.00–17.15 Uhr

Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Datum: Montag, 11. Oktober 2004, 8.30–16.30 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum I/04

Thema: Aktuelles für alle Sachverständigen; Parteien, Nebenintervenienten, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte im Netzwerk des Beweisverfahrens; aktuelle Fragen der Sachverständigengebühren; Mediation; Zivilrechtsmediationsgesetz für Sachverständige; praktischer Ablauf von Mediationen

Datum: Montag, 26. Jänner 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Datum: Dienstag, 6. Juli 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Referenten: Dr. Ingrid AUER

DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Dr. Alexander SCHMIDT

Dr. Michael STORMANN

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum II/04

Thema: Internationale Sachverständigentätigkeit; Zivilprozessordnung – Fessel und Freiheit des Sachverständigen; die Rolle des Sachverständigen im Schadenersatzprozess; Was Sachverständige von der Bereicherung wissen müssen; Grundlagen des Schadenersatzrechts; die Haftung des Sachverständigen

Datum: Mittwoch, 7. Juli 2004, 9.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Dr. Hans LANGER

DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Das ärztliche Sachverständigengutachten

Thema: Auftrag, Erstellung, Gliederung, Ergänzung und Finalisierung in der mündlichen Verhandlung; zivilprozessrechtliche Fragen; Befundaufnahme; Hilfsbefunde, Hilfgutachten; Mitwirkungspflicht der Parteien; Befundgrundlage; Fehlervermeidung; Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens; Obergutachten und Privatgutachten; spezielle Begutachtungsprobleme; allgemeine Aspekte des Sachverständigenwesens

Datum: Montag, 5. Juli 2004, 13.00–17.00 Uhr

Ort: Hotel Erzherzog Johann, Bad Aussee

Datum: Samstag, 13. November 2004, 9.00–13.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Cocktail und exkl. 20% MWSt.)

Sommer-Sachverständigen-Woche in Bad Aussee

Wie schon in den letzten beiden Jahren wird auch im Jahr 2004 in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und der ARS – Akademie für Recht und Steuern eine Sommer-Sachverständigen-Woche für verschiedene Sachverständigengruppen abgehalten. Dieses Jahr findet unsere Veranstaltung in Bad Aussee statt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Seminare auf reges Interesse gestoßen sind, der wissenschaftliche Gehalt sehr hoch war und die persönliche Kontaktaufnahme wertvolle Dienste für den praktischen Alltag geliefert hat. Diese Seminare haben den großen Vorteil, dass nicht nur Sachverständige als Zielgruppe zugelassen sind, sondern auch Richter, Rechtsanwälte und alle betroffenen Wirtschaftstreibende. Daher kommt bei dieser Form der Seminare ein völlig neuer Dialog zustande.

Termin: 5. 7. 2004, 9.00–17.30 Uhr

Gruppe: Sachverständige für Schiffstechnik

Thema: Schiffstechnik, Schifffahrt

Referenten: DI Richard KUCHAR

Dr. Hans LANGER

MR DI Reinhard VORDERWINKLER

DI Dieter HINTENAU

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 5. 7. 2004, 9.15–17.15 Uhr

Gruppe: Immobiliensachverständige

Thema: Highlights des aktuellen Wohnrechts

Novelle zum WE-Gesetz, geplante Novelle zu Bewirtschaftungskosten, neues Verfahren in Wohnrechtssachen, Wohnrechtsmediation; geplante weitere Neuregelungen; Gedanken zum neuen Mietrecht (Entwurf und Stellungnahmen); Teilungsklage nach dem WEG 2002

Referenten: Sen.Präs. iR. Dr. Dietrich DERBOLAV

Dr. Peter GARAI (angefragt)

Dr. Johannes STABENTHEINER

Kosten: € 395,- exkl. MWST

Termin: 5. 7. 2004, 9.30–12.30 Uhr

Gruppe: Landwirtschaftl. Sachverständige

Thema: Natura 2000 – Grundlagen

EU-Naturschutz-RL; Schutzgebietsnetz in Österreich; Umsetzungsvorgaben des EU-Rechts

Referenten: Univ.-Prof. DI Dr. Helmut HAIMBÖCK

Dr. Maximilian Schaffgottsch, LL.M.

Kosten: € 290,- exkl. MWST

Termin: 5. 7. 2004, 13.00–17.00 Uhr

Gruppe: Ärztliche Sachverständige

Das ärztliche Sachverständigengutachten

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 5. 7. 2004, 13.30–17.30 Uhr

Gruppe: Landwirtschaftl. Sachverständige

Thema: Natura 2000 – Spezialfragen

Stand der Umsetzung in Österreichs Bundesländern; Auswirkungen auf Wert und Nutzungsmöglichkeiten von Liegenschaften; Rechtsschutz während des Umsetzungsverfahrens; Entschädigungsansprüche und Verfahren; Haftung für Umsetzungsfehler

Referenten: Univ.-Prof. DI Dr. Helmut HAIMBÖCK

Dr. Maximilian SCHAFFGOTTSCHE, LL.M.

Kosten: € 290,- exkl. MWST

Termin: 6. 7. 2004, 9.00–17.00 Uhr

Gruppe: alle Sachverständige

Thema: Sachverständigenforum I/04

Referenten: Dr. Ingrid AUER

DDr. Paul NECHVATAL
 Prof. DI Dr. Matthias RANT
 Dr. Alexander SCHMIDT
 Dr. Michael STORMANN (angefragt)

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 6. 7. 2004, 9.30–17.30 Uhr

Gruppe: Landwirtschaftl. Sachverständige

Thema: Bewertung von Naturschutzgebieten

Einleitung, rechtliche Grundlagen zur Unterschutzstellung von Liegenschaften; mögliche Nutzungsbeschränkungen und Auswirkungen auf die Ertragslage; Auswirkungen auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten; Entschädigung für die durch Nutzungsbeschränkungen erfolgte Wertminderung; Bemessung der Entschädigung

Referenten: Univ.-Prof. DI Dr. Helmut HAIMBÖCK

Dr. Maximilian SCHAFFGOTTSCHE, LL.M.

Kosten: € 420,- exkl. MWSt

Termin: 6. 7. 2004, 10.00–17.15 Uhr

Gruppe: ärztliche Sachverständige

Thema: Schmerzengeld

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 7. 7. 2004, 9.00–17.00 Uhr

Gruppe: alle Sachverständige

Thema: Sachverständigenforum II/04

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Dr. Hans LANGER

DDr. Paul NECHVATAL

Prof. DI Dr. Matthias RANT

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 7. 7. 2004, 9.30–17.30 Uhr

Gruppe: Landwirtschaftl. Sachverständige

Thema: Sondererbfolge in der Landwirtschaft

Referenten: Univ.-Prof. DI Dr. Helmut HAIMBÖCK

Dr. Maximilian SCHAFFGOTTSCHE, LL.M.

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 8. 7. 2004, 9.00–17.00 Uhr

Gruppe: Bausachverständige

Thema: Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

Referenten: DI Wolfgang E. GOLLNER

DI Walter PRAUSE

KR Josef WARZEL

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 8. 7. 2004, 9.15–17.15 Uhr

Gruppe: Immobiliensachverständige

Thema: Neue Wege im Nachbarrecht

Referenten: Dr. Ingrid AUER

Dr. Arno ENGEL

OLWR Dir. i. R. Ing. Karl HOLZER

Weitere Informationen zu diesem Seminar finden Sie unter den „ARS-Seminaren“

Termin: 8. 7. 2004, 13.00–17.30 Uhr

Gruppe: alle Sachverständige

Thema: SV spezial

Neue Vorschriften für den SV bei der Werbung; Befangenheitsjudikatur; Probleme der Sachverständigenbestellung und deren Lösung; vorbereitende Tagsatzung und die Zuziehung von Sachverständigen; Widerlegung von SV-Gutachten, Bildungspass aus der Warte der Justiz, aktuelle Judikatur zum SV-Recht

Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Kosten: € 270,- exkl. MWSt

Termin: 9. 7. 2004, 9.00–17.00 Uhr

Gruppe: alle Sachverständige

Thema: Die neuen Gerichtsverfahren – Strafprozessnovelle, neues Außerstreitgesetz, ZPO-Novelle und neuerliche Reformtendenzen zum Zivilprozess

Das neue Außerstreitgesetz, der Sachverständigenbeweis; Unterhaltsverfahren, Obsorge und Besuchsrechtsverfahren, Abstammungsverfahren, Sachwalterschaft und Unterbringungsverfahren, nacheheliches Aufteilungsverfahren

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Dr. Hans LANGER

Mag. Christian PILNACEK

Kosten: € 395,- exkl. MWSt

3-Länder-Korrosionstagung

Korrosion und Korrosionsschutz in Trinkwasser-Installationen

Trinkwasser-Installationen sind ein unverzichtbarer Bestandteil praktisch sämtlicher Gebäudearten. Die Anforderungen an die Lebensdauer dieser Anlagen sind hoch, die Anforderungen hinsichtlich der Hygiene des transportierten Wassers werden mit Einführung der neuen Trinkwasserverordnung sogar noch verschärft. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Errichtung der Installation immer flexibler und schneller zu konkurrenzfähigen Preisen vorstatten geht. Hierbei kommen bewährte und moderne Werkstoffe zum Einsatz, wie Kupferwerkstoffe, verzinkter Stahl, rostfreier Stahl und Kunststoffe. Auch im Bereich der Montagesysteme gibt es diverse neue Entwicklungen.

Trotz vieler Fortschritte kommt es dennoch immer wieder zu teilweise schwerwiegenden Korrosionsschäden oder auch dramatischen Unglücksfällen, die infolge von Verkeimung oder Legionellenbefall auftreten.

Diese Tagung will Ursachen und Mechanismen von Korrosion und Besiedelung durch Mikroorganismen ansprechen, die Eigenschaften der unterschiedlichen Werkstoffe und deren Beeinflussung durch verschiedene Wasserqualitäten erläutern und Hinweise für eine adäquate Werkstoffauswahl, Ausführung der Installation, Instandhaltung und Sanierung sowie korrekte Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen geben.

Ausrichter der Tagung:

GfKORR – Gesellschaft für Korrosionsschutz e.V., Frankfurt am Main/D

SGO – Schweizerische Gesellschaft für Oberflächentechnik, Fachgruppe Korrosion, Grenchen/CH

TVFA – Technische Versuchs- und Forschungsanstalt der TU Wien, Wien/A

ASM ET – Austrian Society for Metallurgy and Materials, Leoben/A

Zielgruppen: Materialhersteller und -verarbeiter, Anlagenplaner und ausführende Betriebe, Ingenieurbüros, Architekten, Instandhaltungsbetriebe, Konstrukteure und jegliche Anwender

Referenten: Prof. Dr. rer. nat. Manfred HENNECKE, Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin/D

Prof. Dr. Günter SCHMITT, Vorsitzender der GfKORR e.V., Iserlohn/D

Dr. Günther REIFF, DVGW, Bonn/D

Dipl.-Ing. Werner NISSING, Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen/D

Dr. Hubertus SCHLERKEMANN, Salzgitter-Mannesmann Forschungsinstitut GmbH, Duisburg/D

Dipl.-Ing. Angelika BECKER, IWW Wasserforschung GmbH, Mülheim/D

Dipl.-Ing. Wolfgang ALLERTSHAMMER, Sachverständigenbüro für Schadensanalyse, Wien/A

Dr. Detlev van LOVEN, Institut für Korrosionsschutz GmbH, Dresden/D

Dr.-Ing. J. KLINAER, TZW, Karlsruhe/D

Dipl.-Ing. Arwed KEIM, Guldager Schweiz AG, Füllinsdorf/CH

Dipl.-Umwelt Natw. ETH Anette RUST, Institut Bachema, Zürich/CH

Dr. Franziska ZIBUSCHKA, Universität für Bodenkultur, Wien/A

Prof. Dr.-Ing. Paul LINHARDT, TVFA, Wien/A

Dr. Andreas BURKERT, Dipl.-Ing. J. FISCHER, BAM, Berlin/D

Dr.-Ing. Gregor MORI, Montanuniversität Leoben/A

Dr. Wilhelm ERNING, BAM, Berlin/D

Termin: 19. und 20. April 2004

Veranstaltungsort: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin

Anmeldung bis zum 9. April 2004 bei der GfKORR – Gesellschaft für Korrosionsschutz e. V., Frau Christa Steinmetz, D-60486 Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 25

Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Tel. 02244/48 90 (27 98)
Fax 02244/48 90

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Schadenersatz nach ärztlicher Fehlbehandlung (Haftung des Arztes und der Krankenanstalten für eigenes und fremdes Verschulden)

Referent: DDr. Paul Nechvatal, Senatspräsident des OLG Wien iR und Vortragender

Termin: 23. 3. 2004

Thema: Die Reform des HGB

Das neue Unternehmensgesetzbuch nach dem Ministerialentwurf (Der neue Unternehmerbegriff, Änderungen im Firmenrecht [unter anderem Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften], im Bereich der Personenhandelsgesellschaften [unter anderem Aufgabe der Erwerbsgesellschaften], bei der Rechnungslegung und im Bereich der schuld- und sachenrechtlichen Vorschriften des vierten Buches [zB Vertragsstrafe, Mängelrüge etc])

Referent: Dr. Wilma Dehn, Richterin des LG Wr. Neustadt, 2000–2003 dem BMJ zugeteilt (maßgebliche Mitarbeit an der Ausarbeitung des Ministerialentwurfs zur HGB-Reform), 1993–1996 Assistentin bei Prof. Dr. Peter Bydlinski an der Universität Rostock (Lehrstuhl für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht), Vortragende und Fachautorin

Termin: 11. 5. 2004

Thema: Bewertung der Aufteilungsmasse bei der nachehelichen Aufteilung (insbesondere bei Liegenschaften und Wohnungen)

Referent: Dr. Anton Schwarz, Hofrat des OGH iR, Mitherausgeber der EFSlg

Termin: 13. 5. 2004

Thema: Aktuelle Judikatur des OGH zum Schadenersatzrecht (Schwerpunkt: Schmerzengeld und Verunstaltungsentschädigung)

Referent: HonProf. Dr. Karl-Heinz Danzl, Hofrat des OGH, Mitglied der Schriftleitung der ZVR, Vortragender und Fachautor

Termin: 3. 6. 2004

Thema: „Das neue Außerstreitverfahren“ – Teil I Schwerpunkt: Allgemeiner Teil

Referent: Dr. Robert Fucik, Richter des OLG Wien, Vortragender und Fachliterat

Termin: 8. 6. 2004

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte

(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte - Teil 5/2 (Fortsetzung des Themas Wohnungseigentum mit Schwerpunkt Grundbuchsgesuche)

Referent: ADir RegRat Franz Grobauer, Geschäftsstellenleiter d LG Kbg, Rechtspfleger in Grundbuchssachen und Vortragender

Termin: 30. 3. 2004

Thema: Neuer Firmenbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil I (Allgemeines, Aufbau, Grundbegriffe, EDV-Abfrage etc)

Referent: ADir Gerhard Forstner, Rechtspfleger in Firmenbuchsachen beim LG Korneuburg

Termin: 14. 6. 2004

Thema: Hinweise für die tägliche Praxis im Exekutionsrecht anhand einer umfangreichen Formular- und Mustersammlung

Referent: ADir iR RegRat Alfred Trautmann, ehemaliger Rechtspfleger am EG Wien und Vortragender an der Justizschule Schwechat sowie im Rahmen verschiedener öffentlicher Seminare

Termin: 22. 6. 2004